...r. Bibliothek
...egensburg

Ous 1167

Die
Succeßion des Fiscus
und deren
Unanwendbarkeit
auf
die Güter aufgehobener
Orden und einzelner Klöster
erörtert
und
aus den in der Jesuiter-Sache
aufgestellten
Reichshofraths-Prinzipien
erläutert

---

von
D. Johann Christian Majer
Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, und Herzogl. Wirtembergischen Rath, ordentlichen Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, auch Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Ulm,
bey Johann Konrad Wohler,
1786.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Zwey Abhandlungen
über den
Heimfall
der
Geistlichen Güter
bey vorgehenden
Stifts-Innovationen

nach den
gemeinen Reichs-Rechten

von

D. Johann Christian Majer,
Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, und Herzogl. Wirtembergischen Rath, ordentlichen Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, auch Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Ulm,
bey Johann Konrad Wohler.
1786.

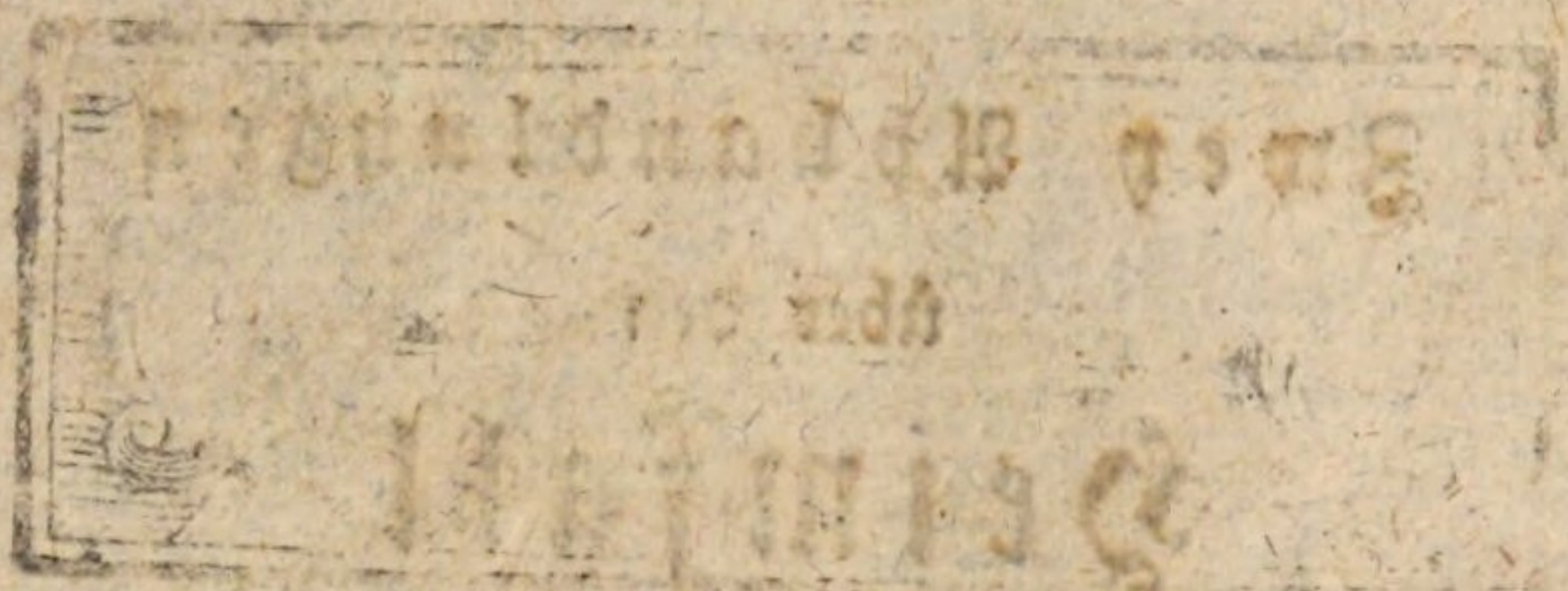

Vorrede.

Voriges Jahr erschienen von mir im Heerbrandtischen Verlag: „Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter, Güter, deren inn- und ausländische Renten ꝛc. auch einige andere damit verwandte Materien §§. 25. 26. 45. 46. 47. I. 31. 32. 48. Art. V. I. P. O. Nebst Rezension und Prüfung der sämmtlichen über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen Schriften.„

Ich ward zu dieser Schrift durch den Rechtsstreit veranlaßt, der zwischen einigen teutschen fürstlichen Höfen des Reichs über

Renten entstand, die zu einigen aufgehobenen Klöstern zu Maynz gehört hatten. Hätte dieser Streit bloß das individuelle Interesse dieser hohen streitenden Partheyen betroffen, so würde ich wohl wenig Beruf bey mir gefunden haben, etwas darüber zu schreiben. Ich faßte aber den Gegenstand aus einem ungleich höheren Gesichtspunkt ins Auge, und nun deuchte er mir von einem allgemeinen und weitaussehenden Interesse zu seyn.

Ich wollte aber nicht bloß meine einseitige Gedanken darüber niederschreiben: sondern die Sache auch zugleich so darstellen, wie sie von Andern berühmten Männern angesehen und behandelt worden. Ich erwählte daher den Weg der Recension und Prüfung der darüber erschienenen Schriften. Damit wollte ich neben her meinen Lesern noch den andern Vortheil gewähren, daß sie nicht mehr nöthig haben sollten, den Geist von jeder dieser so zahlreichen Schriften selbst zu studieren und auszuziehen.

Doch leistete ich in dieser Schrift noch nicht alles, was zum Theil dessen Titel verspricht, zum Theil ich über diese Materie auszuführen mir auch wirklich fürgenommen hatte. Meine Zeit erlaubte mir damals nicht, von allen der gedachten Schriften eine Recension und Prüfung zu liefern: dagegen aber wollte ich mich auch in denselben Schriften auf nichts anders als nur allein auf die Erläuterungen des Westphälischen Friedens einlassen.

In Rüksicht des Erstern versprach ich dann am Ende die Fortsetzung solches angefangenen Werks, die nun auch wirklich bey mir in der Handschrift fertig liegt, und auf den Abdruk wartet.

In Rüksicht des Leztern aber hatte ich mir vorbehalten, weil in Mehreren der gedachten Schriften die streitige Rechtssache nicht nur allein nach Masgab des W. Fr. J. sondern auch zugleich nach Masgab der gemeinen Rechte beurtheilt worden, diese

leztere Materie für ein eigen Werk aufzuspahren, und diß ist es nun, woraus diese und eine andere Abhandlung, deren sogleich näher gedacht werden soll, bestehen, und die ich dem Leser zur geneigten Aufnahme empfehle.

Innhalt

der Abhandl. von der Succeßion des Fiskus ꝛc.

Seite

Einleitung.

§§. 1. Kurfürstl. Maynz. und Hochfürstl. Hess. Darmstädt. Regiminal-Auflagen. 7

2. Gleichstimmige Aeusserungen einiger Giessenschen H. Professoren. . . 9

3. Gedanken eines Ungenannten. . . 10

4. — des H. Gch. R. von Stek. . 14

5. — des H. Hofr. Brauer's. . . 18

6. — des H. Schlettwein's. . 20

7. Zwek dieser Abhandlung. . . 23

8. Dabey genommene Rükſichten. . . 25

9. Hauptübersicht der hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien. . . 28

10. Entwiklung des Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Abhandlung. . . 35

11. Eintheilung und Innhalt derselben. 39

S.

Kap. I. Nähere Erörterung der gemeinen Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus in Ledig-Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster.

Abschn. I. Rezension und Prüfung manchfaltiger Meynungen in der Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus.

§§. 12. Von der hieher gehörigen Litteratur. 43

13. Große Unbestimmtheit in den Grundbegriffen dieser Lehre und der Angabe ihrer Quellen. . . . 45

13. Manchfaltige Meynungen über das Prinzipium derselben. . . . 49

14. Mehrere Unbestimmtheiten, was besonders die Succeßion betrift. . . 53

15 = 16. Vornemlich auf den Fall, wenn das Lediggut in verschiedener Herren Landen gelegen. . . 57

Ab-

Innhalt. iii

S.

Abschn. I. Meine Erörterung dieser Rechtslehre.

§§. 17. Bestimmung der eigentlichen und einzigen Grundquelle derselben. . . 67

18. Kurze Darstellung derselben. . . 71

19. Nähere Erörterung solcher Successiõn, wo das Lediggut in verschiedenen Landen gelegen ist. . . . 79

20-22. Rezension und Prüfung einiger der gegenseitigen Meynungen. . . 87

Abschn. III. Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster und Stifte.

23. Eines Theils, was die auswärtigen Renten und Gefälle solcher Stiftungs-Körper betrift. . . . 109

24-26. Andern Theils, was die Successiõn des Fiskus selbst betrift. . . 111

S.

Kap. II. Prüfung des vorgeblichen Unterschieds zwischen dem aufgehobenen Jesuiter-Orden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern oder andern dergleichen Innovationen einzelnen geistlichen Stifte.

§§. 27. Einige vorläufige Bemerkungen. 127

28. Was besonders die Aufhebungsformel beym Jesuiterorden betrift. . . 129

29. Rezension des Eingangs vom gedachten päbstlichen Aufhebungsbreve. 133

30. — der wirklichen Suppreßions-Formel selbst. . . . 140

31. — des darauf erfolgten Päbstlichen Vollstrekkungsbreve's. . . 146

32. Ungrund der vorgeblichen Deutung dieser beeden Päbstlichen Breven. . 148

33. Richtigere Darstellung des Unterschieds zwischen der Aufhebung des Jesuiterordens und der drey Maynzischen Klöster. . . . 154

34-35. Einige allgemeine Schlußbetrachtungen. . . . 161

Kap.

Innhalt.

S.

Kap. III. Prüfung der vorgeblichen Unanwendbarkeit der für die Jesuiter-Güter aufgestellten R. H. R. Prinzipien auf die Güter der aufgehobenen Mayntzischen Klöster oder anderer dergleichen einzelner innovirten so oder anders eingehenden geistlichen Stifte.

§§. 36. Vorläufige Bestimmung der Hauptpunkte, die hier in Betracht kommen. 179

37-40. Rezension des R. H. Räthlichen Generalgutachtens v. 16. Nov. 1773. 180

41. Rezension eines in der Jesuitersache ergangenen R. Hofräthlichen Erkenntnisses. 197

42-44. R. Hofräthliche Rechtsprinzipien in Ansehung der Güter des aufgehobenen Ordens. . . . 204

45-46. Prüfung der vorgeblichen Unzulänglichkeit dieser R. H. R. Rechts-Prinzipien. 216

S.

§§. 47. Anwendbarkeit derselben auf die Suppreßionsfälle anderer einzelner Stifte und Klöster. . . . 226

48. Von den hieher gehörigen Grundsätzen des gemeinen teutschen Rechts und Herkommens. . . . 227

49. Uebereinstimmung der vorangeführten R. H. R. Prinzipien mit denselben. . . . 229

50. Vergleichung der Aufhebung des Jesuiterordens mit der Aufhebung einzelner Stifte, z. B. der drey Maynzischen Klöster. . . . 230

51. Schließliche Darstellung der Grundzüge mehrgedachter R. H. R. Prinzipien. . . . 232

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Kurfürstl. Maynzische, und Hochf. Hess. Darmstädtische wechselseitige Regiminal-Aeusserungen.

In dem, über die auswärtigen Renten der zum Besten der Maynzischen Universität im J. 1781. aufgehobenen dortigen drey Klöster zwischen dem Kurfürstl. Maynzischen und dem Hochf. Hessendarmstädtischen Hofe entstandenen Rechtsstreite bezog sich die Kurfürstl. Maynzische Regierung in ihrem

Schreiben an die Hochf. H. Darmstädtische, 1) unter andern für die Untrennbarkeit solcher Renten als Pertinenzstüke derselben Klöster, aus dem W. Fr. J. geschöpften angeführten Gründen, auch „auf die neueren bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens ergangenen obristrichterlichen Verfügungen, als eine entscheidende Vorschrift.“

In dem Antwortschreiben der Hochf. Hessendarmstädtischen Regierung 2) ward unter andern Gegengründen nicht nur N. 3. und 4. sich auf die in herrnlos gewordenes Privateigenthum eintretenden Jura fisci, sondern auch und eines Theils sich auf den Unterschied bezogen, der zwischen der völligen Aufhebung eines ganzen Ordens und der Einziehung einiger einzelnen Klöster ferner

1) Es ist als Beilage angehängt H. D. Schnaubert's Widerlegung der Rothischen Staatsbetrachtungen ꝛc. 1783. 8. s. dessen Beyträge ꝛc. Th. II. S. 92. u. f.

2) Diß ist als Beylage des H. Hofrath Roths rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. 1783. 8. S. 254. angehängt.

ner noch subsistirender Orden eintrete; anderntheils aber ward für die Rechte des diesseitigen Fürstlichen Fisci, selbst aus den gegenseitig angeführten Reichshofraths-Erkenntnissen in der Jesuitersache ein Gegenargument aufgestellt.

§. 2.

Gleichstimmige Aeusserungen der beeden Giessenschen H. Professoren Koch's und Schnaubert's.

In den nachher über diese streitige Renten-Sache erschienenen Schriften des H. Kanzler Koch's und H. Prof. Schnaubert's, wurden nach diesem Vorgang die Güter solcher aufgehobenen Klöster für ledig Gut gehalten, und darauf aus gemeinen Rechten ein fiskalisches Okkupationsrecht begründet: 3) auch diesem zu Folge, was von solchen

3) s. H. K. Koch's Kurze Revision der St. Betrachtungen ꝛc. S. 34. — Neuen Aufschluß über die Stellen des W. Fr. ꝛc. S. 199. 100. — Zwey-

solchen Gütern unter jedem Landesherrn gelegen wäre, demselben auch zugeeignet; dagegen die in der Jesuitergüter-Sache ergangenen Reichshofraths-Konklusa zum Theil so vorgestellt, als ob sie mit den Prinzipien des gemeinen Rechts nicht wohl vereinbarlich wären. 4)

§. 3.

Eines Ungenannten Aeusserung darüber.

Wer aber über der Vergleichung der Güter aufgehobener einzelner Klosterkongregationen mit dem Falle des aufgehobenen Jesuiterordens und den über dessen Güter ergangenen Reichshofraths-Konklusis, die einfachste Rechtslehre meines Erachtens in die sonderbarste Verwirrung gesezt hat, ist

tes Postscript ꝛc. S. 32. 33. 45. H. Pr. Schnauberts Widerlegung der Rothischen Staatsbetrachtungen ꝛc. S. 4. 5.

4) s. Das Kochische zweyte Postscript ꝛc. S. 65. 66. die Schnaubertische Widerlegung ꝛc. S. 55. 56.

ist der mir noch unbekannte Verfasser eines über der Maynzischen Klosterrentensache erschienenen Dialogus. 5) Denn dieser hält dafür, daß

a) der Reichshofrath die Güter der Jesuiten in dem im Nov. des J. 1773. an K. M. erstatteten Generalgutachten den Landesherrn als Lediggut zugesprochen; Sr. K. M. aber

b) solches Gutachten nichts weniger als genehmiget habe, wie sichs aus dem an das Reich erlassenen Kays. Kommissionsdekrete veroffenbare; daß nachher auch

c) mit obgedachtem Generalgutachten die über einzelnen Rechtsfälle ergangenen R. Hofraths-Koncluſa dem Anschein nach nicht ganz übereinstimmig geblieben seyen: wie solches aus der in S. des Bischofs von Pader-

5) *Antistii et Eudoxi, de eo quod justum est circa reditus tribus ab Electore Mog. nuper exstinctis Monasteriis alienis ex territoriis, maxime Principum A. C. addictorum debitos, cum Appendice.* Francof. 1783. 8.

Paderborn gegen Lippe-Detmold am 24. Dec. 1773. gegebenen Reichshofräthlichen Entscheidung erhelle; und endlich, daß

d) wenn auch S. K. M. und das Reich die in der Jesuitersache vom höchstpr. R. Hofrathe aufgestellten Rechtsprinzipien genehmiget, und diß hohe Kollegium darauf standhaft verharrt hätte, dieselben doch in einem subjektisch davon so sehr verschiedenen Falle, als der Maynzische Aufhebungsfalle gewesen, durchaus keine Anwendung finden könnten.

„Exstinctio enim, heißt es am angef. O. S. 18. quæ genus ambarum abolitionum constituit, in Jesuitarum casu *simplex* est, nostro vero in casu *modificata*. — Decreta est nimirum abolitio Jesuitarum *simpliciter* i. e. absque ulla adjecta conditione vel modo, ex causis mere subjectivis, nempe quia institutum ipsum Regibus displiceret, & Regnorum constitutioni noxium videretur, *absque ulla denique dispositione de usu bonorum*,

ab exſtincta ſocietate poſſeſſorum; ergo, ut brevibus dicam, ita, ut nulla undequaque modificatio accideret, niſi quod merum *conſilium* daret Papa Dominis bonorum *ſic vacantium* territorialibus, ut ea in uſus eccleſiaſticos ſ. pios ſaltem converterent. Per hanc igitur bona ipſorum plane in ſtatum rerum *nullius* ſ. bonorum *vacantium*, deducta erant, à Domino territoriali *occupandorum*. Ita unusquisque talis vel catholicæ religionis vel A. C. addictus *ſibi* habere & *quoscunque* demum in *uſus* bona hæc convertere potuiſſent, utpote quæ *qualitate eccleſiaſtica* antea habita *plane exuta*, *ſecularem* induiſſent. . .

Sed *plane alia* bonorum ac redituum de quibus hic ſermocinamur, eſt *conditio*. Hæc nempe poſſidentes perſonas morales, non ſimpliciter, ſed *cum modificatione* exſtinctas contendo. Ita nimirum à Pontifice maximo conceſſa eſt eorum exſtinctio, ut quæ poſſediſſent, in Academiæ Moguntinæ utilitatem impenderentur.

tur. Non ergo ex cauſa ſubjectiva ſed objectiva hæ eſſe deſiere, nec certe eſſe deſiiſſent, niſi melior dictæ academiæ ſuſtentatio Pontifici ceu cauſa impulſiva propoſita fuiſſet. *Manent ergo* etiam hæc bona *eccleſiaſtica*; quum Academia ceu corpus ſtudiis promovendis deſtinatum, inter perſonas morales eccleſiaſticas apud Catholicos referenda ſit; *nec unico momento talia eſſe deſiere.* Ergo porro nec unico momento res vel ſeculares vel nullius fuere. Ergo demum nec horum pede quisquis ea metiri, nec horum modo Princeps ſ. Lutheranus ſ. Catholicus ea ſibi habere poterit, ſed ceu bona eccleſiaſtica ſemper venient conſideranda, pendebitque ſors ipſorum à Pacis Weſtphalicæ de reditibus eccleſiaſticis extra territorium diſpoſitione."

§. 4.

Des Herrn Geh. R. v. Steck's.

Der Königl. Preuſſiſche Geh. Rath, H. von Steck hat aus den Prinzipien des gemei-

gemeinen Rechts, über den Heimfall der Güter aufgehobener Klöster, und deren in auswärtigen Landen fallenden Renten, seine Meynung dahin geäussert: 6)

„Ein katholischer Landesherr kann, zumal mit Bewilligung des Pabsts und des Kayſers, ein einzelnes Kloster eines Ordens aufheben und sein Vermögen und Einkommen einem bessern Gebrauch widmen.“ —

„Sind die Güter, Besitzungen, Kapitalien, Gefälle des Klosters im Gebiete des aufhebenden Landesherrn belegen, belegt gegründet; so verfügt er nach der Bestimmung über dieselbe ohne Ausnahme. Es hat niemand ein Recht daran, auch nicht der ganze Orden mehr, dem sie nicht gehörten, auch nicht die Geschlechter und Abkömlinge des Stifters mehr, der sie gänzlich veräussert hat, und dessen Bestimmung nur verbessert wird.“

„Hat

6) s. Ausführungen einiger gemeinnüz. lichen Materien. Halle 1784. 8. S. 26.

„Hat aber das aufgehobene Kloster seine Güter in einem andern Gebiete; zog es Gefälle und Zehnten aus einem andern Lande; stehen ihm in diesem Gerechtigkeiten zu: so gebührt deren Einziehung und Verwendung dem Landesherrn, in dessen Gebiete diese Güter liegen, und aus dessen Gebiete es die Gefälle zog. Sie gehören zu dem gesamten Vermögen des Landes und Staats, worinne sie liegen, woraus sie entrichtet werden; sie sind durch Vernichtung des Eigenthümers, des Körpers dem sie gehörten, eigenthumslos, erlediget, dem Staate eröfnet worden und heimgefallen, so wie es geschähe, wenn ein Privateigenthümer, der sie auswärts besessen, erblos gestorben wäre“ . . .

„Können die Katholiken, die in evangelischen Landen im J. 1624. besessenen Klöster keinem andern Orden einräumen: so können sie auch die Güter und Gefälle eines katholischen Klosters, welche es in einem evangelischen Gebiete hat, zu keinen andern

Bestim-

Bestimmungen anwenden. 7) Wird also ein solches Kloster aufgehoben, und wider den Zwek der Stiftung verwandelt, oder vernichtet: so ist der evangelische Landesherr, worinn seine Güter gelegen, oder worinn es Gefälle gehabt, nicht schuldig, solche zu dem veränderten Zwek dahin zu geben, sondern er ist berechtiget, solche nach aufgehörtem Daseyn des Eigenthümers als herrenlos einzuziehen" — „In Ansehung der Capitalien eines aufgehobenen Klosters finde ich aber die Sache ganz anders geartet. Ein Capital folget der Person des Glaubigers, und die Befugnis vom Schuldner Zinsen und die Widerbezahlung zu fodern, klebet seiner Person an, und das Eigenthum des Capitals gehört zum Vermögen des Staats, worinn der Glaubiger seinen Wohnsiz hat. Der Landesherr des Schuldners hat über das Capital kein Recht;

7) Für die Richtigkeit dieser Folgerung möchte ich mich nicht verbürgen: es ist aber hier nicht der Ort, sie zu prüfen.

Recht; er kann es nicht einziehen, der Schuldner kann es auch nicht gewinnen. Es gehört zum Vermögen des Klosters in dem Lande, wo dieses liegt, und muß vom Schuldner dahin bezahlt werden, wozu solches Vermögen nach der Einziehung des Klosters verwendet und gewidmet wird“

§. 5.

— Des H. Hofrath Brauer's

Einen ganz andern Gang in der Erörterung dieser Materie, nach gemeinen Rechten, nahm H. Hofrath Brauer. 8) Dieser rechnet die Kirche mit allen übrigen religiosen Gesellschaften zu den Staatsgesellschaften, deren nächster Endzwek die bessere Erreichung der Wohlfahrt des ganzen Staats sey. Also, sie zu dieser blos als

8) In seinen Abhandlungen zu Erläuterung des Westph. Fr. B. II. Einleitung. „Grundris der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften.“

als das Mittel betrachtet, so beruhe einzig auf dem Ermessen der obersten Staatsgewalt, dergleichen Gesellschaften zu errichten, und zu zertrennen, allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Kräfte anzuordnen, so oder anders zu bestimmen, daß folglich dergleichen Gemeinden kein volles, sondern nur ein Untereigenthum nach der Analogie des dem Lehenmanne zustehenden Untereigenthums, zukomme, und der Staat zwar nicht gegen die Gesellschaft, so lang diese stehe, aber gegen jeden Dritten, und so auch gegen den auswärtigen Staat, worinne die Gesellschaft Güter erworben hätte, ein ausschließliches Eigenthumsrecht habe; und daß endlich solchem allem nach durch den Untergang der Gesellschaft deren Güter nicht ledig Gut würden, sondern mit Innbegriff aller, auch der auswärtigen Güter und Zugehörden, dem Staate, in dessen Eigenthum sie schon vorher mitgestanden, zum vollen Eigenthum anheim fielen.

§. 6.

— Des H. Schlettwein's.

Endlich muß ich hier auch noch der Schlettweinischen Lehre gedenken. 9) Dieser berühmte Schriftsteller, der eine gewisse wesentliche Gerechtigkeit für den Masstab alles Rechts und Unrechts hält; dieser Gerechtigkeit eine eiserne Unverlezlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums zu ihrem einzigen und wesentlichen Zwekke eignet, und dieser Staats-Rechtspraxis „den gemeinen Menschensinn des ganzen Publikums, 10) oder die wahre Evidenz“ zum ein-

9) „Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle. Giessen bey Krieger. 1784. 8. — Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. Ebend. 1785. 8.

10) Wer sind wohl die Allen, die zu diesem Publikum gehören, und die übrigen Andern, die zu demselben nicht gehören? und wo ist ein solches Publikum, von deme man die Stimmen gesammelt und sie übereinstimmig gefunden hätte?

einzigrichtigen Leitstern gibt: — dieser Gelehrte hält die Aufhebung eines jeden Klosters für ungerecht, es sey dann daß es sein Daseyn und Eigenthum durch offenbare Verletzung der Rechte anderer Menschen oder Gesellschaften sollte erworben haben, erhalten oder erweitern, oder daß es seine Kräfte wider die Ruhe seiner Mitmenschen oder des Staats misbrauche. — Kurz jede solche Aufhebung hält er für ungerecht, „wenn sie nicht die Klosterleute durch eine Uebelthat verwirkt haben“

Auf den Fall aber, daß überhaupt keine Klostergesellschaften mehr Statt finden sollten, hält der V. der wesentlichen Gerechtigkeit gemäß, und von Gott und Rechtswegen evident billig zu seyn: a) die Rükgabe alles Eingebrachten der einzelnen Glieder an dieselben; b) die Wiedererstattung aller Stiftungsgüter an die Familie der Stifter; c) die Absonderung und Austheilung an die Glieder oder deren Angehörigen, aller der Meliorationen, welche die Klosterleute von ihren rechtmäßig

bezogenen Revenüen durch ihre gute Einrichtungen und ökonomische Klugheit auf ihren Gütern, von Periode zu Periode sollten gemacht haben. 11) Und nach solchem Austheiler ergibt sich von selbst, daß nach Absonderung des Eingebrachten und Erwerbs der Klosterleute sowohl als der Stiftungsgüter, — wohl wenig überbleiben dürfte, worüber es sich noch der Mühe lohnen möchte, zu fragen und eine weitläuftige Erörterung anzustellen, welches von beyden, die Kirche oder der Staat: und ob im letztern Fall, in Ansehung auswärtiger Güter und Renten, der Staat, worinn der Stiftungskörper — oder der andere, worinne jene Güter gelegen wären, einen nähern Anspruch darauf zu machen hätte?

§. 7.

11) Genau in chronologischer Ordnung der gemachten Meliorationen verfaßte Inventarien werden bey dieser letzten Innovationspflicht vorausgesetzt, und doch dürften mit deren Erfüllung noch manche andere unberührtgelassene Schwierigkeiten verbunden seyn.

§. 7.

Zwek dieser Abhandlung.

Dis sind dann nun die verschiedenen Rechtsmeynungen grosser und berühmter Männer, die ich aus den über die Güter der aufgehobenen drey Maynzischen Klöster erschienenen Aeusserungen und Schriften gesammelt habe, so fern dabey blos auf die Prinzipien des gemeinen Rechts, Rükksicht genommen worden ist.

Nun hat zwar freylich die vielleicht jezt verglichene oder doch, wie es heißt, zu einem Vergleich kommende Maynzische Klostersache keine weitere Erörterung nöthig. Allein für ähnliche Klosteraufhebungen, die unser gegenwärtiges Zeitalter allerdings erwarten läßt, und man vornemlich blos nach gemeinen Reichsrechten zu bemessen haben dürfte, ist eben darum nichts entschieden. Verdient aber je eine Rechtsmaterie immer weitere Untersuchung, ob darüber klare unwidersprechliche und hinreichend ergiebige Bestimmungen bereits schon in unsern ge-

meinen Rechten und deren allgemein anerkanntem natürlichen und positiven Rechtssysteme enthalten, oder ob dergleichen Bestimmungen schlechterdings erst von der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten wären? — so ist es gewiß diese von dem Heimfalle der Güter aufgehobener oder innovirter geistlicher Stiftungen; und zwar um so vielmehr, als deren Gegenstand von so grossem Belang und weitumher ausgebreitet ist; die angesehensten Rechtsgelehrten noch so wenig miteinander darüber einverstanden sind, und eine erst deshalb zu errichtende Gesetzgebung ihre gar grosse und mannichfaltige Schwierigkeiten haben dürfte.

Ich habe es daher für keine vergebliche oder überflüssige Arbeit gehalten, mit weiteren Untersuchungen dieser wichtigen Rechtsmaterie die schon ziemliche Zahl ihrer Schriften zu vermehren: sollte ich auch damit nichts weiter geleistet, als dem Publikum die Sache von noch andern Seiten als bisher geschehen, vorgestellt zu haben.

§. 8.

§. 8.

Dabey genommene Rükſichten.

Merkwürdig iſt es immer, zumalen für unſer Teutſchland, daß nach der groſſen Kirchenreformation der Proteſtanten, — wodurch ſo viele Stifte und Klöſter aufgehoben wurden —, doch der ſolchenfals ſich ergebende Heimfall der geiſtlichen Güter noch ſo wenig beſtimtes und ausgemachten Rechtens haben ſoll, daß auch noch jezt bey einer ähnlichen Revolution über den Mönchsſtand ſo viel Fragens und Zweiflens über deſſen inn- und ausländiſche Verlaſſenſchaften entſtehen kann.

Etwas verſchieden ſind zwar allerdings beederley Revolutionen: aber die Verſchiedenheit beſteht nur darinne, daß die ältere der Proteſtanten eine ziemlich nothwendige Folge der Reformation der Kirche, ihres Lehrbegrifs und ihrer Verfaſſung war; da hingegen die heutige der Katholiken meiſt nur den Mönchsſtand allein betrift, und noch zur Zeit die Hierarchie ſelbſt auf ſich

beruhen läßt. Diese Verschiedenheit der Sache dünkt mich also um so weniger eine aus jenen Reformationszeiten hergehohlte Rechtsanalogie in Ansehung des Heimfalls der Güter solcher in Abgang kommenden Klöster unbrauchbar zu machen: und ich habe kein Bedenken, unter anderm auch auf die damaligen Rechtsprinzipien, worinne beede Theile ihres noch so grossen Religions- und Kirchenzwispalts ungeachtet, doch durchaus einig waren, für die heutigen, wenigstens der Würkung nach so sehr ähnlichen Fälle zurükzugreifen.

Zwar gieng es auch damals nicht ohne Kampf und Streit ab, und besonders merkwürdig wird mir von dieser Seite die Vergleichung der hierüber damals entstandenen Streitigkeiten zwischen den beederley Religionsparthеyen, — mit der jetzo über den ganz ähnlichen Gegenstand vorliegenden Kontrovers zwischen mehreren Gelehrten-Partheyen, unter deren jeder beederley Religionsverwandte sind; — zum sichtbaren Beweise, daß bey diesen der Religions-

Un-

Unterschied keinen grossen Einfluß auf die Verschiedenheit ihrer Meynungen hat. Ich habe mir, besonders um dieser Vergleichung willen, die Mühe genommen, mehrere von dergleichen Streitschriften aus dem sechs- und siebenzehendten Jahrhunderte aufzusuchen und durchzulesen. Damals scheint mir mit der kolossenmäßigen noch ziemlich gefürchteten Hierarchie die kaum herangewachsene Philosophie einen harten Kampf doch glüklich und ohne übermannt worden zu seyn, gekämpft zu haben. Jezt aber, läuft, umgekehrt, die Kirche selbst und überhaupt, gegen den Ueberdrang einer heutigen luxurirenden Philosophie, Gefahr, vermittelst deren Rechtvehikulums mit all ihrem Eigenthum vom Staate verschlungen zu werden.

Ich nehme mir nicht heraus, in einer unter so angesehenen Rechtsgelehrten gar sehr bestrittenen Materie eine Entscheidung zu thun. Doch wird mir wie jedem Andern erlaubt seyn, eine Untersuchung darüber anzustellen. Die Sache hat ihrer rechtlichen

Be-

Bestimmung und Beurtheilung nach, für Teutschland eine zweyfache Seite. Im Verhältnisse zwischen den beeden Religions-Partheyen im Reiche, den Katholiken und Protestanten, betrachtet, muß die Entscheidung zunächst und unmittelbar aus den beeden hierüber besonders errichteten Religionsgrundgesetzen, dem sogenannten Religions- und dem Westphälischen Friedensschlusse geschöpft werden. Für einen Fall aber, der nun gerade hierinne durchaus nicht entschieden wäre, wenn es je einen solchen gibt: vornemlich aber für das Verhältniß einer jeden Religionsparthey unter sich, sind die gemeinen im Reiche geltenden Rechte, das Herkommen und die philosophischen Rechtsprinzipien doch immer die nächsten Entscheidungs-Quellen.

§. 9.

Hauptübersicht der hier in Betracht kommenden Rechtsmaterie.

Im Verhältnisse zwischen beyden R. Religionstheilen habe ich die Sache bereits schon

in meinen vorgedachten Erläuterungen des Westphälischen Friedens betrachtet. Nun bin ich Willens, auch nach gemeinen Rechten, eine nähere Untersuchung darüber anzustellen. Alles dreht sich vornemlich um folgende zwey Hauptpunkte.

Die religiosen Gesellschaften, die nun aufgehoben werden, haben an den geistlichen Gütern, die sie bisher gemeinschaftlich besessen, theils gestiftet bekommen, theils selbst erworben haben, entweder das durchaus ausschließliche Eigenthum gehabt, oder nicht:

Im leztern Falle sind sie mit einem Andern im Gesamteigenthum oder in einem getheilten Miteigenthum daran gestanden, und falls sie aufgehoben und vernichtet werden, darüber aber vorher nicht disponirt haben oder gültig zu disponiren ermächtiget gewesen sind: so geht auch in diesem einmal auf solchen Gütern haftenden Eigenthumsrechte, sie seyen gelegen wo sie wollen, in Ansehung eines jeden Dritten, er heisse wie

er

er wolle, nicht die mindeste Aenderung vor, wodurch dieser sie erwürbe, oder zu erwerben berechtiget würde. Vielmehr die Vernichtung der religiosen Gesellschaft dürfte nur diß zur nothwendigen natürlichen Folge haben, daß nun der Andere im Gesamt-Eigenthum oder Miteigenthum daran eine freyere Disposition darüber bekäme, oder den ihme bisher abgegangenen Theil vom Eigenthumsrechte, nach der Analogie vom Lehenrechte und der Lehnsherrlichkeit, an sich zöge. 12)

Solchenfals ist nur einzig von der Person dieses Andern im Eigenthume die Frage, ob es die Kirche oder der Staat sey? Ich bleibe aber hier bloß bey dieser Alternativ stehen, wenn auch gleich übrigens innerhalb der Kirche, im Fall daß eine dergleichen religiose Gesellschaft mit einem zwar auch in der Kirche bestehenden aber

von

12) Diese Begriffe vom Eigenthum sind näher entwickelt in D. Meurer's Abhandl. von der Succeßion in Lehn- und Stammgütern ꝛc. 1781. 8. S. 10. u. f.

von derselben gesonderten Korpus in einer unmittelbaren und näheren Verbindung, und davon, als z. B. einem Orden, ein integrirender Theil sollte gewesen seyn, so dann noch die Neben-Frage entstehen könnte, wie sie auch wirklich entstanden ist: ob für jenen andern Eigenthums-Mitgenossen nicht vielmehr unmittelbar der noch in der Kirche subsistirende Orden, nicht aber die Kirche zu halten sey?

Um aber nur bey obgedachter Alternativ zwischen der Kirche und dem Staate stehen zu bleiben: so verdient diese Frage nun um so vielmehr eine umständliche weitere Untersuchung, als sie meines Erachtens das ganze Reformations-Sekulum, und noch weiter herauf, nie anders als für die Kirche, von beederley Religionsverwandten übereinstimmig und unwidersprochen, entschieden worden ist. Erst in neueren Zeiten haben Einige Rechtsgelehrte, vornemlich aber, wie schon oben gedacht worden, H. Hofrath Brauer sie für den Staat entschieden, aber aus Gründen, die mir

wenigstens nicht überzeugend geschienen haben.

Ich habe der Erörterung dieser einen Hauptfrage eine eigne Abhandlung unter der Aufschrift gewidmet: „Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall bey vorgehenden Stiftsinnovationen“ ꝛc. Ich halte den da ausgeführten Gründen und Umständen nach, das vorgebliche Staats-Ober- oder Miteigenthum an den geistlichen Gütern für durchaus unerwiesen, und bin vielmehr der Meynung, daß, im Verhältnisse gegen den Staat, an den geistlichen Gütern, der Kirche, gleich jeder andern Privatperson an dem Ihrigen, ein privat- und ausschließliches Eigenthum zustehe, und dem Staate nicht mehr Recht über die im Territorium befindlichen geistlichen Güter, als über jedes andere Privatgut und Vermögen der Unterthanen gebühre.

Sind aber die geistlichen Güter einer jeden religiosen Gesellschaft, die an dieselbe gestif-

gestiftet sind, oder von ihr erworben werden, ihrer wesentlichen Bestimmung sowohl als den gemeinen Reichsrechten, Gesetzen und Herkommen nach, Religions- und Kirchengut, dem Privateigenthum nach betrachtet; so ergibt sich beedes hieraus von selbst, daß weder eine religiose Gesellschaft, von ihres moralischen Todes wegen oder auf den Fall ihrer Aufhebung, ermächtiget sey, zum Nachtheil der Kirche und Vortheil eines Fremden und Dritten über die bisher innen gehabten geistlichen Güter zu disponiren, noch daß aus der Aufhebung und Innovation eines solchen Stiftskörpers irgend einem Dritten ein Recht auf dessen hinterlassene Güter oder deren Erwerb erwachse. Vielmehr und dagegen bleibt das bisher auf solchen Gütern gehaftete Privatkircheneigenthum in seinem vollen Maße auch nun nachher aufrecht bestehen. Sind dann die mit dem Hauptgute und dem Stiftungskörper bisher verbunden gewesenen Zugehörden, Güter Renten und Gefälle, die in einem auswärtigen Lande fallen oder

gelegen sind: so ist dieser auswärtige Staat oder Regent, als dessen Repräsentant, der einmal in die Stiftung oder Erwerbung solcher Güter und Gefälle an eine auswärtige Kirche gewilliget, und sie dahin hat bisher verabfolgen lassen, nun nachher wegen bloßer Innovation des Stiftes, dem sie unmittelbar zugehörig gewesen sind, nicht berechtiget, sie der Kirche, welcher das Stift angehört hat, und durch welches eben der Kirche solche Güter mit erworben worden sind, — noch der Kirche ihrem Repräsentanten oder demjenigen, dem zu Gute vorgedachte Innovation auf eine der Kirchenverfassung gemäße Weise geschehen ist, — führohin vorzuenthalten und zu entziehen. Solchemnach halte ich auch den weltlichen kompetenten Obern dessen, der sich einer solchen Vorenthaltung oder Entziehung anmaßen sollte, für verbunden, der dadurch in ihrem Eigenthume verlezten Kirche auf erhobene Klage zu dem Ihrigen zu verhelfen.

§. 10.

§. 10.

Entwiklung des Hauptgegenstandes der gegenwärtigen Abhandlung.

Ich will nun aber auch einsweilen zugeben, der Kirche stünde so wenig als dem Staate an den geistlichen Gütern einer religiosen Gesellschaft ein Mit- oder Obereigenthumsrecht zu; diese hätte also keines von beyden zum Mitgenossen des Eigenthums an ihren Gütern; und solchemnach wäre die Sache nach dem Erstern der beeden vorgedachten Hauptfälle zu betrachten: so verdient sie hiernach wieder, in bloßer Rükficht auf die gemeinen Rechte, eine etwas umständlichere Erörterung, als bisher geschehen ist: und dieser ist nun die gegenwärtige Abhandlung gewiedmet.

In diesem untergelegten Falle müßten die hinterlassenen Güter einer solchen abgegangenen religiosen Gesellschaft von einem Andern erst erworben werden. Bekanntlich gibt es, gemeinen natürlichen und unsern positiven Reichsrechten nach, manchfaltige Rechtstitel und Arten (Modos adquirendi)

zum Erwerb der Güter, die schon einmal das ausschließliche Eigenthum Anderer geworden sind. Diesen Weeg haben bisher die Meisten von denen eingeschlagen, welche die Güter der aufgehobenen oder sonst eingehenden Stifte haben dem weltlichen Fiskus anheim fallen lassen: und meines Erachtens sind die Schwierigkeiten, die man auf diesem Weege antrift, noch ungleich manchfaltiger und eben nicht um so minder erheblich.

Gleich beym Eintritt desselben, und fürs Iste muß man zugeben, daß an dergleichen Gütern die religiosen Gesellschaften ein ausschließliches Eigenthumsrecht gehabt hätten, das nun durch ihre Vernichtung oder ihren moralischen Tod erlediget worden wäre. Indem man nun solchenfals auf die gemeine Rechtslehre vom Fiskalrechte auf die Güter derer, die erblos verstorben sind, zurükgreift, muß man auch nach der ganzen Analogie dieser Rechtslehre zugeben, daß gedachtes Fiskalrecht nur in so ferne eintrete, als von einer solchen religiosen Gesellschaft, der ausschließlichen Eigen-

genthümerin ihrer Güter, nicht noch vor ihrer Vernichtung eine Disposition über ihre Güter zum Besten eines Dritten sollte geschehen seyn. So ganz aus den Wolken gegriffen, ist eben diese Bemerkung nicht. Haben doch einmal die Evangelischen Stände beym Anfang der W. Fr. Verhandlungen verlangt, daß die freye Resignation der katholischen Stifter deren Konventen zugesichert werden sollte. 13) Müßte man aber dergleichen Stifts-Resignationen und Dispositionen über die zum Stifte gehörigen Güter für gültig erkennen, so würde gewis bald alles fiskalische Recht auf dieselben vereitelt seyn. So gewis ich aber meines Orts, von der Ungültigkeit solcher Resignationen und anmaßlichen Dispositionen einer religiosen Gesellschaft auf den Fall ihrer Aufhebung überzeugt bin, so wenig dürften diejenigen etwas erhebliches dagegen einzuwenden haben, die einzig die religiose Gesellschaft für die ausschließliche Eigenthümerin der stiftischen Güter halten.

Fer-

13) MEIERN. A. P. W. T. II. S. 568. n. 6)

Ferner und fürs IIte mag nicht undienlich seyn, mit einer etwas genaueren Präcision, als sich bey Manchen findet, zu bestimmen, ob, falls nun eine solche religiose Gesellschaft ohne vorhergegangene Disposition über ihre Güter auf den Fall ihres Eingehens, aufgehoben würde, oder sie auch einer solchen Disposition nicht ermächtiget wäre: — ob so dann deren Güter zur Okkupation, oder nicht vielmehr zur Succeßion dürften für erlediget zu halten seyn. Der Unterschied zwischen rebus *derelictis* und bonis *vacantibus* ist eben nicht unerheblich.

Fürs IIIte auch zugegeben, daß dergleichen Güter zu einem eigentlichen SucceßionsRechte erlediget würden, und sie erst dadurch einem Successor anfielen: so ist nun doch die Frage, ob nicht die Kirche noch ein näheres und vorzüglicheres Succeßionsrecht habe, als der weltliche Fiskus.

Endlich aber

fürs IVte, wenn auch bey solcher Succeßion in dergleichen geistlichen Gütern, als einem

einem durch die Aufhebung der religiosen Gesellschaft wirklich vakantgewordenem Gute, der Fiskus die Kirche ausschlösse: so kommt es nun auf den Fall, daß die Güter einer solchen Gesellschaft in mehreren verschiedenen Landen sollten umhergelegen seyn, und dieselbe in auswärtigen Territorien Renten und Gefälle gehabt haben sollte, — erst darauf an, ob es so ausgemachten Rechtens sey, daß, was davon unter jedem Landesherrn gelegen wäre und fiele, auch diesem kraft vorgedachter fiskalischen Succeßion zu gute komme, und daß der Landesherr von der religiosen Gesellschaft, ob er ihr gleich succedire, doch durchaus keinen gegründeten Anspruch auf ihre auswärtige Güter zu machen habe?

§. 11.

Eintheilung und Innhalt derselben.

Um aber alles zu umfassen, was mir aus den bisherigen Aeusserungen der obengedachten Schriftsteller über das fiskalische Recht an den Gütern eines aufgehobenen einzelnen Klosters, nach Masgab gemeiner

Rechte, einer weitern Prüfung werth geschienen hat: so habe ich in dieser gegenwärtigen Abhandlung auch noch auf mehrere Punkte Rükſicht genommen, und folgende drey Kapitel derselben gegeben.

K. I. Will ich die gemeine Rechtslehre, von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden so wohl als einzelner Klöster erörtern; so dann

K. II. den vorgeblichen Unterschied zwischen dem aufgehobenen Jesuiter-Orden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern, oder andern dergleichen Innovationen einzelner geistlicher Stifte prüfen; und endlich

K. III. soll die vorgebliche Unanwendbarkeit der für die Jesuitergüter aufgestellten Reichshofraths-Prinzipien auf die Güter jeder anderer einzelnen so oder anders eingehenden Klöster, — etwas näher untersucht werden.

Erstes Kapitel.

Nähere Erörterung der gemeinen Rechts-Lehre von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster.

Erster Abschnitt.

Rezension und Prüfung manchfaltiger Meynungen in der Rechtslehre der Succeßion des Fiskus.

§. 12.

Von der hieher gehörigen Litteratur.

Von dem Rechte des Fiskus an den sogenannten herrn = erb = oder eigenthumslosen Gütern, oder den Gütern derer, die im Territorium ohne Hinterlassung eines Erben versterben, ist schon vieles geschrieben worden: wovon ich nur das, was ich gelesen habe 14) und mir der Erwehnung werth dünkt, vorläufig anmerke.

Zuvörderst rechne ich hieher von den Kommentatoren über die Pandekten zum Tit. de *jure fisci* und über den Kodex zum Tit. de *bonis vacantibus & incorporatione*.

Z. B.

14) Damit es mir nicht so geht, wie dem B. dieses Artikels in der Lipenischen Bibliothek, der Wildvogels Progr. de *vacantibus* ad l. 2. C. *ut dignit. Ordo serverur.* unter die Schriftsteller de *bonis vacantibus* gesezt hat.

Z. B. Johann Voet, Wolf. Ad. Lauterbach, Ant. Perez und Joh. Brunnemann;

Von den Schriftstellern über die Succeßion ab Inteſtato. Z. B. den Samuel Stryk; und H. Kanzl. Koch.

Von denen über die Regalien: Z. B. Regn. Sixtin, Konr. von Einsiedel und Christ. Ge. Jargow.

Von denen über die Jura fisci: Z. B. den Ant. Peregrin und Sebast. Reifferath; 15) und endlich

die Verfasser von eigenen Dissertationen über diese Materie: Joh. Ge. Simon 16), Heinr. Cocceji 17), Joh. Ernst Spielmann

15) In einer Dissertation, die *Disputt. Basileensium* Vol. VI. befindlich ist.

16) de *bonis vacantibus*, vulgo herrnlosen Gütern. Jenæ 1670. 4.

17) de *bonis vacantibus* vulgo erbloſen Gütern. Frf. 1683. 4. ſ. deſſelben Exercitat. curioſ. Vol. I. n. 47.

mann 18), Albr. Schulte 19) und Ge. Heinr. Ayrer 20).

§. 13.

Grosse Unbestimmtheit in den Grundbegriffen dieser Lehre und der Angabe ihrer Quellen.

Die Menge derer, die von dieser Materie auf die eine oder die andere Weise geschrieben haben, (denn daß ich davon die bey weitem kleineste Anzahl derselben nahmhaft gemacht habe, bedarf fast keiner Erinnerung:) gewährt aber nichts weniger als eine um so viel reinere und vestere Theorie von dieser Fiskalgerechtsame. Folgende Bemerkungen, die ich bey sorgfältiger Durchlesung nur eines Theils von dieser Litteratur gemacht habe, werden mein Urtheil rechtfertigen.

I. Die

18) de *Successione Fisci* von erblosen Gütern. Argentor. 1702. 4.

19) de *jure Fisci in hereditates privatorum.* Lipf. 1740 4.

20) de *jure occupandi bona vacantia.* Goett. 1740. 4.

I. Die Meiſten führen in dieſer Lehre von den bonis *vacantibus* und dem Rechte des Fiskus über dieſelbe, eine äuſſerſt ſchwankende Sprache. Bald ſollen dergleichen Güter an den Fiskus deferirt werden; bald überläßt man ſie deſſen Vindikation: die gemeinſte Sprache aber iſt, daß der Fiskus ſie okkupire. Da nun bekanntlich dieſe Wörter in der juriſtiſchen altrömiſchen ſo wohl als heutigen Sprache mit eigenen gar ſehr von einander verſchiedenen Rechtsbegriffen geſtempelt ſind, und der vermiſchte Gebrauch derſelben zu mancherley Misverſtändniſſen bey den Leſern Anlas geben kann: ſo weis ich nicht, wie ſich auch ſelbſt Schriftſteller von ſonſt vieler Genauigkeit im Ausdrukke, haben ſolchen erlauben mögen.

II. Zweyfältig ſündigen, und zu ſo viel gröbern Misverſtändniſſen verleiten Andere, 21) welche die Bona *vacantia* mit den Res *nullius*

21) Die erbloſen Güter, ſchreibt Jargow, „ſind als res nullius zu conſideriren, l. 1. §. 2.

nullius und *Derelictis* durchaus für synonimisch nehmen, und die bey Leztern als das einzige rechtmäßige Erwerbmittel Statt habende Okkupation auch bey den Erstern statuiren.

III. Schwan-

§. 2. ff. de *J. Fisci.* l. 4. C. de *bonis vacant.*" (Davon steht hier keine Sylbe. Ist auch dem Römischen Rechtssysteme schnurstraks entgegen.) „Gleichwie nun die res nullius in einer Republik dem Regenten zustehen: (ist noch eine große Frage, im allgemeinen oder philosophischen Staatsrechte; beruht vielmehr auf positiven Gesetzen oder Observanzen,) „so folget, daß die erblosen Güter demselben ebenfals zufallen müssen, vid. GROTIUS de J. B. & P. L. 2. C. 3. §. 19." (Diß folget nicht; und einen so unrichtigen Schluß hat auch Grotius nicht gemacht.) Auch Schulte, von dem man es übrigens, nach seiner ganzen Lehre von dieser Materie, gar nicht erwarten sollte, hat den Satz mehr als einmal: z. B. §. 6. S. 11. §. 42. S. 79. daß der Fiskus dergleichen bona *vacantia*, ceu res *nullius*, okkupire.

III. Schwankend, wo nicht ganz grundlos wird nun vollends, ihrem größesten Umfange nach, diese ganze Rechtslehre, wenn Einige angesehene Schriftsteller hierinn das römisch-Justinianische Gesetzbuch für ganz verwerflich und unverbindlich gehalten haben wollten, dagegen als die einzig ächten Quellen, die gesunden Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die alten teutschen Rechtsgewohnheiten, die öffentlichen Reichsgesetze, und die positiven Staatsgesetze jedes einzelnen teutschen Landes angaben: 22) da übrigens doch z. B. Thomasius so wenig als vor ihm ein Anderer, 23) den er benuzt haben mag, wenn er ihn gleich nicht genannt hat, auch nicht einmal aus einer der angezeigten einzig ächten Quellen die Bestimmung eines einzigen Punkts in dieser

22) s. Chr. Thomasius in s. Diss. de *regalibus Fisci principum Germaniae circa acquisitionem Præcipua.* (1728. Hal. 4.) Kap. 1. §. 4. 7.

23) Schröder, in s. Diss. de *jure fisci in res alienas* 1674. s. Disputt. *Basileens.* Vol. *Singulare.*

dieser Lehre anzugeben im Stande gewesen ist, vielmehr beede in der Aufzählung solcher Fiskalgerechtsamen die sogenannten Bona *vacantia* und deren Erwerbung des Fiskus ganz mit Stillschweigen übergangen haben.

§. 13.

Manchfaltige Meynungen über das Prinzipium derselben.

IV. Sehr schwankend wird diese Lehre ferner dadurch, daß Einige diese Fiskalgerechtsame des Staats oder des Fürsten auf das sogenannte Obereigenthum dominium eminens; 24) Andere auf das, mit Grotius 25) statuirte vorbehaltene Staats-Eigenthum an allen Gütern der einzelnen Unterthanen, vornemlich den Liegenschaften; 26) Andere auf einen stillschweigenden Vertrag des Fürsten mit seinem Volk, wodurch ersterem

24) Wie Aeyrer.

25) s. dessen J. B. & P. L. IL c. 3. §. 19.

26) Wie Spielmann am angef. O. §. II. S. 19.

sterem zu den Bedürfnissen des Staats auch die nöthigen Mittel, und das Recht dazu, darunter aber auch das Recht zu den so genannten vakanten Gütern zugestanden worden; 27) und endlich Andere, auf die allgemeine Fürsorge des Staats oder des Fürsten um die öffentliche Ruhe, und das daraus entspringende Recht, das natürliche Okkupationsrecht der Unterthanen einzuschränken, 28) haben begründen wollen.

Davon nun nicht zu gedenken, daß die übrigens bestens begründete Rechtslehre von dem An- und Heimfall solcher so genannten erblosen Güter an den Fiskus durch die so verschiedenen Angaben vom Prinzipium derselben, an ihrer Festigkeit viel verlieren muß; so ist ferner und vornemlich dabey diß zu bemerken, daß keines der angeführten Prinzipien durchaus Stich halten mag. Das sonst so gemein angenommene Obereigenthumsrecht des Staats betrift nicht so wohl vakante und erbloſe als die wirklich

im

27) Wie Aeyrer am angef. O.

28) Wie Schulte am angef. O. §. 4. S. 7.

im Privat-Eigenthum befangenen Güter der Unterthanen: und ich habe sonst schon erwiesen, daß dabey offenbar eine Vermengung des Begrifs der Oberherrschaft mit deme des Eigenthums mit unterlaufe.

29) Die Hypothese des Grotius von dem Miteigenthum des Staats an den unter ihme gelegenen Privat-Gütern der Unterthanen betrift nur die Liegenschaften, und ist überhaupt bey weitem nicht so erwiesen, als es um der Wichtigkeit der Sache willen, erwiesen seyn sollte.

Ferner hat zwar allerdings der Staat zu seinen Bedürfnissen Einkünfte nöthig: aber deren Fond muß sicherer, gewisser, ergiebiger seyn, als der ist, so aus einer dergleichen selten und höchst zufällig sich ereignenden Erblosigkeit der Güter im Staate entstehen mag.

Es hat auch mit diesen Gütern, so fern sie doch Güter eines sichern Verstorbenen sind,

29) s. meiner Autonomie zweytes Stük. (Tübingen 1783. 8.) §. 37. S. 148. u. f.

ſind, offenbar eine andere Bewandnis, als mit den res nullius; und wenn auch die eine ſo wohl als die andere dieſer Gattungen von Gütern, vermittelſt der geſetzgebenden Gewalt des Staats, deſſen Fiskus billigermaſſen zugeeignet iſt: ſo beruht diß doch immer auf dieſer Thatſache, die nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, nicht aber auf einem aus dem Begriffe des Staats nothwendig und unmittelbar flieſſenden Rechtsprinzipium. Ohne Beweiß eines poſitiven Geſetzes, kann alſo das ausſchließliche Recht des Fiskus an ſolche Güter, um ſo weniger gegründet ſeyn, als es ſchon wirklich Staaten gegeben hat, wie z. B. den Römiſchen, wo das natürliche Okkupationsrecht in Anſehung der res nullius jedem Bürger und Unterthanen unbeſchränkt gelaſſen, 30) und den Jüdiſchen, wo die Bona vacantia der Proſelyten, dem Fiskus nicht zugetheilt waren. 31)

§. 14.

30) ſ. l. 3. pr. ff. de *A. R. D.* §. 12. J. *de rer. D.*

31) Selden de *ſucceſſ. in bon. defunct. ſecundum LL. Hebræorum*, c. 26. pr.

§. 14.

Weitere Unbestimmtheiten dieser Rechtslehre, was besonders die Succeßion betrifft.

IV. Mehrere der angeführten Schriftsteller, je mehr sie sich hierinne an das römisch-Justinianische Recht halten, eignen desto übereinstimmiger dem Fiskus nicht so wohl eine Okkupation als vielmehr die Succeßion in den Nachlaß eines solchen erbloß Verstorbenen zu. Doch gibt es auch hierinne wieder in so ferne gar verschiedene Meynungen, als Einige derselben den Fiskus für den wirklichen Erben; 32) Andere für einen Quasi-Erben halten; 33) oder behaupten, daß er nur, statt eines Erben, (heredis loco) succedire. Endlich geben Einige bey der Succeßion des Fiskus nicht einmal dieses, und weder ein Jus Transmissionis noch einen titulum hereditarium zu, sou-

32) Wie Sixtin; Reifferath; Stryk; Voet; Brunnemann; Schulte.

33) Wie Lauterbach; von Einsiedel.

ſondern, im Gegenſatz alles deſſen, behaupten ſie, daß der Fiskus in ſolche Güter jure ſuo *peculiari* & *proprio* ſuccedire. 34)

V. Eben ſo wenig übereinſtimmig iſt dieſe Rechtslehre in der Beſtimmung der eigentlichen Form, in welcher dieſe Succeſſion des Fiskus geſchehen ſoll. Einige behaupten, das Eigenthumsrecht an ſolchen Gütern falle dem Fiskus ipſo jure zu: den Beſitz aber erlange derſelbe durch die wirkliche Okkupation und Apprehenſion. 35) Andere er-

34) Wie Peregrin, Perez und Spiel-mann.

35) ſ. Reifferath am angef O. Kap. 8. Perez am angef. O. n. 32. 33. Verior tamen, ſchreibt dieſer, prior ſententia fiſcum *non eſſe heredem*, *ſed* quendam *ſucceſſorem*, ac talem fieri magis per *occupationem*, quam *ipſo jure*. L. fin. C. de B. V. ibi: *ut juſſu noſtro vacantia, vel aliae res, nomine occupentur aerarii.*“ Quæ occupatio minime poteſt eſſe aditio, quæ ab herede fieri ſolet, ſed cum *juris auctoritate dominium* rerum vacantium in fiſcum jam ſit translatum, ſub-

erfodern zur Erwerbung des Eigenthums, wie beym Erben die Adition oder Acceptation der angefallenen Erbschaft, so auch beym Fiskus eine stillschweigende oder ausdrükliche Deklaration, daß er wolle, „talia bona vacantia haberi pro suo.“ 36) Wieder andere verstehen das, was hiebey ipso jure geschieht, bloß von der Delation der vakanten Verlassenschaft; erfodern aber zur Erörterung der wirklichen Vakanz solcher Güter eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung, und glauben, daß alsdann erst, wann diese geschehen, die Güter an den Fiskus heimfielen. 37)

An-

subsequitur occupatio: §. *res fisci* 5. Inst. de *usucap.* So auch Peregrin am angef. O. L. IV. n. 22. 23. und Schulte am angef. O. §. 13. S. 27. aus l. 1. §. 1. ff. de *Jur. Fisci.*

36) Wie Spielmann am angef. O. §. 42. S. 72.

37) Wie Lauterbach am angef. O. von Einsiedel am angef. O. S. 426 — 428.

Andere ſcheinen von dieſen Leztern nicht ſo wohl zu diſſentiren, als vielmehr die Sache nur ausführlicher darzuſtellen, 38) wenn ſie behaupten, a) der Fiskus wäre für den lezten Inteſtat-Erben anzuſehen, der, wie jeder andere, ſein Succeßionsrecht unmittelbar aus dem Geſetze habe. Die Rechtmäßigkeit dieſer Succeßion beruhe aber b) auf der vorläufigen Präjudizial-Erörterung der im Geſetze vorausgeſezten Qualität der wirklichen Erbloſigkeit der Güter; als vor welcher c) der Fiskus kein Recht habe, die Güter an ſich zu ziehen, vielmehr d) ein Spolium begienge, wenn er einen Andern der ſie ſchon beſäſſe, daraus vertreiben würde. Wären ſie nun aber e) von der Obrigkeit nach erlaſſenen ſpezial- oder ediktal-Citationen für vakant erklärt: ſo beruhe es f) alsdann auf der Erklärung des Fiskus, ob er ſolche Güter ſich zueignen wolle oder nicht; und im erſtern Falle, g) wo ſie kein Anderer ſchon innen habe, erlange er nun

den

38) Wie Stryk am angef. O. und Sixtin am angef. O.

den Besitz seines Eigenthums durch die Apprehension. Wo sie aber h) ein Anderer innen hätte, so gebühre dem Fiskus wider denselben, je nachdem er einen Rechtstitel vorgebe, entweder die Erbschafts- oder Vindikations-Klage: als welche sodann durch das obrigkeitliche Protokoll der vorhergegangenen Vakanz-Erörterung begründet werde.

§. 15.

Besonders was den Fall der Lage solcher Güter in mehrerer verschiedener Herren Landen betrift.

Endlich

VI. ist noch ein wichtiger Punkt von dieser Rechtslehre übrig, worinne die Meynungen der Schriftsteller eben so sehr verschieden sind. Er betrift den Fall, wo in Mehrerer Herren Landen sich die vakante Verlassenschaft befindet, und also — die Konkurrenz mehrerer Fiskusse.

Die Verlassenschaft kann in so auseinander gelegenen Grundstükken und Mobi-

lien, aus aktiv- und paßiv-Schulden; und unter Erstern zum Theil auch aus ständigen jährlichen Gefällen bestehen.

A. In Ansehung der Güter:

sprechen z. B. Einige, nach dem Unterschied der Güter, dem Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen, neben den im dortigen Lande gelegenen Liegenschaften, auch die sämtlichen, da und anderwärts befindlichen Mobilien zu. Sie halten diese für ein Annexum von der Person des Eigenthümers, von denen man nicht sagen könne, daß sie irgendwo gelegen seyen: es wäre dann, daß sie wirklich als ein Accessorium von einem auswärts gelegenen Grundstükke anzusehen seyen. 39)

Noch vielmehr werden die Aktivschulden des Verstorbenen dem Fiskus vom Wohnort dessel-

39) Wie z. B. Stryk am angef. O. und viele andere von ihm angeführte angesehene Rechtsgelehrte: auch Lauterbach am angef. O. Karpzov P. III. Const. XII. D. 13. 14. Gail L. II. Obs. 124. n. 18. Wernher P. III. Obs. 237.

desselben zugeeignet, nur mit Ausnahme der Realfoderungen, die aus einem dinglichen Rechte, so der Verstorbene in einem Grundstükke gehabt, entspringen: als welche dem Fiskus des Orts, wo jenes gelegen ist, ausschließlich heimgewiesen werden. 40) Doch merkt von dergleichen jährlichen Gefällen Voet 41) an, daß die bereits Verfallenen von dem Rechte, dergleichen jährlich zu fodern, zu unterscheiden, und jene allerdings zu den Mobilien zu rechnen wären: mithin müßten nach vorangeführter Meynung, dieselben auch aus fremden Landen dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen zuzueignen seyn. Dagegen eignet eben dieser angeführte Schriftsteller 42)

mit

40) Z. B. Stryk am angef. O. Diss. V. §. 49. auch Böhmer Consultatt. T. I. Resp. 145. n. 16. „*Nomina*, wird dafür gehalten, ossibus cohærent defuncti.“

41) Am angeführten Orte: L. I. Tit. 8. §. 22.

42) Am angef. O. L. XXXVIII. Tit. 17. §. 29.

mit mehreren Andern, 43) mit den Liegenschaften auch die Mobilien, dem Fiskus des Landes, wo sie gelegen sind, zu: unter welche Leztere Voet selbst auch die im Lande stehenden Kapitalien zu rechnen scheint, von welchen also, dessen Meynung nach, der anderweitige Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen ausgeschlossen würde.

Auch Schulte, ob er gleich mit Stryk und Andern, den Fiskus als Erben annimt, hält doch, — indem er daraus nur so viel folgert, daß der Fiskus die Erbschaftslasten zu übernehmen, und für die Fakta des Verstorbenen zu haften habe, — die Zuläßigkeit mehrerer Fiskusse zu dek in verschiedenen Landen umher gelegenen vakanten Verlassenschaft mit dem angenommenen Erbfolgerechte um so weniger für widersprechend, als bekannten Rechtens wäre, mehrere Erben zu haben. Nur weis er, da

eines

43) Als z. B. Spielmann am angef. O. S. 68. u. f. §. 40. der die gegenseitige Meynung zu widerlegen, und die seinige aus mehrern Gründen zu beweisen sucht.

eines Theils der Grund von diesem fiskalischen Erbfolgerechte in Teutschland auf der Landeshoheit beruhe, die sich auf die Personen sowohl, als auch auf die Liegenschaften und beweglichen Güter gleichermaßen erstreke; anderntheils aber die Sachen, welche einmal res nullius geworden wären, mit eben dem Rechte anderwärts, als an dem Orte, wo sie gelegen, 44) okkupirt werden könnten: — so weis er für den Fall einer solchen Konkurrenz mehrerer Fiskusse, was nun besonders die Mobilien betrift, keine durchaus befriedigende Entscheidungs-Gründe zu finden, und läßt diesen Punkt, als problematisch, unentschieden.

§. 16.

Fortsetzung dieser Materie.

Was nun aber endlich in dem Fall solcher Konkurenz vollends

B. den

44) Die hieher gehörige etwas dunkle Stelle heißt also: „res quæ jam nullius sunt effectæ, eodem jure in loco, nbi sitæ, quam in alio occupari poterant.“ S. 79. §. 42.

B. den Punkt der Bezahlung der Schulden vom Verstorbenen betrift, so geht die Meynung der Meisten 45) dahin: 46) daß jeder Fiskus blos nach Masgab des Antheils, der ihm von des Verstorbenen Hinterlassenschaft zufalle, auch an dessen Schulden zu bezahlen habe.

Diß sezt aber freylich voraus, fürs eine, daß zuvörderst die mehreren konkurrirenden Fiskusse über das Rechtsprinzipium, wornach eines jeden sein Antheil, worinn er succediren soll, zu bestimmen ist, — besonders der Mobilien halben, sich mit einander müssen verglichen haben; fürs Andere, daß

45) Perez am angeführten O. n. 35. S. 33. drükt sich hierüber etwas dunkel aus: „quilibet fiscus tenetur, creditoribus *sui territorii* satisfacere pro mensuræ bonorum, non autem creditoribus alterius territorii.“

46) Wie Stryk am angef. O. Diff. V. §. 48. S. 407. Lauterbach am angef. O. §. 58. S. 1340. Schulte am angef. O. §. 42. S. 78.

daß der wahre wirkliche Betrag des einem jeden zukommenden Succeßions-Antheils auſſer allem Widerſpruche, an Geld angeſchlagen und beſtimmt ſey; und endlich fürs Dritte, daß die auf dieſe ſämtlichen Succeßions-Intereſſenten in ſolchem ungleichem Maße gefallene Schuldenlaſt des Verſtorbenen entweder von ihnen ſelbſt gemeinſchaftlich oder doch einverſtandener Maßen eruirt ſeyn müſſe.

„So nun, ſchreibt Keller, 47) die — Güter in unterſchiedlichen territoriis gelegen, ſo ſeind die Obrigkeiten ſchuldig den Gläubigern nach Anzahl der Güter eine Satisfaction zu thun, und ein Willen zu machen.“ Sollte nun aber nach der Bemerkung dieſes Schriftſtellers, 48) ſchon alsdann, wenn nur Ein Fiskus ſuccedirt, die Befriedigung der Gläubiger ſelten geſchehen; ſo dürfte ſie bey der Konkurrenz meh-

47) In ſ. Traktat vom Erbfallsrechte. Frankf. 1618. 4. S. 273.

48) Am angef. O. S. 272. n. 7.

mehrerer Fiskusse noch viel weniger zu hoffen seyn, als solchenfalls noch vor allen Dingen so gar über Jus und factum unter den mehreren konkurrirenden Landesobrigkeiten mehrfache Einverständnisse erfordert würden, und dann erst unter denselben zur Bezahlung der Schulden Ein Wille zu machen wäre.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Meine Erörterung der Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus in den vakanten Gütern der Privatpersonen.

§. 17.

Bestimmung der eigentlichen und einzigen Grundquelle dieser Rechtslehre.

Um zuvörderst festen Grund und Boden in dieser so sehr schwankend scheinenden Lehre von der Succeßion des Fiskus in den vakantgewordenen Gütern der Privatpersonen, zu gewinnen; so halte ich für die einzige und wahre Quelle derselben, in unserm teutschen Reich und den darunter begriffenen einzelnen Landen, — keineswegs den Begriff und die Fülle der landesobrigkeitlichen Gewalt, noch ein von daher abgeleitetes allgemeines Staatsrechtsprinzium: sondern, bey Ermanglung eigenthümlicher positiver teutschen Reichs- und Landesgesetze, — um so vielmehr die im teutschen Reiche einmal aufund angenommene römisch-Justinianische Gesetzgebung, als es einen Punkt betrift, der in die altrömische eigenthümliche Staatsverfassung auf keinerley Weise unmittelbar

eingreift; auch solche Verhältnisse betrift, die sie mit der heutigen Staatsverfassung vollkommen gemein hat, und in der Justinianischen Gesetzgebung auf eine solcher heutigen Staatsverfassung durchaus gemäße Weise entschieden ist.

Denn eben darum, weil in einem wohlgeordneten Staate jeder Verstorbene, vornemlich auch der von ihm hinterlassenen aktiven und paßiven Ansprüche halben, einen sichern Erben haben soll, an den man dieser halben sich zu halten habe: so kann, wenn auch erweißlicher Maaßen über Res nullius und derelictas das natürliche und jedem freystehende Okkupationsrecht aufgehoben, und dergleichen Sachen und Güter dem landesobrigkeitlichen Fiskus zugeeignet wären, doch dahin die Verlassenschaft eines erblos Verstorbenen nicht gezogen werden. 49)

Be-

49) „Eo in casu, merkt Spielmann in angef. Diss. §. 10. S. 18. an: „quo alicujus bona ex defectu heredum vacare inci-

Bedarf aber schon dieser Punkt einer positiven Bestimmung in dem Staate, wenn zum

incipiunt, *non tam extendantur res singulae* post fata defuncti relictæ, quæ utique ut alia, quæ vel pro derelictis habita, vel in nullius adhuc dominium pervenerunt, occupari possent, *quam jura etiam & obligationes defuncti*, quibus ipsi alii aut aliis ipse obnoxius videbatur: *quae* cum ipsa persona *interciderent* necesse fuisset, *nisi reperiretur, qui in universum jus defuncti successerit.* Qualem successorem universalem non solum *voluntas testatoris* aut *sanguis*, sed & *lex* efficere potuit, quemadmodum effecit etiam, & quidem eum, cui post alios sua debebat defunctus, qualis est *civitas*, aut qui eam repræsentat, summus imperans. — Et vero provisio hujusmodi Successoris universalis tum vel maxime necessaria erat, cum defunctus relinqueret *nomina*, quæ *activa* dicunt, quæ sine illa absque dubio fuissent intermortua, è medio sublato subjecto, cui inhærebant; quod in *obligationibus* secus erat: ubi, si vel res obligata extaret, vel relicta sufficerent debito, creditor quoad

zum Vortheil des Fiskus das sonst jedem freystehende Okkupations-Recht aufgehoben seyn soll: so werden noch viel weniger die noch so gesunden Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts zur wirklichen Begründung und Bestimmung des Succeßionsrechts des Fiskus in den vakant gewordenen Gütern der Privatpersonen hinreichend seyn.

So fern nun weder in den allgemeinen Reichs- noch besondern Landesgesetzen hierüber sich etwas besonders verordnet findet: so ist an der Gültigkeit und dem Gebrauche der römisch-Justinianischen Gesetzgebung hierinnen um so weniger zu zweifeln, als derselbe gerade in der Materie von den Vorrechten des Fiskus bey nahe von allen

summam debitam quemvis occupantem exclusisset, cum proprie *vacare* dici non possit aut *esse nullius*, ad quod alteri jus adhuc competit; quemadmodum alias satis durum, cum alterius damno locupletari: profectò in causa erat creditor, ut locupletior debitor moreretur, Vid. L. 11. ff. *de Jur. Fisc.*"

len Schriftstellern bezeuget und anerkannt ist. 50)

§. 18.

Kurze Darstellung derselben.

Ist nun aber von dieser Rechtslehre das römisch-Justinianische Recht die einzige Quelle, so dünkt sie mich so ziemlich ihre Bestimmtheit zu haben. Man halte sich aber nur an diese, und kehre sich um so weniger an die Meynungen Mancher Anderer, die, so wie sie sich von dieser Quelle entfernten, auf mancherley unsichere Hypothesen gerathen mußten, und auf die Rechtslehre selbst den doppelten Nachtheil brachten, daß dadurch von derselben nicht nur das, was in solcher Gesetzgebung klar und deutlich

50) Nur der beeden Neuesten zu gedenken: H. D. Schnaubert in s. Beyträgen zum teutschen St. und R. Rechte, Th. II. S. 110. 111. D. Westphal in s. Abh. von dem Gebrauche des Justinian. Rechts in dem teutsch. St. Rechte ꝛc. Halle 1779. 4. S. 8.

lich bestimmt worden, nun zweifelhaft und schwankend gemacht wurde: sondern auch das Andere, was darinne wirklich den Worten nach unbestimmt gelassen ist, nun um so weniger nach einer sichern Regel und aus einem aufzufindenden analogischen Rechtsprinzipium, auf eine mit dem Systeme dieser Rechtslehre zusammen hängende oder doch übereinstimmige Weise entschieden werden mochte.

Die Grundlage von dieser Rechtslehre sind nun folgende Gesetze: 51)

„*Vacantia* mortuorum bona *tunc* ad fiscum jubemus transferri, si *nullum* ex qualibet sanguinis linea vel *juris titulo legitimum* reliquerit intestatus heredem.“

Besonders, was das dabey zu beobachtende fiskalische Verfahren betrift:

„Si

51) l. 4. und 5. C. *de bonis vacantibus*, womit aber noch verglichen werden muß: der Titulus, und vornemlich darinne l. 6. und 11. ff. de *jure Fisci*.

„Si *vacantia* vel alio modo *bona delata* legibus ad ærarium perhibeantur, *certi Palatini* electi & jurejurando obstricti (*mittantur*), ut *eorum* instantia *Praeses provinciae* præsente *fisci patrono* diligenter *inquirat*, cujus vacans cadensque fuerit patrimonium, quantumque vel quale videatur: ut quum data reclamandi copia, *nullum* id vel jure *possidere* vel *vindicare* constiterit, locumque ærario factum esse, tam ipsius relatione, quam publicorum monumentorum fide constiterit, rerum nobis notitia intimetur: ut jussu nostro vacantia vel aliæ res nomine occupentur ærarii. Quæ forma etiam in parte bonorum, vel in una alterave re, seu actione una, vel etiam pluribus servetur. Nam si quid per fraudem in dispendium ærarii fuerit admissum, *missi* quidem *executores* non evitabunt indignationem: *praeses* autem facultatum parte dimidia multabitur; *fisci* vero *patronus* detrimentum, quod (pro) vitio ejus fisco ingeritur, resarcire urgebitur.“

Aus einer aufmerksamen Betrachtung dieser beeden Gesetzstellen ergibt sich nun leicht, was für dergleichen auch bey uns sich ereignende Heimfälle vakant werdender Güter an den Staat oder dessen Fiskus, — klar und deutlich bestimmt seyn mag, und was dagegen für unbestimmt gelassen zu halten seyn wird.

I. Ist klar, daß der Fiskus solche Güter weder als res nullius, (denn diesen werden die bona *vacantia*, selbst durch diesen Ausdruk kontradistinguirt:) noch Okkupations-Weise und unter diesem Rechtstitel erwirbt: sondern vielmehr in dieselbe, kraft eines Gesetzes, nach der Analogie der Erbfolge ab Intestato, succedirt. Denn, neben diesem positiven Succeßionsrechte des Fiskus in die vakantgewordenen Güter, stand im römischen Rechte das jedem ohne Unterschied zu Gut kommende Naturgesetz vom freystehenden Okkupationsrechte der Res nullius bestätiget: 52) und wenn auch

52) l. 3. ff. de A. R. D. l. 8. §. 12. Inst. de *Rer. Div.* & *A. D.*

auch gleich in einigen Stellen 53) der Okkupation solcher vakant gewordenen Güter gedacht wird; so fällt ganz deutlich in die Augen, daß dorten unter demselben Worte bloß die Apprehension verstanden werde.

II. Wird bey diesem dem Staate zugeeigneten Succeßionsrechte in dem hinterlaßenen Vermögen der absterbenden Privat-Personen — vorausgesezt, daß weder ein Anderer an solches Vermögen ein Eigenthums-Recht schon vorher gehabt, noch daß dessen wirklicher Eigenthümer darüber testirt, noch einen Intestaterben nach Masgab der vorliegenden Erbfolgegesetze hinterlassen habe. Denn in einem jeden solcher Fälle wäre kein Vakantgut vorhanden, und daher eben so wenig für den Fiskus die ihm einzig auf diesen Fall gebührende Succeßion für eröfnet zu halten.

Aus diesem Grunde ward dann nun

III. auf den anscheinenden fiskalischen Succeßionsfall eine vorgängige obrigkeitliche

53) l. 1. und 5. C. de *Bon. Vac. & de Incorpor.*

liche Untersuchung angeordnet: bey welcher dreyerley Personen, jeder ihre besondere Obliegenheit angewiesen wurde.

Einige vom Hofe oder dem Regenten abgesandte dazu eigenverpflichtete Palatini mußten in dessen Namen die ganze Sache besorgen, — mithin vor allen Dingen den fiskalischen Succeßionsfall eruiren lassen; zu dem Ende den Präses der Provinz, und zwar wahrscheinlicher Weise der Provinz, worinne der Verstorbene sein Domicilium gehabt, seines Amts erinnern: welches nun darinne bestand, daß er mit Zuziehung des für den Fiskus bestellten Rechtsbeystandes zuvörderst die persönlichen Umstände des Verstorbenen Gutbesitzers auskundschaftete, von dessen gesammtem Nachlasse ein genaues Inventarium verfertigen, und so dann ein Proklama ergehen ließ, worinnen alle und jede, die ein Recht des Eigenthums oder Besitzes auf solche Hinterlassenschaft zu haben vermeinten, solches darzuthun, und mit dem Patron des Fiskus auszufechten, aufgefodert wurden.

Erst,

Erst, nachdem Niemand erschien, und ein Eigenthums = oder Erbfolgerecht auf solche Güter, und deren ganze Masse oder einzelne Stükke derselben darzuthun vermochte, mithin deren Qualität als Lediggut gehörig eruirt, und solchemnach dieselben dem Fiskus zuerkannt waren: — so trat alsdann das Recht des Fiskus und dessen Succeßion ein. Denn,

IV. wie ich schon erinnert habe, so inkonsequent behandelte man im römischen Staate, der mit einem so juristischen Geiste beseelt war, dergleichen Güter eines sichern Verstorbenen nicht, daß man sie für res *derelictas*, geschweige dann für res *nullius* gehalten, und sie dem auf solche Güter freygelassenen Okkupationsrechte Preiß gegeben hätte. Man erfand auch für sie einen eigenen Namen: und nannte sie Bona *vacantia*, um sie selbst hiedurch auf der einen Seite von derley Gütern, und auf der andern Seite von der eigentlichen hereditate zu unterscheiden; und damit um so weniger eine Verwirrung der mit jeder dieser Gattungen von

Gütern

Gütern und deren Erwerbung verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten zu veranlassen; vornemlich aber in dem so fein gesponnenen Gewebe von Rechtssystem über die Succeßion in den Nachlaß der verstorbenen Eigenthümer, nicht eine Unvollkommenheit und Lükke oder Unvollständigkeit zu lassen, auf den Fall, wenn dafür weder ein Testaments- noch Abintestat-Erbe sollte vorhanden seyn.

Ob ich nun gleich ferner und

V. mit einem strengen Romanisten über das Wort Erbe, und, ob der Fiskus ein eigentlicher Erbe werde? — nicht eben streiten möchte, indem es doch am Ende auf nicht viel weniger als einen Wort-Streit hinauslaufen dürfte: so ist dagegen

VI. um so weniger mit Grunde daran etwas auszusetzen, daß einem solchen erblos Verstorbenen in dessen seinen solchergestalten vakantgewordenen sämmtlichen Gütern der Fiskus doch wenigstens gleich dem Erben, succedire; daß dieser Succeßions-Akt ein Privat-Akt, oder vielmehr ein Akt von Eigenthums-Erwerbung, und kein

Akt

Akt von Oberherrschaft sey; und daß der succedirende Fiskus als ein Successo universalis in allen aktiv - und paßiven Ansprüchen des Verstorbenen succedire.

Ganz unbestimmt scheint nun aber freylich in dieser Justinianischen Gesetzgebung

VII. der Fall, wo das Vermögen des Verstorbenen in mehrerer verschiedenen Herren Landen befindlich ist, und solchenfalls — der Punkt gelassen zu seyn, ob der Fiskus des Landesherrn, dem der Verstorbene für seine Person sowohl als in Ansehung seiner in dessen Territorium gelegenen Güter — mit Landesunterthänigkeit behaftet gewesen, — auch in dessen anderwärts gelegenen Gütern, des dortigen Fiskus gleichmäßig scheinenden Succeßionsrechts ungeachtet, — succedire?

§. 19.

Nähere Erörterung von der Succeßion des Fiskus, wo die vakanten Güter in verschiedenen Landen sich befinden.

Nicht nur Einer, sondern mehrere und dazu erhebliche Gründe kommen dem Fis-

kus

kus des Landesherrn, dem der Verstorbene nicht bloß als Besitzer einiger Güter, sondern selbst auch für seine Person sollte mit Unterthänigkeit verpflichtet gewesen seyn, — hiezinne zu Statten.

Zuvörderst ist hier immer die Rede von Teutschland, und von solchen Kollisionsfällen, die sich innerhalb der T. Reichsgrenzen ereignen: wo eben das einmal angenommene Römisch-Justinianische Gesetzbuch Maas und Ziel sezt. Denn das versteht sich von selbst, daß, wenn zwischen dem Fiskus des teutschen Reichs oder eines andern teutschen Staats und deme z. B. vom benachbarten Frankreich oder einem Schweizerischen Kantone, sich eine dergleichen Kollision ereignete, — zwischen beeden Theilen das Römisch-Justinianische Recht nichts entscheiden, und jeder Theil mit den unter ihm gelegenen beweg- und unbeweglichen Gütern eines solchen Verstorbenen verfahren würde, wie es Gesetz oder Herkommen seines Staats mit sich brächten, falls hierüber zwischen

solchen

solchen beeden Staaten nichts besonder verglichen wäre.

Wo nun aber

fürs zweyte, die Succeßion des Fiskus auf dem Römisch-Justinianischen, als dem gemeinen Reichsrechte beruht: da soll dem ab intestato ohne rechtmäßigen Erben Verstorbenen zulezt der Fiskus succediren, statt des Erben, mithin gleich diesem, der Fiskus dem Verstorbenen, und in all sein Recht succediren. Offenbar wird hier mit des Verstorbenen Person der succedirende Fiskus, gleich dem Erben, in ein unmittelbares Verhältnis gesezt; und eben so in die Augen leuchtend ist es, daß mit der Person des Verstorbenen nicht sowohl der Landesherr, unter dem jener blos Güter gelegen gehabt hat, als vielmehr der Andere, in dessen Territorium er sein Haus- und Heimwesen gehabt hat, und verstorben ist, — in einem unmittelbaren und ungleich nähern Verhältnisse gestanden hat.

Fürs dritte, geben auch die angesehensten Rechtslehrer eine solche genaue unmittelbare

Verbindung des succedirenden Fiskus mit der Person des Verstorbenen zu: indem sie dem Fiskus vom Wohnort desselben, auch die auswärts gelegenen Mobilien, oder doch wenigstens die auswärts stehenden Kapitalien 54) eben darum zuerkennen, weil die Mobilien oder wenigstens die Kapitalien der Person des Verstorbenen anklebten, mithin der anderweitige Fiskus nur auf solche Güter des Verstorbenen rechtmäßigen Anspruch hätte, die nicht für anklebend der Person desselben zu halten wären.

So scharfsinnig nun fürs vierte, diese Distinktion scheint, so haben deren Unrichtigkeit doch auch schon Andere gerügt: „esse aliquos“ schreibt Spielmann, 55) qui distinctione inter res mobiles & immobiles rem conficiendam putant, — sic ut illius loci fiscus

54) s. Die obengedachten Ausführungen einiger gemeinnützlichen Materien, von Joh. Chr. Wilh. von Stek, 1784. 8. n. V. und der Tübingischen gelehrten Anzeigen v. J. 1785. St. 4. S. 30. 31.

55) §. 40. S. 69. der angef. Diss.

fiſcus, ubi defunctus domicilium habuit, in bona *mobilia*, etiam *alibi ſita*, ſuccedat; immobilia vero ad dominum territorii ſpectare debeant, in quo ſita ſunt. — Fundamentum vero ſuæ aſſertionis in eo ponunt, quod *mobilia* ubicunque ſint, *perſonam ſequantur*, immobilia vero ſequatur potius perſona.“ (Das dürfte demnach teutſch alſo überſezt oder kommentirt werden: meine Mobilien gehören mehr als meine Immobilien, Mein, zu meinem Eigenthum: weil ich zu dieſen mich verfügen muß, jene aber mir überall nachfolgen laſſen kann.) „Quæ aſſertio, utut per ſe veriſſima, ad *præſentem* tamen noſtrum *caſum* ita *univerſaliter & ſine diſtinctione applicari nequit:*“ — „Omnes res ſive mobiles ſive immobiles ſequuntur perſonam tanquam ſubjectum morale, quod capax eſt illos habendi pro ſuo, & alienandi.“ . . .

„Sed hæc regula illam limitationem recipit, niſi *aliquibus* rebus certa *qualitas* à *lege* — inducta ſit, quæ una cum

ipſis ad quoscunque poſſeſſores ſive ſubditos ſive extraneos tranſire par eſt" ...

„Adeoque — licet quis ſine heredibus decedens in diverſis territoriis bona reliquerit, *eaque immobilia*, nec de his in aliquo eorum, ubi ſubditus non erat, peculiare aliquid ſtatutum inveniatur; *non videmus*, *quare non* etiam in *haec* ſucceſſioni fiſci, *tanquam heredis*, locus concedi debeat, *ſaltem* in *ditionibus*, quæ *Jus Romanum* ſuo ordine agnoverunt. Plane, quæcunque tandem conditio rebus ſic immobilibus per Statuta localia impoſita fuerit, ſub eadem æque fiſcus ſuccederet, pinguiori in hoc quam defunctus habuit, non uſurus."

„Illud vero ultro largimur, ut ſi forte ſtatutum — v. c. declararet, ne niſi indigena res immobiles acquireret, aut ſimile quid: tum, quia in fiſco alterius territorii hæc non concurrunt, omnino *quantum ad illas* excludendus ſit; ex ratione quam diximus, nempè, quia talia ſtatuen-

tuen-

tuentis imperio ſubſunt: & tum illius territorii fiſcus, ſub quo ejusmodi bona ſita ſunt, in hæc *ſuccederet*: ***non*** ut *heres*, cum, *cui ſuccedat*, ***non habeat***, defuncto dum viveret alienæ jurisdictioni ſubjecto; *ſed* illa *ut vacantia occuparet.*“ 56)

Dieſe Anmerkung über die Unrichtigkeit des von Einigen zwiſchen den beweg- und unbeweglichen Gütern gemachten Unterſchieds, und ſo dann ferner — die Grundloſigkeit der Einſchränkung des Fiskus vom Wohnort des Verſtorbenen, dem jener doch einmal ſuccediren ſoll, — auf die bloß in deſſen Territorium gelegenen Güter, mit Ausſchluß der Auswärtigen, wenigſtens der Unbeweglichen, und dagegen — der Succeßions-

56) Richtiger müßte es nach der Sprache des römiſchen Rechts, und nach des V. eigener Erörterung der Sache, nun ſo heiſſen, „non in talia bona, *ut vacantia*, *ſuccederet* tanquam heres ſ. heredis loco, — ſed illa ut *res nullius* vel *derelictas occuparet.*“

ceßions-Anspruch des Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen auch auf die auswärts gelegenen unbeweglichen so wohl als beweglichen Güter desselben — wird auch noch ferner

fürs fünfte, dadurch bestätiget, daß

a) der Fiskus unter den übrigen Abintestaterben, als der lezte Successor, in dem römischen Rechtssysteme aufgeführt ist; damit

b) erst vollends dieses gesetzliche Abintestat-Succeßionssystem seine gänzliche Ausbildung erhalten hat; und

c) die Succeßion des Fiskus eben aus dem Grunde und zu dem Zwekke eingeführt worden ist, damit, wenn auch gleich der Verstorbene keinen eigentlichen Erben hinterlasse, doch dessen unerachtet des Verstorbenen rechtliche Verhältnisse bestehen bleiben, und durch den succedirenden Fiskus aufrecht erhalten werden könnten und sollten. Wie dann auch daher,

d) im

d) im Fall der Verstorbene Einen zum Erben testamentlich eingesezt haben, und diese Erbschaft nicht angetreten werden sollte, ausdrüklich der alsdann succedirende Fiskus, gleich dem sonstigen Abintestat-Erben, die im Testamente verordnete Vermächtnisse zu prästiren hat. „Eum quoque, schreibt so gar Marcian in einer Stelle der Pandekten, 57) qui intestatus decedit, & scit, bona sua ad fiscum perventura vacantia, *fidei* fisci *committere* posse.“

§. 20.

Rezension und Prüfung der gegenseitigen Meynungen.

Nun muß ich zwar aufrichtig gestehen, daß ich fast nicht Einen unter so vielen Schriftstellern über diese Materie gefunden habe, der hierinne meiner Meynung wäre, und der Succeßion des Fiskus vom Wohn-Ort des Verstorbenen auch dessen sämmtliche anderwärts und in andern Landen gelegene Güter

57) L. 114. §. 2. de Legatis 1.

Güter zugeschieden, und davon den dortigen Fiskus ausgeschlossen hätte. Ja, was einen noch mehr wundern mag, selbst die Schriftsteller halten auf die auswärts gelegenen Güter die Ansprüche des auswärtigen Fiskus des Landesherrn, unter dem sie gelegen sind, für gegründet, welche übrigens den Fiskus für einen wirklichen Erben erkennen, und sein Recht auf die vakanten Güter für ein eigentliches Erbschaftsrecht halten. So gar auch diejenigen treten dieser gemeinen Meynung bey, die übrigens die Meynung derer, so wenigstens die auswärts befindlichen Mobilien zur Succeßion des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen rechnen, bestreiten, und da behaupten, daß aus derselben ihren Gründen nicht nur die Mobilien, sondern auch die Grundstükke, so auswärts gelegen, und also ohne Unterschied der Lage, die sämtliche Verlassenschaft dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen zugesprochen werden müßte.

Was diese Leztern betrift, 58), so widersprechen sie dem Fiskus die Qualität eines Erben; und schränken die Ansprüche des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen, ob sie ihn gleich für einen Successor des Verstorbenen halten, von dem man mit Recht sagen könne, daß in ihme dieser so zu sagen fortlebe, — doch durchaus nur auf die in disseitigem Lande gelegenen beweg- und unbeweglichen Güter ein: und zwar darum,

weil eines Theils die Güter der ohne Erben Verstorbenen, wo sie nur immer gelegen wären, vakant würden, die deme zufielen, der sie zu okkupiren berechtiget wäre, d. i. kraft eines habenden Regals, dem Landesherrn, und

anderntheils, so fern es aber doch ein wirkliches Succeßionsrecht in sich begreife, das auf den ganzen Umfang der Verlassenschaft

58) Wie Spielmann in der oft angef. Diss. §. 41. S. 70. u. f.

schaft gedeutet werden dürfte, solches darum doch nicht auf die auswärtigen Güter sich erstrekken könne, weil solche Succeßion des Fiskus auf einem Gesetze beruhe, das weder die Auswärtigen zu verbinden, noch dergleichen natürlicher Weise herrenlos und vakant gewordene Güter in dieser ihrer Natur zu verändern vermöge. 59)

Nun

59) Die Worte dieses V. sind folgende: „Eo usque fiscum in bona sine ullo herede defunctorum succedentem à bonis alterius territorio subjectis excludimus, ut ne in *mobilia* quidem huic aliquod jus supereſſe credamus. Ratio hæc est: bona sine heredibus defunctorum, ubicunque tandem illa sint, fiunt *vacantia* i. e. *sine domino*; cedunt itaque illi, qui ea *occupandi* jus habet, qualis est *summa* in quovis populo *Potestas*, idque ex natura *Regalium*. Illud vero hic objici posset, quod, etiamsi bona vacantia fiant alicujus morte, ea tamen sit natura successionis fisci, ut cujusque *defuncti* supremo *Domino* tribuat jus *succedendi* — in *universum jus*, quod defunctus habuit; adeoque omnia *ubicunque sita* cedere debeant illi,

Nun will ich eben nicht behaupten, daß dieses Raisonnement ganz und gar nichts tauge: nur läßt sich manches dagegen erinnern. Denn

a) aus dem Begriffe der Sachen, die Niemandes sind, und der dabey Statt habenden Okkupation läßt sich schlechterdings nichts folgern, da eigentlich die vakanten Güter ganz anderer Art sind, und darinne der Fiskus eigentlich das Succeßions- und kein Okkupationsrecht hat. Nächst deme

b) be-

illi, qui defuncto succeſſerit. Sed ad hoc reſpondendum eſt, diſpoſitionem illam, *qua* fiſcus conſtituitur *Succeſſor defuncti*, & per quam *hic in ſucceſſore ſuo* etiamnum vivere intelligitur, eſſe ex *lege*, quæ utique *alios*, quam ſibi ſubjectos *ligare* par *non eſt*, nec efficere valet, ut bona ſic domino deſtituta & naturaliter vacantia, talia non ſint. Unde conſequens eſt, illi cedere, qui ea occupandi jus habet, qualis eſt cujusque regionis dominus; qui ea quoque haberet titulo *ſingulari*, non univerſali, ut is, cui defunctus ſubjectus erat.“

b) beruht dieses Succeßionsrecht nicht sowohl auf einem absoluten und wesentlichen Regal, als vielmehr auf einem positiven Succeßions-Gesetze; und dieses Gesetz ist endlich

c) das im teutschen Reiche angenommene und geltende Römisch-Justinianische Recht, das allerdings auch für die Fürsten und Landesobrigkeiten im Reiche, so sie, selbst auch in dieser Qualität, Ansprüche gegeneinander haben, die Norm gibt, wornach solche von den Reichsgerichten, die an solch gemeines Recht gewiesen sind, beurtheilt und entschieden werden sollen.

Eignet dieses nun

d) der Landesobrigkeit vom Erblos-Verstorbenen das Succeßionsrecht zu, gleich den eigentlichen Erben, die in das Jus universum des Verstorbenen succediren: und zwar, in eben dem Maße, und zu eben dem Ende, damit die Stelle des ermangelnden Erben durch den Fiskus mit allen seinen rechtlichen Würkungen und Folgen

ersezt

erſezt würde; ſo weiß ich nicht, wie damit die Spielmanniſche Meynung gereimt werden und beſtehen dürfte.

§. 21.

Fortſetzung derſelben.

Eben ſo wenig befriedigend dünkt mich über den beſondern Fall der Konkurrenz mehrerer Fiskuſſe, die Meynung des Schulte's 60) zu ſeyn.

Wenn einige von den auswärts gelegenen Gütern wenigſtens die Mobilien dem Fiskus vom Wohnorte des Verſtorbenen zuſprechen; und dieß aus der Analogie des bey den ſonſtigen Succeßionen der Privatperſonen in Anſehung der Mobilien aufgeſtellten Prinzipiums des römiſchen Rechts erweiſen wollen: ſo bezweifelt er deſſen Anwendung auf den Fall der bey ledig Gut eintretenden Succeßion des Fiskus.

Wenn dagegen Andere ſolche Succeßion des Fiskus aus dem Begriffe vom Erbſchaftsrechte auf die geſamte Verlaſſenſchaft des

60) In der angef. Diſſ. §. 42. S. 78. 79.

des Verstorbenen, sie sey gelegen, wo sie wolle, ausgedehnt haben wollen: so hält er die hier gemachte Schlußfolge darum für unrichtig, weil ja bekanntlich Jeder mehrere Erben haben könne, die in bestimmten Stükken der Verlassenschaft, Jeder in dem ihm zugeschiedenen Theile, succedirten, und mit diesem Succeßions-Falle die Konkurrenz mehrerer Fiskusse verschiedener Lande und deren Succeßion, eines jeden Landesherrn in den unter ihm gelegenen vakant gewordenen Gütern des Verstorbenen, — durchaus ähnlich wäre.

Gleichwie er nun solchemnach keiner von beyden Meynungen, nach welchen das Succeßionsrecht des Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen auch auf die auswärts in andern Landen gelegenen Güter sich erstrekken soll, beypflichtet, vielmehr und dagegen dasselbe schlechterdings nur auf die in demselben Lande gelegenen und befindlichen Grundstükke und Mobilien einschränkt; so geht nun übrigens seine Meynung von der Succeßion des Fiskus in die vakant gewor-

denen

denen Güter eines ohne (sonstige) Erben Verstorbenen, dahin, daß er zuvörderst die Natur und Wirkung derselben von deren eigentlichen Grunde unterscheidet, und hiernach folgende Lehre davon aufstellt.

Nur in so ferne, als der Fiskus mit der Erbbürde succedire, und für die Handlungen des Verstorbenen zu haften habe, hält er ihn für einen wirklichen Erben. Was aber den Grund des Anfalls solcher vakant gewordenen Güter, oder den rechtlichen Erwerbgrund derselben betrift; so soll dieser nach teutschen Rechten in einem Regal bestehen, und aus der Landeshoheit selbst, und zwar hieraus unmittelbar herzuleiten seyn. Weil nun mit dieser die im Territorium befindlichen Sachen, sie bestehen nun in beweg- oder unbeweglichen Gütern so gut als die Personen befangen; auch das Territorialrecht an beederley Gattungen von Gütern in gleichem Maaße wirksam; und in Ansehung der, res *nullius* gewordenen Sachen, das Okkupations-Recht auf keinen gewissen Ort eingeschränkt wäre: so sey

auch

auch aus dieſen Gründen auf den Fall, daß Jemand ohne Erben verſtürbe, und in mehreren Landen Güter hinterlieſſe, die Succeßion in denſelben nach Masgab dieſer ihrer verſchiedenen Lage zu beſtimmen, und ſolchemnach dem Fiskus jedes Landes in den daſelbſt befindlichen Gütern, ohne Unterſchied, ob ſie beweg- oder unbewegliche wären, einzuräumen. 61)

§. 22.

61) Die nicht ganz deutliche Stelle am angef. O. heißt alſo: „Nec iis cenſeo adſtipulandum eſſe, qui, dum fiſcum hereditario iure ſuccedere dicunt, fiſco *domicilii* jus in *omnem* bonorum *etiam alibi ſitorum* ſubſtantiam — tribuunt. — Etenim uti contradictionem nullatenus involvit, habere plures heredes, eosque in diſtinctas bonorum partes ſuccedere; ita & cum juris recepti ratione optime convenit, plurium locorum fiſcos hereditaria lege vacans patrimonium acquirere & pro ſua quemvis parte onera hereditaria ſubire. Sed parum momenti in hac cauſa mea forſitan habebit ſententia, quum *delationis fundamentum*, quod in *regali jure* conſiſtit, ab ipſo ſucceſſionis *effectu*

§. 22.

Beschluß derselben.

Es läßt sich aber doch auch gegen diese Meynung manches erinnern.

Denn

a) der Umstand und der Begriff der vakanten Güter verändert wohl nichts in der *effectu* & *indole* diversum esse queat. Fiscum enim quum dicimus heredem, id saltim inde colligitur, fiscum cum onere hereditario succedere & ex facto defuncti teneri. Ipsum vero *jus* bona vacantia acquirendi ex superioritate territoriali jure Germanico derivandum est, quod *personas* non *minus* quæ in territorio commorantur, quam *res mobiles* & *immobiles* afficit. In utrisque æque efficax erit jus territorii, & *res*, quæ jam *nullius* sunt effectæ, *eodem jure in loco, ubi sitae, quam in alio* occupari poterunt." Diese leztere Periode scheint mir, wo nicht unrichtig, doch dunkel, und überhaupt mit dem vorhergehenden nicht ganz übereinstimmig zu seyn.

der Natur und den rechtlichen Bestimmungen der Succeßion, an und für sich betrachtet; und alles, was an der Succeßion auf den Fall, daß einer ohne sonstige Erben verstirbt, deshalb besonders bestimmt worden, betrift nur allein die Person, die in solche vakante Güter succediren soll: welche der Fiskus ist. So fern es aber dieser ist, so kann doch wieder, aus diesem Umstande der Person, an und für sich selbst, keine Abänderung in dem Rechtsbegriffe der Succeßion gefolgert werden, und zwar um so viel weniger, als eines Theils das Succeßionsrecht des Fiskus, gleich deme der Privatpersonen und Abintestaterben, auf der römischen Erbfolgegesetzgebung beruht; und andern Theils solche Succeßion des Fiskus nicht so wohl um eines dadurch dem Staate zufliessenden Vortheils, als vielmehr um der dadurch in der Abintestat-Erbfolge zu ergänzenden Ordnung willen, und damit die Privat-Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen aufrecht erhalten würden, — festgesezt worden ist: davon nicht zu gedenken,

daß

daß überhaupt der Regel nach, der Fiskus nach der Vorschrift der Privat-Gesetze sich zu richten hat.

b) Ferner hat es zwar seine gute Richtigkeit, daß, gleichwie Mehrere mit einander ab intestato erben, und so auch testamentlich zu Erben eingesezt werden können, also es auch der Analogie des römischen Rechtssystems gemäß ist, daß mehrere Fiskusse verschiedener Lande mit einander dem ohne Erben Verstorbenen succediren.

So fern aber jedem Fiskus und Landesherrn nur so viel von der Verlassenschaft, als in dessen Lande befindlich wäre, zugeschieden, und solches mit dem Falle mehrerer Erben verglichen würde; so wäre dieser Fall nur von deme zu verstehen, wo Jemand mehrere zu Erben, und zwar alle in gewissen bestimmten Sachen einsezte. So ganz ähnlich wären nun schon in diesem Betrachte, die beyderley Fälle nicht mit einander. Denn beym leztern wird eine testamentliche Erbeinsazung vorausgesezt, und die Succeßion des Fiskus gehört zur Ab-

intestat-Erbfolge-Ordnung, und ist vornemlich darum geordnet, damit der erblos Verstorbene in Ansehung seiner Verlassenschaft doch wenigstens nicht ohne einen sichern Successor bleibe. Gleichwie nun dies überhaupt mehr in die Sphäre des Privat- als des Staatsrechts gehört, und nicht nach dem Masstab des Leztern und dessen Prinzipien zu bemessen seyn dürfte; der Fiskus vom Wohnort des Verstorbenen aber, aus Rüksicht dessen seiner Person und ihres Verhältnisses, ein näheres Recht zur Succeßion in dessen hinterlassenen Gütern, als der Fiskus jedes andern Landesherrn hat, unter dem nur Einige derselben mögen g elegen seyn; und doch immer der Fiskus als Successor, dem Erben, der in das Jus *universum* succedirt, ähnlich ist: so scheint auch die Succeßion des Fiskus ungleich richtiger nach der Analogie der Abintestaterbfolge abzumessen, und zur Succeßion selbst und überhaupt, der Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen näher als jeder andere Fiskus berechtiget zu seyn.

Wenn ich aber auch über das Unanalogische der beeden Succeßionsfälle hingehe, und also im Falle, daß das vakante Gut in mehreren verschiedenen Landen umher zerstreut gelegen seyn sollte, die in solcher Succeßion konkurrirenden mehreren Fiskusse, — so fern jedem Landesherrn, das was davon unter ihm gelegen ist, ausschließlich anheimfallen soll, — nach der Analogie des sonst gewöhnlichen Succeßionsfalls zu beurtheilen wären, wo mehrere Erben in gewissen bestimmten Sachen der Verlassenschaft eingesezt worden sind; so würde man doch bey der weitern, nach der Analogie des für solchen Fall obwaltenden Römischen Rechts zu treffenden Ausgleichung der Succeßion dieser mehreren konkurrirenden Fiskusse in mancherfaltige Schwierigkeiten verwikelt werden.

Denn im gemeinen Falle der Mehreren in gewissen bestimmten Sachen eingesezten Erben werden diese zuvörderst von der Verlassenschaft abgesondert; die Erben in Ansehung derselben als Legatarien angesehen; und gleichwie so dann nur der Ueberrest

für die unter die Miterben gleich zu vertheilende Erbschaftsmasse gehalten wird, so ist dagegen auch wieder dem ganzen Succeßionssysteme des Römischen Rechts und der Natur der Sache vollkommen gemäß, daß zuvörderst aus dieser Erbschaftsmasse die etwa vorhandenen Schulden des Verstorbenen bezahlt, und folglich hieran die sämtlichen Miterben, so ungleich sie auch immer in den vorgedachten Prälegaten sollten bedacht worden seyn, zur durchaus gleichen Mitleidenheit gezogen werden.

Müssen nun die mehreren konkurrirenden Fiskusse auf jeden Fall, nach der Sprache des obangeführten Keller's, 62) um den Glaubigern nach Anzahl der Güter eine Satisfaktion zu thun, einen Willen machen; und hat diß, schon an und für sich betrachtet, wie leicht zu erachten, und oben gedacht worden, seine eigene besondere Schwierigkeiten: so wüßte ich vollends nicht, wie unter den mehreren konkurrirenden Fiskussen eine Ausgleichung der Succeßion

62) s. oben Note 47.) S. 63.

ceßion zu hoffen wäre, wenn das was unter jedem Landesherrn gelegen, nur gleich einem Prälegat sollte zu halten, und der Ueberrest, wenn es auch noch einen gäbe, der aber solchenfalls nicht einmal vorhanden ist, mit der Schulden-Last unter allen gleich sollte auszutheilen seyn.

c) Endlich ist hier überall nicht von res *nullius* die Rede, und kann also eine Okupation derselben um so weniger Statt haben, als dem Fiskus in solche vakante Güter ein ausschließliches Succeßionsrecht gebühren soll. Dieses Succeßionsrecht fließt nicht unmittelbar aus dem Begriffe der Landeshoheit, sondern beruht auf dem römischen Gesetze von der Abintestaterbfolge. Wenn nun ferner wie schon zuvor gedacht worden, dem ohne Erben verstorbenen Unterthanen, statt des ermangelnden Erben, der Fiskus succediren soll, so steht dis fiskalische Succeßionsrecht mit der Person des Verstorbenen in einem so nahen und unmittelbaren Verhältnisse, daß zwischen dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen

und dem des auswärtigen Landes, wo derselbe einen Theil seines Vermögens stehen oder gelegen hat, sich nicht wohl ein durchaus gleich gegründetes Succeßionsrecht, für jeden auf den unter ihm gelegenen Antheil der Verlassenschaft, behaupten läßt.

Hat nun aber, in solchem Falle, wo dergleichen vakant gewordene Güter in mehreren verschiedenen Landen gelegen sind, gegen den Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen, jeder andere auswärtige Fiskus des dort gelegenen Güter-Theils halben, keine ausdrükliche Disposition des Gesetzes für sich; ferner, läßt sich für den Fiskus, vom Wohnorte des Verstorbenen, um eben dieses seines nähern und unmittelbaren Verhältnisses willen mit der Person des Verstorbenen, ein Vorzugsrecht vor dem anderweitigen Fiskus auch in Ansehung der dort gelegenen Güter erweisen; weiter, ist eine solche Succeßion des Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen in dessen gesammte Verlassenschaft, sie sey gelegen wo sie wolle, der Analogie des Römischen Succeßions-

Rechts-

Rechtssystemes ungleich gemäßer, als die Zersplitterung der Succeßion, die, falls jeder Fiskus den unter ihm gelegenen Antheil an sich zieht, bey nahe unvermeidlich ist; endlich, und was doch nicht zulezt in Betrachtung kommen sollte, fallen bey der unzersplitterten ausschließlichen Succeßion des Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen alle die manchfaltigen Schwierigkeiten weg, die im andern Falle bey nahe unvermeidlich sind, und die so heilsame einzige Absicht der gesetzlichen Disposition von der Succeßion des Fiskus so selten zur Erfüllung kommen lassen: — so sollte man doch allerdings, da es ohnehin bloß um eine Privat-Succeßion zu thun ist, um so weniger auf der Strenge des Staats- und Territorialrechts bestehen bleiben, als übrigens und

eines Theils das wechselseitige Verhältniß der Staaten im Röm. teutschen Reiche ohnehin nicht überall nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts abgemessen werden darf, sondern dagegen manche Einschränkungen leidet:

andern Theils aber das Succeßionsrecht, das heute dem Fiskus vom Wohnorte des Verstorbenen der auswärtige Fiskus nachgibt, demselben morgen im umgekehrten Falle gleichermaßen selbsten zu Statten kommen kann. Endlich

soll ja bey dieser Succeßion des Fiskus, ob sie gleich auf das mitunterlaufende Beste der Privatpersonen, deren Rechte und die Aufrechterhaltung derselben abzwekt, und eben darum verordnet worden, — doch nicht einzig oder wenigstens unmittelbar und hauptsächlich hierauf, sondern vielmehr auf das Interesse und den Profit des Fiskus Rüksicht genommen werden: — wer mag und kann für alle dergleichen sich begebende Fälle wohl entscheiden, welche von beederley Succeßions-Arten vor der Andern, einen grössern Vortheil für die landesherrlichen Kassen verschaffen dürfte?

Drit-

Dritter Abschnitt.

Unanwendbarkeit der bisher erörterten Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus, auf die Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Klöster und Stifte.

§. 23.

a) Eines Theils und besonders, was die auswärtigen Renten und Gefälle solcher Stiftungs-Körper betrift.

In der Anwendung dieser bisher erörterten Rechtslehre von der Succeßion des Fiskus auf die Güter aufgehobener Orden so wohl als einzelner Klöster und Stifte: — sey es dann einsweilen zugegeben, daß der Fiskus das Recht hätte, wenn ein ganzer Orden aufgehoben würde, und also dieß die Aufhebung aller einzelner Kongregationen desselben zur natürlichen Folge haben sollte, oder wenn auch nur irgendwo ein einzelnes Kloster oder Stift aufgehoben würde, — in dessen hinterlassene Güter, als vakantes Gut zu succediren; — solches sey dann hier einsweilen zugegeben: 63)

so

63) Der Beweiß vom Gegentheil aber kann in meiner Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. nachgelesen werden.

so halte ich doch nach allem deme, das ich bisher über die Konkurrenz mehrerer Fiskusse bey der Succeßion in vakantes Gut an- und ausgeführt habe, — für nichts weniger als ausgemachten gemeinen Rechtens, daß solchenfalls dem Landesherrn des Klosters nur allein die im Lande gelegenen Güter, nicht aber auch die auswärts gelegenen Renten und Gefälle, kraft seines habenden Succeßionsrechts an- und heimfallen, sondern vielmehr jedem andern auswärtigen landesherrlichen Fiskus die dorten gelegenen Güter zu Theil werden sollten.

Und wenn ich diesen Rechtssatz den gemeinen Reichsrechten nach, für nichts weniger als so ganz ausgemacht halte, so ists von allem deme, was sich aus meinen bisherigen Betrachtungen über das Succeßionsrecht des Fiskus in vakante Güter abnehmen und folgern läßt, gewis das Wenigste, aber doch auch das Unwidersprechlichste.

§. 24.

§. 24.

b) Anderntheils und überhaupt, was die Succeßion des Fiskus selbst betrift.

Ich gehe aber, wenn nun doch nach gemeinen Reichsrechten von vakanten Gütern der Fall einer aufgehobenen Klosterkongregation oder eines aufgehobenen ganzen religiosen Ordens beurtheilt werden sollte, — noch einen Schritt weiter, und finde dann, daß die Güter eines solchen aufgehobenen Klosters oder Ordens, auch nicht einmal den gemeinen Reichsrechten nach, so gerade zu für vakant, und vor jedem andern dem weltlichen Fiskus für angefallen zu halten seyn dürften.

Denn das obangeführte Gesetz von der Succeßion des Fiskus 64) läßt diesen nur alsdann zu, wenn durchaus kein rechtmäßiger Erbe vorhanden seyn sollte. Unter

den

64) l 4. C. de *Bon. Vac.* s. oben §. 17. S. 72.

den Abintestaterben gibt es ausser den Anverwandten, auch noch Andere, die durch besondere Dispositionen des Gesetzes mit dem Erbrechte begabt sind, und also eben hiedurch einen unverkennbaren Vorzug vor dem Fiskus haben.

Stryk am angeführten Orte, und Andere haben umständlich von den mehreren Gattungen solcher Erben gehandelt: unter denen die Kirche oben an steht, in den Gütern derer, die ihr besonders angehören: als wovon auch bey Spielmann 65) eine umständliche Erörterung nachgelesen werden kann.

Die KK. Theodos und Valentinian machten nemlich schon im J. 434. das Gesetz: 66)

„ Si

65) Am angef. O. §. 33. S. 58. u. f.

66) l. 20. C. de *Episc. & Cler.* — Von K. Konstantin merkt Eusebius in *Vita Constantini* L. II. c. 21. und 36. an, daß er die Succession in die Güter der Märtyrer, wenn sie keine Anverwandte hinterlassen sollten, den Kirchen gegeben habe.

„Si quis presbyter aut diaconus aut diaconissa ſ. ſubdiaconus vel cujuslibet alterius loci clericus aut monachus aut mulier, quæ ſolitariæ vitæ dedita eſt, nullo condito teſtamento deceſſerit; nec ei *parentes* utriusque ſexus, vel *liberi*, vel qui *agnationis cognationisve* jure jungun-tur, vel *uxor* extiterit, bona, quæ ad eum vel ad eam pertinuerunt, *ſacro-ſanctae eccleſiae*, vel *monaſterio*, cui forte fuerat deſtinatus aut deſtinata, omni-fariam ſocientur.“

Gleiches ward nachher auch unter den Fränkiſchen Königen verordnet:

„Si quicunque ex gradu *eccleſiaſtico* ſine teſtamento & ſine cognatione diſceſ-ſerit, hereditas ejus ad *Eccleſiam* ubi ſer-vivit, devolvatur. Similiter de ſancti-monialibus.“ 67)

Es

67) Capitularia *Regg. Francc.* bey Ba-luz. T. I. S. 1162.

Es war also schon gemeinen Rechtens der christlichen Staaten, was nachher auch dem kanonischen Gesezbuche einverleibt wurde: 68)

„Sed hoc ibidem inventum est de Episcopis, presbyteris & clericis, ut si per hereditatem vel alio modo intuitu personæ aliquid acquisierint, donare eis liceat, cui voluerint, dum vivunt. — Sin autem ante obierint, quam hoc fecerint; altari cui serviunt, omnia perpetuo sanctificentur, & in *jus ecclesiae* tradantur.“

Nun ist zwar freylich in diesen Gesetzen nicht von ganzen Klosterkongregationen oder gar ganzen Orden, sondern nur von einzelnen Personen einer solchen Kongregation oder der Klerisey einer Kirche: und, eben so wenig von Gütern, die bereits der Kirche, sondern bloß von denen, die vorgenannten Personen eigenthümlich zugehören, die Rede.

Eben

68) C. 1. X. de *Successionibus ab intest.*

Eben so wenig wird auch wohl ein Gesetz zu finden seyn, worinnen in den Gütern eines aufgehobenen Klosters oder eines ganzen Ordens oder sonst einer supprimirten Kirche, oder, auf den Fall eines supprimirten geistlichen Offiziums, in dem dadurch erledigten Benefizium, — und zwar in all dergleichen Gütern, als vakantes Gut betrachtet, der Kirche die Succeßion vor dem weltlichen Fiskus, Vorzugs-Weise, eingeräumt worden wäre.

Aber der natürliche, Jedem in die Augen fallende Grund von der Ermanglung solcher Gesetze ist wohl kein Anderer als dieser, daß, was einmal schon an die Kirche gestiftet, und deren Eigenthum geworden ist, — als worunter erweislicher Maßen von jeher auch alle Klostergüter zu rechnen sind: 69) — solches alles nicht mehr vakantes Gut werden kann, worüber noch der Suc-

69) s. Hievon meine Abhandlung über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc.

Succeßion halben etwa Frage entstehen dürfte, ob darinne nicht der Kirche vor dem Fiskus der Vorzug gebühren sollte?

§. 25.

Fortsetzung des Vorigen.

Was aber die vorgedachten Gesetze betrift, so folgt doch daraus, gegen die anmaßlichen Succeßions-Ansprüche eines Dritten auf die Güter aufgehobener Klöster oder ganzer Mönchsorden, — zum wenigsten immer so viel, daß, wenn die gemeinen Reichsrechte der Kirche vor dem Fiskus, den Vorzug in der Succeßion bey Gütern einzelner Personen einräumen, die ihr besonders angehören, ohne Erben sterben, und eigenthümliches Vermögen, das ihnen und nicht der Kirche ist, hinterlassen: — daß noch vielmehr, dem Geiste dieser gemeinen Reichsrechte nach, die bereits schon an die Kirche eigenthümlich gestifteten Güter der Kirche verbleiben müssen, — und überhaupt nicht als ledig Gut angesehen werden können, wenn auch gleich etwa die Klosterkongrega-

tion

tion oder ein geistlicher Orden, dem sie zunächst und unmittelbar zugehörten, sollte aufgehoben werden.

Der Fall einer im Staate ohne Erben Verstorbenen einzelnen Privatperson, die freyes Eigenthum hinterläßt, das niemand ausser ihr auf irgend eine Weise zugehört hat, sie seye nun übrigens Laye, oder geistlichen Standes, — ist von dem Fall einer aufgehobenen Klosterkongregation, deren Güter der Kirche bereits mit zugehören, viel zu sehr verschieden, als daß beede Fälle nach ein und eben demselben Gesetze beurtheilt und entschieden werden dürften und sollten. Und eben hieraus ist dann auch leicht begreiflich, warum so viele Jahrhunderte hindurch, bey so manchfaltigen sich ereigneten Suppreßionsfällen, man nicht leicht Ein Beyspiel von der Succeßion des weltlichen Fiskus in die Güter eines supprimirten Stifts, als ob sie vakant geworden wären, aufzuweisen hat.

Vielmehr und dagegen bleibt gemeinen Reichsrechten nach, gewiß, daß, eines so viel mehr begünstigten Schutzes sich von jeher in den christlichen Staaten die christliche Kirche ihrer Güter halben zu erfreuen hatte, um so viel weniger der weltliche Fiskus auf das, was einmal an die Kirche gestiftet war, sich für berechtiget halten mochte, einigen Anspruch zu machen.

Zum Beyspiele von dem hierinne verordnenden gemeinen Reichsrechte mag folgende Stelle aus den Kapitularien des Fränkischen Reichs dienen: 70)

„Quia juxta sanctorum patrum traditionem novimus res ecclesiæ *vota* esse *fidelium*, *pretia peccatorum*, & *patrimonia pauperum*, cui non solum *habita conservare*, verum etiam *multa*, Deo opitulante, *conferre* optamus; tamen ut ab ecclesiasticis de non dividendis rebus ullius ecclesiæ suspicionem dudum conceptam penitus amoveremus, statuimus, ut neque

70) Bey Baluz. T. I. S. 1157.

neque noſtris neque filiorum & Deo diſpenſante ſucceſſorum noſtrorum temporibus, qui noſtram vel progenitorum noſtrorum voluntatem vel exemplum imitari voluerint, nullam penitus diviſionem aut jacturam patiantur.“

Gehören und bleiben aber die Güter ſupprimirter Orden und Klöſter, gemeinen Reichsrechten nach, der Kirche, ſo bleibt es auch, der auswärtigen Renten, Gefälle und andern Güter halben, die zum Kloſter, als dem Hauptgute, geſtiftet worden und ihm zugehört haben, wieder bey der gemeinen Reichsrechtsregel: daß, wem ſolchenfalls das Hauptgut zu Theil wird, auch auf deſſen Pertinenzen ſo dann kein Anderer einen gerechten Anſpruch zu machen habe.

§. 26.

Beſchluß derſelben.

In allen dergleichen Suppreßionsfällen, ſo ſich in der Kirche bis auf die groſſe Reformation derſelben zugetragen hatten, ward auch dieſer Rechtsregel ohne Wider-

spruch nachgegangen. Weder die Kirche oder der Bischof der Diöceß, in welcher etwa dergleichen auswärtige Renten und sonstige Güter, — noch vielweniger der weltliche Landesherr, in dessen Territorium sie gelegen seyn mochten, — hielte sich aus irgend einem Rechtsgrunde für berechtiget, auf dieselbe wider den Innhaber des Hauptguts einigen Anspruch zu machen. Eben so auch nach dieser Reformation, wo ein dergleichen Suppreßionsfall in einem katholischen Lande und also auch in einer katholisch bischöflichen Diöceß sich ereignete, und das supprimirte Stift seine auswärtige Renten ꝛc. auch in katholischen Landen und Diöceßen gelegen hatte, — fand die Anwendung dieser gemeinen Reichsrechtsregel überall keinen Anstoß und Widerspruch.

Nur selbst bey der grossen protestantischen Reformation, — als die evangelischen Landesobrigkeiten anfiengen, die Klöster aufzuheben, und deren Güter von der (katholischen) Kirche weg zu reformiren, und — als man von Seiten der protestantischen

Lan-

Landesobrigkeiten, kraft anmaßlicher bischöflichen Gewalt zum Besten der umgestalteten Kirche des Landes alle und jede darinne gelegene Kirchengüter in Anspruch nahm, und also dergleichen Suppreßionen nicht innerhalb einer und derselben Kirche geschahen, sondern nun von der Art waren, daß darüber die beyden, einander so durchaus in ihrem beyderseitigen Interesse gerade entgegengestellten Kirchen, — die Katholische ihrer Erhaltung-, die Evangelische ihres Aufkommenshalben, — in unmittelbare Kollision miteinander kamen: — da ward es freylich erst zur grossen Frage: ob man zum Besten der Kirche eines evangelisch gewordenen Landes, die darinne gelegenen Renten, Gefälle und Zehenden eines auswärtigen katholischen Stifts und Klosters einzuziehen berechtiget wäre? oder — ob solches nicht gelten und Statt haben, dagegen aber auch im wechselseitigen Falle den Protestanten gleichermassen zu Gute kommen, mithin in das evangelische Land die zu einem dortigen nun eingezogenen Stifte oder Kloster gehö-

rige, aber auswärts in einem katholisch gebliebenen Lande fallende Rente aus demselben verabfolgt werden sollte: kurz — ob, des nunmehrigen aus der Verschiedenheit der Kirchen sich ergebenden grossen Unterschieds der jezigen Suppreßions-Fälle ungeachtet, — es nun doch bey der gemeinen Reichsrechtsregel und der bisherigen Praxis sein Verbleiben haben sollte?

Diese grosse Frage bedurfte nun allerdings, nicht zwischen der Kirche und dem Staate, und so auch eben so wenig zwischen ein und anderem Theile einer und ebenderselben Kirche, als ein Korpus betrachtet: sondern — zwischen den beederley Religions-Partheyen und Kirchen im Reiche einer gesetzlichen Entscheidung. 71)

Meine

71) Sie ward auch gegeben im R. Abschiede zu Speyer v. J. 1544. §. 84. und f. nachher wieder im Rel. Frieden §§. 16. 21. und endlich im Westph. Fr. Schlusse Art. V. §§. 25. 26. 45—46. von welcher besondern Gesetzgebung in dieser Materie ich schon in meinen oben gedachten Erläuterungen des Westph. Fr. Schlusses ꝛc. umständlich gehandelt habe.

Meine Schlusſätze aus allen, über die in der Maynziſchen Kloſterſache aus gemeinen Reichsrechten hergeleiteten, oder über andere dergleichen in ähnlichen Innovations-Fällen noch fernerhin zu formirenden Anſprüche der weltlichen Territorialfiskuſſe — bisher angeſtellten Betrachtungen, ſind alſo dieſe:

I. daß gemeinen Reichsrechten nach, und bey vakant gewordenen Gütern überhaupt der Fiskus des Staats kein ſolches Okkupationsrecht habe, als es bey Res nullius verſtanden werde: daß aber auch

II. denſelben Rechten nach, bey ſich ereignenden kirchlichen Suppreßionsfällen, in Anſehung der dadurch von ihren bisherigen Beſitzern und Eigenthümern erledigten Kirchen- und Kloſtergüter, wenn auch darinne, als einem vakant gewordenem Gute, das Succeßionsrecht des Fiskus einträte, doch kaum erweislich ſeyn dürfte, daß den Fiskus von dem Lande, worinne der Stiftungskörper gelegen, in Anſehung deſſen anderwärts gelegener Güter und Ren-

ten,

ten, der dortige Fiskus von der Succeßion auszuschlieſſen, und dieſelben an ſich zu ziehen, berechtiget wäre; ferner aber und

III. daß aus dem Argument des Geſetzes von der Succeßion des Fiskus ſowohl als auch aus den der Kirche der Succeßion halben in Anſehung des Eigenthums Ihrer Angehörigen — ertheilten Privilegien, ſo viel immer zu folgern ſey, daß der Kirche noch vielmehr in Anſehung der geiſtlichen Güter aufgehobener Klöſter und Stifte der Vorzug in der Succeßion vor dem weltlichen Fiskus gebühre, und zwar

IV. vornemlich darum, weil die Succeßion des weltlichen Fiskus ſchlechterdings vakantes Gut vorausſetze, als wofür die Güter einer aufgehobenen Kloſterkongregation oder jedes andern geiſtlichen Stifts, wie ich in meiner Abhandlung über das Eigenthum an den geiſtlichen Gütern dargethan habe, durchaus nicht dürften zu halten ſeyn.

Zweytes Kapitel.

Prüfung des vorgeblichen Unterschieds zwischen dem aufgehobenen Jesuiterorden und den aufgehobenen drey Maynzischen Klöstern oder andern dergleichen Innovationen einzelner geistlicher Stifte.

§. 27.

Einige vorläufige Bemerkungen.

In der obigen Einleitung habe ich mehrere Schriften angeführt, worinnen ein grosser Unterschied zwischen der Aufhebung des Jesuiterordens und der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster, und zwar nicht von einerley Art — vorgegeben worden.

Einige wollten diesen Unterschied, aus dem Umstande des aufgehobenen ganzen Ordens, Andere aus der eigenthümlichen Bestimmung des Jesuiter-Instituts, und Andere aus der dabey gebrauchten Aufhebungs-Formel selbst herleiten. Da nun über den Heimfall der Jesuiter-Güter von Seiten des höchstpreislichen R. Hofraths gewisse Rechtsprinzipien aufgestellt, und hiernach die in Streit gekommenen einzelnen Fälle entschieden worden sind, auf welche in ähnlichen Fällen sich bereits schon berufen

fen worden ist, und sich noch künftig berufen werden dürfte: so mag allerdings eine nähere Prüfung dieses vorgeblichen Unterschieds um so mehr der Mühe werth seyn, als von dergleichen Suppreßions-Fällen die Jesuiter nicht der lezte Orden, und die Maynzischen Klöster nicht die lezten einzelnen Stifte, die innovirt worden, — dürften gewesen seyn.

Was die zwey ersten Bestimmungs-Gründe vom vorgeblichen Unterschied betrift, so beruht hiebey alles auf der Erörterung der subjektivischen Bestimmung des Eigenthums an dergleichen Klostergütern: als woraus sich ergibt, daß weder die Güter einer einzelnen Klosterkongregation deren ganzem Orden zugehören, noch die zufällige Modifikation eines dergleichen geistlichen Instituts ein wesentlicher Umstand zu der subjektivischen Bestimmung des Eigenthums-Rechts an den Gütern solcher geistlichen Stifte sey. Da ich nun „über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc.“ eine eigene eben jezt auch im Wohlerischen Ver-

lag

lag erschienene Abhandlung geschrieben habe, so wäre es überflüßig, von dieser Materie hier umständlich zu handeln. Etwas davon und nur die daraus gezogenen Resultate sollen unten berührt werden.

§. 28.

Was besonders die Aufhebungs-Formel beym Jesuiter-Orden betrift.

Es bleibt also hier vornemlich der Unterschied zu prüfen übrig, den der oben in der Einleitung gedachte B. des Dialogus in der Aufhebungs-Formel selbst gefunden haben will: als welcher vorgibt, daß die Güter des Jesuiter-Ordens, selbst nach Masgab des päbstlichen Aufhebungs-Breve's für sekularisirt, für Res *nullius*, oder doch wenigstens für vakant Gut zu halten seyen, und solchemnach den weltlichen Landesherrn zur Okkupation, und eigenthümlich, zum freyen auch weltlichen Gebrauch und Verbrauche überlassen worden wären.

Dieser angebliche Unterschied der Jesuiter-Güter, in Vergleichung mit den Gütern

tern der unlängst zum Besten der Maynzischen Universität aufgehobenen dortigen drey einzelnen Klöster, oder anderer auf ähnliche Weise etwa noch künftighin eingehender Stifte, — so fern er selbst aus dem Innhalte des päbstlichen Aufhebungs-Breve's hergeleitet werden will, dünkt mich ganz erdichtet und durchaus ungegründet zu seyn. 72)

Zwar

72) So fern übrigens dieser Schriftsteller den Unterschied also angiebt, und eben daraus beydes, — so wohl das Recht des weltlichen Fiskus auf die Jesuiter-Güter herleitet, als auch dagegen den Ungrund der fiskalischen Ansprüche auf die Güter der aufgehobenen dreyen Maynzischen Klöster erweisen will: — so scheint er doch wenigstens davon überzeugt zu seyn, daß die Güter eines Klosters, und selbst wenn auch der ganze Orden supprimirt werden sollte, — darum doch dessen Güter noch nicht durch diesen Actum an und für sich selbst, für vakant gemacht zu achten seyen. Nur vermengt er meines Erachtens viele gar sehr verschiedene Dinge durchaus mit einander. Geistliche Güter veräussert die

Kirche:

Zwar ist es allerdings an deme, daß in dem päbstlichen Aufhebungs-Breve vom 21. Jul. 1773. über die Güter des aufgehobenen und vernichteten Ordens, 73) über-

Kirche: der Staat aber sekularisirt sie. In beeden Fällen werden sie kein Ledig-gut, und eben so wenig erwirbt sie sodann der Staat nach Succeßionsrecht auf le-dig Gut. Würden sie aber je eine Res *de-relicta*, oder *nullius*: so könnte sie der Staat okkupiren: und würden sie je wirklich vakantes Gut, so könnte darinne der Staat succediren. Aber dann wären sie wieder in beeden Fällen weder für alie-nirt, noch für sekularisirt zu halten. Es gibt noch eine andere Art von Disposition über ein Kirchengut, die mit den bisheri-gen eben so wenig vermengt werden darf; nur bey Innovationen der Stifte Statt findet; und zunächst und unmittelbar der Kirche und deren Obern gebührt: — ich meyne den Eigenthums-Uebertrag, bey vorgehenden Stiftsinnovationen, z. B. von dem innovirten Stifte auf ein Anders.

73) s. Acta historico-ecclesiast. nostri tem-poris, B. I. Th. II. (Weimar 1774. 8.) S. 145. und f.

überall nichts zum Vortheil eines Dritten, besonders und ausdrüklich, wie dergleichen bey der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster geschehen, disponirt worden ist. Es wäre auch nicht wohl thunlich gewesen, über alle und jede so weit umher gelegene Güter dieses ausgebreiteten Ordens dergleichen spezielle Dispositionen ausdrüklich zu machen. Vielleicht mag auch Klemens der XIV. noch seine besondere gute Ursachen gehabt haben, in dem sonst so umständlich abgefaßten Breve, über den Punkt der hinterlassenen Güter sich nicht so deutlich und umständlich heraus zu lassen und zu erklären.

Dagegen besteht doch sonst eines Theils der weitläufige Eingang desselben allein in einer Rezension vieler sonst schon geschehenen ähnlichen Suppreßionen, bey deren jeder sorgfältigst angemerkt worden, was noch daneben der Güter halben für eine Disposition geschehen sey: und anderntheils ward auch in diesem Suppreßions-Falle, der Güter halben, eine

obgleich

obgleich generelle doch ausdrükliche Dispo-sition, und zwar also gemacht, daß daraus wenigstens so viel Sonnen klar erhellt, daß dieselben, ihrer Natur nach, unverändert, folglich Kirchen- und geistliche Güter, und auch, ihrem besondern Zwekke nach, noch fernerhin dahin gewidmet, verbleiben: und also nichts weniger als für vakant Gut, und dem weltlichen Fiskus für an- und heimgefallen gehalten werden sollen.

§. 29.

Rezension des Eingangs von gedachtem päbstlichen Aufhebungs-Breve.

Klemens XIV. gienge in seinem Auf-hebungs-Breve, eines Theils von der ihm obliegenden Pflicht, die Hinderniße des durch Christum gestifteten Friedens wegzu-räumen; und anderntheils von der vierten im Lateran durch P. Innocenz III. gehal-tenen Kirchenversammlung, und dem Dekrete derselben 74) aus, worinne die Errichtung aller

74) Die Stelle in den Schlüssen der Latera-nischen Kirchenversammlung, unter Num.

aller weitern Mönchs- vornemlich Bettel-orden auf ewig verboten worden sey, um so dann daraus so wohl, als durch Beyspiele seiner Vorgänger, die vorhabende Aufhebung des Jesuiter-Ordens, der dem Schlusse dieser Kirchenversamlung zuwider errichtet worden, und also unter die Verbotenen gehöre, — zu rechtfertigen, und ausser allen gegründeten Widerspruch zu setzen.

Denn

XIII. de *novis religionibus prohibitis*, heißt also: „Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat; sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo, regulam & institutionem accipiat de religionibus approbatis. *Acta Conciliorum &c.* (Paris. Fol. 1714.) T. VII. S. 31. und der Mansischen *Collection. Sacrorum Conciliorum* T. XXII. S. 1002. (Venet. Fol. 1778.)

Denn so habe, wird nun in diesem Eingange angeführt, P. Gregor, X. 75) in Gemäs-

75) In den *Actis Conciliorum* T. VII. (Paris. 1714. Fol.) S. 715. tit. 23. de *religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae*, heißt die Stelle also:

„Religionum diversitatem nimiam, ne confusionem induceret, generale concilium consulta prohibitione vetuit. Sed quia non solum importuna petentium inhiatio illarum postmodum multiplicationem extorsit, verum etiam aliquorum præsumtuosa temeritas diversorum ordinum, *praecipue mendicantium*, quorum nondum approbationis meruere principium, effrenatam quasi multitudinem adinvenit; *repetita* constitutione *districtius* inhibentes, *ne quis de caetero novum ordinem aut religionem inveniat*, vel *habitum* novæ religionis assumat. . . .

Cunctas affatim religiones & ordines Mendicantes, *post dictum concilium adinventos*, qui *nullam confirmationem* Sedis Apostolicæ *meruerunt*, perpetuæ prohibitioni subjicimus, & quatenus processerant, revocamus. . . . .

„Confir-

Gemäsheit des abgefaßten Schlusses vorgedachter Lateranischen Kirchen-Versamlung, alle

„*Confirmatos* autem per Sedem eandem, *post tamen idem concilium institutos*, quibus ad congruam sustentationem redditus aut possessiones habere, professio sive regula vel constitutiones quælibet interdicunt, sed per quæstum publicum tribuere victum solet incerta mendicitas, *modo subsistere decernimus* infra scripto: ut professoribus eorundem ordinum ita liceat in illis remanere, si velint, quod nullum deinceps ad eorum professionem admittant; nec de novo domum aut aliquem locum adquirant, nec domos seu loca, quæ habent, alienare valeant, sine Sedis ejusdem licentia speciali. Nos enim ea dispositioni Sedis Apostolicæ reservamus, in terræ sanctæ subsidium *vel pauperum*, aut *alios pios usus*, per locorum *Ordinarios*, vel eos, quibus Sedes ipsa commiserit, convertenda.“

„Si vero secus præsumptum fuerit, nec personarum receptio, nec domorum vel locorum acquisitio, aut ipsorum ceterorumque bonorum alienatio valeat; & nihilo minus contrarium facientes sententiam excommu-

alle erst nach derselben, und also wider das Verbot neu aufgerichtete geistliche Mönchs: vornemlich Bettel: Orden wieder auf ewig verboten; denen aber, die übrigens doch eine päbstliche Bestätigung erschlichen hätten, ihre weitere Fortdauer nur in so weit verstattet, daß denselben nicht erlaubt seyn solle, weder Novizen anzunehmen, noch ein Haus oder sonstiges Gut zu erwerben, noch ohne besondere Erlaubnis des päbstlichen Stuhls,

communicationis incurrant. — Sane ad *Praedicatorum* & *Minorum* ordines, quos evidens ex eis utilitas ecclesiæ universali proveniens perhibet approbatos, non patimur constitutionem extendi.“

„Cæterum *Carmelitarum* & *Eremitarum S. Augustini* ordines, *quorum institutio dictum concilium generale praecessit*, in suo statu manere concedimus, *donec* de ipsis fuerit ordinatum. *Intendimus* siquidem *tam de illis, quam de reliquis, etiam non mendicantibus* ordinibus, *prout animarum saluti & eorum statui expedire viderimus, providere.*“

Stuhls, von den bereits innen habenden Häusern und Gütern irgend Eins zu veräussern:

„Ea enim omnia, sezt Klemens XIV. hinzu; „*dispositioni Sedis Apostolicae* reservavit in *Terrae sanctae* subsidium, vel *pauperum* vel *alios pios usus* per locorum *Ordinarios*, vel eos, quibus sedes ipsa commiserit, convertenda.“

So habe ferner P. Urban VIII. in einem Breve vom 6. Febr. 1626. die Kongregation der Fratrum Conventualium Reformatorum, die vom P. Sixt V. eine feyerliche Bestätigung erhalten habe, auf ewig aufgehoben:

„Domus, sezt er abermalen hinzu, conventus, loca, supellectilem, bona, res, actiones & jura ad prædictam Congregationem spectantia, Ordini *Fratrum Minorum S. Francisci Conventualium* concessit & assignavit, *exceptis* tantum domo *Neapolitana* & domo *S. Antonii de Padua*, nuncupata de Urbe, quam postremam

Came-

Camerae Apostolicae applicavit & incorporavit, suæ suorumque successorum dispositioni reservavit.“

So habe endlich P. Klemens IX. die drey Regulares Ordines, der *Canonicorum Regularium S. Georgii in Alga*, der *Hieronymianorum de Fesulis*, und endlich der *Jesuatorum S. Joannis Columbani*, in einem Breve vom 6. Dec. 1668. aufgehoben:

„eorumque bona & reditus satis conspicuos, *Venetorum republica postulante*, in *eos sumtus impendi* voluit, qui ad *Cretense* bellum adversus *Turcas* sustinendum erant *necessario* subeundi.“

Und so geht dann noch ferner, Eingangs- und Vorbereitungs-Weise, der wirklichen Suppreßions-Formel die weitere Anmerkung voran, daß der Jesuiten-Orden eigentlich unter die Bettelorden gehöre, indem er von seiner ersten Entstehung her, so wohl in communi als particulari, mit dem strengsten Gelübde der evangelischen Armuth belegt gewesen sey:

„excep-

„exceptis, wird deme sogleich beygefügt, tantummodo studiorum s. litterarum *Collegiis*, quibus *possidendi redditus* ita facta est vis atque potestas, ut nihil tamen ex iis redditibus in *ipsius Societatis* commodum, utilitatem ac usum impendi unquam possit atque converti.“

§. 30.

Rezension der wirklichen Suppreßions-Formel selbst.

In unmittelbarer Verbindung mit diesem Umstande, und in Rücksicht der daraus unmittelbar für den Punkt der Jesuiten-Güter fliessenden Folge, daß bloß deren Verwaltung durch die Aufhebung des bisherigen Personalis in den Jesuiter-Kollegien für erledigt gehalten werden könne, mochte Klemens XIV. in der nun folgenden wirklichen Suppreßionsformel selbst um so weniger für nöthig erachtet haben, für das zukünftige Schikfal dieser Jesuiten-Güter, im Verhältnisse gegen die weltl.chen Obrigkeiten,

keiten, eine besondere und ausdrükliche Reservation und Modifikation beizusetzen.

Sie lautet daher, nach vorgängiger Erzählung oder Bemerkung alles dessen, was schon bisher von so vielen Seiten her, wider den Jesuiter-Orden anverlangt und verfügt worden, und was auch noch Er, Klemens XIV. Vorbereitungs Weise auf diesen wichtigen Schritt vorangehen zu lassen, für nöthig oder dienlich erachtet habe, — folgender massen:

„Tot itaque ac tam necessariis adhibitis mediis, Divini Spiritus, ut confidimus, adjuti præsentia & afflatu, nec non muneris nostri compulsi necessitate, quo & ad Christianæ rei publicæ quietem & tranquillitatem conciliandam, fovendam, roborandam, & ad illa omnia penitus de medio tollenda, quæ eidem detrimento vel minimo esse possunt, quantum vires sinunt, arctissime adigimur; cumque præterea animadverterimus, prædictam Societatem Jesu uberrimos illos ampliss-

mosque fructus & utilitates afferre amplius non posse, ad quos instituta fuit, à tot Prædecessoribus nostris approbata, ac plurimis ornata privilegiis, *immo fieri aut vix, aut nullo modo posse*, ut, *ea incolumi manente*, vera *pax* ac diuturna *Ecclesiae restituatur*; his propterea adducti causis, *aliisque pressi rationibus, quas & prudentiae leges & optimum universalis ecclesiae regimen nobis suppeditant, altaque mente repositas servamus*, vestigiis inhærentes eorumdem *Praedecessorum* nostrorum, & *praesertim*, memorati *Gregorii* X. Prædecessoris in *generali Concilio Lugdunensi*, cum & *nunc de societate* agatur, *tum Instituti sui, tum privilegiorum etiam suorum ratione, Mendicantium Ordinum numero adscripta*, maturo consilio, ex certa scientia, & *plenitudine potestatis Apostolicae*, sæpedictam societatem *extinguimus & supprimimus; tollimus* & *abrogamus* omnia & singula ejus *officia, ministeria*, & *administrationes, domus, scholas*,

las, collegia, hospitia, grancias & *loca, quaecunque* quavis in Provincia, Regno & Ditione existentia; & modo quolibet *ad eam pertinentia*. . . . .

„Ideoque declaramus cassatam perpetuo manere, ac penitus extinctam omnem & quamcunque *auctoritatem* Præpositi Generalis, Provincialium, Visitatorum; aliorumque quorumlibet dictæ *societatis Superiorum* tam in *spiritualibus* quam in *temporalibus*; *eandemque jurisdictionem & autoritatem in Locorum Ordinarios totaliter et omnimode transferimus*; juxta *modum, casus* & *personas* & *iis* sub *conditionibus*; quas infra explicabimus. . . . .

„Professi . . in Sacris Ordinibus jam constituti, qui vel timore ducti non satis honestæ sustentationis ex defectu vel inopia congruæ, vel quia loco carent, ubi domicilium sibi comparent, vel ob provectam ætatem, infirmam valetudinem, aliamque justam gravemque causam, domus Societatis s. Collegia derelinquere opportunum

num minime exiſtimaverint, *ibidem manere* poterunt, *ea tamen lege*, ut *nullam* prædictæ domus ſ. Collegii *adminiſtrationem* habeant, clericorum ſæcularium veſte tantummodo utantur, vivantque Ordinario ejusdem loci pleniſſime ſubjecti. "

„Prohibemus autem omnino, quo minus in eorum qui deficient, locum alios ſufficiant; domum de novo *juxta Concilii Lugdunenſis decreta* ſeu locum aliquem adquirant, domus inſuper, res & loca, quæ nunc habent, alienare valeant; quinimo in unam tantum domum, ſeu plures, habita ratione Sociorum, qui remanebunt, poterunt congregari, *ita*, ut domus, *quae vacuae relinquentur*, *poſſint in pios uſus converti*, juxta *id*, *quod ſacris canonibus*, voluntati fundatorum, divini cultus incremento, animarum ſaluti ac publicæ utilitati videbitur ſuis loco & tempore recte riteque *adcommodatum*. *Interim* vero *vir aliquis ex Clero ſeculari*, prudentia, probisque moribus prædi-

præditus *designabitur*, qui *dictarum domorum praesit regimini*, deleto penitus & suppresso nomine Societatis.“ . . . .

„Volumus . . ex nunc & immediate suppressionem & cassationem universæ prædictæ Societatis & omnium ejus Officiorum suum effectum sortiri, *forma* & *modo* à nobis supra expressis, sub pœna majoris excommunicationis. . . . . .

„Hortamur omnes Christianos *Principes*, ut ea qua pollent, vi, auctoritate & potentia, quam pro S. Romanæ *Ecclesiae defensione & Patrocinio à Deo acceperunt*, tum etiam eo, quo in hanc Apostolicam Sedem ducuntur obsequio & cultu, suam præstent operam & studia, ut hæ nostræ litteræ suum pleniſſime consequantur effectum; quinimo *singulis* in iisdem litteris *contentis inhaerentes* similia constituant & promulgent decreta, per quæ omnino caveant, ne, dum hæc nostra voluntas executioni tradetur, ulla inter fideles excitentur jurgia, contentiones & dissidia.“ . . .

§. 31.

Rezension des darauf erfolgten päbstlichen Vollstrekungs-Breve's.

Auf dieses Aufhebungs-Breve erfolgte bald darauf ein Anderes, das Vollziehungs-Breve vom 13 Aug. 1773. worinnen eine eigene Kongregation aus fünf Kardinälen angeordnet, und zur Vollziehung des Aufhebungs-Breves folgendermassen bevollmächtiget wurde: „quibus, heißt es darinne, „hæc præcipue cura incumbere debeat, ut ea omnia, quæ in dictis noſtris Litteris conſtituta ſunt, atque mandata, ſuum aſſequantur effectum; & ſi aliqua in earum executione circa *modum*, *perſonas* & *res* olim ad ſocietatem ipſam ſpectantes ſuboriri impoſterum unquam valeat dubitatio, *Nobis prius conſultis*, tollatur ac declaretur... Eidem vero ſic per Nos inſtitutæ Congregationi, omnes & quascunque pro executione dictarum neceſſarias, & quomodo libet opportunas facultates, etiam ſummarie, ac ſine ſtrepitu & figura judicii, ſola facti veritate inſpecta,

ac

ac per inquisitionem quoque procedendi adversus *omnes & quascunque personas* cujusvis status, gradus, qualitatis & dignitatis existant, ac *res*, *bona*, libros, scripturas, supellectilia, *aliaque* ad societatem prædictam jam spectantia *retinentes*, *occupantes & occultantes*, easque tam sub ecclesiasticis censuris, quam sub aliis arbitrio ipsius Congregationis imponendis pœnis ad earum revelationem ac restitutionem cogendi & compellendi, — *tribuimus & impertimur.*" . . . . . .

Præterea, attenta dictæ Societatis suppressione & extinctione, omnes & *quascunque facultates*, *jurisdictiones*, *privilegia* & *auctoritates* quorumcunque Collegiorum, Domorum, Ecclesiarum, & Seminariorum, ac Personarum ipsius sic extinctæ Societatis Protectoribus aliisque etiam S. R. E. Cardinalibus, & magno quoque Pœnitentiario super eis quomodolibet concessas, indutas & attributas, motu, scientia & deliberatione similibus *suspensas pro nunc decernimus & declaramus*, atque

omnimodam jurisdictionem auctoritatem & poteſtatem in iis omnibus, quæ quoquo modo Perſonas, Eccleſias, Domus, Collegia, *res & bona* dictæ jam exſtinctæ ſocietatis *reſpiciant*, *privative — adeandem Congregationem* per præſentes conſtitutam ſpectare & pertinere, ſtatuimus & jubemus.“ . . .

§. 32.

Ungrund der vorgeblichen Deutung dieſer päbſtlichen Breve'n, die Jeſuiten-Güter betreffend.

So iſt alſo

fürs Erſte, die ganze Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, und alſo auch, ſo viel ſie deſſen nachgelaſſene Güter betrift, vornemlich in dem unmittelbaren, und mehr als einmal ausdrücklich gedachten Bezug auf die von der Kirchenverſammlung zu Lyon unter Pabſt Gregor X. errichtete Konſtitution wider die ſchon bereits vorher in der Kirche von der rechtmäßigen Gewalt derſelben auf einer vorhergegangenen Kirchenverſammlung ver-

verbotenen Bettel-Orden geschehen. Nun aber ward in dieser Konstitution die weitere Disposition über die Güter solcher unzuläßigen und längst verworfenen Orden dem päbstlichen Stuhle mit klaren Worten vorbehalten.

Fürs Andere wird der Jesuiten-Orden den Bettelorden, und zwar denen, die nicht nur den einzelnen Gliedern, sondern selbst im Ganzen und dem Orden nach, (in communi) mit dem strengsten Gelübde der evangelischen Armuth belegt sind, beygezählt: 76) von denen bekannt ist, daß was sie auch an liegenden Gütern besitzen und zu geniessen haben, das alles, dem Eigenthum nach, in einer noch engeren Bedeutung, als sonst bey den übrigen Orden Statt findet, der Kirche zugehöre.

Fürs Dritte ist ausdrüklich angemerkt, daß auch das Einzige, so der Jesuiten-Orden zum

76) Wie dann vom Pabst Pius V. diesem Orden im J 1571. um ihm seinen bestimten Charakter zu geben, sein Plaz unter den Bettel-Orden wirklich angewiesen worden war.

zum Besitz bekommen habe, die Einkünfte der Kollegien, den Gliedern desselben nur in der Masse zu gute gekommen wären, daß nichts davon nicht einmal zum Vortheil der Societät selbst habe verwendet werden dürfen.

Fürs Vierte, ist alle Gewalt der bisherigen Superioren des nun aufgehobenen Ordens, mit ausdrüklichem Inbegrif auch derjenigen, die sich auf die Temporalia erstrekte, — *totaliter* und *omnimode* auf die *Ordinarios* Locorum, (und das sind ja bekanntlich nur die Bischöffe; nicht aber heissen so, im Style des Kanonischen Rechts, die weltlichen Landesherrn:) übertragen worden. Das Wenigste, was man als unmittelbare Folge daraus, zugeben und gelten lassen muß, ist doch diß, daß also P. Klemens XIV. die Direktion der ferneren Verwendung dieser geistlichen Güter, die bisher in den Händen des Jesuiterordens gewesen, niemand anders als wieder Superioren der Kirche, und zwar den Diöcesanen (wohl zu merken, ohne den mindesten andern Vorbehalt,

halt, als den, der nachher ausdrüklich beygefügt worden,) übertragen und eingeräumt habe.

Fürs Fünfte, ward für die hinterlassenen Personen des aufgehobenen Ordens disponirt, daß denselben nach Masgab ihrer Anzahl in einem oder mehrern Kollegien ihr Aufenthalt unter Aufsicht eines Weltgeistlichen (und zwar wohl durch niemand anders, als durch den Diöcesan) angewiesen werden solle. Für die hiedurch erledigt werdenden Jesuiter-Häuser aber ist so gleich die Versehung hinzugesezt, daß dieselben ad pios usus verwendet werden sollen, so wie es den kanonischen Fürschriften, der Willensmeynung der Stifter, der Beförderung der Religion, dem Heyl der Seelen und dem gemeinen Nuzen, und zwar jedes Orts und jeder Zeit, am angemessensten seyn würde.

Die kanonische Fürschrift, auf die hierinne gewiesen wird, mag wohl zunächst und unmittelbar im Tit. der Dekretalen, de *religiosis domibus ut episcopo sint subjectae*, — zu finden seyn. Wer aber hier den welt-

lichen Landesherrn zu finden glaubt, dem diese erledigte Jesuiter-Güter (als res *nullius* und *secularisatae*, *sibi* habendæ, quoscunque demum in usus convertendæ,) zu selbst beliebiger Disposition und Verwendung überlassen worden wären: — der muß einmal hier weiter gesehen haben, als ich mit blossen und unbefangenen Augen erreichen kann. Zwar wird

fürs Sechste, im Breve ausdrüklich der weltlichen Regenten und christlichen Fürsten gedacht. Denn am Ende desselben ist eine Ermahnung an dieselbe beygefügt, daß sie als Beschüzer der h. Römischen Kirche, in dem Gehorsam, womit sie dem Apostolischen Stuhl zugethan seyen, möchten ihr Amt thun, und daran seyn, daß das Aufhebungs-Breve in seine volleste Erfüllung gebracht werde; daß sie möchten auch für sich selbst, in Gefolg aller und jeder in dem Breve enthaltenen Punkte, übereinstimmige Befehle in ihren Staaten erlassen, um damit zu verhüten, daß es über der Vollstrekkung des päbstlichen Aufhebungsbreve nicht zu Irrungen,

gen, Zänkereyen und Streitigkeiten unter den Gliedern der Kirche kommen möge.

Aber ohne mein Erinnern sieht doch jeder unbefangene Leser von selbst ein, daß hiemit nichts anders als die Aufrufung des weltlichen Arms gemeint, und so auch es um nichts anders als den weltlichen Schuz zur Vollstrekkung des Breve's gegen allenfalsige Widerspenstigkeit Anderer, wer sie nun auch seyn möchten, zu thun gewesen sey. Endlich

fürs Siebende, werden im Nach- oder Vollziehungs-Breve alle besondere, auch über die Jesuiter-Güter sich etwa ergebende Anstände an eine hiezu eigen verordnete Kongregation von Kardinälen zur Erledigung, Berichtigung und Entscheidung, ausschließlich, und ohne alle Ausnahme verwiesen und geordnet.

Ich dächte, man habe, um von dem Ungrunde der vorgeblichen Disposition des päbstlichen Stuhls über die Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens überzeugt zu

werden, — nichts weiter nöthig, als blos diesen von mir ausgehobenen Innhalt der beeden Breve mit den daraus auf eine so verkehrte Weise gefolgerten Behauptungen in obgedachtem Dialogus neben einander zu stellen.

§. 33.

Richtigere Darstellung des Unterschieds zwischen der Aufhebung des Jesuiter-Ordens und der drey Maynzischen Klöster.

Uebrigens, wie schon gedacht, so ist zwischen den beederley Suppreßionen des Jesuiterordens und der drey Maynzischen einzelnen Klöster allerdings nicht aller Unterschied zu läugnen.

Aus ganz andern Beweggründen und eben so andern Rükſichten als die Maynzischen Klöster, — ward der Jesuiten-Orden aufgehoben.

Auch hob P. Klemens XIV. den ganzen Orden der Jesuiten auf, und der erhabene Kurfürst Friederich Carl Joseph, zu

Maynz,

Maynz, veranstaltete die Aufhebung nur von einigen einzelnen Klosterkongregationen.

Diese geschah absichtlich mit Verwendung der hinterlassenen Güter der Kongregationen zu einem andern bestimmten Zwekke, zum Besten einer anderweitigen geistlichen Universität: bey jener hingegen ward die fernerweitige Verwendung der hinterlassenen Güter des Ordens den Orts-Superioren in der Kirche nur im Allgemeinen übertragen, und denselben, unter der Erinnerung an die kanonischen Rechte, die Willensmeynung der Stifter und den Zwek der Kirchengüter überhaupt, — im übrigen die nähere Modifikation derselben lediglich überlassen.

Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung auf beeden Seiten ist hier nicht in Frage. Sie beruht übrigens auf der Kompetenz des Obern, der sie verfügt, und auf der Uebereinstimmung der Art und Weise, wie sie geschehen, mit der Grundverfassung der Kirche, und den Grundgesetzen derselben, durch welche jene entstanden ist, — und mit dem

Ver-

Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, in dessen Territorium sie sich befindet, und dessen Hoheit sie unterworfen ist.

Sind nun nach dieser Grundverfassung der Kirche alle geistliche Güter, worunter selbst auch die Klostergüter gehören, als Mittel zu betrachten, wodurch bald auf diese bald auf jene Weise die Ehre Gottes durch Ausbreitung und Wachsthum der Religion befördert werden soll; sind die jeweiligen Erwerber, Besitzer und Innhaber dieser Güter nicht für die absoluten und ausschließlichen Privat-Eigenthümer derselben zu halten, sondern gehört, gewißer Ordnung nach, das Eigenthum daran der Kirche zu; sind die Verwalter der Rechte dieses Kircheneigenthums, nach einer bestimmten Stuffenfolge und Subordination, die Superioren der Kirche, die darüber den sich befindenden Zeit- und Orts-Umständen nach, der Bestimmung dieser Güter gemäß, mit Konsens des weltlichen Oberherrn, in dessen Territorium sie gelegen sind, zu disponiren haben; und hängt das, was zu jeder Zeit und an jedem Orte, des

Per-

Personalis so wohl als des Sach-Eigenthums der Kirche halben, das Beste derselben, die damit durch die Religion zu befördernde Ehre Gottes in den christlichen Staaten erfodert, der näheren Bestimmung nach, zunächst und unmittelbar von dem Urtheil der kompetenten Superioren der Kirche, — des allgemeinen Oberhaupts für das Ganze und Allgemeine, und der Bischöffe für das besondere und die Diöcesen, — zunächst und unmittelbar, sage ich, und in der Regel ab; steht in eben diesem Maße das Regiment der Kirche den Bischöffen zu, und ist unter dieser bischöflichen Gewalt nicht der Verbrauch des Kircheneigenthums, wohl aber die aus der Verwaltung dieser Kirchen-Eigenthumsrechte herrührende Verwendung der geistlichen Kirchengüter begriffen: — so wird aus diesen Grundsätzen die Rechtmäßigkeit der Aufhebung ganzer Orden so wohl als einzelner Klöster, mit ihrem Annexum, das in der zweckmäßigen Disposition über deren Güter besteht, — jeden Falls, richtig zu beurtheilen und zu entscheiden seyn.

Ja selbst weder aus der Willensmeynung der Stifter, in Ansehung des Gestifteten, noch aus den Erwerbungs-Rechten der im Besitze und Genuß der Kirchengüter stehenden jedesmaligen Personen, in Ansehung des erworbenen Antheils — mag eine sonst rechtmäßig geschehene Aufhebung angefochten werden; da alle Güter-Stiftungen und Erwerbungen an die Kirche nicht anders, als in der Uebereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen und Rechten der Kirche, und mit der darauf beruhenden Verfassung derselben, und dem darinne angeordneten Regimente zu verstehen sind.

Aber die Aufhebung eines Ordens oder Klosters mag aus diesen oder jenen Beweggründen und Rükſichten geschehen seyn, und eine anderweitige Verwendung der Güter desselben zum Besten einer andern geistlichen Universität selbst zu ihrer Hauptabsicht haben oder nicht: so wird keineswegs solcher Umstände halben, in keinem Fall das Kirchengut dem weltlichen Fiskus zur Einziehung für erlediget oder überlassen zu halten seyn.

Der

Der übertriebenen Immunität der geistlichen Güter, im Verhältnisse gegen den Staat, in dessen Schuz sie stehen, — zur grossen Beschwehrde anderer und der übrigen Schuz- und Staatsgenossen, — bin ich eben nicht gemeint, hiemit das Wort zu reden. Auch kann es allerdings Nothfälle geben, worinne die Kirche im Staate, so gut wie jeder andere Unterthan, zur Aufopferung ihres Eigenthums verbunden seyn mag.

Aber bloß darum, daß ein Orden oder eine Klosterkongregation aufgehoben wird, weiß wenigstens ich für den Staat weder ein Okkupations- noch Succeßions- noch vielweniger ein Konfiskations-Recht auf die nur gewißer Maßen erledigten geistlichen Güter zu erweisen.

Innerhalb der Kirche mag es wohl in einem oder dem andern Suppreßionsfalle, von einer oder der andern Seite her, Ansprüche an die dadurch erledigten Güter, nicht ohne allen Schein des Rechts, geben: z. B. von Seiten des Ordens und dessen Provinzials, wenn blos einzelne Kongregationen

tionen desselben aufgehoben werden sollten. Doch dürften nicht einmal dergleichen Ansprüche von grossem Belange seyn. 77).

Aber eine gar weit andere, selbst nicht einmal durch einen Schein von Recht begünstigte Bewandnis hat es mit den, von dem äussern Verhältnisse der Kirche herkommenden Ansprüchen eines weltlichen Fiskus und des Staats, — auf dergleichen geistliche Güter, die nicht eigentlich vakant, sondern nur von ihren bisherigen Besitzern entlediget worden sind: wie dann auch, ohne mitgeschehene Sekularisation des Staats, oder Veräusserung der Kirche selbst, von so vielen Suppreßionsfällen voriger Zeiten nicht Ein Beyspiel wird aufzuweisen seyn, daß dergleichen Güter dem weltlichen Fiskus von Rechtswegen für an: und heimgefallen gehalten worden wären: als wovon in meiner schon mehr gedachten Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. umständlicher gehandelt worden ist.

Bey

77) s. Meine Erläuterungen ꝛc. S. 352. und 23.

Bey dem Suppreßions-Breve wider den Jesuiterorden dürfte man sich voliends wundern, wie man auf dergleichen fiskalische Okkupationsrechts-Gedanken verfallen möge, da darinne mehrere Suppreßionsfälle von P. Gregor X. Urban VIII. Klemens IX. ausdrüklich angeführt worden sind, und Klemens der XIV. bey dem Seinigen sich klar und deutlich erklärte, daß er hierinnen in die Fusstapfen dieser seiner namentlich gedachten Vorgänger trete, deren Jeder zugleich mit über die Güter der aufgehobenen Orden disponirt hat, und bey deren Dispositionen es auch von Seiten der weltlichen Staaten wenigstens den Meisten, ohne alle weitere Ansprüche mag ohne Zweifel gelassen worden seyn.

§. 34.

Einige allgemeine Schlus-Betrachtungen über die bisherige Materie.

Ich will mit diesem allem eben nicht der unnüzen, von ihrem Urzwek abgekommenen verderbten und verderblichen Möncherey und Nonnerey das Wort reden; nur wäre es

abermalen Schade, und ein Nachtheil für die Menschheit in der Lage, worinne sie sich nun einmal befindet, und woraus sie wohl nicht so bald kommen dürfte, wenn in dem Eifer um das Gute, der Reformationsgeist, wie vormals bey den Protestanten geschehen, so nun auch bey den Katholiken, die doch sonst wohl unverkennbaren gemeinnützigen und wohlthätigen Vortheile des Urzweks vom Kloster-Stande, der noch einer gar viel grössern Veredlung empfänglich ist, — so ganz verkennen sollte.

Eben so wenig maße ich mich an, die Pfafferey in Schuz zu nehmen. Aber davon ist auch nicht die Rede; sondern selbst von der Kirche: und diese hat doch natürliche und wohlerworbene Rechte, vornemlich die in jedem Staate durch dessen erstes Grundgesetz geheiligten Rechte des Eigenthums, derenthalben sie auch mit dem geringsten einzelnen Bürger im Staate auf dessen Schuz, wenigstens einen gleichmäßigen Anspruch hat.

Die Kirchengüter gehören zu den unentbehrlichsten Mitteln, wodurch die Kirche

ihren

ihren erhabenen Zwek in dem möglichst vollkommenen Maaße erreichen und erfüllen soll. Mildthätige Versorgung der Armuth, die es im einzig wahren Verstande ist, und auf eine mildthätige Versorgung unter Christen den gerechtesten Anspruch hat; neben deme aber und vornemlich — die moralische Kultur und Vervollkomnung der Menschheit, die ohne Religion nicht möglich ist: diese beede grosse Angelegenheiten jeder menschen- und christlichen Gesellschaft — haben wohl am Zwekke der Kirche den erheblichsten Antheil.

Der Hauptendzwek des Staats ist Sicherheit und äusserlicher Wohlstand. Seine Bedürfnisse scheinen jetziger Zeit zu wachsen mit jedem Wachsthume seiner Güter, oder der Mittel, dergleichen zu erlangen.

Für die Kirche und deren Sachen, die sie und ihren Zwek betreffen, ist noch auf der katholischen Seite durch die Hierarchie ein eigen Regiment und eine Selbstverwaltung 78) da. Wirkliche Eingriffe der Hierarchie

78) Alles was hieher gehört, αυτονομια, αυτοπρα-

chie in die noch vielmehr geheiligten Rechte des Staats sind allerdings Misbräuche, die in allen Fällen einer Reformation bedürfen. Aber wer vermag darüber einen standhaften Beweis zu führen, daß auch schon das eigene Regiment der Kirche und die Selbst-Verwaltung ihrer Güter, kurz die Autonomie der Kirche überhaupt, blos an und für sich betrachtet, jenen vorgedachten Misbräuchen beyzuzählen, und durch eine Reformation von Rechtswegen aufzuheben sey?

Endlich verdienen bey der Bestimmung des Verhältnisses der Kirche zum Staate, welche in unsern christlichen Reichen immer für eine hochwichtige Angelegenheit gehalten werden mag, noch zwey Umstände die strengste Prüfung und ernstlichste Beherzigung.

Wäre auch der Staat mit der Kirche zu dem vorgedachten wichtigen Antheile des Zweks κρατεια, αυτοδικια, αυτοτελεια dürfte unter dem einzigen Worte der Autonomie, der Kürze halben, zu begreifen seyn. *Henrici* de *Cocceji Autonomia Juris Gentium.* 1720. 8. Kap. XV. und XXII. — und meine Abhandlung von dieser wichtigen Rechtsmaterie.

Zweks derselben in durchaus gleichem Maaße berechtiget, oder vielmehr verpflichtet, 79) und hätte er daraus gleich gegründete Ansprüche auf die dazu dienenden Mittel zu machen: so erfodert doch schon das weltliche Regiment auch nur in dem Antheil, der dem Fürsten für seine Person zur unmittelbaren Ausübung vorbehalten ist, die ganze Thätigkeit desselben, wenn er auch wirklich thätig, und der Thätigste seyn sollte. Es dürfte daher für das Wohl und wahre Interesse der Menschheit, (und das soll doch immer die wichtigste Angelegenheit des Menschengeschlechts seyn,) durch Fortbehaltung des eigenen Kirchenregiments, und der ganzen Autonomie derselben, auch was deren vor-

79) Wohl verstanden, daß ich hier die Dinge nach ihrer hypothetischen Grundverfassung betrachte, die nun einmal wirklich vorhanden ist, damit mir hier Keiner aus andern möglichen Verfassungen Einwendungen mache, die ich alle zugeben dürfte, so bald keine Kirche vorhanden ist, und wo also von einem Verhältnisse der Kirche gegen den Staat, und von dessen Hoheitsrechten über dieselbe eben so wenig eine Frage seyn kann.

vorgedachten Antheil betrift, besser gesorgt seyn, als im gegenseitigen Falle. Nächst deme wird das Eine Regiment (der Kirche) eben schon durch sein ungleiches Verhältniß gegen das Andere (des Staats) gemäßiget: und von Kollisionsfällen, die im Mittel-Alter so viel Unheil über die christlichen Staaten gebracht haben, ist heutiges Tages, wo sie zuverläßig sich nicht mehr so oft ereignen und von grosser Bedeutung seyn dürften, auch eben so wenig mehr für die Ruhe und Ordnung derselben zu befürchten.

Vornemlich aber und für das Andere ist nun einmal zu vorgedachtem Zwekke, an dessen Erfüllung der ganzen Menschheit so vieles gelegen ist, und seyn muß, die grosse Masse von geistlichem Kirchengute noch vorhanden, gleich abgesondert vom übrigen Privatvermögen sowohl als von den Gütern des Fürsten, oder auch denen, die eigentlich des Staats sind: — eine Masse von Gütern, die wohl schwerlich heutiges Tages zum Dienste der Kirche und der Pietät zusammen gebracht werden dürfte: an deren

Er-

Erhaltung also in dieser Qualität, als Gemeingut der Kirche, und das Mittel zu deren ihrem heilsamen Zwekke, um so vielmehr auch jedem christlichen Staate gelegen ist, und gelegen seyn muß. Wo ist nun aber wohl ein Staat, bey dem und dessen Verwaltung dis Kleinod von Gemeingut, dem Eigenthum und dessen Unveräusserlichkeit nach, in der Masse gesichert wäre, als demselben seine Sicherheit bey der Kirche durch die ganze innere Verfassung der Hierarchie 80) gewährt wird. Nicht blos allein todter Buchstabe der Gesetze, von Inalienabilität ist es, so der Kirche ihr Eigenthum versichern soll: sondern eine Stuffenfolge von wirklich angestellten, einander untergeordneten Superioren ist da, die darob, ihrem und zwar ganz besonders ins Gewissen gelegten Amte nach, auf das sorgfältigste zu wachen haben.

§. 35.

80) Ich nehme aber hier das Wort in einer etwas mehr geläuterten Bedeutung, als es gewöhnlich genommen wird.

§. 35.

Fortsetzung dieser Betrachtungen.

Sondere man aber die Verwaltung dieses Kirchen- und geistlichen Gemeinguts von dem Kirchenregimente ab, und verbinde man sie mit dem weltlichen Regimente des Staats: so läuft dasselbe doch solchen Falls immer mehr als wenn die Kirche die Selbstverwaltung des Ihrigen hat, Gefahr, in die Hände von überwiegender Gewalt zu gerathen, und unter den zufälligen oft sehr erheblichen Unvollkommenheiten, die bey der Staatserbfolge bey nahe unvermeidlich sind, mit zu leiden; auch endlich zu den Bedürfnissen des Staats, die nun unermeßlich geworden sind, mit Abbruch der Bedürfnisse, wozu diß Gemeingut der Kirche eigentlich und unmittelbar gewiedmet, gestiftet und erworben ist, — auch ohne den Nothfall und ausser dem gebührenden Maße, — verwendet zu werden.

Es wäre freylich eben so ungeziemend als ungerecht, auch wider die ältere und neuere

neuere Geschichte, und die darinnen aufbehaltenen erhabenen Beyspiele, zu behaupten, daß das Kirchengut obgedachter seiner edlen, heylsamen Bestimmung gemäß, bey dem Staate nicht eben so gut als bey der Kirche verwaltet werden könnte: oder daß es keine weltliche Fürsten je wirklich gegeben habe oder noch gebe, denen dis Kleinod für die leiblich- und geistlich-dürftige Menschheit, nicht ohne Gefahr der Verfehlung seines gemeinnüzigsten und wohlthätigsten Zwekkes anvertraut werden dürfte. Auch gehört für diese ganze Betrachtung, zunächst und unmittelbar, nicht der vormalige Reformations-Fall der Protestanten, wo nun einmal eine ganz andere und neue Kirchenverfassung mit dem mächtigsten Ein- und Widerspruch der gegenseitigen in ihrer bisherigen Verfassung verbliebenen Kirche gestiftet wurde. Sondern für jezt ist nur vornemlich von dem Reformations-Falle, der ohne Verletzung der wesentlichen Verfassung der Hierarchie geschieht, und dann bloß von Besorgnissen dessen die Rede, was zufälli-

ger Weise bey der Verwaltung auch nur eines beträchtlichen Theils vom T. Kirchen-Gute, im Falle, daß sie an den Staat erst käme, — sich ungleich eher ereignen dürfte, als wenn sie der Kirche überlassen bliebe.

Denn hier bey der Kirche und deren Superioren ist nicht leicht eine überwiegende Gewalt zu befürchten. Die Kirche hat auch den unverkennbaren Vortheil, daß ihre Regenten-Stühle nicht anders als durch freye Wahl eines ganzen Korpus von Männern, die selbst schon in den Verpflichtungen gegen die Kirche eingeweyht sind, ohne grossen Nachtheil, den sonst Zwischenregierungen mit sich führen, besezt werden; und daß hiezu meist Männer, die im Privatstande geboren und erzogen sind, und eine für die Kirche bestimmte Ausbildung erhalten haben, gewählt werden.

Endlich ist auch dieser Superioren Amt und Würde selbst kirchlich, und nur allein auf den erhabenen Zwek der Kirche gerichtet, daß sie daher von dieser Seite zu Abweichungen von demselben Zwekke in der Ver-

wal-

waltung des Kirchenguts um so weniger veranlaßt werden können.

Was nun aber in dem Falle, wo die Verwaltung des Kirchenguts in den Händen der geistlichen Superioren verbleibt, der Kirche die Versicherung ihres Eigenthums und der zwekmäßigen Verwendung desselben vollends vollkommen macht, ist die wohlthätige Mäßigung, die der im Staate sich befindenden Kirche und ihrer Autonomie (Hierarchie) das weltliche Staatsregiment mit der darunter begriffenen weltlichen Oberaufsicht und Advokatie über die Kirche giebt: kraft deren, wenn etwa von Seiten der Verwalter oder Besitzer der geistlichen Güter durch Misbrauch, und also von Seiten der Kirchen-Obern durch zwekwidrige Verwaltung oder Dispositionen und Verwendungen derselben, die Kirche wirklich Gefahr laufen sollte, in den Rechten des ihr daran zustehenden Eigenthums verlezt zu werden, — in allen dergleichen Fällen dem weltlichen Regenten nicht nur zusteht, sondern so gar auch obliegt, die Kirche bey ihrem Eigen-

thume

thume zu schüzen, zu handhaben, gewaltthätigen und zwekwidrigen Anmassungen Widerstand oder Einhalt zu thun; 81) und dafür Sorge zu tragen, daß solches seinem Zwekke gemäs verwendet werde.

Freylich war dies unwidersprechliche, und für die Kirche selbst und die um so viel gewissere Erfüllung ihres Zweks heylsame weltliche Hoheitsrecht durch die übertriebenen Anmassungen der geistlichen Immunität im Mittelalter immer mehr auser Uebung gekommen: und das Religions- und Kirchengut

81) s. c. 31. Causs. XVI. Qu. 7. Nov. CXXIII. c. 11. *Berub.* van ESPEN Tr. de *recursu ad Principem.* — *Concordia Immunitatis Ecclesiasticae & juris Regii*, in *Opp.* Tom. II. Col. 1729. Fol. Auch hat neuerlich dieses Majestäts- oder weltliche Fürstenrecht gründlich ausgeführt Joseph Neupauer, in seiner „wichtigen Abhandlung vom Misbrauche der geistlichen Gewalt, oder von dem Rechte der Landesfürsten, den durch die Gewalt der Geistlichkeit Gedrükten den Rekurs zu erlauben. Wien, Prag und Leipzig 1784. 8.

gut würde wohl vormals von den Bischöffen der Kirche nicht auf so zwekwidrige unedle und unverantwortliche Weise verbraucht worden seyn, 82) wenn hiebey das weltliche Re=

82) Den historischen Beweis davon hat neulich vortreflich geführt H. Grellmann in s. kurzen Geschichte der Stolgebühren ꝛc. 1785. 8. Abschn. II. S. 67. und f. Von lauten Klagen darüber sind voll die Reformations-Schriften der Protestanten des sechszehnden Jahrhunderts: und eben mit dieser bisherigen bischöflichen Misverwaltung des Religions- und Kirchenguts rechtfertigten die evangelischen Fürsten und Stände ihre Einziehung desselben. Wenn nun gleich noch Luther selbst einmal schrieb: „Scripsi & recte scripsi, scholas fuisse olim monasteria & esse debere: sed nullum adhuc video in scholæ formam redigi“ (s. die Schüzische Samlung seiner Briefe, Th. II. S. 324. und ein andermal im J. 1531. „Meinet ihr aber, ihr lieben Junker, daß ihr wollet dominiren in Kirchen, und die Renten, die ihr nicht gestiftet noch euer seynd, also zu euch reissen und rauben, darnach geben, welchen ihr

Regentenamt immer in Thätigkeit geblieben wäre. Konnte sich doch noch ein Kardinal Kaje-

ihr wollet, als wäret ihr Herren über die Kirchen.“ (Ebend. S. 219. 220.) — wenn ferner Thomasius die Bemerkung macht, in D. de *natura bon. secular.* S. 17. „dolendum est, quod in J. R. G. nulla sit deterior conditio, quam ministrorum ecclesiæ & docentium, propter *nimiam secularisationem monasteriorum* similiumque bonorum eccleſiasticorum,“ — und wenn solches wieder erst neuerlich in den durch die Meklenburgische Preisaufgabe über die Stolgebühren veranlaßten Schriften, vornemlich in der Grellmannischen Schrift, Abschn. III. S. 90. u. f. nicht nur bestätiget, sondern auch noch weiter historisch erwiesen worden, daß man, um dem Mangel an eigenthümlichen Kirchenfonds, der in manchen Landen aus der Einziehung der Kirchengüter zur landesherrlichen Kammer erwachsen, abzuhelfen, — die bisherigen Stolgebühren, die vormals wegen eigennüziger und zwekwidriger Verwaltung des Kirchenguts aufgekommen wären, auch noch fernerhin zu entrichten, den Gemeinden

Kajetan erlauben zu sagen: „Es ist möglich, daß das Betragen eines Pabsts in seiner Stadthalterschaft tirannisch ist: und zwar so viel leichter, je grösser seine Macht ist, und je weniger er auf Erden irgend einen Einhalt zu befürchten hat.“ 83) Aber Pabst Leo der Gr. führte vormals gegen Kayser Leo in einem Schreiben 84) eine ganz andere Sprache von dem Amte der Könige und Landesfürsten, selbst in dem Falle, wenn geistliche Personen ihre Macht und ihr Ansehen zum Nachtheile Anderer misbrauchten. Und wie sehr sich jezt wieder die

den geboten habe: — so läßt sich diß alles zwar mit dem gewöhnlichen Kreislaufe der Dinge unter dem Monde wohl reimen: nur aber hieraus nicht wohl das Eigenthumsrecht der Kirche an den geistlichen Gütern bestreiten: wovon ich in meiner Abh. über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. ausführlicher gehandelt habe.

83) s. Die vorgedachte Neupauerische Schrift, S. 24. §. 20.

84) s. Epp. 75.

die Zeiten geändert haben, erhellt aus einem neuesten merkwürdigen Beyspiele, dem, auf Erzbischöfl. Maynzisches und Salzburgisches Ansuchen, von Sr. jezt regierenden Kayserl. Maj. Joseph II. „als obersten Schuzherrn der teutschen Kirchenverfassung“ ertheilten Schuzdekrete vom 12. Okt. 1785. „Ich habe demnach, heißt es darinne, — beschlossen, ... dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diöcesan-Rechten gestört werden, daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß ich aber diesen Nuntien weder Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne ꝛc.“

Drit-

Drittes Kapitel.

Prüfung der vorgeblichen Unanwendbarkeit der für die Jesuitergüter aufgestellten Reichshofraths-Prinzipien auf die Güter der aufgehobenen Maynzischen Klöster oder anderer dergleichen einzelner innovirten so oder anders eingehenden geistlichen Stifte.

---

§. 36.

Vorläufige Bestimmung der Hauptpunkte die hier in Betracht kommen.

Bekanntlich sind nach erschienenem päbstlichen Aufhebungs-Breve wider den Jesuiterorden über dessen Güter im T. R. vom Reichshofrathe gewiße Rechtsprinzipien aufgestellt worden, die ich nun zuvörderst werde vorzulegen haben. Weil nun aber in einer der obgedachten Schriften vorgegeben worden, als ob dieselbe weder von Sr. Kayſ. Maj. genehmiget, noch auch nachher vom hohen R. H. R. Kollegium selbst bey Entscheidung einzelner Fälle durchgehends gleich beobachtet worden wären: so will ich fürs andere hierüber eine nähere Untersuchung anstellen: und endlich fürs dritte erörtern, ob und wiefern sie den gemeinen Rechten gemäs, und also dieselben auf jeden andern Innovations- oder Suppreßions-Fall anwendbar seyen.

§. 37.

Rezension des Reichshofräthlichen General-Gutachtens vom 16. Nov. 1773. 85)

a) Was eine an den Pabst zu erlassende Erklärung betrift.

In diesem ersten, die Aufhebung des Jesuiterordens nach allen ihren wichtigsten Umständen und Folgen umfassenden, an Sr. Kayserl. Maj. erstatteten Gutachten wurden in Hinsicht der dabey zu erörternden beeden Hauptpunkte:

1. Worinn eigentlich im vorliegendem Fall die Kayserl. obristhauptliche Vorrechte und Zuständigkeiten bestehen? und

2. ob, in wie weit, und auf welche Art solche dermalen in Vollzug zu setzen seyen?

folgende drey Dinge in Vorschlag gebracht:

I. eine

85) s. J. J. Moser's Abh. besonderer Rechtsmaterien. P. III. N. I. S. 201. — Rechtliche Bedenken wegen Aufhebung des Jesuiterordens, 1ste Zugabe — R. Staats-handbuch auf die Jahre 1769-1775. Th. I. 1776. S. 12. u. f.

I. eine von Kayſ. Maj. an den päbſtlichen Stuhl zu erlaſſende Ahndung und Erklärung; ſo dann

II. ein, allerhöchſten Orts an den Reichstag zu erlaſſendes Kommißions-Dekret; und endlich

III. eine, wegen der dem Jeſuiterorden zuſtändig geweſenen Reichslehen und immediaten Güter zu erlaſſende reichsoberhauptliche Verfügung.

Leztere iſt von H. Moſer am angef. Orte nicht mitgetheilt worden, ſondern S. 24. des gedachten Handbuchs ſteht nur folgender Extrakt R. Hofraths-Protokolls:

Veneris 10. Dec. 1773.

„Die dem abolirten Jeſuiterorden zuſtändig geweſene Reichslehenſtükke, immediate Güter, Gerechtſame und Einkünfte betreffend:

„Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ponatur das von J. K. M. allergnädigſt approbirte R. H. R. Gutachten ad Acta, und ſoll der allerhöchſt Kayſ. Reſolution die ſchuldigſte Folge geleiſtet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinaus zu geben.„

Uebrigens hat H. Moser in gedachtem Handbuch (Th. III. S. 891.) von diesem Punkte ein R. Hofraths-Erkenntniß und mehrere Schriften angeführt, wo weitere Nachricht davon zu finden. Bekanntlich sind dergleichen Güter Namens Sr. Kayserl. Majestät in provisorischen Besitz und Administration genommen, und zu den daraus zuvor besorgten Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, so viel davon zu diesem gemeinnüzlichen Endzwek erforderlich war, fernerhin gewiedmet worden.

Der auf die päbstliche Kommunikation der Bullen zu ertheilenden Erklärung halben wurde der Antrag dahin gestellt:

„das von dem Römischen Hof hierunter geäusserte sehr befremdliche Betragen — mit Nachdruk zu ahnden, und demselben zu erkennen zu geben, was massen K. M. Sich für die Zukunft in gleichen Vorfallenheiten der fordersamsten Mittheilung derley Bullen und Abwartung des Kayf. Placiti, vor erfol-

folgender Promulgation und Insinuation an die Bischöffe, um so unfehlbarer versehen, als man im Widrigen, auf deren Vollzug ohne Weiters ein allgemeines Verbott zu legen, bemüßiget seyn würde" 86)

„Gleich-

86) Denn, heißt es vorher zur Verfertigung dieses Punkts im Gutachten, „wenn auch die Frage an sich: ob ein in teutschen Landen von Jahrhunderten bestandener Orden von dem Pabst allein, ohne Vorwissen und Einwilligung Kayſ. Maj. tanquam supremi Ecclesiarum Germanicarum Advocati, ganz supprimirt werden könne? nicht noch einigem Anstand unterworfen wäre, so würde jedoch solches bey dem Jesuiter-Orden in Rükſicht der ihme zu Statten kommenden Kayſ. Privilegien, wohl niemals und um so weniger eintreten, je bekannter derselbe, seiner ursprünglichen Verfassung gemäs, mit lauter gemeinnüzigen Verrichtungen, (wie da seyen die Erziehung der Jugend, nebst Bestellung öffentlicher Lehr- und Predigt-Aemter) beschäftiget gewesen; deren mit ihme verhängte

Auf-

„Gleichwie aber, ausser deme, in der (päbstl.) Bulle unter anderm die bedenkliche Stelle vorkomme: „Ideoque declaramus, cassatam perpetuo manere & existinctam omnem & quamcunque autoritatem Præpositi Generalis, Provincialium, Visitatorum aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum tam in Spiritualibus quam *in Temporalibus, eandem Jurisdictionem & Auctoritatem* in *locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus*:“ da doch

Aufhebung einen sehr wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Beste, Ruhe und Wohlstand des gesamten T. Reichs, vorzüglich auch in Betreff der darinnen obwaltenden Verschiedenheit der Religionen, würke, so fort das Vorwissen und Begnehmigung dessen allerhöchsten Oberhaupts zu zeitlicher Vorkehrung der hierunter nöthig findenden Maasregeln allerdinge nothwendig mache: der von diesem Orden in Besitz gehabten Reichslehen und unmittelbaren Güter nicht zu gedenken, in Rüksicht deren das Kayserl. Interesse besonders mit befangen sey.“

doch der Pabst den Orden oder dessen Auctorität nie weiter als circa Spiritualia, directe aufheben, viel weniger die Jurisdictionem in Temporalibus so unbeschränkt den Ordinariis, zum Nachtheil J. K. M. so wohl als der Landesherrn im Reich, übertragen können:"

„so dörfte in obgedachter Erklärung auch für diesesmal jene Bulle nicht anderst, als mit ausdrüklicher Ausnahm dessen, was von dieser anmaßlichen Cassation und resp. Translation Jurisdictionis & Auctoritatis in Temporalibus darinn enthalten, zu begnehmigen seyn."

§. 38.

b) Was den Vorschlag eines an das Reich zu erlassenden Kommißions-Dekrets betrift.

Was nun aber endlich das von K. M. an den Reichstag in der Sache zu erlassende Kommißions-Dekret anbelangt, so gienge hierüber der Vorschlag dahin:

„dadurch nicht nur die an den päbstlichen Hof ergehende Ahndung und Ausnahm

dem gesammten Reich bekannt zu machen, sondern auch eine Erinnerung an die Bischöffe dahin beyzufügen, wie J. K. M. verhoften, daß dieselbe hinführo auch ihres Orts von selbst den Bedacht nehmen würden, ohne Allerhöchst Dero Vorwissen und Begnehmigung derley in den statum publicum einschlagende Bullen nicht zu vollziehen."

„Dies vorausgesezt, daß so dann die förmliche Kayf. Einwilligung in den Vollzug der Bullen, (excepto illo passu translatæ Auctoritatis & Jurisdictionis quoad Temporalia in Ordinarios) dergestalt ertheilet werden könnte, daß, in so fern es noch nicht geschehen, damit nunmehro allenthalben in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung fürgefahren werden möge."

„Einen Hauptgegenstand, — heißt es sodann weiter, und wird damit nun tiefer in die Erörterung des rechtlichen Verhältnisses der vom Jesuiter-Orden hinterlassenen Güter eingegangen: — einen Hauptgegen-

stand

stand dieses Kayſ. Kommißions-Dekrets würde übrigens auch Ihro Kayſ. Majeſtät reichsväterliche Ermahnung und Vorſchrift, wegen Verwendung der dem Jeſuiter-Orden zuſtändig geweſenen Güter und Gefälle, um ſo nothwendiger ausmachen, als hierüber die päbſtliche Bulle nichts eigentliches verordne. Dann obgleich pag. 14. geſagt werde:

„Quod domus, quæ vacuæ relinquentur, poſſint in *pios uſus* converti, juxta id, quod *ſacris canonibus*, *voluntati Fundatorum*, *divini cultus incremento*, *animarumque ſaluti ac publicae utilitati* videbitur ſuis loco & tempore rite recteque accommodatum:“ „ſo ſey jedoch aus dieſer, die Güter etwa nur per conſequentiam als annexa domuum, directe betreffenden Vorſchrift ſo viel zu entnehmen, daß der Pabſt alles bey der Regel der hierinnfalls einſchlagenden gemeinen Rechten belaſſen, und den competenten Obrigkeiten, hiernach zu Werk zu gehen, die Hände offen behalten wollen; dergeſtalten, daß, in Anſehung des

Röm. Reichs, J. K. M. als dessen allerhöchster Obrigkeit, das Recht zustehe, dasjenige hierunter fest zu stellen, was der Natur der Sachen angemessen scheine, und in denen hie und da vorkommenden einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen müsse."

§. 39.

Fortsetzung derselben.

„Es möchte dabey auf folgende Grundsätze ankommen."

„Die Jesuitengüter theilten sich, wie alle andere Gürter, 1. in Fundationsgüter, (welche nemlich zu einem ausdrüklich benannten Ziel und Ende, zu gewißen Schulen, Predigten, Mißionen u. dgl. gestiftet worden,) und 2. in solche neu-akquirirte Güter, welche die Jesuiter-Kollegia, in Verlauf der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben."

„In Ansehung der Erstern könne die Sache gar keine Zweifel leiden; da durch

die

die päbstliche Bull, nicht die Fundationen, sondern nur der Orden, welcher die Verwaltung darüber geführt, aufgehoben worden; so mit auch die Güter zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor, also auch dermalen, beständig verwendet werden und bleiben müssen."

„Wegen der zweyten Gütergattung aber entstehe der Zweifel: ob solche, sie mögen nun den Jesuiten quoad proprietatem, oder nur quoad Dominium utile, zugehört haben, nach nunmehriger Aufhebung dieses Ordens, in der Maaße pro bonis vacantibus zu achten seyen, daß hiebey das Jus dominii *directi* oder *fisci*, unter welchen sie gehören, so platterdings eintretten möge?"

„Wenn dieser Satz auch wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre; so würde doch vorhin so viel, nach Anordnung der gemeinen Rechte, unlaugbar seyn, daß derley Güter, als ein gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, allemal widerum ad usus pios quoscunque von jenem fisco oder

do-

domino directo, welchem die Disposition darüber zukomme, verwendet werden müssen; und es bleiben also, in dieser allgemeinen Voraussetzung, eigentlich nur noch zwo Fragen zu erörtern übrig:“

„1. ob dergleichen Güter præcise dazu zu verwenden seyen, wozu sie die Jesuiten verwendet, oder wenigstens verwenden sollen? und“

„2. ob diese Verwendung præcise an dem Ort und in jenem Gebiete geschehen müsse, wo das depossedirende Kollegium oder sonstige Jesuiterhaus, seinen Sitz gehabt? oder ob solche auch da, wo das in Frag stehende Gut oder Gefäll gelegen oder giebig ist, geschehen könne?“

„Ad 1. Sey in Erwägung zu ziehen, daß das Institutum der Jesuiten nicht so, wie jenes der meisten übrigen Orden, bloß auf das Eigene Seelenheil derjenigen, so in denselben eintreten, sondern hauptsächlich auf Beförderung des gemeinen Bestes, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schu-

len,

len, Lehr- und Predigtämter gerichtet gewesen sey."

„Gleichwie so fort von derer guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhange; so würde es höchst bedenklich seyn, wann man dieser löblichen Bestimmung auf irgend eine Art das geringste entziehen wollte. Die Jesuiten seyen nach diesem ihrem Instituto mit dem Gelübde der Evangelischen Armuth eben so, wie andere Religiosen, bestrikt, und aller Proprietät an sich unfähig gewesen:"

„exceptis tantummodo (wie sich die päbstliche Bull S. 6. in fine ausdrükke,) Studiorum s. Litterarum collegiis, quibus possidendi reditus ita facta est vis ac potestas, ut nihil tamen ex iis reditibus in ipsius Societatis commodum utilitatemque ac usum impendi unquam possit atque converti."

„Diese Kollegia hätten also eben wenig für ihren Orden akquiriren können, sondern alle ihre Akquisita seyen insgesamt, wann

schon

schon nicht überall ex fundatione, doch wenigstens ex instituto Ordinis, lediglich die Operarii und das Werkzeug zu dessen Ausführung gewesen. Und wenn sie gleich dermalen nicht mehr seyen, folglich die Verwaltung deren Güter und Einkünften erlediget sey; so bleibe jedoch die Proprietät derselben bey denen von ihnen versehenen noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern. Der Gegenstand dieser Bestimmung sey nicht erloschen, und müße also von den dazu gehörigen Einkünften in eben jener Maaß, wie ehemals unterhalten werden."

§. 40.

Beschluß derselben.

„Ad 2. Sey entweder die Akquisition des Guts mit Fundations- oder andern Geldern, oder gar titulo mere lucrativo bewirkt worden.

Im ersten Falle trete das Gut in die Stelle der fundirten Baarschaft, und mache sich der Schluß von selbsten, daß es demjenigen

gen verbleiben müsse, der künftighin die Verwaltung sothaner Fundationen führe.“

„Im zweyten Falle hingegen sey in Betracht zu nehmen, daß für derley Güter doch immer die Vermuthung streite, daß sie mit und durch den Fundationsfond, oder wenigstens in dem Land und Ort, wo das depossedirende Kollegium gewesen, akquirirt worden, mithin einer Seits pro augmento Fundationis, (welches die Natur der Fundation selbst annehme:) andererseits aber als eine aus den Mitteln des dasigen Publici entstandene Haabschaft, anzusehen sey; welchem Leztern daher auch billig das Surrogatum, oder das mit solchen Geldern erworbene Gut zu Statten kommen müsse.“

„Im dritten Falle habe derjenige, welcher diesem oder jenem Kollegio, auch ohne Bestimmung, etwas geschenkt oder legirt habe, doch immer im Sinne gehabt, solches dem Ort, wo das Kollegium gewesen, und auf jene Art, welche das Institutum der Jesuiten mit sich gebracht, nemlich zu Schul-

Lehr- und Predigt-Anstalten, zu gut kommen zu lassen."

„Nach dieser der Sachen Benehmung müssen also alle und jede, zeither von den Jesuiten besorgte Lehr-Predigt- und Mißions-Anstalten, ob schon durch andere Personen, doch immer forthin an jenen Orten, wo sie bisher gewesen, unterhalten, und, was hiezu erforderlich, aus ihren Gütern und Gefällen, es mögen sich auch diese befinden, wo sie wollen, in der Maaß bestritten werden, daß, in so weit die in dem Gebiet, wo die Kollegia subsistiren, gelegenen Güter dazu sowohl, als auch zu Entrichtung der den Individuis des aufgehobenen Ordens, nach Vorschrift der Bulle, schuldigen Nahrungs-Geldern und Pensionen nicht hinreichen, auch die in alieno liegenden Stükke beyzuziehen seyen;"

„da dann erst nach Abzug alles dessen, dem Domino *territorii* directo, oder (der) sonstigen obersten Gewalt sothaner Güter, die Disposition darüber, jedoch mit Beschränkung auf eben jenen Gebrauch, zu welchem

der

der Jesuiterorden überhaupt errichtet gewesen, zustehen würde; dergestalten, daß für jeden einzelnen Fall, wo diese Frage eintrete, auch eine besondere Untersuchung wegen eines dergleichen sich etwan herauswerfenden Ueberflußes nöthig zu seyn scheine; ob schon gar leicht voraus zu sehen sey, daß solche an den meisten Orten nicht gar zu überflüssig, und die von den Jesuiten in Besitz gehabte Güter und Gefälle, besonders so lang, als die Pensionen dauern, zu anderweiter Erhaltung der durch sie versehenen Schulen, Lehr- und Predigtämter, (welche nunmehr einen ungleich grössern Aufwand, als ehevor, erfoderten,) nicht einmal erkleklich seyn werden."

„Die von J. K. M. dem vorgeschlagenen Kommißions-Dekret beyzurükende Ermahnung dürfte demnach etwa darinne bestehen:"

„daß gleichwie die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes nicht gestatte, daß dem so nothwendigen Unterricht der katholischen Jugend und gemeinen Mannes durch Auf-

hebung des zeithero damit beschäftigt gewesenen Jesuiter-Ordens der geringste Abbruch geschehe, oder diejenige Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern dieses Ordens besorgt worden, durch Entziehung der dazu bisher gebrauchten Fonds, geschwächt oder gar vereitelt würden: so hätten J. K. M. nicht nur bereits Selbst wegen der diesem Orden zuständig gewesenen Reichslehen und immediaten Güter die obiger reichsväterlichen Vorsorge angemessene Verfügung (welche der R. Hofrath noch hierunter in Vorschlag bringen werde) getroffen, sondern wollten auch davon Ch. Fürsten, Fürsten und Ständen, hiermit in der Absicht und gewissen Zutrauen Eröfnung thun, es werde ein Jeder hiebey, entweder in Absicht auf die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle selbst, oder auch nur respectu der dazu gehörigen; in seinem Territorio liegenden Güter, Renten und Gefälle interessirte Ch. Fürst oder Stand, gleich patriotische Gesinnungen hegen, und daher auch seines Orts den Bedacht nehmen,

men, daß die Schulen, Lehr- und Predigt-Stühle nicht nur mit tüchtigen Subjektis in Reichsverfassungsmäßiger Ordnung versehen, sondern auch so forthin aus den zeithero darzu gebrauchten Fonds zum allgemeinen Besten, in ihrem Wesen erhalten, und der sich etwa so dann von den Einkünften ergebende Ueberschuß zu gleichmäßigem Endzwek verwendet werden möge."

§. 41.

Rezension eines in der Jesuitersache ergangenen Reichshofräthlichen Erkenntnisses.

Wie leicht zu erachten, so ereigneten sich über der im T. Reiche geschehenen Vollstrekkung der Päbstl. Suppreßions-Bulle, der von dem aufgehobenen Jesuiterorden hinterlassenen Güter halben, die von so mancherley Art, und mit so manchfaltigen Verhältnissen und Verbindungen befangen waren, eben so manchfaltige Streitigkeiten, und Beschwehrden, die nun an den höchstpreislichen Reichshofrath zur Erledigung und Entscheidung gebracht wurden.

Zwölf in dergleichen Rechtssachen erstattete Gutachten desselben hat Hr. Et. Rath Moser besonder gesammelt und abdrukken lassen. 87) Auch im vorangeführten Handbuche sind Auszüge aus denselben zu finden, davon vornemlich Eines hier in nähere Betrachtung gezogen zu werden verdient. 88)

Die von den Jesuiten bisher besessene Helfte des Klosters Falkenhagen ward nemlich, nach Aufhebung des Ordens, vom Herrn Grafen von Lippe-Detmold, als Landesherrn, an sich gezogen. Auf die nun deshalb von dem H. Bischoff zu Paderborn am Reichshofrath erhobene Klage, erstattete dieser an J. K. Maj. am 16. Dec. 1773. ein Gutachten, worinnen es unter anderm heißt:

„In dieser (des H. Bischoffs) Supplica, wird jedoch weder von der Possessione Anni decretorii 1624. noch von dem Besitz der zum vierdten Theil behauptenden Landeshoheit das geringste erwehnt, mithin, nach

87) Ulm, bey Wohler. 1775. 8.
88) s. ged. Handbuchs, Th. II. S. 342.

nach gehorſ. R. Hofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, beſonders de non contraveniendo Paci Weſtphalicæ, nec arrogando ſibi ex prætenſa Superioritate Monaſterium, nec perſonas eccleſiaſticas pro continuando exercitio Religionis moleſtando vel turbando, **nicht wohl erkannt werden können.**“ —

„Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe-Detmold in dieſer Sache zu Werke gegangen, nach dem E. K. M. in Voto humillimo d. 16. Nov. nup. vorgelegt: auch von Allerhöchſt-Deroſelben allergnädigſt begnehmigtem *General-Principio*, niemals zu rechtfertigen, und die den Jeſuiten zuſtändig geweſene Güter und Gefälle, (ſie mögen wahre Fundations- oder erſt neu-akquirirte Stükke ſeyn,) keineswegs pro *vacantibus*, oder zu dem landesherrlichen Fiſco heimfällig zu achten ſind: ſo iſt gehorſ. R. Hofrath der rechtlichen Meynung, daß dem Gr. zu Lippe-Detmold mittelſt eines in der aller-

unterthänigst hiebey gelegten Formula Concluſi vorgeſchlagenen Reſcripti, die Abſtellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.“

„Es iſt zwar in obangezogenem Voto humillimo unter anderm auch dieſes feſtgeſtellt worden, daß wenigſtens die Adminiſtration derley Jeſuitengüter und Gefälle, nach aufgehobenem dieſem Orden, pro *vacante* anzuſehen; ſo mit von dem Landesherrn einsweilen zu beſorgen; in wie weit ſie zu den, von den ehmaligen Collegiis, zu welchen ſie gehörten, verſehenen Schulen, Lehr- und Predigtanſtalten nothwendig, zu unterſuchen; und der ſich etwa ergebende Ueberſchuß der eigenen zweckmäßigen Diſpoſition des Landesherrn, worunter ſie gelegen, zu überlaſſen ſey: woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, dieſen Grundſätzen angemeſſene Verordnung dem obigen Reſcripto anzuhängen ſey?“

„Nachdem es aber hier nicht ein katholiſcher Reichsſtand und Biſchoff mit einem

nem Andern gleich Katholischen, sondern mit einem A. K. verwandten Stand zu thun hat, wo nach Vorschrift des W. Fr. Art. V. §. 26. lediglich die Possessio anni decretorii 1624. die alleinige Richtschnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Rüksicht der einen Helfte von Falkenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad a. 1717. weitläuftige Acta dahier verhandelt worden; deren Resuscitation aber sehr bedenklich wäre: so hält gehors. R. Hofrath für weiter räthlich, von solchem Anhang dermalen noch platterdings zu abstrahiren."

„Nur würde durch ein besonders in membro IIdo Concluſi vorgeschlagenes Rescript zugleich auch der H. Fürst zu Paderborn anzuweisen seyn, daß er die Falkenhagischen Güter zu keinem andern Gebrauche als Schulen- Lehr- und Predigt-Anstalten, dann den, denen Individuis des aufgehobenen Jesuiterordens schuldigen Nahrungs-Geldern verwenden, und wie es geschehen, seiner Zeit bey E. K. M. anzeigen solle."

Kraft der den 24. Dec. publicirten Kayſ. Reſolution, wurde alſo

„ 1. dem Grafen reſcribirt: “

„ Kayſ. Maj. hätten aus den Beyſchlüſſen misfälligſt wahrgenommen, wie derſelbe das dem vormaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugeſtandene ſo genannte Kloſter Falkenhagen mit Zugehörungen, ſich, nach aufgehobenem dieſem Orden, als ein bonum vacans, jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle. Gleichwie aber die gemeine Wohlfarth des T. Vaterlandes nicht geſtatte, und daher Kayſ. M. aus reichsväterlicher Vorſorge in keine Maaß geſchehen laſſen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jeſuiterordens beſorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex ſpeciali Fundatione, doch immerhin aus dem urſprünglichen Inſtituto dieſes Ordens, dazu gewiedmeten Güter, Renten und Gefällen, geſchwächt oder gar vereitelt, und ammit dem ſo weſentlichen Unterricht der katholi-

schen Jugend und gemeinen Mannes ein unersezlicher Nachtheil zugefügt werde; überhaupt auch solche Güter, (bey dem noch allzeit vorhandenen Objekto ihrer Bestimmung) gar nicht pro vacantibus zu achten seyen; als befehlen Kayſ. M. dem Grafen ernstlichst, daß er sich sothaner rechtswidrigen Einziehung des so genannten Klosters Falkenhagen mit Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen solle."

„Nachdem auch der Hr. Bischoff zu Paderborn die von dem vormaligen Jesuiten-Kollegium zu Paderborn besorgten samtliche Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, fernerhin in ihrem Wesen zu erhalten, und hiezu die Einkünften samtlicher von erwehntem Kollegio besessener, in und auſſer seinem Territorio gelegener Güter, in so weit solche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden; hierzu auch, nach der an Ihn ergehenden Kayſ. Verordnung, noch besonders angewiesen sey: so werde dem Grafen ferner aufgegeben, nicht minder die seiner Landesherr-

herrlichkeit unterworfene, vorhin von dem Jesuiter-Kollegio zu Paderborn besessene Güter, quoad *dominium privatum*, zu obigem Zwek an den Herrn Bischoff zu Paderborn abzutretten ꝛc.“

„2. Mit Notifikation dessen wurde dem H. Bischoffen zu P. rescribirt:“

„Er werde aus denen an den Gr. zu L. D. ergangenen Verfügungen ersehen, zu welchem Ziel und Ende K. M. die dem ehemaligen Jesuiter-Kollegio zu P. zugestandene Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach, verwendet wissen wollten: K. M. verseheten Sich also zu dem H. B. derselbe werde diese Dero gerechteste Willensmeynung genau zu erfüllen, von selbsten geneigt seyn ꝛc.“

§. 42.

Reichshofräthliche Rechtsprinzipien in Ansehung der Güter des aufgehobenen Jesuiter-Ordens.

Wenn man vorgedachtes am 16. Nov. 1773. erstattete Generalgutachten mit den nach-

nachher bey vorgekommenen einzelnen Streitigkeiten erfolgten partikular-Gutachten und Erkenntnissen des höchstpreißlichen Reichshofraths zusammenstellt, und in genauere Betrachtung zieht; so fällt nicht schwer, die darinnen aufgestellten Rechts-Prinzipien über die Jesuiten-Güter bestimmt anzugeben. Ich versuche es in folgenden Sätzen.

I. Die Jesuiten-Güter sind nach gemeinen Rechten ein Patrimonium *ecclesiae* gewesen, und müßen darum, auch nach aufgehobenem Orden, wieder nur allein ad *pios* usus verwendet werden: 89) und das

II. sowohl was die wirklichen Fundations-Güter, die zu einem ausdrüklich benannten Ziel und Ende, zu gewißen Schulen, Predigten, Mißionen u. dgl. gestiftet worden sind, — als auch was die neu erworbenen Güter betrift; welche die Jesuiter-Kollegia, im Verlaufe der Zeit, theils durch Gewerb und gute Wirthschaft, theils durch Schenkun-

89) R. H. A. Gutachten vom 16. Nov. 1773. in Mos. Hdb. Th. 1. S. 12. u. f.

kungen und Vermächtnisse, sine certa determinationis lege, an sich gebracht haben. 90)

III. Die Jesuiten-Güter sind also keineswegs pro bonis *vacantibus* in dermaßen zu achten, daß sie von der Kirche weg- und dem weltlichen Landesherrn, Domino directo oder Fisco, unter welchem sie gelegen sind, eigenthümlich, und zu dessen Bereicherung an- und heimfielen: 91) und dies um so vielweniger, als

IV. was besonders die Jesuiten-Güter betrift, das darauf haftende Privat-Eigenthum und die Proprietät daran, so wenig diese die Jesuiten selbst um ihres Gelübdes

der

90) s. Ebend. Gutachten.

91) s. Ebend. Gutachten. — R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten in Oberschwaben betreffend. in J. J. Mos. Hdb. vom J. 1769-1775. Th. I. S. 136. — R. H. R. G. vom 15. Febr. 1774. die in Bayern gelegenen Jesuiten-Güter betreffend. Desselben Hdb. Th. II. S. 105. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. das Kloster Falkenhagen betr. Ebendas. S. 344. 346.

der Evangelischen Armuth willen gehabt, eben so wenig durch die Aufhebung des Ordens hat vakant werden können; als welches Privateigenthum daran noch weiter darum nicht für erloschen gehalten werden kann, weil solches Privateigenthum an den sämtlichen Jesuiten-Gütern, theils ex fundatione, theils, was die Neuerworbenen betrift, ex instituto Ordinis, eigentlich den nur von den Jesuiten versehenen noch immer bestehenden Schulen, Lehr- und Predigtämtern bis hieher zugehört hat; mithin so wenig ier Gegenstand dieser Bestimmung erloschen ist, eben so wenig die Jesuiten-Güter, dem darauf bisher gehafteten Proprietäts- oder Eigenthumsrechte nach, für vakant zu achten sind; vielmehr diese bey solchem noch bestehenden Destinations-Objekte verbleiben müssen. 92)

§. 43.

92) s. K. H. K. G. vom 16. Nov. 1773. Mos. Hdb. Th. 1. S. 20. K. H. K. G. die Reichslehn der Jesuiten betreffend. Ebds. S. 137. K. H. K. G. das Kl. Falkenhagen betr. Ebds. Th. 11. S. 346.

§. 43.

Fortsetzung derselben.

Solchemnach ist, V. durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens und des bisherigen Personalis in den Schulen und Predigt-Aemtern, wozu die gedachten Güter gehört haben, nichts weiter als die Administration derselben vakant geworden. 93)

Gleichwie dann nun VI. wegen Verwendung der dem Jesuiter-Orden zuständig gewesenen Güter und Gefälle „die päbstliche Bulle nichts eigentliches verordnet; die in der Stelle: „quod Domus, quæ vacuæ relinquentur, ... accommodatum," gegebene Vorschrift diese Güter etwa nur per consequentiam, als annexa Domuum, und indirecte betrifft; daraus aber so viel immer zu entnehmen ist, daß der Pabst alles bey der Regel der hierinnfalls einschlagenden gemeinen Rechte, habe belassen, und

den

93) s. General-Gutachten vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. die eine Helfte des Klosters Falkenhagen betreffend. Mos. Hdb. Th. II. S. 344.

den kompetenten Obrigkeiten hiernach zu Werk zu gehen, die Hände offen behalten wollen;" — so sind auch

VII. für solche zunächst und unmittelbar kompetente Obrigkeiten, so weit es die Temporalia betrifft, die Landesherrn, die Domini territoriorum directi oder sonstige oberste Gewalthaber über sothane Güter zu halten: 94)

Wie denn auch in ebendessen Gemäßheit

VIII. von Seiten des höchstpreislichen R. Hofraths statuirt worden ist, daß die päbstliche Aufhebungs-Bulle

a) nicht eher im H. R. R. zu publiziren sey, als bis zuvor sie von Kays. Maj. genehmiget worden wäre: diese Genehmigung aber

b) nicht

94) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten betr. Mos. Hdb. Th 1. S. 137. R. H. R. G. vom 5. Sept. 1774. die Köllnischen Jesuiter-Güter betr. Ebds. Th. II. S. 51 52.

b) nicht anders als nur, in so weit sie die Aufhebung des Jesuiter-Ordens an und für sich selbst betreffe, mit Beschränkung in Rüksicht der darinne zum Nachtheil des weltlichen Arms, und der K. M. so wohl als der Landesherrn im Reich, — also mit ausdrüklicher Ausnahme dessen, was von der anmaßlichen „Kassation und respect. Translation der Jurisdictionis & Autoritatis in Temporalibus in Ordinarios“ darinn enthalten wäre, — zu ertheilen sey. 95)

§. 44.

Beschluß derselben.

Gleichwie denn nun aber ferner

IX. in Ansehung der weiteren Verwendung der sämtlichen Jesuiten-Güter, diß zum Hauptgrundsatz anzunehmen ist, daß das

95) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. R. H. R. G. vom 5. Sept. 1774. das Köllnische Jesuiter-Kollegium betr. Ebds. Th. II. S. 50. u. f. R. H. R. G. vom 17. Mart. 1774. die Aufhebung der Jesuiten zu Augsburg betr. Ebds. S. 241. 242.

das Institut der Jesuiten nicht bloß auf das eigene Seelenheil der Glieder des Ordens, sondern hauptsächlich auf Beförderung des Gemeinen Bestes, Auferziehung der Jugend, Bestellung der Schulen, Lehr- und Predigt-Aemter gerichtet gewesen war; als von deren guten Beschaffenheit das Wohl und Wehe eines jeden Staats abhängt: eben also sind nun auch ferner zunächst und unmittelbar, zu diesen einmal stehenden und stehen bleibenden Schulen, Lehr- und Predigtämtern und deren Fortdauer die Jesuiter-Güter, so viel hiezu vonnöthen, zu verwenden; sie mögen nun übrigens gelegen seyn, wo sie wollen, und aus liegenden Gründen, Baarschaften oder Kapitalien 96) bestehen. Dagegen aber ist

X. der

96) Daß dieses Prinzipium von allen und jeden Gütern des Ordens ohne Unterschied der Gattung, verstanden worden, s. vornemlich das R. H. R. Gutachten, die in Bayern gelegenen Güter des Augspurgischen Kollegiums betr. s. Mos. Hdb. vom J. 1769. ꝛc. Th. II. S. 107. 108.

X. der, nach Abzug der hiezu erforderlichen Sustentations-Mittel, und so dann auch der an die bisherigen Glieder des Ordens abzureichenden Pensionen, — allenfalls sich ergebende Ueberschuß zu andern, aber doch immer wieder nur Milden Anstalten, doch übrigens an jedem andern Orte, zu verwenden: weshalben also

XI. für jeden einzelnen Fall, wo ein dergleichen Jesuiter-Kollegium auch in auswärtigen Landen gelegene Güter und Gefälle sollte gehabt haben, und solche Frage wegen eines etwa sich ergebenden Ueberschusses eintreten, eine besondere Untersuchung erfordert wird. Es haben also, in Gemäsheit alles dessen,

XII. nicht die Bischöffe und Diöcesane, sondern die weltlichen Landesherrn und Obrigkeiten, (oder jede sonstige oberste Gewalt, welcher die Jura Fisci oder Dominii directi zustehen sollte,) als die kompetenten Obere,

für

für das Erste, und zuvörderst die Hände auf gedachte Güter zu legen, dieselben in provisorischen Besitz und Administration zu nehmen; und zwar

fürs Zweyte, so lang, bis untersucht und erwiesen seyn wird, ob und wie viel von den unter ihnen gelegenen Gütern zu Erhaltung der von den ehmaligen Jesuiter-Kollegiis, zu welchen solche Güter gehörten, versehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten nothwendig ist; befundenen Umständen nach, haben dieselben Obrigkeiten

für das Dritte, solche von ihnen in provisorischen Besitz und Administration genommene Güter und Gefälle, entweder ganz oder zum Theil, so viel eben erwiesener maßen vonnöthen seyn sollte, an die Verwalter jener Kollegien oder Häuser, wozu sie ehmals gehört haben, wieder zu überlassen; und endlich

für das Vierte, den erst alsdann sich etwa ergebenden Ueberschuß, zwar fernerhin, nicht aber zu ihrer Bereicherung und ihrem

privat oder öffentlichem weltlichem Gebrauche, sondern nur zur eigenen zwekmäßigen Dispo-sition und anderweitigen Verwendung in ih-ren eigenen Landen, 97) jedoch immer zu ähnlichem Zwekke, wozu sie eben gestiftet und erworben sind, zurük zu behalten. 98)

Als

97) Wo dergleichen Jesuiten-Gefälle in sechs-siebenerley Herren Landen zerstreut gelegen waren, hatte die Anwendung und Befol-gung dieser Rechts-Prinzipien ihre eigene Schwierigkeiten. Wie man solchenfalls diesen auszuweichen, die Auskunft getroffen, kann in dem R. H. R. Gutachten, das Jesuiten-Seminarium zu Kölln betref-fend, nachgelesen werden. s. Mos. Handb. Th. II. S. 58.

98) R. H. R. G. vom 16. Nov. 1773. Mos. Hdb. Th. I. S. 21. 22. 23. R. H. R. G. die Reichslehen der Jesuiten betref. Mos. Hdb. Th. I. S. 137. R. H. R. G. vom 16. Dec. 1773. die eine Helfte des Kl. Falkenhagen betr. Ebds. Th. II. S. 344. R. H. R. G. vom 14. Dec. 1773. das Jesuitergut Ebenung betr. Ebds. Th. II. S. 470. u. f. R. H. R. G. und

Er-

Als woraus sich so dann

für das Fünfte, von selbst verstand, und ergab, daß solche den Landesherrn zu eigener zweckmäßigen Disposition überlassene Ueberschüsse an den Jesuitengütern von denselben entweder zur Verbesserung der in ihren Landen bereits vorhandenen Schulen und Predigtämter, oder zu neuen Stiftungen für dieselbe 99) verwendet werden sollten.

Weil nun aber doch

XIII. das ganze Geschäft der anderweitigen Verwendung solcher Jesuiten-Güter

Erkenntnisse, die dem Augspurg. Jesuiten-Kollegium zuständig gewesenen Kapitalien, Güter und Gefälle betr. Ebds. Th. II. S. 105. und f. S. 112. u. f. R. H. R. G. und Erkenntnisse, die Jesuiten-Güter zu Kölln betr. Ebendf. Th. II. S. 51. u. f. S. 58. S. 61.

99) Im Moser. Handb. Th. I. S. 145. wird bey den solchermaßen erledigten Reichslehen selbst und deren Verwendung, auf allen Fall, einer dergleichen von K. M. neu zu errichtenden Stiftung gedacht.

ter nicht blos allein die Temporalia, sondern auch mit zugleich, die Spiritualia zum Gegenstande hat; beyde auch dergestalt vermischt sind, daß sie nicht wohl anders als per Forum mixtum behandelt werden können: so ist diese anderweitige zweckmäßige Verwendung solcher Jesuiten-Güter von der weltlichen Landesobrigkeit und dem geistlichen Ordinario gemeinschaftlich zu bewerkstelligen. 100)

§. 45.

Prüfung der vorgeblichen Unzulänglichkeit dieser aufgestellten Reichshofräthlichen Rechtsprinzipien.

Wenn nun gegen diese Rechtsprinzipien eingewandt wird, daß sie weder von K. M. durchaus genehmiget, noch nachher von dem höchstpreislichen R. H. R. Kollegium selbst in allen und jeden streitigen einzelnen Fällen in

100) R. H. R. G. das Jesuiter-Seminarium zu Augspurg und das zu Kölln betr. s. Moser, Handbuch Th. II. S. 51. 106. 245. 247. 251. vergl. mit dessen Th. I. S. 16.

in Anwendung gebracht worden, und also schon darum nicht für zulänglich zu halten wären: so ist diß ganze Vorgeben durchaus ungegründet

Es ist zwar an deme, daß, ausser dem in der Jesuitersache an den Reichstag erlassenen Kayſ. Kommißions-Dekrete vom 9. Nov. 1773. nicht noch ein Weiteres und Zweytes, 101) in der Maaße und nach dem Innhalte, als es vom R. Hofrathe in Vorschlag

101) Moser scheint hier meines Erachtens zu dem Misverständnisse Anlas gegeben zu haben, als ob vorgedachtes R. H. R. Gutachten vom Mon. Nov. 1773. noch vor dem, am 9ten dess. an das Reich erlassenen Kommißionsdekrete erstattet worden wäre: s. dessen Abh. verschiedener Rechtsmaterien ꝛc. B. I. St. III. S. 191. u. f. und S. 203. So ist aber das vermittelst des Kayſ. Dekrets vom 7. Okt. 1773. dem R. Hofrathe abgefoderte Gutachten erst am 16. Nov. d. J. erstattet worden, nachdem bereits schon vorher am 9ten Nov. d. J. obgedachtes Kayſ. Kommißionsdekret an das Reich erlassen ward.

schlag gebracht worden, erfolgt. Das Erstere aber ist blos folgenden Innhalts gewesen:

„Nachdem ohnlängst an Se. K. Maj. von Päbstlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jesuiterordens, den 21. Jul. und 13. Aug. laufenden Jahrs, ergangene Bullen, in nebenliegenden zweyen Kopien, gelanget seyen; als wollten Sie solche hiemit Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung mittheilen." 102)

Daß

102) s. Moser. Handbuch, Th. I. S. 205. 206. Ebends macht er darüber folgende Bemerkungen: „Gleichwie aber dieses eine bloße Notifikation war; so kam auch die ganze Sache bey dem Reichskonvente weder in Ansage noch Ueberlegung; sondern jeder Reichsstand katholischer und evangelischer Religion handelte darinn nach seiner Einsicht und freyem Belieben, worüber es aber zu einigen Streitigkeiten kam:" wie es gewöhnlich geht, wenn Einer gegen den Andern blos nach seiner Einsicht und freyem Belieben handelt, und dieser solch einseitig beliebtes Recht des Andern nicht anerkennen will.

Daß aber dessen unerachtet doch Sr. Kayſ. Maj. solches Reichshofräthliche Gutachten vom 16. Nov. 1773. durchaus genehmiget haben, erhellt aus den klaren Worten mehrerer, die nachher weiter erfolgt sind, und aus allen den nachherigen Erkenntnissen in einzelnen streitigen Fällen, die daraus geflossen sind. 103)

Eben so ungegründet ist daher auch das weitere Vorgeben, als ob in gedachten Erkenntnissen das hohe Kollegium selbst hie und da davon abgegangen, und also hierinne nicht überall Sich gleich geblieben wäre. In der einzigen Paderbornischen Rechtsache gegen Lippe-Detmold scheint eine Abweichung geschehen zu seyn. Aber in dem darüber erstatteten R. H. R. Gutachten ward, in ausdrüklicher Beziehung auf das, in dem Hauptgutachten aufgestellte und von Sr. K. Maj. genehmigte General-Prinzipium, eben so richtig als mit klaren Worten angemerkt, daß hier ein ganz anderer Fall vorhanden wäre,

103) s. Mos. St. Handbuch vom J. 1769. 1775. Th. II. S. 50. 105. 241. 344.

wäre, der nicht nach denselben allgemeinen Rechtsprinzipien, sondern nach dem §. 26. Art. v. des W. Fr. J. zu beurtheilen und zu entscheiden sey.

Denn offenbar ward bey dem am 16. Nov. 1773. erstatteten Haupt-Gutachten, das den Fall der Aufhebung des Jesuiter-Ordens überhaupt betraf, nur allein die katholische Kirche und diese Religions-Partheyen, für sich, betrachtet, zum einzigen Gesichtspunkte genommen, und darum auch des W. Fr. J. und der im Art. v. desselben verglichenen Rechtsprinzipien, als welche für das wechselseitige Verhältniß der beederley verschiedenen Religionspartheyen im Reiche gehören, um so weniger auch nur mit einer Sylbe gedacht.

Warum dieses geschehen, und ob vielleicht eben nicht sehr viel und beträchtliches Jesuitergut in den protestantischen Landen vermuthet worden? 104) oder ob man für das

104) Bekanntlich ist ja der Jesuitenorden erst im Jahr 1540. also lang nach der protestantischen Reformation förmlich zu Stande gekommen.

das Verhältniß gegen die protestantischen Lande und Regenten von dieser Religions-Parthey, um des in der Mitte liegenden und im Punkte der geistlichen Mediatgüter so klar und bestimmt sprechenden W. Fr. Instrumentes willen, eine besondere umständliche Erörterung der für dieses Verhältniß eintretenden eigenen Rechtsprinzipien nicht eben so für nöthig erachtet habe? — lasse ich dahin gestellt seyn.

Aber in die Augen leuchtet es, daß, wenn das katholische Jesuitergut nun gar vollends von dem weltlichen Fiskus eines evangelischen Landesherrn, als vakantes Gut, selbst dem Eigenthum nach, in Anspruch genommen, und in dieser Absicht eingezogen werden wollte: daß man solchenfals bey einem daraus entstehenden Rechtsstreite zunächst und unmittelbar nur auf den W. Fr. Schluß zurükzugehen hatte. Denn wo für den besondern Fall ein eigenthümliches Gesez auf eine so bündige Weise, als im Westph. Fr. J. geschehen, gegeben ist: da

hat

hat man ja nicht mehr nöthig, zu den gemeinen Rechten seine Zuflucht zu nehmen.

§. 46.

Fortsetzung derselben.

Hat nun also das hohe Kollegium den vorgedachten besondern Fall nach einem besondern dafür eigentlich gehörigen Gesetze entschieden, so ist es darum doch von seinen übrigens aufgestellten Rechtsprinzipien, so wenig abgewichen, als diese je auch von dergleichen besondern Fällen zunächst und unmittelbar konnten gemeint gewesen seyn.

So fern aber doch gedachte Rechtsprinzipien von Sr. K. M. nicht an das Reich gebracht, und durch einen förmlichen Reichsschluß authorisirt worden sind, denselben also noch, von dieser Seite betrachtet, ihre Autorität bezweifelt werden möchte; so kömmt hiebey alles darauf an: ob dann darinne wirklich irgend ein neues positives Recht aufgestellt, oder ob nicht vielmehr durchaus dem gemeinen Reichsrechte nachgegangen,

und

und dasselbe zum Hauptaugenmerk genommen worden sey?

Denn wenn Lezteres geschehen, wie es auch wirklich sich also verhält, so ist solchemnach der ganze Vorgang innerhalb der Grenzen der höchsten Reichs-Justizpflege, und des allerhöchsten Kayserlichen Amts, die Rechte und Gesetze des Reichs zu handhaben, — verblieben; der Reichshofrath hat diesem Ihme vorgelegten Suppreßionsfalle und dessen nothwendigen Wirkungen und Folgen, so weit es das Teutsche Reich betrift, kraft seines Amts, die dafür gehörigen Bestimmungen aus den vorliegenden gemeinen Reichsrechten und dem Herkommen, und nach der gesetzlichen Vorschrift gegeben; und Sr. K. M. haben solches erstattete R. Hofräthliche Gutachten genehmiget, und zwar in der Maaße, wie bey der höchsten Reichsjustizpflege dieses Orts in allen wichtigen Fällen dergleichen Gutachtens-Erstattungen, und von der allerhöchsten Behörde einzuholende Aeusserungen gewöhnlich sind.

Gleich-

Gleichwie nun solchemnach, und so ferne die ganze Sache innerhalb dieser Grenzen bestand, es ganz dem allerhöchsten Ermessen Sr. K. M. anheimgestellt blieb, diese vom R. Hofrathe für den Suppreßionsfall deducirte Reichs- gesetz- und herkommliche Bestimmungen dem Reiche mittelst eines Kommißions-Dekrets unmittelbar mitzutheilen, und bekannt zu machen; oder es auf die etwa sich ergebenden einzelnen streitigen Rechtsfälle und deren Entscheidungen ausgesetzt seyn zu lassen: so geht gedachten aufgestellten Rechtsprinzipien, die schon für sich selbst, so fern sie den vorliegenden Gesetzen gemäs sind, ihre vollständige Gültigkeit haben, an ihrer Authorität durch leztern Fall so wenig etwas ab, als sie hiezu des Erstern Falls bedurft haben, um erst ihre gehörige vollständige Authorität zu erlangen.

Sind sie nun also gleich von Sr. K. M. an das Reich nicht gebracht worden: so folgt doch hieraus keines von beyden: weder daß sie eben so wenig von Sr. K. M. selbst sollten

ten genehmiget worden seyn, noch daß sie darum um so viel weniger Authorität haben sollten.

Keins von Beydem, sage ich, läßt sich daraus, daß das in Vorschlag gebrachte Kommißions-Dekret nicht erfolgt ist, und zwar eben so wenig behaupten, als dagegen in Rüksicht des wirklich erlassenen Kommissionsdekrets, worinn die obgedachten beyden päbstlichen Bullen an das Reich zur bloßen Notitz gebracht worden sind, sich aus der, auf Seiten des Reichs unterbliebenen förmlichen Protestation gegen die darinnen obgedachter Maßen geschehene Uebertragung aller Jurisdiktion auf die Ordinarios, auch in den Temporalien, — sich folgern läßt, daß nun solchemnach das hiebey zum Grunde liegende Rechts-Prinzipium alle und jede Stände des Reichs als Landesherrn wirklich auch genehmiget hätten. 105)

§. 47.

105) In dem über die Streitigkeiten in der Jesuiter-Güterssache zu Kölln, am 5. Sept. 1774. erstatteten R. H. R. Gutachten, wo

§. 47.

Anwendbarkeit derselben auf Suppreßions-Fälle anderer einzelner Stifte und Klöster.

Es kommt also vollends nur noch auf den Beweis der vollkommenen Gemäsheit dieser Reichshofraths-Prinzipien mit den gemeinen Reichsrechten und dem R. Herkommen an. Denn aus dieser ihrer nun zu erweisen auf die von Reichs-obristrichterlichen Amts-wegen zu verfügende Kassation der Erzbischöflichen Verordnungen, in so ferne darinne Dispositiones in Temporalibus enthalten, angetragen worden; — heißt es hiebey so gleich weiter: „Gehorsamster R. H. Rath erachtet dieses um so nothwendiger, als der H. Churfürst das Stillschweigen der Reichsstände auf das ad Dictaturam publicam gekommene päbstliche Breve für eine Annahme desselben in allen und jeden Clausuln aufnimmt, und dadurch einen Satz aufstellt, dem zu Vermeidung weiterer dergleichen Misdeutung wenigstens in quavis causa particulari mit allem Nachdruk zu begegnen seyn dürfte“ s. Moser Handb. Th. II. S. 52.

weisenden Uebereinstimmung mit diesen schon in der Mitte liegenden Rechten wird sich beydes klar ergeben, daß dieselben sowohl meine oben vorgetragene Lehre von der Succeßion des Fiskus und deren Unanwendbarkeit bestätigen, als auch, in solcher Allgemeinheit, bey jedem andern dergleichen Innovationsfalle, wenn er auch nur einzelne Stifte und Klöster beträfe, ihre rechtsgültige Anwendung finden mögen, solche aber dem landesherrlichen weltlichen Fiskus nicht zu Statten kommen dürften.

§. 48.

Von den hieher gehörigen Grundsätzen des gemeinen teutschen Rechts und Herkommens.

Daß die weltliche Gerichtsbarkeit und vornemlich die damit verbundene und dahin eingreifende Advokatie über die im Staate befindlichen geistlichen Güter und Temporalien der Klerisey sowohl als der Ordenspersonen — gar alten teutschen Herkommens sey, und dem Kayser über die Reichs-unmit-

telbaren: den Landesherrn über die mittelbaren gebühre, habe ich in meiner Abh. über das Eigenthum an den geistlichen Gütern ꝛc. 106) meines Erachtens erwiesen. Es ist auch solches den wahren allgemeinen Grundsäzen des philosophischen Staatsrechts und der Natur des Verhältnisses der im Territorium sich befindenden Klerisey und deren Güter vollkommen gemäß; läßt sich auch mit nichts als einer übertriebenen nie allgemein anerkannten Anmassung der geistlichen Immunität bezweifeln.

Eben so unläugbar und auf denselben unumstöslichen Gründen beruht auch das Beytritts- und Konsensrecht des weltlichen Regenten zu jeder erheblichen Innovation, so der kompetende Obere der Kirche über ein in desselben Staate sich befindliches Stift und Kloster, verfügen will: sie bestehe nun in dem Akte, wodurch eine Stiftung verändert, aufgehoben und vernichtet; oder in dem andern Akte, wodurch deren Güter wieder auf eine andere Zwek- und Stiftungsmäßi-

106) K. II. §§. 28. 33.

mäßige Weise verwendet werden; wie ich auch dieses am angeführten Orte umständlicher dargethan habe.

Eben so dünkt mich endlich auch diß gemeinen Rechtens zu seyn, wie ich oben gezeigt habe: daß, wenn auch gleich ein Stift innovirt wird, hiedurch doch dessen Güter, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, nichts weniger als vakant werden, und darum auch nicht der Fall vorhanden ist, wo den vorliegenden gemeinen Reichsrechten nach, die Succeßion des Fiskus eintritt.

§. 49.

Uebereinstimmung der vorangeführten R. H. R. Prinzipien mit diesen Grundsätzen.

In der vollkommensten Uebereinstimmung mit den so eben angeführten Grundsätzen sind nun die obgedachten R. H. R. Prinzipien entworfen worden. Ich will sie nicht wiederholen, sondern mich lediglich auf obige §§. 42. u. f. und deren N. I. II. III. VII. VIII. IX. X. XII. XIII. beziehen.

§. 50.

Vergleichung der Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit der Aufhebung einzelner Stifte: z. B. der drey Maynzischen Klöster.

Wenn wir nun die Aufhebung des Jesuiterordens mit der Aufhebung einzelner Stifte und Klöster, — sollte sie auch gleich unmittelbar zum Besten einer andern geistlichen Stiftung, einer andern kirchlichen oder milden Anstalt geschehen, — also z. B. mit der Aufhebung der drey Maynzischen Klöster v. J. 1781. vergleichen: so läßt sich freylich nicht aller Unterschied zwischen beyderley Innovationsfällen in Abrede ziehen. Es fällt vielmehr in die Augen, daß eines Theils der Jesuiterorden nicht so namentlich zum Besten eines andern Ordens oder Instituts aufgehoben worden, und daß auch andern Theils nicht mit jedem andern Kloster oder Orden die öffentlichen Lehr- Predigt- und Erziehungs-Anstalten so unmittelbar verknüpft sind, als es der Fall beym Jesuitenorden war. Eben so offenbar ist es

aber

aber auch, daß dieser zweyfache Unterschied nur Nebenumstände, nur zufällige Modifikationen des Jesuiterordens und der Aufhebung desselben betraf, die auch gleichermaßen nur einige Nebenbestimmungen in dem obgedachten R. H R. General-Gutachten veranlaßten, welche so dann allerdings nicht auf jeden Innovationsfall anwendbar sind.

Dagegen aber ist der, nach Abzug der bey dem Jesuiterorden so eigenthümlich bestimmten Verwendung ihrer Güter sich etwa ergebende Ueberschuß, worauf so sorgfältig Bedacht genommen worden, immer alsdann ein Gut, das mit den Gütern jedes andern eingehenden oder aufgehobenen Stifts, auf durchaus gleichen Rechten beruht, und denselben ganz gleich zu achten ist. Es mag also auch überall kein Grund aufzufinden seyn, warum die für solchen Ueberschuß bey den Jesuitengütern aufgestellten Rechtsprinzipien nicht auch für die Güter jedes andern aufgehobenen Stifts ihre Anwendung finden sollten.

Und hat man es den gemeinen Rechten gemäß zu seyn erachtet, daß die Güter eines so simpliciter, und ohne alle bestimmte Rüksicht auf einen Andern und zu dessen Bestem aufgehobenen Ordens nicht für ledig Gut, worinne dem Fiskus die Succeßion gebühre, zu halten wären: so dürften dem Gutachten dieses hohen Kollegiums nach, und nach Masgab der gemeinen Rechte, die Güter eines namentlich zum Besten eines andern geistlichen und Kircheninstituts aufgehobenen Stiftes noch um viel weniger für dergleichen Lediggut zu halten seyn.

§. 51.

Schließliche Darstellung der Grundzüge mehrgedachter Reichshofraths-Prinzipien.

Endlich mag die Uebereinstimmung dieser R. Hofraths-Prinzipien mit den gemeinen Rechten; ihre große Entfernung von allem deme, was dabey auf das Succeßionsrecht des Fiskus in Lediggut führen könnte, und ihre Anwendbarkeit auf jede andere dergleichen

gleichen Innovationsfälle, zumalen wenn sie namentlich zum Besten anderer kirchlichen Anstalten geschehen: — dieses alles, sage ich, mag endlich dadurch noch ins klarste Licht gesezt werden, wenn man sie etwas genauer betrachtet, vornemlich mit einiger Aufmerksamkeit auf die Grundzüge derselben.

I. Durch die Aufhebung und Vernichtung des Ordens war die „Jurisdictio & Auctoritas Præpositi Generalis Provincialium, Visitatorum aliorumque quorumlibet dictæ Societatis Superiorum tam in Spiritualibus quam in Temporalibus“, welch Leztere eben aus den Gütern bestehen, — aufgehoben worden. So fern nun

II. in der päbstlichen Bulle so gleich hinzugefügt ward: „eandem *Jurisdictionem* & *Auctoritatem* in locorum Ordinarios totaliter & omnimode transferimus“ hielt der Reichshofrath dafür, daß der Pabst den Orden und dessen Authorität nie weiter, als circa *Spiritualia*, directe habe aufheben, nicht aber die Jurisdictionem &

Auctoritatem in *Temporalibus*, so unbeschränkt den Ordinariis, zum Nachtheil Sr. K. Maj. so wohl als der Landesherrn im Reich, habe übertragen können. So fern aber

III. die Päbstliche Bulle über die Verwendung der Jesuitergüter nichts eigentliches verordnet, und der Pabst alles bey der Regel der hierinnfals einschlagenden gemeinen Rechte belassen, und den kompetenten Obrigkeiten hiernach zu Werk zu gehen, habe die Hände offen behalten wollen: so ward Sr. K. M. in Ansehung des Reichs, als dessen allerhöchste Obrigkeit, für berechtiget gehalten, — zum Theil also und gewißermaßen in Rüksicht der so simpliciter geschehenen Aufhebung des Ordens, — eine der Natur der Sache angemessene Vorschrift über die Verwendung der Jesuitergüter festzusetzen.

IV. Diese wurden nun insgesammt, die Stiftungsgüter mit den auf welcherley Weise Neuerworbenen, nach Anordnung gemeiner Rechte, dem Eigenthum nach, für ein

Pa-

Patrimonium *Ecclesiae* erklärt; der Verwendung halben aber, ward nun ferner festgesezt, daß

V. und eines Theils, davon die Schulen, Lehr- und Predigtanstalten, als deren Gegenstand noch immer fortdaure, auch fürohin sollten ungeschmälert unterhalten werden; dagegen

VI. und andern Theils der etwa sich noch ergebende Ueberschuß von dem weltlichen Obern, unter dem er gelegen, kraft der ihm gebührenden Jurisdiktion und Authorität circa *Temporalia*, sollte

a) zuvörderst, mit Ausschluß des geistlichen Obern, in provisorischen einsweiligen Besitz und Administration genommen; nachher aber,

b) um der hier nothwendig mit eingreifenden Spiritualien willen, mit Zuziehung des geistlichen Obern, anderweitig als ein fortbleibendes Patrimonium Ecclesiæ, auf eine zwekmäßige Weise, und zwar nach

seinem

seinem ganzen Belaufe, ungetheilt und ungeschmälert, verwendet werden.

Offenbar ist hier nur immer von einem vorübergehenden Akte der weltlichen Superiorität circa temporalia die Rede, und diß der Gegenstand der in Vorschlag gebrachten Verordnung. Beydes aber, so wohl was den vorübergehenden Akt, als was den Akt einer bloßen Superiorität und obrigkeitlichen Verfügung betrift, ist meines Erachtens ein in die Augen leuchtender Beweiß, wie weit man hierinn davon entfernt gewesen, eine subjektivische Aenderung im Eigenthums-Rechte an dergleichen Gütern zu statuiren oder zuzulassen. Ja selbst in der Stelle des R. Hofraths-Gutachtens, wo wirklich einmal und zwar nur bey den neuerworbenen Gütern des Ordens, die Erwehnung von dem etwa darinnen eintretenden Jus *fisci* geschehen: 107) da ward doch dieses nichts weniger als gerade zu für statthaft anerkannt, und selbst auf den Fall,

„daß

107) s. oben S. 189.

„daß es wirklich ohne Unterschied geltend zu machen wäre," so gleich ihme die Einschränkung dahin gegeben, daß die solchenfalls an den Fiskus heimgefallenen Güter, als gewesenes Patrimonium Ecclesiæ, doch allemal wieder zu frommen Anstalten verwendet werden müßten.

Aus den nachherigen Gutachten und Konklusis erhellt aber zur Genüge, wie wenig man an dieser hohen Behörde solchem etwa vorgeblichen Fiskalrechte auf solche Güter, als ledig Gut, seinen Beyfall wirklich gegeben; 108) und wie äusserst sorgfältig man in allen Fällen den Bedacht darauf genommen habe, von solchen Gütern durchaus nichts dem landesherrlichen Fiskus zu Gute kommen zu lassen: 109) so daß ich aus allen die-

108) s. oben §. 42. N. III. S. 206.

209) Ich berufe mich hiebey noch besonders auf das an den H. Markgrafen von Baden erlassene Rescript vom 5. Sept. 1775. „das Rittergut Ebenung betreffend."

„Nachdeme, heißt es darinne, „ sich derselbe erklärt habe, daß er die Einkünfte des

diesen bisher an- und ausgeführten Gründen überzeugt bin, man habe damalen von Seiten des hohen R. Hofraths Kollegium, bey dem Suppreßionsfalle des Jesuiterordens, dessen

des Ritterguts Ebenung gänzlich zu der von dem ehemaligen Jesuiter-Kollegio zu Baden besorgten Erziehung und Unterweisung der in dasigen Landen befindlichen katholischen Jugend zu verwenden gedenke: diesem gemeinnüzlichen Endzwek aber Kayf. Maj. auf keine Art entgegen seyn wollten, hiebey auch aus denen von ihme bescheinigten Umständen hinlänglich zu entnehmen sey, daß hiezu die übrigen Einkünfte des ehemaligen Badischen Kollegii nicht hinlänglich seyen; so könnten zwar J. K. M. in dieser doppelten Rükficht geschehen lassen, daß das Gut Ebenung quoad *Dominium privatum* von den zu Besorgung des katholischen Lehr- und Predigt-Fundi verpflichteten Badischen Administratoren, salvis juribus collectandi & annexis, (deren Ausübung der R. Ritterschaft unverrükt verbliebe,) verwaltet und benuzet werde: versähen sich aber zu dem H. Markgrafen, daß er seinem Anerbieten die gehöri-

dessen Güter halben, meist einzig auf den Begriff und die Natur von Religions- und Kirchengut, und auf die gemeinen hieben einschlagenden Eigenthums-Rechte Rüksicht genommen; und hiernach der so absolut lautenden Aufhebungs-Formel ungeachtet, doch dafür gehalten, daß sie keineswegs als vakant Gut zum Besten der landesherrlichen Fiskusse dürften eingezogen werden. Meine oben vorgelegte Theorie von der Succeßion des Fiskus, in Rüksicht der Güter aufgehobener Orden sowohl als einzelner Stifte und

hörige Kraft geben, und die Einkünfte zu keinem andern Zwekke, als zu den in den Baden-Badischen Landen befindlichen, von dem dasigen Jesuiter-Kollegio vorhin versehenen katholischen Lehr- und Predigt-Anstalten ohnabänderlich verwenden werde."

Wie dann auch der Ortenauischen R. Ritterschaft aufgegeben worden, den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, damit die Einkünfte von Ebenung zu der von dem H. Markgrafen selbst erbottenen Bestimmung in Zukunft wirklich verwendet werden. s. Mos. Handb. Th. II. S. 472.

und Klöster finde ich also selbst durch die in der Jesuitersache aufgestellten R. H. R. Prinzipien bestätiget: und je allgemeiner und übereinstimmiger sie auch mit den gemeinen Rechten und dem teutschen Herkommen sind, so das Religions- und Kirchengut, auf den Fall vorgehender Stifts-Innovationen, betreffen; desto weniger mag auch meines Erachtens ihre Anwendbarkeit auf jeden Innovations-Fall, er geschehe wie er wolle, einigen Anstand finden.

Tübingen,
mit Schrammischen Schriften.

Ueber das

Eigenthum

an den

geistlichen Gütern

und deren

Heimfall

bey vorgehenden

Stifts-Innovationen

nach den

gemeinen Reichs-Rechten

von

D. Johann Christian Majer

Königl. Dänischen wirklichen Justizrath, und Herzogl. Wirtembergischen Rath, ordentlichen Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, auch Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Ulm,

bey Johann Konrad Wohler,

1786.

Vorrede.

In den Gütern aufgehobener oder sonst eingehender einzelner Stifte, Klöster oder ganzer Orden kann, da sie doch einmal weder für Res *nullius* noch *derelictae* anzusehen sind, die der Okkupation eines Jeden, — oder im Staate, wo auf solchen Fall die natürliche Freyheit sollte eingeschränkt worden seyn, — der privilegirten Okkupation des Fiskus anheimfallen, — da kann die solchemnach nur noch übrigbleibende Succeßion auch nur auf einem von beyden Gründen beruhen; und auf eine rechtsgültige Weise entweder vermöge eines vorliegenden Succeßionsgeset-

zes oder vermöge einer hiernach modificirten Gemeinschaft des Eigenthums geschehen.

Erstere Succeßions-Art, die zugleich den erst dadurch geschehenen Erwerb der Güter und ihres Eigenthums mit sich führt, — ist die auf der römischen Gesetzgebung beruhende Succeßion des Fiskus in vakant gewordenem Gute. Mehrere Schriftsteller haben aus Anlaß der streitigen Maynzischen Klosterrenten-Sache die Güter aufgehobener Stifter als ledig Gut behandelt, und sie in dieser Qualität dem Fiskus zugesprochen: wie ich hievon und der Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf dergleichen Güter in einer eigenen Abhandlung 1) umständlich gehandelt habe.

Es

1) Unter dem Titel: „die Succeßion des Fiskus und Unanwendbarkeit dieser Rechtslehre auf die Güter der aufgehobenen Orden und einzelner Klöster, erörtert, und aus den in der Jesuiter-Sache aufgestellten R. Hofrathsprinzipien erläutert. 1786. 8. bey Wohler, in Ulm.“

Es bleibt also noch die andere Succes-sions-Art zur näheren Untersuchung übrig, die vermöge der Gemeinschaft des Eigenthums geschieht, und wovon ich schon bereits in der Einleitung der gedachten Abh. eine vorläufige Anzeige gemacht habe. Allerdings halte ich diese Succeßions-Art in den gedachten Gütern unter den gehörigen Bestimmungen für ungleich mehr anwendbar als die Vorige: nur reime ich dieselbe nicht so wohl dem Staate, als der Kirche ein, und kann also hierinne dem H. Hofrath Brauer in Carlsruhe, der das Erstere behauptet, nicht beypflichten. 2)

Dieser verdienstvolle Gelehrte, der sich mit seinem angefangenen ausführlichen Kommentar über das Westphäl. Friedens-Instrument ein unvergeßliches Denkmal seines Namens stiftet, mag wohl von der Unzulång-

2) s. in dessen Abhandlungen zu Erläuterung des Westph. Friedens, B. II. 1784. 8. die Einleitung. Grundriß der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften.

länglichkeit der Lehre von der Succeßion des Fiskus in ledig Gut, bey Innovationen geistlicher Stifte, eben die volle Ueberzeugung haben, als ich.

Dagegen aber bahnt er dem Fürstlichen Fiskus oder vielmehr dem Staate, den er hierinne von jenem unterscheidet, zu diesen Gütern einen andern Weeg, so daß davon am Ende, und nach Erfahrungen der Praxis von solcherley Rechtstheorien, auf diese Weise der Kirche und den ihr zunächst und unmittelbar obliegenden milden Instituten wohl eben so wenig zu Gute kommen dürfte, als wenn dergleichen Güter ohne weiters und gerade zu, dem Fiskus als vakant Gut anheimgefallen wären.

„Da alle Schriftsteller, schreibt er am Ende der Vorrede zum angeführten zweyten Bande seiner vorgedachten Abhandlungen ꝛc, „die über diese Materie geschrieben haben, dabey auf das allgemeine Staatsrecht zurükgreifen, hier meistens gleich in das Fach der landesherrlichen Rechte auf Vakant-Güter ge-

gerathen, und darinn Recht zu Abtrennung auswärtiger Renten bey vorgehender Veränderung des Hauptguts finden, ohne die Scheidewand zu bemerken, welche die Natur der Staatsverfassung meines Dünkens hier zwischen Privat- und Gemeinds-Güter gesezt hat; und dann, weil sie in diesem Punkt in dem Friedensschluß auffallende Abweichung zu finden glauben, an diesem und seiner Sanktion modeln und beschneiden, bis sie in das möglichst kleineste Format hineingepreßt ist: so dünkte mir eine kurze Zergliederung der wahren Grundsätze des Staatsrechts überhaupt, (die gewiß auch die Paciscenten damals vor Augen hatten, indem sie Provinzen, und Länder und Städte veräusserten und umformten; ohne daran zu denken, daß deren auswärtige Gefälle hiedurch wankend werden könnten, mithin zu ihrer bis jezt dennoch fortgedauerten Beybehaltung einer eigenen Sanktion bedürften,) an ihrem Ort zu seyn; die deswegen in der Einleitung, doch nur als

Skizze einer vollständigen Abhandlung, vorangeht.“

Ich habe diese Einleitung mit möglichster Aufmerksamkeit durchgelesen. Sie ist, wie man es bey dem H. V. gewohnt ist, scharfsinnig und mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit geschrieben; mag auch vielleicht Manchen, der vorher der vorgedachten andern Meynung zugethan gewesen, überreden, daß er dieselbe verläßt, und sich zu dieser Rechtslehre bekennt.

Ich bekenne mich gerne zu einem grossen Verehrer des H. V. und seiner sonst so fürtreflichen Schriften: aber noch bin ich von dieser seiner Meynung in dieser Materie nichts weniger als überzeugt. Ich habe immer noch den Glauben an einen grossen Unterschied zwischen Religions- oder Kirchengut und dem Staats-Eigenthume; und will nun in dieser Abhandlung von meiner Meynung die gehörige Rechenschaft geben.

ben. 3) Daß diß alles unverlezt der gegen den H. V. sonst hegenden vorzüglichen Hochachtung geschehen könne, bedarf wohl nicht erst eines Beweises, oder einer besondern Verwahrung.

Vor allen Dingen habe ich für nöthig erachtet, eine getreue und umständliche Re-

zen-

3) So eben vor dem Abdrukke dieser Abh. erhalte ich das Heft IV. des ersten Bandes von H. Geh. Sekret D. Posselt's wissenschaftlichem Magazin, worinne N. XXXII. von H. Hofrath Brauer eine freundschaftliche Prüfung einiger Sätze meiner Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. anzutreffen ist. Ich schäze es mir zur grossen Ehre, daß dieser gelehrte Kommentator des W. Fr. meine Schrift in weitere Prüfung gezogen hat. Im Nachtrage zu meinen Erläuterungen werde ich Gelegenheit haben, theils seine gründliche Erinnerungen zu benuzen, theils auf seine mitunter sehr erhebliche Zweifel zu antworten.

zension dieser Brauerischen Lehre voranzuschiken, die so dann etwas näher geprüft, und mit der Ausführung meiner Gedanken über das Eigenthum am Religions- und Kirchengute verbunden werden soll.

Inn-

Innhalt

der Abhandlung: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Seite

Kap. I. Rezension und Prüfung der Brauerischen Rechtslehre von dem Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern und dem darauf hergeleiteten Heimfall derselben, bey vorgehenden Stifts-Innovationen.

§§. 1-3. Rezension der Brauerischen Rechtslehre von der Staatsgewalt über die öffentlichen weltlichen Gesellschaften: und zwar, nach der Natur der Sache betrachtet. . . 13

S.

§§. 4. —— über die religiosen Gesellschaften. 30

5. Vom vorgeblichen T. Reichs-Herkommen, in Ansehung der weltlichen Gesellschaften. . . . 32

6-8. Prüfung desselben. . . . 38

9. Uebergang zu den religiosen Gesellschaften. 54

10. Rezension des Brauerischen Beweises vom T. Herkommen, in Ansehung der religiosen Gesellschaften . 65

11. α) Aus Innovationsfällen einzelner Stifte. 69

12. β) Aus dem Schikfal der Tempelherrischen Güter. . . . 70

13-15. Von der Reichsherkommlichen Untrennbarkeit aller Pertinenzstükke von ihren Hauptstiftungen, bey Innovationsfällen. . . . 71

16. Prüfung des geführten Beweises, für das Reichsherkommliche Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern. 82

§§. 17.

S.

§§. 17. In Rükſicht der angeführten einzelner Innovationsfälle. . . . 86

18. — der Tempelherriſchen Güter. . 93

Kap. II. Nähere Erörterung des Reichsherkommlichen Verhältniſſes der Kirche gegen den Staat, und der kirchlich-biſchöflichen Innovationsgewalt über die religioſen Geſellſchaften und deren Güter, — gegen die weltliche Hoheit der teutſchen Könige und Landesherrn.

19-21. Mehrere Scheingründe für das vorgebliche T. Reichsherkommen, in Anſehung der religioſen Geſellſchaften. 103

22. Meine Meynung über diß vorgebliche T. Herkommen. . . . 115

23. Erſte Anlage eines Religions- und Kirchenguts im altrömiſchen chriſtlichen Kayſerthum. . . . 116

24. Fortſetzung derſelben im Fränkiſch-Teutſchen Reiche. . . . 124

S.

§§. 25. Reichsherkommliche Rechte der teutschen Könige und Fürsten, an den geistlichen Stiften. . . . 127

26 - 28. Zweifel gegen das vorgeblich teutsche Reichsherkommliche Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern: a) aus der Teutschen Geschichte. . . 138

29. — b) aus der öffentlichen Verfassung und Gesetzgebung. . . 153

30. Ausführliche Erörterung des teutschen Sprichworts: Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande. . . 160

31. Vorläufige Bestimmung der Bedeutung desselben. . . . 164

32 - 34. Nähere Bestimmung der darunter zu verstehenden Rechte. . . 167

35. Einige daraus gezogene Schlüsse. . 186

36. Besonders in Rüksicht der hier in Frage stehenden Rechte. . . 190

Innhalt.

S.

§§. 37. Uebergang zur näheren Untersuchung der gemeinen Rechtslehre über das Eigenthum an den geistlichen Gütern. 193

38. Festsetzung des eigentlichen hier in Frage stehenden Rechtssatzes. . . 204

39. Zweifel gegen das vorgebliche teutsche Herkommen: c) aus der gemeinen Rechtslehre älterer und neuer Schriftsteller, und damit übereinstimmigen Praxis. . . . 209

40 = 42. α) Rezension einiger protestantischen Bedenken aus dem XVIIten Jahrhundert. 214

43. β) Uebereinstimmige Praxis der ersten protestantischen Reformatoren. 233

44. γ) Protestantische Rechtsgrundsäze in dieser Materie. . . . 244

45. δ) Rezension der Meynungen noch einiger, besonders in Betracht kommenden Rechtslehrer. . . 259

§§. 46.

S.

§§. 46. Konrings. . . . 251

47. Grotius. . . . 253

48. Thomasius. . . . 258

49. Böhmers. . . . 263

50. Schlußbetrachtung. . . . 268

Erstes

Erstes Kapitel.

Rezension und Prüfung der Brauerischen Rechtslehre von dem Staatseigenthum an den geistlichen Gütern und dem daraus hergeleiteten Heimfall derselben bey vorgehenden Stifts = Innovationen.

§. 1.

Rezension der Brauerischen Rechtslehre von der Staatsgewalt

a) Ueber die öffentlichen weltlichen Gesellschaften und zwar, nach der Natur der Sache betrachtet.

Erblose, herrenlose und verlassene Güter eignet der H. B. nach dem Naturrechte dem zu, der am ersten sich ihrer bemächtiget; im Staate aber dem Fiskus des Regenten nur in dem Falle, wenn das natürliche Okkupationsrecht in Ansehung solcher Güter durch die positive Gesetzgebung den Unterthanen zum Vortheile des Fiskus sollte wirklich entzogen worden seyn. 4) Für solche Güter hält er diejenigen, auf deren Gebrauch und Verbrauch Niemand ein wohlerworbenes Recht mehr habe. Die Rechte des Staats, so aus dessen Natur entspringen, auf die Güter der einzelnen Bürger und Gesellschaften im Staate, hält er von doppelter Art: Rechte des Eigenthums, und dann der blossen Ober-

4) s. vorgedachte Einleitung §. 4.

Oberherrschaft, — nach Masgab der verschiedenen Gattung der Güter und der Gesellschaften, denen sie zugehören.

Das Eigenthum des einzelnen Bürgers werde durch den Staat gesichert, und der Eigenthümer in der Verwaltung und Verwendung des Seinigen modificirt, daß diese nicht zum Nachtheil der Glückseeligkeit Aller gereiche; daß von dem Ertrag eine verhältnißmäßige Beusteuer geschehe: übrigens aber (den Nothfall abgerechnet,) habe der Staat durchaus kein Recht auf die Verwaltung und Verwendung solches (Privat:) Eigenthums.

Eben ein solch blos negatives Recht habe der Staat auch auf die Güter der Gesellschaften im Staate, deren nächster Zwek wäre, den Privatnuzen der einzelnen Glieder zu befördern: z. B. Handelsgesellschaften.

Ledig Gut würden die Güter einzelner Bürger, wenn sie ihren Eigenthümer verlören: dagegen erfolge diß bey den Gütern solcher Gesellschaften nicht, weder im Falle des ohne Hinterlassung näherer Erben gesches

schehenen Absterbens eines Mitglieds der stehenden Gesellschaft, noch auch im Falle der wirklichen Trennung der Gesellschaft selbst. Denn im erstern Falle wachse der Antheil des Mitglieds, als dessen Miteigenthum, (vermöge dieser Gemeinschaft des Eigenthums,) durch seinen also erfolgten Tod, den Uebrigen zu, und werde durch das Recht der übrigen Gesellschaftstheilhaber verschlungen: s) im letztern

s) Meines Erachtens läßt sich diß, und das nur kaum, vom Gesamteigenthum, nicht aber bloß von einem Miteigenthum behaupten: wovon den Unterschied D. Meurer in s. Abh. von der Succession in Lehn- und Stammgütern. (Leipz. 1781. 8.) §. 7. S. 10. weiter und deutlich auseinander gesezt hat. Sodann zweifle ich sehr, daß bey einer Handelsgesellschaft auch nur der Antheil eines Mitgliedes, so in seinem dargeschossenen Kapital und dem etwa darnach zu bestimmenden Gewinn-Antheile bestünde, für ein Gesamteigenthum der sämtlichen Gesellschaftstheilhaber dermaßen angesehen werden dürfte, daß dem Mitgliede darauf durchaus kein privatives Eigenthum

mehr

tern Falle aber höre durch die Trennung nichts als die bisherige Art der Verwendung des ihnen allen zu ihrem Privatgebrauch zuständigen Eigenthums, die gemeinschaftliche Beförderung ihres Privatnuzens auf, und trete nun an dessen Stelle Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums zum Genusse der einzelnen Theilhaber ein. (§. 5.)

Von dergleichen Privat-Gesellschaften seyen aber sehr wohl die Andern zu unterscheiden, deren nächster Zwek nicht die Beförderung des Privatnuzens der einzelnen Glieder, sondern die bessere Einrichtung der Wohl-

mehr zustünde. Von einer privilegirten Succeßion wäre ohnehin nach gemeinen Rechten hier nicht zu gedenken. Denn ein solch Privilegium haben bekanntlich nur gewisse Kollegia oder Korpora: (KOCH de Succeßione ab inteſt. Edit. IVta. §. 115.) und dann kömt das Privilegium nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem ganzen Korpus oder Kollegium zu Gute, und erstrekt sich auf die sämtliche Verlassenschaft des ohne näheren Erben verstorbenen Mitglieds.

Wohlfahrt des ganzen Staats sey: als z. B. Städte, Dörfer ꝛc. 6)

Vergleichen Staatsgesellschaften, als Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt betrachtet, hätten auch nothwendig diese zum Bestimmungsgrund ihrer Existenz, Dauer und Wirkung. Gleichwie nun aber davon, worinn die gemeine Wohlfahrt bestehe, — das Ermessen allein der obersten Staatsgewalt eigen wäre, so hänge von dieser nicht nur die Errichtung und Zertrennung einer solchen Gesellschaft ab, sondern es stehe eben daher dem Staate auch das Recht zu, die Handlungen solcher Gesellschaften, mithin allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Kräfte anzuordnen, so oder anders zu bestimmen, je nachdem er, der Staat, oder dessen oberste Gewalt finde, daß die von ihr allein zu beurtheilende Wohlfahrt des Ganzen, und mithin der Zwek des Staats es erfodere.

Also

6) Das Böhmerische *Jus publ. univers.* wird vornemlich hier vom H. B. nachgewiesen.

Also habe der Regent über das Eigenthum solcher Gesellschaften nicht blos das negative Recht zu hindern, daß es dem Staate nicht zum Nachtheil gebraucht werde, sondern auch das positive Recht zu fodern, daß es zunächst zu dessen Nutzen verwendet werde: und eben darum, daß dergleichen Gesellschaften des Staats wegen existirten, Unterabtheilung des Staatskörpers, integrirender Theil des Ganzen wären, das aus dem unter der Staatsgewalt verbundenen Aggregat aller solcher Staatsgesellschaften bestünde; so seyen auch deren gemeine Güter als Güter des Ganzen anzusehen, die solchen einzelnen Gesellschaften durch die Staatsverfassung nur vorzüglich angewiesen oder von ihnen vorbehalten worden wären.

§. 2.

Fortsetzung derselben.

Das Eigenthum solcher gemeinen Güter hält solchemnach der H. B. (§§. 7-11.) zwischen der Gesellschaft und der Staatsgewalt, wiewohl ungleich, und zwar also

getheilt, daß zwar alle Theile des Eigenthumsrechts, die Befugnisse, die Sache zu gebrauchen, zu verbrauchen, und andere davon auszuschliessen, — von keinem ohne Beywirkung des Andern ausgeübt werden könnten: der vollziehende Theil aber der Gesellschaft, der dirigirende Theil dem Staate zukäme.

Bey jedem vom Staate noch nicht schon gebilligten Gebrauch solcher gemeinen Güter bedürfe die Gesellschaft der Bewilligung des Regenten: wobey dieser nicht blos auf den möglichsten Nutzen der Gesellschaft, sondern vornemlich auf einen solchen zu sehen habe, wodurch der möglichste Nutzen des Staats erreicht würde; doch immer so, daß, so lang die Gesellschaft stehe, er das Ausschliessungs-Recht, das sie mit ihm gemeinschaftlich gegen alle übrige in und ausser dem Staat habe, nicht einseitig kränken dürfte. Die Verwendung solcher gemeinen Güter könne also weder vom Staate mit gänzlicher Ausschliessung der Gesellschaft von der Disposition und dem Gebrauch derselben, wenn dessen

Verwendung gleich sonst dem Staat auch nützlich seyn sollte: noch von der Gesellschaft zu solchen Endzwekken geschehen, die zwar allen Gliedern der Gesellschaft nützlich wären, wodurch aber die Absicht der Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen verfehlt, also der Staat von dem in diesem Maaße darauf habenden Rechte des mittelbaren Gebrauchs ausgeschlossen würde.

Diese Rechte des Staats auf die gemeinen Güter solcher Staatsgesellschaften wären also ein vom Machtrechte (dominium eminens) wohl zu unterscheidendes Ober= oder Staatseigenthum. Aus diesem allein wäre auch die Konkurrenz der Obrigkeit in dem Gebrauch und Verbrauch der Gemeindsgüter zu erklären. Denn eines Theils begreife diese mehr in sich, als aus dem bloßen Herrschaftsrechte (Imperio) gefolgert werden könne; und anderntheils stehe Jenes (dominium eminens) der Obrigkeit auch über die Güter aller Privatgesellschaften und Unterthanen und über alle Privatgesellschaften zu. Eben so wenig lasse sich gedachte Konkurrenz

auch

auch aus der Analogie des Rechts der Minderjährigen erklären. Denn diß sey ein Positivrecht, das nur in so weit anschlage, als dergleichen Gesellschaften ihre Geschäfte nicht in corpore verrichten könnten, also der Leitung Anderer überlassen müßten; und das der Obrigkeit nicht mehr Konkurrenz geben würde, als sie bey den Handlungen jedes Minderjährigen und seines Vormunds habe: das aber von jenem Konkurrenzrechte noch weit unterschieden sey.

Am sichtbarsten findet der H. V. diesen Unterschied zwischen solchem Obereigenthume und dem Herrschaftsrechte (Imperium) bey denen Gütern, die eine dergleichen Staats-Gesellschaft in einem andern Staate besitze. Denn solchenfalls habe dieser oder dessen Regent darüber ausschließlich die Hoheit, aber auch nicht mehr Recht, als über die Güter jedes Privatmanns: mithin nur das negative Recht, zu verhüten, daß sie nicht zum Nachtheile der Wohlfahrt seines Staats angewendet würden; hätte aber im übrigen dergleichen Güter, gleich dem Eigenthum je-

der Privatperson zu respektiren. Dagegen stehe aber die Konkurrenz an der Disposition über den Gebrauch und Verbrauch derselben dem Herrn der Gemeinde, dem Staate, dem die Gemeinde unterworfen wäre, zu; — und zwar um so deutlicher aus einem Eigenthums= und keinem Herrschaftsrechte, weil sie ja sonst kein Fremder, nicht eine Nation oder ein Theil derselben, in einem fremden Staate erlangen könnte.

Auf den Trennungsfall einer solchen Staatsgesellschaft leugnet nun der H. B. beedes, so wohl das Eine: daß deren Güter den einzelnen Glieder heimfielen; als auch das Andere: daß sie ledig Gut würden.

Ersteres darum, weil solche Güter zunächst nicht zur Beförderung des Privatnutzens der einzelnen Glieder, sondern zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats bestimmt wären, mithin diese durch Einziehung solcher Güter zu ihrem Privatnutzen sich solcher Rechte anmaßen würden, die sie vorhin nicht gehabt hätten, und deren sie sich auch

nicht ohne Verletzung der wohlerworbenen Rechte des Staats bemächtigen könnten.

Lezteres, daß sie ledig Gut würden, leugnet er darum, weil durch die Trennung der Gesellschaft nur deren ihr Antheil am Eigenthum, oder den Gebrauchs- Verbrauchs- und Ausschliessungsrechte, die Mitwürkung der Gesellschaft bey der Verwendung solcher Güter zu den Staatsvortheilen, die bisher durch die Gesellschaft erreicht werden sollten, ledig werde; dagegen der aus der Bestimmung solcher Güter auf den Staat und dessen Gewalt gekommene Antheil vom Eigenthum fortdaurend bleibe; und also der Staat sein Recht fortbehalte, über den Gebrauch und Verbrauch solcher Güter dem Staatsinteresse gemäs zu disponiren, und andere vom Erwerb und Besitze derselben auszuschliessen; mithin durch den Abgang der Gesellschaft nichts weiters geschehe, als daß nun der Staat eine um so viel freyere und alleinige Ausübung solches Eigenthumsrechts bekäme.

§. 3.

Beschluß derselben.

Hätte nun also eine Privatperson oder Privatgesellschaft in einem fremden Territorium mit der Bewilligung dessen Regentens, Güter und Renten erworben; so habe darüber der Regent von jenen Eigenthümern über deren Güter kein Dispositionsrecht; wohl aber der Regent des Staates, worinne solche gelegen wären, sein Herrschafts- (Hoheits-) Recht, das nur in einem negativen Rechte bestehe. Erlösche nun das darauf bisher gehaftete Eigenthum, so könne solcher Güter entweder Jeder im auswärtigen Staate, worinne sie gelegen, oder, nach Massgab der dortigen positiven Verfassung, dessen Regent allein sich bemächtigen, ohne daß der Regent der vorigen Besitzer und Eigenthümer dadurch an einem wohlerworbenen Rechte daran verlezt würde, oder dieser als ein Fremder ohne landesherrliche Vergünstigung sich ihrer bemächtigen dürfte.

Habe aber eine Staatsgesellschaft in einem fremden Lande Güter und Renten einmal erworben, an deren Eigenthum mit der Gesellschaft auch ihr Staat zugleich anstehe; so habe auch jener fremde Staat geschehen lassen, daß die Nutzung und das Privat-Eigenthum eines solchen Guts ein integrirender Theil eines andern Staats, und ein Gut werde, das zu Beförderung der Wohlfahr dieses Staats gewidmet sey, worüber dieser die Erkenntnis allein habe. Dieses müsse nun dieser fremde Staat gleich jedem andern Eigenthum des andern Staates respektiren: und wenn dessen Regent fände, daß durch die vorige Gesellschaft und deren Bestimmung die Wohlfahrt seines Staats zwekmäßig nicht mehr erreicht werde, und deswegen eine andere Verwendung davon anordne; so könne auch jener auswärtige Regent, ob unter ihme gleich das Gut gelegen, doch so lang darüber sich nicht beschwehren, als sie nicht zum Nachtheile seines Staats gereichen würde.

Im Untergangsfall einer solchen Staatsgesellschaft aber habe in Ansehung der auswärtigen Güter derselben der dortige Regent überall keinen Rechtstitel zur Einziehung derselben: nicht das Fiskusrecht, weil sie um des fortdaurenden Obereigenthums ihres Staats willen, dem sie eben darum eigenthümlich zugehörten und verblieben, nicht ledig Gut geworden seyen; nicht das Obereigenthum, weil dieses einem Staate nur durch die Gesellschaft und deren Endzwek zuwachse, und also nur der Obrigkeit der eingegangenen Gemeinde zur Seite stehe; endlich eben so wenig die Grundherrschaft, weil diese nur ein negatives Recht begründe, nicht aber Eingriffe in wohlerworbene Eigenthums- und Genußrechte Anderer in- oder ausser dem Staate rechtfertige.

Gleichwie nun also der H. Verf. den Heimfall solcher in- und auswärts gelegenen Güter an den Staat auf die Natur der Staatsgewalt und das daraus hergeleitete Mit- und Obereigenthum begründet: so hält er auch solche Staats-Gerechtsame von

dem Fiskalrecht auf ledig Gut wesentlich verschieden. Denn

a) dieses sey ein zufälliges auf positiven Gesetzen beruhendes Regal, jene ein Majestätsrecht. Nicht aber allein in Ansehung der Zuständigkeit, sondern auch

b) der Verwendung solcher heimgefallenen Güter ergebe sich ein sehr erheblicher Unterschied. Denn kämen dergleichen Güter nach erledigter untergeordneten Disposition der Gesellschaft unter die alleinige Disposition der obersten Staatsgewalt; so könnten sie zwar eben so gut zum Unterhalte des Regenten als zu andern Staatsbedürfnissen, je nachdem es dem Wohl des Staats am gemäßesten erachtet werde, ausgesezt werden: doch

α) gehörten solche aus der Staatsgewalt eingezogene Güter zum Territorial-Eigenthum des Staats, und nicht, wie die vakanten Güter, zum Privat-Eigenthum des Regenten; 7) so dann

β) käme

7) Meinen Begriffen nach, vom Privat-Eigenthum der Regenten, (s. Meine Einleitung ins Privat-Fürstenrecht über.

(β) käme deren anderweitige Verwendung und deren Bestimmung der, in gar vielen Staa-

überhaupt. Tubing. 1784. 8.) kann ich hierinne dem H. Verf. nicht beypflichten. Auch scheint es eben so wenig mit den das Jus fisci auf vakante Güter betreffenden Römischen Gesetzen, wo des Aerarium's gedacht wird: (s. Meine Abh. von der Succeßion des Fiskus, §. 18. S. 73.) noch mit dem dabey untergestellten Prinzipium vom Staate, als dem lezten Erben aller Unterthanen, (s. nachfolgenden §. 6. N. III.) übereinstimmig zu seyn. Ueberhaupt ist noch eine große Frage, ob im Römischen Staatsrechte das Wort Fiscus durchaus eine solche eingeschränkte Bedeutung gehabt habe; dem Aerarium des Staats entgegengesezt, und solchemnach nur das Privatvermögen des Regenten im Gegensatz gegen die Krongüter verstanden worden sey. Man vergleiche doch den Titel des Justinianischen Kodex de *bonis vacantibus*. Im Fränkischen Reiche, worinne so vieles nach dem Muster der Römischen Staatsverfassung geordnet worden, hiessen die Krongüter bona *fiscalia*, s. Kremer's Gesch. des Rheinisch. Franziens, S. 211.

Staaten, zumalen was Staatsgut und dessen Einkünfte betreffe, nicht von der freien Willkühr des Regenten abhängenden gesezgebenden Gewalt zu: und wo die Staats = Bedürfnisse nach gewissen Klassen abgetheilt, und jeder ihre eigene Güter einmal angewiesen wären, so könnten ohnehin, solcher Grundverfassung nach, dergleichen Güter zu keiner andern Klasse von Bedürfnissen, als der, wozu sie vorhin gehört hätten, verwendet werden, so lang in dieser Klasse noch Gegenstände der Verwendung übrig seyn würden. Endlich

γ) würden sie auch von der kompetenten Gewalt auf rechtmäßige Weise den Privatbedürfnissen des Regenten gewidmet, so bekäme der jeweilige Regent nicht so, wie bey Vakanten, dem Fiskus anheimgefallenen Gütern, selbst die Substanz der Güter, sondern nur bloß deren jährlichen Ertrag zur freyen Disposition ins Privat = Eigenthum.

§. 4.

§. 4.

b) Ueber die religiosen Gesellschaften.

Von dieser ganzen mit vielem Scharfsinne vorgetragenen Theorie macht nun der H. V. (§. 12.) die volle Anwendung auf die religiosen Gesellschaften im Staate. Diese zählt er unter die eigentlichsten Staatsgesellschaften, und zwar um so vielmehr, als eines Theils kein Staat ohne Religion, keine Religion in die Länge ohne ein eigen geistlich Ministerium, und dieses nicht leicht ohne besondere gesellschaftliche Verbindungen bestehen könnte: 8) anderntheils aber bey solchen religiosen Gesellschaften nicht so wohl eigener Vortheil, z. B. eigene mehrere Bequemlichkeit, als vielmehr Beförderung des gemeinen Bestens ihr ursprünglicher Zwek wäre. 9)

Wie

8) Die Schlußfolge dünkt mich etwas unrichtig zu seyn.

9) Um des Staats willen und zur Beförderung des Gemeinen Bestes desselben geht doch Niemand in die Kirche, noch vielweniger aber Jemand deßhalben ins Kloster.

Wie bey andern Staatsgesellschaften, also nun auch bey diesen religiosen, und zwar, um eben dieses ihres Zweks willen, um so vielmehr und so viel stärker müsse deren Errichtung und Zertrennung, die Direktion der gesellschaftlichen Handlungen, mithin alles Gebrauchs ihres Eigenthums und ihrer Kräfte, von der Staatsgewalt abhangen.

Hievon sey es für keine Ausnahme zu halten, wenn auch gleich übrigens, besondern positiven Einrichtungen nach, gedachte Rechte der Kirche selbst oder dem Vorsteher derselben zukämen. Denn sie wären eigenthümliche native Rechte des Staats, und solchenfalls vom Staate nur an Andere überlassen. 10)

Nur dürften sie sich nicht auf die Religionshandlungen selbst, sondern blos auf die ge-

10) Meiner Meynung nach wird die, wie jeder Gesellschaft, so auch der Kirche zustehende native Grundgewalt, ob sie sich gleich im Staate und unter dessen Hoheit befindet, doch nicht von dem Imperium desselben verschlungen.

gesellschaftliche Verbindung und deren Folgen erstrekken: mithin könnten nie daraus solche Operationen gegen die Religionsgesellschaften gerechtfertiget werden, die der für wahr erkannten und angenommenen Norm von Gottesverehrung entgegen stünden; wenn sie auch gleich übrigens zum Besten des Staats gereichen sollten.

§. 5.

Vom vorgeblichen T. Reichsherkommen in Ansehung der weltlichen Gesellschaften.

Um nun dieser Rechtsphilosophie ein noch grösseres Gewicht und Ansehen zu verschaffen, so sucht sie der H. B. als ein durch das deutsche R. Herkommen bestätigtes und also positives Recht mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit, theils aus dem römischen Gesetzbuche theils aus den Schriften angesehener Rechtslehrer theils aus der Geschichte der Kirche und deren Güter, und mehrerer Innovations- und Suppreßions-Fälle zu erweisen.

Denn,

Denn, was zuerst die weltlichen Staatsgesellschaften, als Zünfte, Dörfer, vornemlich Städte betrift, so

1. dürften sie nicht ohne des Regenten Bewilligung errichtet werden;

2. die Administration des Städtischen Vermögens und ihre gemeine Handlungen stünden in der Regel nicht blos unter der Oberaufsicht, sondern der wirklichen Leitung ihrer Landesherrn, die ihnen die Art und Weise, sie zur schiklichsten Erreichung des gemeinen Bestens einzurichten, vorschreiben könnte. 11)

3. Ferner könnte eine Veräusserung oder Veränderung solcher Güter ohne landesherrliches

11) Nachgewiesen werden L. 26. pr. & §. L. 4. C. de episc. aud. L. 13. C. de oper. publ. Leyser Spec. 559. Med. 8. & 9. Aber von einem Eigenthumsrechte des Staats über solche Güter, findet sich da keine Spur, und die Sache läßt sich aus dem Begriff der Hoheit und einem analogischen Obervormundschaftsrechte ungezwungen erklären.

liches Gutfinden nicht vorgenommen, dage-gen aber wohl von Seiten des Staats, bey befundener Erfordernis der gemeinen Wohl-fahrt, allerdings auch wider den Willen der Gesellschaften anbefohlen oder untersagt wer-den. 12)

4. So

12) Nachgewiesen sind, L. 3. §. 1. L. 6. ff. de oper. publ. L. 3. C. de vend. reb. civ. Auch wird sich auf die Fürstl. Badische Kommun- und fast alle Landesordnungen berufen. Nach diesen angeführten Römi-schen Gesetzen wird ein Unterschied zwischen den Residenzen und den Landstädten, so dann zwischen den Stadt=Mauren, Grä-ben, Brükken, auch übrigen öffentlichen Gebäuden, und den übrigen Gütern der Stadt, als Ländereyen, Kapitalien und andern Mobilien; und endlich noch der weitere Unterschied zu machen seyn, zwischen dem was aus den Mitteln des Staats, zum gemeinen Besten des Landes, als z. B. Vestungswerke u. s. w. und dem, was aus den eigenen Mitteln der Stadt selbst, in und bey derselben, erbaut und aufgerichtet worden. Hiernach dürfte das öffentliche Staats- und Privat=Stadteigenthum wohl auseinander zu scheiden seyn. In Ansehung des Leztern will ich meine vorige Erinne-rung nicht wiederhohlen.

4. So käme auch der Staatsgewalt zu, die gesellschaftlichen Statuten nach Erforderniß der gemeinen Wohlfahrt zu mindern, oder zu mehren, oder gar abzuthun. 13) Endlich

5. liege die Aufhebung solcher Gesellschaften innerhalb der Grenzen der Staatsgewalt; sey aber nie aus einem Strafrechte, 14) sondern vielmehr einzig aus dem politischen Reformations-Rechte herzuleiten.

Gienge

13) Jede Gesellschaft hat ihre native Grundgewalt, mit welcher sie nach dem Begriffe und dem Maaße der bürgerlichen Freyheit der Staatsgewalt untergeordnet ist. Es kann aber einer Gesellschaft im Staate von demselben ein Zweig seiner Gewalt überlassen werden. (Z. B. Jurisdictio ecclesiastica.) Die objektivischen Bestimmungen der Gesellschaftsgewalt machen solchen Unterschied in derselben kenntbar. s. Meine Autonomie. Zweytes Stük.

14) „Denn, schreibt der H. V. in der Note 6) zu §. 13. S. 29. — „der Billigkeit nach kann dis nur Schuldige mit Billig-

Gienge nun eine solche Staatsgesellschaft ein, so stehe nach Teutschem Herkommen

6. ihrer Obrigkeit die Macht zu, solcher Güter zu anderweiter Bestimmung ihrer Staatsverwendung sich anzunehmen, und zwar nicht aus dem Rechte der vakanten Güter, sondern aus dem Staatseigenthume, d. i. vermöge des vorhin schon darauf gehabten Rechts die Verwendung zu bestimmen, und alle, ausser der Gesellschaft selbst, als welche so lang sie bestehe, in solche Verwendung zu

keit treffen: nicht leicht wird eine Gemeinde seyn, wo nicht noch ein Unschuldiger wäre. Da nun auch in Einem noch die Gemeinheit fortdauren kann, L. 7. ff. quod cujusque univ. nomine, so würde nie aus dem Strafrechte eine solche Einziehung — zu rechtfertigen seyn." Aber bey einem wirklichen Gemeind-Verbrechen kann es meines Erachtens, der gesellschaftlichen Verbindung nach, unter den einzelnen Gliedern keinen Unschuldigen an dem Gemeindverbrechen geben: und hat die Gemeinheit ihr Gemeindrecht verwürkt, so kann darauf kein einzeln Glied derselben einen rechtmäßigen Anspruch machen.

zu willigen habe: — nach Erlöſchung der, ſelben aber nun jeden Andern von Ergreifung und einer nicht dem Staatsregenten genehmen Verwendung ſolcher Güter auszuſchließen. 15)

§. 6.

15) Ebendarum wären auch bey den Römern die ledigen Güter der Einzelnen Perſonen dem Fiskus zum freyen Privat-Verbrauche des Regenten: die Güter der eingegangenen Gemeinheiten aber dem Staate zur anderweiten Vergebung anheimgefallen. ZONARAS L. 2. NICEPHORUS GREGORAS hiſt. 6. Auch hieſſen, dieſes Unterſchieds und obgedachten Staatseigenthums halben, die Einkünfte der Städte res civiles & quæ ad Jus publicum pertinent. L. unic. (oder vielmehr L. 2.) C. *de petit. bonor.* ſ. MEIER Coll. Jur. Argent. L. 47. Tit. 22. §. 12. LAUTERBACH. Coll. Th. Pr. L. 47. Tit. 22. §. 4.

Noch weiter werden nachgewieſen: CARPZOV. P. 2. C. 6. Def. 17. FRITSCH, de colleg. opificum. P. 1. C. 6. BEIER, de colleg. Opific. C. 12. §. 16. TITIUS, I. Pr. Germ. L. 8. C. 5. §. 13. beſonders LEYSER, Spec. 559. Med. 12. Nur ſey ſich bey dieſem Leztern an die Gründe zu halten, und der unpaſſende Ausdruk de bonis vacantibus zu überſehen.

§. 6.

Prüfung dieses vorgeblichen T. Herkommens, die weltlichen Gesellschaften und deren Gemeindgüter betreffend.

Schon was selbst die weltlichen Gesellschaften, Städte, Dörfer, und Zünfte betrifft: so scheint mir das vorgebliche Staats-Eigenthum an den Gemeindgütern derselben und die ganze hievon aufgestellte Rechtslehre nichts weniger als so ganz ausgemacht zu seyn. Denn

fürs Iste, mag wohl der Unterschied zwischen publicare und confiscare, ærarium populi und fiscus Principis, nicht so genau nach der angegebenen Verschiedenheit der Güter, wenigstens gewis nicht aus dem vom H. V. angeführten Grunde, Statt gefunden haben. 16)

Fürs IIte, gibt der H. V. obgedachtem Gesetze des Kodex eine nicht wohl erweisliche Deu-

16) s. SCHARDII Lexicon Jur. unter den Worten; *Aerarium*, *Fiscus* und *Publicare*.

Deutung. Anton Perez in seinem Kommentar versteht unter den dortigen Rebus *civilibus*, Fiskalgüter. Schard am angef. O. gemeine Stadtgüter, und überhaupt bedeutete bey den Römern: publicum und res publicæ, nicht einzig und allein das Staatseigenthum, auch wohl Gemeindgut. Wenn nun das Leztere von dessen Verwaltern nicht ohne obrigkeitliches Dekret veräussert werden darf; so ist es darum so wenig für Staatseigenthum zu halten, als Pupillen-Gut.

Fürs IIIte, läßt sich nicht wohl aus allgemeinen Staatsgrundsätzen behaupten, daß was dem Regenten als Repräsentanten des Staats anheimfalle, dessen Privateigenthum werde. Wenn auch nach der römischen Staatsverfassung eine Zeit lang ein Unterschied zwischen dem Staatsärarium und dem Fiskus des Regenten obgewaltet hat, und was diesem anfiel, dem Regenten als Privateigenthum zu freyer Disposition und Privatnuzen überlassen wurde; so mag wohl diß eigenthümliche blos zeitige römische Staatsrecht in unserm heutigen römischen Reiche

nicht als gemeines Recht zur Regel aufgestellt werden. Was aber endlich noch besonders die vakanten Güter betrift, so scheint auch in Ansehung derer, bey dem Successionsrecht des Fiskus, mehr auf den Staat und dessen Repräsentativ=Person, als auf die Privatperson und den Privatnuzen des Fürsten Rükſicht genommen worden zu seyn. „Velut *parens omnium* populus *vacantia* teneret“ schreibt TACITUS in *Annal.* L. III. c. 28.

Fürs IVte hat wohl Leyser am angef. Orte eine eigene Meynung, an deren Gründe man sich aber um so weniger halten kann, je unrichtiger sie sind. Denn auf die Güter der unerlaubten Gesellschaften räumt er dem Landesfürsten kein Recht ein: wohl aber auf die Güter derer, die öffentlich bestätiget seyen; und statuirt nur deren Heimfall zum uneingeschränkten Verbrauch an den Fiskus, wenn die Gesellschaft von selbst eingienge oder aufgehoben würde: „Lex (3. pr. ff. de *Collegiis*) de collegiis illicitis loquitur, in quorum bona princeps jus nullum habet;

bet. At ſi quod collegium; (damit beginnt er ſeine triftige Gründe,) à principe confirmatum fuit, hoc ex notiſſimâ — regula alio modo, quam quo colligatum fuit, injuſſu principis, diſſolvi nequit. Intereſt quippe reipublicæ, collegia & ſodalitates, per quæ commercia efflorescunt & ædificia in decorum civitatum augentur, conſervari. Quando *itaque* (man merke doch auf dieſe Illation,) collegia vel *ſponte* vel vi diſſipantur, retinet princeps jus ſuum, quod per confirmationem obtinuit, nec pati neceſſe habet, ut collegæ bona communia inter ſe partiuntur. *Idem* nempe jus Principi in *hæc* bona adſcribendum eſt, *quod* ei *lex* 5. C. de *Paganis* in loca, quæ error veterum ſacris deputaverat, attribuit, ut nempe ea *vel ſuae rei* ſociare, vel alii collegio *aut privatis* etiam largiri poſſit, utque hæc, quæ largitus eſt, in eorum, qui ea acceperunt, patrimoniis æterna firmitate perdurent.“

Die manchfaltigen Inkonſequenzen in dieſen wenigen Zeilen ſind zu auffallend,

als daß ich sie noch lang vordemonstriren sollte. Am ungereimtesten ist es, daß sich Leyser auf L. 5. C. de *Paganis* berufen mochte. Diß Gesez heißt also: „Omnia loca, quæ sacris error veterum deputavit, *nostrae* rei jubemus sociari. Quod autem ex eo jure ubicunque ad singulas quascunque personas vel præcedentium Principum largitas vel nostra Majestas voluit pervenire, id in eorum patrimoniis æterna firmitate perduret. *Ea* vero, *quae* multiplicibus constitutis *ad* venerabilem *Ecclesiam* voluimus pertinere, *Christiana* sibi merito *religio* vindicabit.“

Also gerade umgekehrt. Die heydnischen Gözentempel mit allem was dahin gehörte, sollten, weil nun das Heidenthum nicht einmal mehr gedultet wurde, zum Fiskus gezogen werden, und den Kayfern zur freyen Disposition anheim fallen. Was aber davon einmal zur christlichen Kirche gestiftet worden, darüber sollte nicht mehr eine weitere Disposition der Kayser Statt haben, das sollte nicht mehr zum Fiskus gezogen wer=

werden können. Perez in seinem Kommentar über diese Stelle gibt ihr gleiche Deutung, und in den beygesezten Noten der Eybenschen Ausgabe werden nachgewiesen: l. 16. ff. de *usu & usufr. leg.* c. 51. de *Reg. I.* in 6to. c. 4. C. XIX. qu. 3. c. 4. x. de *rel. dom.* cc. 3. und 5. C. XII. qu. 2. R. A. v. 1555. §. dieweil aber etliche Stände ꝛc. Ferner TIRAQUELL. de *privileg. pia causa*, c. 135. WESEMBEC. Conf. 37. n. 6. seqq. BORCHOLTEN P. II. Conf. 20. COTHMANN Conf. 140. n. 18. seqq. und diesem allemnach dürfte diß für gemeinen Rechtens zu halten seyn, daß was einmal zur Kirche gestiftet worden, auch derselben Eigenthum verbleiben sollte. Doch davon nachher.

§. 7.

Fortsetzung derselben.

Endlich aber, um wieder auf die Brauerische Lehre zu kommen, und

fürs Vte, so finde ich mit derselben die Meynungen der übrigen angeführten Rechtslehrer nichts weniger als übereinstimmend. Denn

a) was

a) was das Eigenthum der Gemeind=Güter betrift, ſo geht die Meynung des Beier's de *Colleg. Opif.* S. 288. u. f. der ſich übrigens genau ans Römiſche Recht hält, dahin: „Princeps — eſt Dominus ſaltim rerum univerſalium, non vero quoad proprietatem rerum particularium, quæ à ſubditis poſſidentur, — *nec* in his *aliud* jus habet, niſi univerſalis inſpectionis, — ut in deſtinatos uſus impendantur, neque fraudulenta adminiſtratione conſumantur. — Et licet Collegia in relatione ad *ſua membra*, habeant aliquam rationem *publici*, ad *Principem* relata ſunt *inſtar privatorum*, *quantum* autem juris Principi in *quemvis* cæterorum civium ejusque bona competit, *tantum & non ultra* debebit ei in collegia & eorundem bona competere. "

Damit ſtimmt auch ein angeſehener neuerer Rechtsgelehrte H. v. Kreittmayr 17) überein: „Res univerſitatis, ſchreibt er, haben

17) in ſ. Anmerkungen über den *Codicem Bavaricum* Civilem, P. II. C. 1. §. 6.

haben zwar mit publicis viele Aehnlichkeit, ſeynd aber in der That nur privatæ. BOEHMER *Jus publ. univ.* Part. Spec. L. 2. c. 10. §. 7. not. zz. und werden daher beede von manchem Authore nicht wohl mit einander vermiſcht, welchen Verſtoß TITIUS auch von LAUTERBACH in not. ad eundem Obſ. 36. bemerkt; und obwohl COCCEJUS de *diſtinctione Bonorum.* C. 2. §. 2. vermeint, daß res univerſitatis nur in Anſehung des Fürſten pro privatis, hingegen in Anſehung des Volks pro publicis zu achten wären, ſo können wir ſie doch auch in dieſem leztern Egard anderer Geſtalt nicht, als in ſenſu valde improprio & *abuſivo* pro *publicis* halten. STRYCK de alien. rer. Civ. c. 2. n. 25. LUDOLF Obſ. 198. n. 4. in *not.*" Was aber

b) den Heimfall der Güter eingehender Geſellſchaften betrift, ſo macht davon Beier am angef. Orte S. 290. 291. zuvörderſt folgende Bemerkung:

„Equidem BESOLDUS, tr. de *jure Colleg.* c. 2, n. 5. è BODINO dicit: ne *omnibus* qui-

quidem *collegis mortuis*, collegii bona Fiſco vindicari, niſi lege latâ *jus habendi collegii* ſit ſublatum: qua ratione bona collegiorum monaſticorum in Proteſtantium territoriis ad Fiſcum pervenerint. *Verum* id ad *ea* collegia referendum videtur, *quae publica auctoritate ad uſum Reipublicae perpetuum principaliter* ſunt conſtituta, ita ut *Respublica iis carere non poſſit*, ſed ſtatim alii ſint ſubſtituendi, qui ex bonis Collegium ſuſtentent.“

Im übrigen aber treten er ſo wohl, als Lauterbach und Fritſch, der Meynung Karpzov's bey, welcher in Anſehung des Heimfalls ſolcher Gemeindgüter ſeine Entſcheidung, nach Masgab des Unterſchieds vom Falle des Eingehens der Geſellſchaft, und der Güter ſelbſt, und endlich auch der Gattung ſolcher Geſellſchaften und Kollegien — verſchieden gibt. Nur iſt wohl zu bemerken, daß Fritſch und, ihme nach, Lauterbach, in ausdrücklicher Beziehung auf Karpzoven, da, wo ſie deſſen Entſcheidung wörtlich ausſchrieben, einen ganz an-

andern Fall untergestellt, und damit es so wenig genau genommen haben, daß man nun leicht auf die Misdeutung gerathen kann, beede hätten mit Karpzoven an den eigentlichen Gemeindgütern ein Staats-Obereigenthum statuirt, und aus diesem den Heimfall derselben hergeleitet.

§. 8.

Beschluß derselben.

Karpzov, den Beier durchaus wörtlich abgeschrieben, spricht weder von Städten noch Dörfern, noch Zünften, sondern von einigen ganz besondern Gattungen von Kollegien: und gibt hiernach seine Entscheidungen wegen des Heimfalls ihrer Güter ganz richtig, aber eben darum, wie es auch Beier so dann anmerkte, nach einer auf andere Gattungen von Gesellschaften, ganz unanwendbare Weise.

Der eine Fall ist dieser: „Si Collegiati pecuniam vel bona habuerint communia *propter se ipsos principaliter*, & ad singulorum atque cujuslibet proprium ac *certum* usum,

usum, ut tenuiores collegiati alantur, ad eorumque victum inde aliquid ematur.“ Seine Entscheidung gibt er hierüber aus l. 3. §. 2. ff. de *Colleg. illic.* und nach BART. in l. f. n. 22. ff. *eod.* dahin: „Daß solchenfalls der Leztlebende und einzig Ubriggebliebene aus solchem Kollegium über solche Güter frey disponiren könne, und sie also diesem zu freyem Privateigenthum anheim fielen.“

Der andere Fall ist dieser: „Quodsi vero Collegiati bona habeant, non propter se, sed a) *ut distribuant inter alios*, veluti Collegium misericordiæ nutrit pueros & alit infirmos: aut b) si habeant bona propter *laborem & officium*, quod sustinent pro civibus:„ und nun die Entscheidung?

„Tum certe destructo ac dissoluto in totum Collegio, bona illa *remaneant* apud Superiorem s. Magistratum.“

Im untergestellten Falle können also freylich auch Staatsgesellschaften, aber solche in der eigentlichen Bedeutung, verstanden werden. Ich möchte auch kirchliche oder reli-

religiose Gesellschaften nicht ganz davon ausschließen. Dagegen müssen in beyderley Fällen nur solche Gesellschaften verstanden werden, die Staats- oder Kirchengüter nur in Verwaltung oder Genuß haben, deren Eigenthum aber nicht zwischen ihnen und dem Staate oder der Kirche getheilt wäre, sondern Einem dieser Leztern ausschließlich zustünde. Richtig heißt es also auch in der Entscheidung: „*remaneant*“ und zwar, bey wem? Der Ausdruk ist ganz allgemein: „apud *Superiorem* s. *Magistratum*“ (ecclesiasticum oder secularem.) An einen Anfall oder eine Konsolidation des etwa bisher getheilt gewesenen Eigenthumsrechts mag wohl hier Karpzov nicht gedacht haben.

Beier, der von Zünften schreibt, konnte nun freylich diese Lehre nicht brauchen. Er verläßt also Karpzoven, und folgt der Lehre Anderer, die von Gesellschaften allgemeinerer Gattung, so mit Zünften mehr analogisch sind, gehandelt haben, und schreibt: „Alii distinguunt inter bona *Collegarum contributione* collegio *adquisita*,

ta, & *donata*, publicâ aut privatâ liberalitate, gestiftete Güter. Für das eingelegte oder zusammen geschossene Vermögen entscheidet er die Rükgabe, auf jeden Fall des Eingehens, also: „ad conferentes eorumque heredes redeant, qui de iis testari vel aliter disponere valeant, arg. l. 3. pr. ff. *de Colleg.* l. 7. §. 2. ff. *quod cujusque univers. nom.* BESOLD de *jure Colleg.* c. 2. n. 6.“ Dagegen für die gestifteten Güter entscheidet er den Heimfall derselben als ledigen Guts, an den weltlichen Fiskus, folgender Maßen: „hæc vero ad Magistratum vel Fiscum *devolvantur*.“

Weil er nun aber freylich weder vom Staats-Obereigenthumsrechte mit seinen Würkungen und Ausflüssen 18) etwas gewußt zu haben scheint; noch, wie Leyser, eine

18) Z. B. des Konsolidationsrechts beym Eingehen der Gesellschaft, wie solches vom lehnsherrlichen Dominium *directum*, Reinhard in seiner Sammlung philosoph. jurist. Aufsätze St. VI. N. III. S. 399. gründlich erörtert hat.

eine so verkehrte Anwendung von der L. 5. Cod. de Paganis, mochte übers Herz bringen können; dagegen ihn doch, als einen rechtgläubigen Romanisten, die Lehre vom Eigenthums- und freyen Dispositions-Rechte des Fürsten an den dem Fiskus anheimgefallenen Gütern, in Ansehung solcher ledig werdenden Gemeindgüter etwas irrte: so sezte er sogleich, wiewohl zu wenig sicherem Troste für den Staat und dessen gemeines Beste, hinzu: „Cui (Magistratui) *integrum sit*, 19) in alios ea *bonos usus* convertere. Arg. l. 16. de *usu & usufr. leg.* add. Besold. L. 1. pol. c. 12. th. 28. n. 2. & th. 63. n. 3. Hahn. Wesenb. ff. *quod cujusq. univers. nom.* n. 3. Alth. *polit.* c. 4. Card. Tusch. *Conclus.* 475. collegio dissoluto & exstincto."

Fritsch und Lauterbach kommen nun hinten nach, und mit vorgeblicher Authorität des Karpzov's, geben sie vom Heimfall der Güter ein-

19) Nicht also z. B. „*Incumbat*:" man vergl. hiemit das „liberum sit S. M." §. 55. Art. V. J. P. O.

eingehender Gesellschaften oder Kollegien überhaupt folgende Entscheidung: „Collegio dissoluto, cui ejus bona cedant? Qu. & Resp. si *morte:* Superiori vel Magistratui; CARPZOV. l. c. Si *separatione* vel alio licito modo: collegiatis *pecunias* propter singulos collegiatos vel ex collatione sua *communes* inter se *partiri* permittitur, l. 3. ff. h. t. Sin Collegio *legata* vel ordinata fuerint bona, illa (*tanquam vacantia*, sezt Lauterbach hinzu:) apud Superiorem *remaneant*. CARPZOV l. c.“

Aber wie läßt sich das „*remanere* apud superiorem“ mit „Bona *vacantia*“ reimen? und wo hat Karpzov den Heimfall eigentlicher Gemeindgüter mit „remanere &c. entschieden? Uebrigens halten offenbar Beier, Fritsch und Lauterbach Güter, die dem Eigenthum nach, einem ganzen Korpus oder Kollegium gehören, im Fall, daß es eingeht, für vakant, und heimfällig an den Fiskus, nach Masgab der gemeinen Rechte, denen zu Folge der Fiskus auf diese Succeßions-

ceßions-Weiſe das Eigenthumsrecht daran erſt erwirbt.

Leyſers Lehre aber, der auf die Güter unerlaubter Geſellſchaften dem Landesfürſten durchaus kein Recht einräumt, dagegen ihm das Vermögen erlaubter Geſellſchaften ohne Unterſchied zuſpricht, ſcheint mir auf beiden Seiten gleich ſehr überſpannt zu ſeyn.

Heineccius, 20) der dem Voet in ſeinem Kommentar über denſelben Titel, nachgefolgt, unterſcheidet die unerlaubten von den ſtrafbaren Geſellſchaften, und gibt vom Heimfall ihrer Güter, folgende Entſcheidung: „Illicita ſ. publica auctoritate haud conſtituta vel ita diſſolvebantur, ut ſociis permitteretur pecunias communes dividere: L. 3. pr. ff. h. t. vel, ſi ad factiones — pertinerent, pœna publica *legis Juliæ de vi* vel *Majeſtatis* quoque, locum habebat. l. 1, ff. ad L. Jul. Maj. L. 2. ff. h. t.

Struv

20) In ſeinem Lehrbuche der Pandekten, L. XLVII. Tit. XXII.

Stryk 21) urtheilte, was die blos unerlaubten nicht strafbaren Gesellschaften betrift, mit Brunnemann in seinem Kommentar, auf den Fall ihrer Aufhebung also: „Si pecuniam vel alias res communes habent, pecuniæ proprietas si pertinet ad collegas, inter eos dividenda est; sin ad usum collegii illiciti destinata, fisco cedit.“

§. 9.

Uebergang zu den religiosen Gesellschaften.

Um nun aber wieder auf H. Brauer zu kommen, so zieht er endlich

6. aus dieser vorausgesezten Erledigung des bisherigen Eigenthums-Antheils der Gesellschaft, und der sich hieraus ergebenden Konsolidation des Staatseigenthums, den freylich richtigen und nicht wohl zu bezweiflenden Schluß, daß solchenfalls von je her, nach teutscher R. Verfassung, bey allen dergleichen

21) In s. *Annotatt.* ad LAUTERBACH. *Compend.* L. XLVII. §. 22.

chen erledigten Staatsgütern, z. B. bey erledigten Ständischen oder Kayserlichen und Reichs-Ländern und Burgen, 22) alle, auch die auswärtigen Renten derselben, sie mochten gelegen seyn, wo sie wollten, dem Herrn, dem mit der Staatsgewalt über das Hauptgut auch das wohlerworbene Recht auf alle ihre Zugehörden zugestanden hätte, an- und heimgefallen seyen.

* * *

Die Schlußfolge wird jeder zugeben. Auch bey dem untergestellten Satze mag wohl nicht geläugnet werden, daß sich Staats-Gesellschaften und Kollegien denken lassen, die bloß um des Staats willen errichtet sind und bestehen, auch mit Gütern ausgestattet und begabt seyn mögen, daran das Eigenthum nicht so wohl ihnen als dem Staate zusteht, und daß solches, bey eingehender Gesellschaft dem Staate vielmehr ver-

22) Wo Gail L. 2. Obs. 61 u. 62. Fritsch de *universitate*, C. 6. §. 6. *Modest. Pistor.* Vol. 1. Cons. 36. u. 42. nachgewiesen werden.

verbleibe als anheimfalle; wenigstens gewis so anheimfalle, als apertgewordene Lehn, wenn man ja die Sache mit einem Beyspiele erläutern oder analogisch erklären will, — an den Lehnherrn.

Aber hievon ist hier nicht die Frage. Der aufzulösende Knoten sizt vielmehr darinne:

Ob das Gemeindgut einer Stadt oder Dorfschaft, dem darauf haftenden Eigenthum nach, dem Staate eben so zugehöre, wie sichs z. B. mit Burgen u. d. gl. in Ansehung des Reichs, verhalten könne? Ferner, ob in der Bedeutung, als sich berührtermaßen wirkliche Staatsgesellschaften und Kollegien oder Staatsgüter gedenken lassen, auch unsere Städte, Dörfer und Zünfte, für dergleichen Staatsgesellschaften, und deren Gemeindgüter für dergleichen Staatsgüter gehalten werden müßten?

Ob ausser dem Fall einer zur Strafe eines Gemeindverbrechens geschehenen moralischen oder gar auch physischen Vernichtung

einer

einer Stadt und Konfiskation ihrer Gemeind-Güter, — diese der Stadt, vermöge eines politischen Reformationsrechts, vom Regenten entzogen, und auf eine andere für besser erachtete Weise zum Besten des Staats verwendet werden dürften? ob auf den Fall, daß eine Stadt oder ein Dorf untergienge, zerstört, und nicht wieder aufgebaut würde, oder von den bisherigen Einwohnern verlassen würde, — dessen Gemeindgüter vom Staate vermöge eines schon bereits darauf gehabten Miteigenthumsrecht nun an sich gezogen werden dürften: oder ob nicht vielmehr sie im eigentlichen Verstande Vakant gut würden, das nun erst vom Staate vermöge der gesezlichen Succeßion des Fiskus als ein ihm zum Erwerb erledigtes Gut, erworben werden müßte. — Und von diesem allem fragt sichs, was daran Rechtens sey, nach Masgab der wirklich vorliegenden positiven im Reiche geltenden Gesetze und des Teutschen Reichs-Herkommens?

Vornemlich aber, und in Rüksicht des hier zu erörternden Hauptpunktes fragt sichs:

ob die zu einer Kirche oder sonstigen religiosen Gesellschaft gestifteten und auch ferner von ihr auf sonstige rechtmäßige Weise erworbenen Güter derselben in eben dem Maaße und nach eben solcher Modifikation des Eigenthumsrechts zugehörten, als den Städten und Dörfern ihre Gemeindgüter? und ob an den Gütern einer religiosen Gesellschaft, eben so wie an den Gemeindgütern einer Stadt oder Dorfschaft, gleich unmittelbar nur dem Staate, mit Ausschluß jedes Dritten; dem Staate aber ein wirklicher und zwar der vorzüglichere Antheil am Eigenthumsrechte nach der angegebenen Bedeutung gebühre?

Meines Erachtens läßt sich nun einmal das Leztere nicht wohl behaupten. Alles Gut, so sich eine Stadt oder Dorfschaft erworben hat, das nicht blos auf dieselbe vom Staate aus dessen Mitteln zum gemeinen Besten verwendet worden ist, — rechne ich dem Eigenthums=Rechte und dessen subjektivischer Bestimmung nach, zur Masse der übri=

übrigen Privat-Güter, im Gegensatze gegen das Eigenthum und Vermögen des Staats: und in diesem Betrachte gehören in dieselbe Klasse auch die Güter aller und jeder religiosen Gesellschaften.

Wenn ich aber die Güter dieser religiosen Gesellschaften an und für sich betrachte, in so fern sie besonders zur Beförderung der Ehre Gottes gestiftet sind, und, dafür Sorge zu tragen, zunächst und unmittelbar der Kirche obliegt; eine jede religiose Stiftung oder Gesellschaft, welcher ein solch geistliches Gut zugehört, nur eine zufällige Modifikation ist, in deren Form dasselbe ein Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes seyn soll; diese Modifikation aber natürlicher Weise von der Kirche abhängt; als deren ganzer und einziger Zwek auf die Beförderung der Ehre Gottes gerichtet ist: so scheint mir solchem allem nach das Gut, das einer solchen individuellen Stiftung oder religiosen Gesellschaft gehört, nicht ihr, in allem Betracht, selbst gegen die Kirche, ausschließ-

liches

liches Eigenthum 23) zu seyn, sondern vielmehr zugleich der Kirche mit, und in eben dem Maße zuzugehören, als ihr ihrem allgemeinen und einzigen Zwekke nach obliegt, die Ehre Gottes zu befördern.

Das Gut einer geistlichen Stiftung oder religiosen Gesellschaft also von dieser Seite und blos innerhalb der Kirche, ohne das Verhältniß gegen den Staat betrachtet: dünkt mich nichts weniger als ein ausschließliches Privateigenthum einer solchen individuellen Stif=

23) Doch aber sind die Güter solcher Stifte, Klöster, Universitäten ꝛc. deren ihr wirkliches Eigenthum; daran sie gegen alle und jede, ausser der Kirche, ein ausschließliches Recht haben. Nur ist es gewißermaßen ein wiederrufliches Eigenthum: doch daß darüber der kompetente Repräsentant und Obere der Kirche nicht nach Gutdünken, sondern nach Kirchenrecht disponiren darf; und dann noch hiezu den Konsens des weltlichen Regenten nöthig hat, wenn in dessen Landen eine wirkliche für den Staat erhebliche Innovation vorgehen soll.

Stiftung und religioser Gesellschaft, sondern vielmehr ein eben so gemeines Religions- und Kirchengut als ein gemein Mittel der Beförderung der Ehre Gottes, mithin ein Eigenthum der Kirche zu seyn. 24)

Findet

24) Und dieß ist eben der Punkt, den ich gegen H. Hofrath Brauer, der ihn in obgedachtem Grundrisse ꝛc. nicht zuzugeben scheint, behaupte. Seine ganze Theorie von der Staatsgewalt über öffentliche Gesellschaften (§. 6. dess. Grundrisses,) will er auch auf die religiosen Gesellschaften angewandt haben; (S. 25. am Ende.) deren Existenz so wohl als die Verwendung ihrer Güter soll nur Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt seyn, welche dem Ermessen des Regenten allein zustehe; (S. 11.) die neben dem Staatseigenthume an den geistlichen Gütern eintretende Privat Miteigenthumsrechte schränkt er bloß einzig, ihrer subjektivischen Bestimmung nach, auf die religiosen Gesellschaften, mit Ausschluß der Kirche und deren Repräsentanten, ein; (S. 22. 18. 14.) die Errichtung und Zertrennung derselben macht er einzig von der Staatsgewalt abhängig:

(S. 25.

Findet also die Kirche, nach der ihr einzig und unmittelbar obliegenden Fürsorge der Beförderung der Ehre Gottes, eine dergleichen geistliche Stiftung oder religiose Gesellschaft, ihrer individuellen oder spezifischen Modifikation nach, Zweklos oder gar Zweckwidrig, und hebt dieselbe darum auf; oder sie

(S. 25. 55.) Auf den Fall solcher Zertrennung aber, die also dem freyen Gutdünken des Staats überlassen ist, räumt er auch diesem, kraft seines Miteigenthums an den Gütern solcher religiosen Gesellschaften, das Recht ein, jeden Andern, (und also wohl auch die Kirche) davon auszuschliessen; (S. 22. 14. 30.) sie zum Nutzen des Staats einzuziehen; und wohl auch zum weltlichen Nutzen desselben zu verwenden. (§§. 18-20. und S. 25.) In obgedachtem Posseltischem wissenschaftlichen Magazin ꝛc. B. 1. Heft 4. S. 399. schreibt der H. Verf. von diesen Gütern aufgehobener religiosen Gesellschaften, mit Beziehung auf seiner Abhandlungen ꝛc. Th. II. §. 204. Th. III. §. 138. n. 6. nun also: „Sie können der Kirche und ihren Bedürfnissen, so lang deren noch exi-

sie geht sonst ein: so scheint mir in dergleichen Innovationsfällen das der Kirche an solchen Gütern zustehende Eigenthumsrecht ausschließlich und unmittelbar, auch näher als alle Ansprüche des Staats und des Landesfürsten zu seyn, sie möchten nun aus einem oder dem andern Prinzipium gegrün-

det

existiren, ohne deren Mitbelieben nicht entzogen werden." .. „Durch den Untergang einer geistlichen Gemeinheit vor sich können deren Güter nicht aus dem Kreys derer zu kirchlichen Bedürfnissen gewiedmeten Vermögens verrükt, und zum weltlichen nicht geschlagen werden, so lang noch die Kirche ihrer Ansprüche darauf sich nicht entäussert hat ꝛc."

Daß ich noch vor dem Abdrukke dieser meiner Abh. Gelegenheit habe, diese Aeusserung des H. V. hier beyzusetzen, ist mir um so viel lieber, als ich um vieles nicht den Verdacht haben möchte, diesem verdienstvollen Gelehrten eine Meynung anzudichten. Aber noch kann ich diese leztere Aeusserung des H. V. mit dessen vorrezensirter Theorie nicht so recht übereinstimmig finden.

det werden wollen. 25) Ein einziger Fall dürfte hievon auszunehmen seyn, wiewohl er eigentlich nicht einmal für eine Ausnahme von gedachtem Rechtssatze gehalten werden kann: der Fall nemlich, der sich bey der grossen Kirchenreformation der Protestanten so oft ereignete, wo, gegen die katholische Kirche

25) Mit den evangelischen so wenig als mit den katholischen Rechtsprinzipien vom Religions- und Kirchengut und dessen Eigenthum mag also wohl der in den „*Mediis* der Evangelischen in puncto Gravaminam v. 21. Febr. 1646.“ gethane Vorschlag vereinbarlich gewesen seyn; wo es ad Gr. 2. n. 6. hiesse: „So soll auch den Konventen oder deroselben grösterm Theile in alle Wege frey stehen, — das Stift und Kloster an die evangelische hohe Landesobrigkeit zu resigniren.“ (MEIERN, A. P. W. T. II. S. 568.) Aus leichtbegreiflichen Gründen konnten hierein die katholischen Bischöffe nicht willigen; und die evangelischen Stände liessen ihn bald nachher von selbst fallen. (s. H. Brauer's Abhandlungen B. III. S. 272.) Er lief offenbar gegen die Episkopal-Rechte beeder Theile.

Kirche und deren Bischoff, der evangelische Landesherr geistliche Stifte und Klöster innovirte, und deren Güter einzog: aber er that es in der angenommenen Qualität des Bischoffs, und nur die Fülle des an solchen Gütern, der Kirche zustehenden, Eigenthumsrechts war es auch einzig und allein, woraus er seine Anmassungen eben so gut rechtfertigte, als der gegenseitige Widerspruch daraus begründet werden wollte.

§. 10.

Rezension des Brauerischen Beweises vom T. Herkommen: b) in Ansehung der religiosen Gesellschaften.

H. Hofr. Brauer im Gegentheil glaubt nun auch über die Güter der religiosen Gesellschaften das Staatsobereigenthum, mit seinen sich mit auf deren auswärtige Pertinenzien erstrekenden Würkungen, gleichermaßen durch das teutsche Reichsherkommen bestätiget zu finden. §§. 15-24. S. 33-60. Er wählte sich hieben, wie leicht zu erachten, die Geschichte zur Wegweiserin:

und es ist ihm hiebey um den historischen Beweis vornemlich folgender Sätze zu thun:

1. daß von je her die weltlichen Regenten über die religiosen Gesellschaften ein politisches Reformationsrecht, 26) und dasselbe nicht bloß durch Direktion ihrer äussern Verfassung und Vermögens-Verwaltung, sondern vornemlich auch durch Veränderung, Theilung, Verlegung oder Aufhebung derselben ausgeübt hätten; solchemnach

2. auch

26) Mich wundert, daß der H. V. hiebey sich nicht auch auf l. 1. §. 2. ff. de *Just.* & *Jur.* berufen, wo es heißt: „*Publicum* jus est, quod ad statum rei Romane spectat: privatum quod ad singulorum utilitatem . . . Publicum jus in Sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.“ Aber ist irgend ein Punkt in der Römischen Staatsverfassung mit der christlichen heutigen europäischen, und teutschen St. Verfassung schlechterdings nicht zu reimen; weshalb so dann die hiernach eingerichteten Rechtsbestimmungen bey uns unanwendbar sind; so ist es der Punkt von dem Verhältnisse der Religion und Kirche zu

dem

2. auch über deren Güter und ihre Verwendung, im Fall des Eingehens derselben, disponirt; und

3. gleichwie sie bey ihrem politischen Reformationsrechte die Gesellschaften und Stiftungs-Körper selbst zum unmittelbaren Gegenstand gehabt, und mittelst deren nachher alle Güter derselben unter ihre Disposition gezogen hätten: so seyen darunter je immer auch die auswärtigen Pertinenzien begriffen gewesen, und kein Beyspiel zu finden, daß der Landesherr oder Bischof, unter dem diese gelegen, sich einer Disposition darüber gegen den Landesherrn der religiosen Gesellschaft angemaßt hätte.

Der dem Staate. Aristoteles, III. Polit. XI. sagt zwar richtig: Rex dux belli erat, Judex controversiarum, & Dominus cærimoniarum erga Deos. Auch ein Römer konnte sagen: „Sane majorum hæc erat consuetudo, ut Rex esset etiam Sacerdos vel Pontifex; unde hodieque Imperatores dicunt Pontifices.“ Aber damit verträgt sich doch einmal nicht die Verfassung unsrer heutigen christlichen Staaten.

Den Beweis davon führt er theils aus manchfaltigen Innovations-Fällen einzelner Stiftungen, theils aus dem Schikſale der in- und auſſer Teutſchland gelegenen Güter vom aufgehobenen Orden der Tempelherrn. Aber mehrere der angeführten Beyſpiele betreffen, des H. V. eigener Angabe nach, nicht Handlungen der weltlichen Regenten: dienen aber dagegen immer mit zu dem auch von H. Hofrath Roth 27) geführten hiſtoriſchen Beweiße, daß man von je her die Güter aufgehobener Klöſter oder ganzer Orden nicht für ledig Gut angeſehen, noch darauf aus dem für ſolches Gut feſtgeſezten gemeinen Rechte fiskaliſche Anſprüche gemacht habe. Ich hebe alſo, da es hier um den Beweis eines andern Punktes zu thun iſt, nur ſolche Beyſpiele aus, die der Angabe nach, von den weltlichen Landesherrn handeln, und das Staatseigenthum über geiſtliche Güter aus dem teutſchen Herkommen erweiſen ſollen.

§. 11.

27) ſ. deſſen Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. §. 5. u. f.

§. 11.

a) Aus Innovations-Fällen einzelner Stifte.

A. Was Innovationen, und besonders Suppreßionen einzelner Stiftungen betrift, so führt der H. V. (§. 18.) an: a) das Kloster Kempten, dessen Renten nach seiner Zerstörung Kayser Otto im J. 941. mehrere Jahre lang Einem (in Commendam) zur Belohnung übergeben habe; b) das Kloster Banz, dessen Güter nach seiner Zerstörung von seinem Schirmsherrn eingezogen, im Jahr 1127. aber nach erfolgtem geistlichen Bannstrahl wieder abgetreten worden seyen; c) mehrere ungenannte Klöster, die von ihren ehmaligen Innhabern verlassen, und von den Herzogen von Kleve andern Orden eingeräumt worden seyen; d) die Klöster Obernburg und Milstatt, so Kayser Friderich mit päbstlichem Konsense aufgehoben, und andern geistlichen Stiftungen zugewendet habe. e) das Chorherrenstift zu Medlich, das Erzherzog Leopold in ein Mönchskloster

verwandelt habe; f) das Stift zu Heinsberg, das die Herzoge von Jülich im J. 1257. nebst allen seinen Gefällen in eine andere neuerbaute Kirche verlegt haben sollen.

§. 12.

β) Aus dem Schikſal der Tempelherriſchen Güter.

B. Was die Güter des aufgehobenen Ordens der Tempelherren betrift, ſo gibt der H. V ſelbſt zu, (§. 19.) daß dieſer halber der Pabſt eine Diſpoſition ausdrüklich gemacht habe; merkt aber von mehreren auswärtigen Reichen an, daß deren weltliche Regenten dieſe Güter bald ganz, bald zum Theil zum Fiskus eingezogen, oder wenigſtens doch ſie darüber diſponirt hätten. So fern es aber hier vornemlich auf das, was in Teutſchland geſchehen, ankomt; ſo merkt der H. V. (§. 20.) an; daß dieſe Güter a) in Lothringen zum Theil zu den landesfürſtlichen Domänen eingezogen worden; b) ſolches auch von den Grafen von der Lippe mit der Stiftung zu Rheda; und c) im Meklenburgiſchen

schen mit der Residenz Wredenhagen nebst allen Zugehörden; ein gleiches d) bey Halle mit einem solchen Gute, Namens Micheln geschehen; daß ferner e) im Brandenburgischen diese Güter zum Theil in Privat-Hände gekommen; f) in der Oberlausitz auch wieder zum Theil zu bürgerlichem Gebrauch verwendet, und g) in Augspurg der dortige Tempelherrn-Hof nebst seinen Zugehörden vom Rathe mit Bewilligung des Bischofs den Mönchen des Prediger-Ordens eingeräumt worden sey; h) und daß endlich in Bayern Kayser Ludwig die Pfarrlehn zu Horburg und Barngau dem Kloster Waldsassen zum Ersaz des ihm durch den Burggrafen von Nürnberg zugefügten Schadens geschenkt habe.

§. 13.

Von der Reichsherkommlichen Untrennbarkeit aller Pertinenzstükke von ihren Hauptstiftungen, bey Innovations-Fällen.

„Jede Wiederbegebung der Güter aufgehobener Stifter, schreibt der Hr. Verfasser

(§. 21. S. 50.) nach Anführung so vieler von Zeit zu Zeit geschehenen Innovations-Fälle, — „sie mochte zu Staats- oder Kirchenbedürfnissen geschehen, geschahe immer zugleich mit allen zu dieser oder jener Stiftung gehörig gewesenen Renten, Gefällen oder Zugehörden; ohne Bemerkung eines Unterschieds, ob sie in dem nemlichen — Staat gelegen waren. Nirgends komt eine besondere von der Disposition über die Hauptstiftung verschiedene Anordnung über deren auswärtige Pertinenzstükke vor. Nirgends geschieht auch nur eines Streits über eine in diesen Fällen versuchte Abtrennung solcher Pertinenzstükke Erwehnung, der doch, bey der vorhin in der That selbst allgemein angenommenen Untrennbarkeit, und bey der verschiedenen Gesinnung der verschiedenen Regenten über die beste Anwendung dieser erledigten Güter, gewis entstanden seyn würde, wenn in irgend einem Lande oder Staate gegen den andern solche Trennung versucht worden wäre, und der eben so gewiß in einer oder der andern der vielen Annalen solcher

Zeit

Zeit angemerkt worden seyn würde, wenn er je existirt hätte."

Ich wüßte auch meines Orts nichts, was man gegen des H. V. historischen Beweis in diesem Punkte einzuwenden hätte; und bin fest überzeugt, daß von je her, und bis auf die Reformation der Protestanten, bey allen den so häufig sich ereigneten Innovations-Fällen, mit den Hauptgütern die Pertinenzstükke, sie mochten gelegen seyn, wo sie wollten, verbunden geblieben, und auch Leztere nur immer Dem zu Theil geworden seyen, der die Erstern bekommen habe. Wenigstens ist mir vom Gegentheil nicht ein einzig Beyspiel bekannt. Es ist auch leicht begreiflich warum es von je her mit den Pertinenzstükken mag also gehalten worden seyn. Denn so wenig in irgend einem Innovations-Falle das Hauptgut für vakant erachtet ward, so wenig mochte auch auf dessen auswärtige Pertinenzstükke, als vakante Güter, der dortige Landesherr einen scheinbaren Anspruch machen.

§. 14.

Fortsetzung dieser Materie.

Eben so, schreibt der H. V. im §. 24. zum Beschlusse der Abhandlung, sey es weder historisch richtig, noch an und für sich erweislich: „daß der Stifter solcher auswärtigen Renten sie nicht gestiftet, auch hiezu der auswärtige Landesherr seine Einwilligung nicht würde gegeben haben, wenn er die Eingehung der Stiftung voraus gesehen hätte; daß solchem nach in diesem Falle die Klausul: rebus sic stantibus, einträte, und die zum Vortheil einer gewißen Stiftung vormals geschehene Entäusserung solcher Renten nun wieder aufgehoben würde, mithin durch solche sich hieraus ergebende Trennung derselben von ihrem Hauptgute, sie als bisherige Pertinenzstükke nun selbst für Hauptgut und alsdann für ledig gehalten werden müßten, die niemand anders als dem Regenten, in dessen Lande sie gelegen, heimfielen.“

So scheinbar auch immer hieraus auf eines eingegangenen Klosters auswärtige Renten ein fiskalisches Okkupations- oder

viel-

vielmehr Succeßions-Recht deducirt werden wollte, so bündig findet man es vom H. V. widerlegt.

Denn, auch die Vordersätze einsweilen zugegeben: so würde doch der zum Vortheil des Landesherrn gezogene Schluß nur auf die gestifteten, nicht aber auf die übrigen sonst erworbenen Zugehörden passen; eben so wenig ferner unter den Stiftungsgütern auf die passen, die bloße Zinsen und Renten aus den Grundstükken Anderer wären, welche vielmehr, als Dienstbarkeiten, deren dominirendes Hauptgut untergegangen, gar erlöschen würden. Endlich würde solcher Schluß auch selbst auf die wirklichen Stiftungsgüter nicht eher gelten, als nachdem sie wirklich für Vakantgut gehalten werden dürften. Zunächst und unmittelbar aber würden sie nach der Natur der Klausul: rebus sic stantibus, in die Umstände zurükfallen, als ob nie gestiftet worden wäre; mithin wieder an den Stifter oder dessen Nachkommen eigenthümlich fallen; und nur dann erst Vakant-Gut werden, wenn die geordnete Untersu-

chung

chung vorausgegangen wäre, und niemand sich auf solche Weise zum (nähern) Erbrechte würde legitimirt haben.

Aber der H. V. hält nicht einmal die obgedachten Vordersätze weder was den Stifter, noch was den konsentirenden Landesherrn betrift, für richtig: die Sache, der Natur solcher Stiftungen so wohl, als dem Herkommen nach, betrachtet.

§. 15.

Beschluß derselben.

Denn was den Stifter betrift, so habe immer an dessen Zwekke das Wesentliche darinne bestanden, damit die Religion, deren Anstalten und Pflichten zu befördern, und dadurch seine Seele und die seiner Voreltern zu lösen. Der dabey gewählte Weg aber sey etwas zufälliges; und könnte nun auf diesem, durch Veränderung und Einziehung der Stiftung, der Zwek nicht mehr erreicht werden, würde aber das Gestiftete noch immer, nach wie vor, zu ähnlichen milden Absichten und guten Werken verwendet: so

bleibe

bleibe ja das Wesentliche des Stiftungs-Zweckes bestehen, und es lasse sich auf solchen Innovationsfall eine resolutive Bedingniß auf Seiten des Stifters in seinem Willen bey seiner Stiftung so wenig als die Anwendung von der Klausul: rebus sic stantibus, behaupten.

Daß man nun auch von jeher die Sache wirklich also betrachtet habe, werde durch die Geschichte erwiesen, und damit der bisherige Beweiß durch das Herkommen vollführt und bestätiget, indeme schon in vorigen Zeiten an den Stiftungsformen so häufige Veränderungen, ja gar wirkliche Einziehungen zum bloßen weltlichen Staats-Nutzen, bey welchen Leztern die Anwendbarkeit jener Klausul noch am ersten behauptet werden könnte, geschehen wären, und dem allem unerachtet die Stiftungen nicht aufgehört hätten. 28)

Daß

28) Was die Einziehungen zum bloßen weltlichen Staatsnutzen betrift, so kann ich solche mit dem Urzwecke des Stifters nicht wohl reimen.

Daß der Landesherr in die Stiftung einer Rente an ein auswärtiges Stift nur unter solch einer resolutiven Bedingung gewilligt reimen. Daß aber je immer die auswärtigen Zugehörden bey dem Hauptgute geblieben, und dem nachherigen Besitzer und Eigenthümer des Leztern auch die Erstern mit zugefallen, und ohne Anspruch gelassen worden sind: diß erkläre ich mir durch die Erwerbungsart des neuen Eigenthümers, der das Hauptgut nicht einmal durch die fiskalische Succeßion in vakante Güter, sondern durch einen gültigen Eigenthums-Uebertrag, der mit der Alienation viel analogisches hat, aber doch von ihr unterschieden ist, und von Seiten des kompetenten Verwalters der geistlichen Kirchengüter geschieht, — mag erworben haben. Uebrigens ist auch die Sekularisation von gleicher Würkung, in Rüksicht des Stifters; ob sie wohl mit gedachter Alienation nicht vermengt werden darf. In dringender Noth des Staats ist die Kirche mit ihrem Eigenthum gleichen bürgerlichen Pflichten unterworfen, als jeder andere Mitbürger mit seinem Vermögen.

Was

williget hätte, und sonst gar nicht würde seine Einwilligung gegeben haben, hält der H. V. für ein eben so grundloses Argument, um, im Eingehensfall, einen landesherrlichen

An=

Was also den Stifter und dessen in Frage kommende Rukfals-Rechte betrift, so halte ich jede geistliche Stiftung, ihrer Natur und Absicht so wohl als der wirklichen Praxis nach, für eine an Gott und seine Kirche besonders und ausschließlich geschehene Veräusserung und Uebergabe. Geschieht sie unbedingt, wie es immer der gewöhnlichste Fall war, so hat auch die Kirche auf das Gestiftete ein unbedingtes Eigenthumsrecht erworben. Der Stifter erreicht seinen Zwek schon allein durch die Uebergabe seiner Sache an die Kirche: hat aber auch eben darum kein Recht mehr auf das Gestiftete, und muß, wenn er bey der Uebergabe sich nichts besonder vorbehalten und bedungen hat, sichs sodann gefallen lassen, auf welcherley, nach Zeit und Umständen sich richtende und also abänderliche Weise, der nach Masgab der kirchlichen Verfassung kompetende Verwalter dieses Gott und der Kirche zugehörigen Gutes dasselbe zur Ehre

Got-

Anspruch auf dergleichen Renten zu bescheinigen. Denn viele solcher Stiftungen wären vor Entstehung der Landeshoheit geschehen. In Ansehung der nachherigen Stiftungen hält

Gottes verwendet; oder, in welcherley Schikfale die Kirche mit ihrem Eigenthum gleich jedem andern Eigenthümer, gerathen mag.

Daß aber übrigens doch hie und da bey geistlichen Stiftungsgütern in besondern Fällen Anomalien vorgewaltet haben; aber auch dann nicht an das Successionsrecht des weltlichen Fiskus in vakante Güter gedacht worden, lehrt ein merkwürdiges Beyspiel, so ich in den Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik ꝛc. Ersten Jahrgangs, B. II. S. 512. u. f. gefunden habe. Als nemlich die Brüder Prediger-Ordens samt und sonders für unfähig erklärt wurden, Häuser und Güter zu besitzen; so wurde über das, was ihnen zu Kölln zugehörte, im J. 1347. eine förmliche Morgensprache des Stadtraths gehalten, und solches den ehmaligen Stiftern solcher Güter und ihren Erben rechtlich zugesprochen; von diesen aber nicht behalten, sondern mit Genehmigung der Bürgerschaft

dem

hält der H. V. (§. 16.) dafür, daß bis zur Reformation ein landesherrlicher Konsens, wenn es freyes Eigenthum betroffen hätte, nicht für nöthig erachtet worden wäre. 29)

Hätte dem Stadtrathe zurükgegeben, um darüber zum gemeinen Nutzen der Stadt zu disponiren.

Dagegen mag zum Beyspiele einer ausdrüklich bedingten Stiftung diejenige dienen, so in unserm Lande von Erasmus Gröninger, ehemaligen evangelischen Probsten zu Stuttgardt, herrührt, der sie zunächst für evangelische *Studiosos Theologiae*; auf den Fall aber daß es im Lande zu einer Religions-Veränderung käme, — für Arme und Dürftige aus dem Städtchen Winnenden — errichtete: und auf den Fall, daß das Land wieder zur evangelischen Religion gekehrt werden würde, so dann seine Stiftung auch wieder nur allein für die vorbestimmten Studirenden verstanden haben wollte.

29) Ich werde noch unten §. 28. Gelegenheit haben, Beyspiele aus der Geschichte anzuführen, wodurch dieser Satz des H. V. einigen Abfall leidet.

Hätte aber auch je wirklich der Landesherr seine förmliche Einwilligung dazu gegeben, so verstünde sich dieselbe zum Besten des Religionswesens des Landes, wohin die Stiftung geschehen, und als fortdaurend, so lang dergleichen Renten, wenn auch gleich unter einer ungeänderten Form, doch noch zu andern frommen Anstalten verwendet würden. So fern nun aber auch so gar Beyspiele von Einziehungen geistlicher Stiftungen zum bloßen Staatsnuzen vorhanden gewesen; und darum doch dergleichen Stiftungen an auswärtige Stifte mit landesherrlicher Bewilligung nicht seltener geworden wären: so liefe es gegen alle Geschichte, einen dergleichen Ab= und Rükfall einer solchen auswärtigen Zugehörde vom Hauptgute auf den Fall des eingehenden Stiftes zu behaupten.

§. 16.

Prüfung des geführten Beweises für das herkommliche St. Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Ungleich weniger kann ich aber dem H. V. meinen Beyfall geben, wenn er das vor=

vorgebliche Grundeigenthum des Staats an den Gütern der im Lande befindlichen Kirchen und Stifte, nun auch so aus dem teutschen Herkommen erweisen will; und behauptet, daß von je her und zu allen Zeiten die weltlichen Regenten kraft eines obhabenden politischen Reformationsrechts über die unter ihnen gelegenen religiosen Gesellschaften die Gewalt gehabt hätten, sie zu verändern, zu theilen, zu verlegen oder aufzuheben: und im Fall des Eingehens derselben, deren Güter kraft eines daran habenden Ober- oder Grund-Eigenthumsrechts eingezogen, oder sonst darüber, auch wohl zum weltlichen Gebrauche, zu disponiren das Recht gehabt hätten.

Sollte wohl wirklich nach unserm teutschen positiven Staatsrechte, und zwar dem Herkommen nach, mithin schon von ältern Zeiten, wohl gar tief aus dem Mittelalter her, das Innovationsrecht über die geistlichen Stifte für ein nativer Antheil und Ausfluß der weltlichen Staatshoheit gehalten; und so auch über die Kirchengüter ein Staats-Eigenthum (dominium *directum*)

statuirt; und solchemnach von je her über die Güter eingegangener Stifte von den weltlichen Landesherrn, kraft dieses Staats-eigenthums, disponirt worden, ja der Landesherr, dieselbe auch wohl gar gerade zu zum Besten des Staats einzuziehen, berechtiget gewesen seyn? 30)

Die

30) Man sollte denken, der Ungrund von einem solchen vorgeblichen teutschen R. Herkommen, und der Beweiß vom Gegentheil leuchtete aus dem beym ersten Ausbruche der protestantischen Kirchen-Reformation entstandenen grossen Rechtsstreite über die geistlichen Güter, und den darüber gefolgten Reichsverhandlungen — klar genug in die Augen. Ich berufe mich vorläufig z. B. nur auf den R. A. zu Augspurg v. J. 1530. verglichen mit dem nachherigen Restitutions-Edikt v. J. 1629. worinne alle Reformation der Kirche dem bey päbstlicher Heiligkeit auszuwürkenden Kirchenkonzilium anheimgestellt, und die Rükgabe oder Ersetzung aller der von den Evangelischen Ständen in ihren Landen eingezogenen Kirchen und Klöster und de-

ren

Die Frage verdient doch eine etwas genauere und umständlichere Erörterung. Zuvörderst will ich die vom H. V. aufgestellten Beyspiele, so das Herkommen erweisen sollen, noch in diesem Kap. prüfen; so dann im andern Kap. noch mehrere Scheingründe für die Meynung des H. V. beybringen,

und

ren Güter, an die Klerisey, und diejenigen, denen sie zustünden und von Recht gebührten, von Kayf. Maj. als oberstem Vogt und Beschirmer der H. Christlichen Kirchen, — als welchem überhaupt zukäme, Einsehens zu haben, „daß niemand des Seinen mit Gewalt wider Recht vorgehalten würde“ — anbefohlen und verordnet; und sich bey diesem allem mehr als einmal auf das alte löbliche Herkommen berufen wurde: — als worüber gegen den Katholischen R. Theil der Evangelische nur immer dis behauptete, daß vom Religionsgute das Eigenthum nicht der Klerisey, sondern der Kirche zustünde; die Evangelischen aber eben so gut als der Gegentheil, eine Kirche hätten, ja die Ihrige die wahre wäre.

und endlich meine Gedanken über diese Rechtsmaterie zur weitern Prüfung vorlegen. Prüfen und Wiederprüfen ist doch immer der sicherste Weeg, endlich zur Wahrheit zu gelangen.

§. 17.

In Rükſicht der angeführten Innovations-Fälle einzelner Stifte.

Die vorangeführten Beyspiele aus der Geschichte dürften wohl meines Erachtens diesem vorgeblich R. herkommlichen Staats-Eigenthumsrechte nicht sehr zu Statten kommen.

A. Was die Innovationen einzelner Stifte betrift:

Zu a) So gehören die vormals auch in Teutschland so sehr üblichen Kommenden gar nicht hieher; und ist bekannt, daß hievon nichts weniger als ein politisches Innovationsrecht, oder ein Staatseigenthum über die Klostergüter, das Prinzipium gewesen, woraus die Befugniß, die geistlichen Stifter in Kommenden zu vergeben, geflossen

wäre

wäre. Der Hr. Geh. Rath von Stek hat hievon erst neulich eine gründliche Abhandlung geschrieben. 31) Die gelehrten Werke des Hr. Gr. von Buat's 32) und Lud. Thomassin's 33) sind dabey vornemlich genuzt worden, und man erlaube mir nur einiges daraus hier anzuführen. „Auch die Könige, schreibt der gelehrte H. Verfasser, „gaben Kirchen, besonders Klöster und Abteyen in Kommenden, besonders solche, die sie selbst gestiftet und begabt hatten. Ueber diese maßten sie sich einer grössern Gewalt an, und in deren Verleyhung schränkten sie sich nicht auf Bischöffe und Geistliche ein, sondern sie verstatteten sich, solche an Laien — Ritter — Kriegsleute — und Lieblinge zum Niesbrauche zu vergeben. — Die Stiftung eines

31) In s. „Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse." 1783. 8. N. I.

32) „Les Origines ou l'Ancien gouvernement de la France &c." T. I. L. V. Kap. 20.

33) de *Vet. & nov. Eccles. Disciplina*, T. II. L. III. C. XI. u. f.

eines Klosters berechtigte den Stifter zu dergleichen Verfügungen, — wenn die Innhaber nur dem Unterhalte der Mönche, der Erhaltung der Klöster und dem Dienste Gottes nichts entzogen, und sich mit dem Ueberschusse begnügten.“ ... „Die Könige genossen selbst das Einkommen gewißer Klöster, gaben welche ihren Prinzen, Gemalinnen, Wittwen und Töchtern. Besonders aber verliehen sie solche in dringenden Bedürfnissen des Staats, in Gefahren, in Kriegen, ihren Kriegsobersten, Lehnleuten ꝛc. — Man sieht daraus, daß die Könige über die Klöster ihrer Stiftung nach Gefallen verfügt, — daß sie solche nach Belieben vergeben haben“ — 34)

Zu

34) Zur Erläuterung dieser Gerechtsame will ich doch eines merkwürdigen Vorfalls gedenken, den der Abt von Ursperg in seinem Chronicum, unter K. Otto 1. erzählt. Als in einem Feldzuge wider die beyden aufrührischen Herzoge Eberhard und Giselbert, mehrere Fürsten vom Könige abfielen, so glaubte ein Graf, der mit einer

An-

Zu b) Bey dem Kl. Banzischen Vorfalle kommt es eben darauf an: welcher von beyden, der Schirmsvogt oder der Bischof der usurpirende Theil gewesen, der sich des Klosters widerrechtlich angemaßt hat.

Zu

ansehnlichen Mannschaft bey des Königs Armee war, nun für ihn das glüklichste Tempo zu seyn, das Kloster Lorsch als eine solche Kommende wegzuschnappen. „Nihil sibi, heißt es am angef. O. „tunc à Rege negari propter instantem necessitatem, rogavitque *suis suorumque usibus* concedi Abbatiam Lauresheimensem. Rex autem intelligens, quid petitio illa portenderet, ei coram omnibus ait: Obedire oportet Deo magis quam hominibus. Quis enim sanum sapiens ignorat, te hæc non humilitate petitionis sed comminationis auctoritate dixisse. Scriptum est: nolite sanctum dare canibus. Quod quamvis spiritualiter intelligendum prædicetur, ego tamen *sanctum me canibus dare judico, si monasteriorum praedia*, quæ à religiosis viris tradita sunt, *Deo militantibus* tulero, & *seculo militantibus* tradidero.“

Zu c) Mit diesen Klöstern hatte es folgende Bewandniß. Ein sicherer Heinrich Råskop (Ræscœp) von Udenheim, stiftete daselbst ein Sacellum, für arme Studenten, das nachher zu einem Mannskloster gemacht wurde; und nachher wieder, — im Dorfe Ganswik bey Kleve das Kloster Gnadenthal. In der Folge wurde hieher die Udenheimer Klosterkongregation versezt, und das Kloster Udenheim den Mönchen vom H. Odilienberg überlassen, die es nachher aber wieder der Gnadenthaler Kongregation abtraten, nachdem das dortige Kloster im Niederländischen Kriege zerstört worden war. Die Verwandlung des Udenheimer Sacelli in ein Mannskloster soll nun *consensu* Ioannis I. Cliviæ Ducis, nach dem Zeugnisse des Teschenmachers, geschehen seyn. 35)

Zu

35) Der Hr. V. hat dessen *Annales Cliviae Juliae &c.* S. 187. nachgewiesen: damit aber muß noch verglichen werden S. 313. Hier heißt es nur: „*consensu* Joannis Ducis," dort: „ex *utroque consensu & authori-*

tate

Zu d) Der ausdrüklich hiebey angemerkte Päbstliche Konsens zu dieser Innovation K. Friederichs III. 36) überhebt mich aller Mühe, zu ihrer Erläuterung noch etwas beyzusetzen.

Zu e) Daß bey Erzherzog Leopolds Innovation des Stifts Medlich, im J. 1099. alles nach der Ordnung des Kanonischen Rechts

tate Joannis I. Cliviæ Ducis ex sacello claustrum erectum." Daß vom Bischoffe ohne Einwilligung des Landesherrn kein Kloster in dessen Territorium errichtet werden kann, ist bekannt. So fern aber dieser einwilliget, so ist doch eigentlich nicht Er, der das Kloster errichtet. Man kann zwar auch sagen, daß die Errichtung eines Klosters, in Hinsicht des Territorjums, wo es geschieht, auctoritate Principis geschehe. Doch würde wohl Teschenmacher, wenn er mehr Kanonist als evangelischer Prediger gewesen wäre, des Bischofs und seiner Autorität nicht so ganz vergessen haben. s. *G. Lud.* BOEHMERI, *Principia Jur. Canon.* Ed. 4ta. §. 417.

36) s. Chron. Salisburg. bey *Pez*, Script. Rer. Austr. T. II. S. 436.

Rechts werde zugegangen seyn, dafür ist uns sein Beynamen Bürge. Denn er heißt der Fromme. 37) Was endlich

zu f) die Innovation des Heinsberger Kollegiat-Stifts betrift, so hat es seine Stiftung der Familie der ehemaligen Heinsberger Dynasten zu verdanken: und wenn nun Teschenmacher, 38) davon weiter erzählt: „*Heinsbergensis* (ecclesia collegiata) anno 1257. ex *castro*, in quo primitus collocata, in *Parochialem ecclesiam* ab *Henrico* primo *Theodorici* (Dynastæ Heinsbergensis) filio, omnibus illius proventibus una cum *sacellis Kirchoviensi* & *Kempensi collegio* assignatis, translata," so kann man solches um so weniger aus einem Landesherrlichen Reformationsrechte der Herzoge von Jülich herleiten, als ihrer dabey mit keiner Sylbe gedacht worden ist.

§. 18.

37) s. BERNARDI, Chron. Bavariæ und EBENDORFFERI de HASELBACH, Chron. Austr. bey *Pez*, Script. Rer. Austr. T. II. S. 70. und 704.

38) In s. Annal. S. 371.

§. 18.

b) In Rükſicht der Tempelherrischen Güter.

B. Daß nun ferner von den Gütern der Tempelherrn in auswärtigen Reichen vieles in die Hände der weltlichen Regenten gekommen, hat freylich ſeine hiſtoriſche Richtigkeit. Nur ſcheint mir vom H. V. nicht eben ſo klar erwieſen worden zu ſeyn, daß ſolches überall aus einem anerkannten Staatseigenthums-Rechte über dieſelben Güter geſchehen ſey. Auch kommt es darauf an, ob überall mit denſelben ſo verfahren worden, wie es die damals geltenden Rechte mit ſich brachten: und davon iſt eben eigentlich hier die Frage. Daß man aber von Seiten der weltlichen Regenten zu der anderweitigen Verwendung ſolcher unter ihnen gelegenen Güter, die Einwilligung für rechtserforderlich gehalten habe, erſchöpft bey weitem nicht den Rechtsſatz des H. V. der eben damit erwieſen werden wollte. Endlich wurde der Orden des Verbrechens einer Verrätherey gegen die

ganze abendländische Christenheit und der beleidigten Majestät aller christlichen Regenten beschuldiget, und darum zur Strafe aufgehoben. Sollte wohl nun hieraus hie und da von Seiten der weltlichen Regenten ein Konfiskationsrecht auf die Tempelherrischen Güter begründet und geltend gemacht worden seyn: 39) so wäre damit wieder eben so wenig das hier in Frage stehende Rechts-Herkommen erwiesen; noch vielweniger dürfte es für alle übrige Innovations- und Suppreßios-Fälle zur Analogie und Konsequenz gezogen werden.

Was nun aber hiebey besonders das in Frage stehende teutsche Herkommen vom Staats-

39) Und doch wäre auch diß Recht noch nicht für so ausgemacht zu halten. Z. B. im Königreich Ungarn ist es ausdrüklich verordnet, daß wenn ein Priester auch das Verbrechen der beleidigten Majestät begienge, nur dessen Patrimonialgüter dem Fiskus anheimfallen, die geistlichen Güter aber der Kirche verbleiben sollen, s. S. 29-30. der unten §. 37. angeführten Schrift von der Regulierung der dortigen Kirchengüter.

Staatseigenthum an den geistlichen Gütern und dessen in Uebung gekommenen Wirkungen auf den Fall eingehender Stifter betrift: so ist überhaupt bekannt, daß nicht einmal der habsüchtige König Philipp von Frankreich sich heraus genommen, die in seinem Reiche befindlichen Tempelhöfe, selbst und aus eigener Macht aufzuheben und deren Güter einzuziehen; sondern der Orden ist vom Pabst auf einer Kirchenversammlung aufgehoben worden. Eben so ist auch daselbst über dessen sämtliche Güter, mit ausdrüklicher Erklärung, daß sie nicht für ledig Gut gehalten werden sollen, eine umständliche Disposition und Verordnung, meist zum Besten des Johanniter = Ordens geschehen. 40) Es ward auch der Mobilien und Kapitalien halben, als wobey am meisten zu befürchten stand, daß sie der kirchlichen Disposition entzogen werden möchten, eine besondere Bulle erlas=

40) s. HARDUIN. *Act. Concil.* T. VII. S. 1340. „Sententia de extinctione Templariorum à Clemente Papa V. lata in concilio Viennensi. 1312.“

erlassen. 41) In Teutschland wollten anfangs die dasigen Glieder des Ordens sich noch behaupten, und appellirten an den künftigen Pabst und dessen „universum Clerum.“ 42) Am Ende aber wurden sie doch unter den Johanniter-Orden versezt: wie dann aus deren in den östlichen Provinzen gelegenen Gütern das Herren-Meisterthum zu Sonneburg an der Wart entstanden ist. 43)

Was aber die vom H. B. beigebrachten Beyspiele von einzelnen Tempel-Höfen betrift: so

zu a. b. c.) kann deren Einziehung zum landesfürstlichen Fiskus, 44) des H. Verf. eige-

41) s. HARZHEIM *Concil. German.* T. IV. S. 232.

42) SERRARII Rer. Mogunt. bey JOANNIS Rer. Mogunt. T. I. S. 638.

43) Joh. Dan. von Olenschlager's Staatsgeschichte des Röm. Kayserthums S. 74. 75.

44) z. B. bey Beehr in seinem fürtreflichen Werke: *Rerum Meklenburg.* L. II. c. V. S. 222.

eigenen Grundsätzen nach, 45) aus dem vorgeblichen Staatseigenthume nicht hergeleitet werden. Ich könnte mich auch, um diese Zeit der teutschen Staatsverfassung, dareint nicht wohl finden, daß Herr und Land mit einander schon damals sollten ein so wohl geordnetes Korpus formirt; das Vermögen des Staats vom fürstlichen Privateigenthum, von dem Fiskus und Familiengute des Fürsten unterschieden und gesondert; und daß sie sollten dem Erstern, z. B. die Güter eines aufgehobenen geistlichen Ordens einverleibt haben.

Zu d. e. f.) Wo ferner Tempelhöfe so gar Privatpersonen zu Theil geworden sind:

S. 222. heißt es: „notabilis quoque hic annus (1311) fuit, quod Ordo Templariorum — extirpatus, qui pinguia sane in vicina Marchia *Brandenburgensi* prædia & apud nos quoque Commendam — habuerat; *Wredenhagen*, quæ — tunc temporis *fisco* cessit *Principum*."

45) s. §. 5. S. 8. u. f. der mehrgedachten Einleitung.

sind: 46) da mögen sie um so viel weniger je vom Staate als sein Eigenthum eingezogen worden seyn.

Zu g) Die Gassarische Erzählung vom Augspurgischen Tempelhofe lautet also: 47) „Postquam ambitiosissima *Templariorum* factio, qui — per Galliam totamque Germaniam, *etiam Lucelburgensis* Cæsaris *nutu*, ob colluſiones, quas cum *Saracenis* & in *Aegypto* & in *Syria* habebant, sibique inter Christicolas tantum non novum imperium parabant, — extirpata jam foret, eorundem curtis ac habitatio — in meditullio civitatis *Augustanae*, circiter a. 1312. *Praedicatoriis monachis*, quos *Dominicus* — mendica religione mundo *in-*

46) In der angeführten Gundling. R Historie, S. 721. 722. heißt es nur: „Hier ist ein Ort, Namens Nicheln 2 Meilen von Halle, das ist wirklich ein Tempelherrngut gewesen.“

47) Ach. Pirmin. *Gassari Annales Augspurg.* bey *Mencken Script. Rer. Germ.* T. 1. S. 1473.

intruserat, — *praedicti episcopi consensu* tandem assignata est.“ Von einem politischen Reformationsrechte über den Orden und einem Staatseigenthume an dessen Gütern ist wohl hier so wenig, als von einer daraus sich angemaßten Disposition über dieselbe zum weltlichen Gebrauche, nur eine Spuhr zu finden. Was endlich

zu h) das Kloster Waldsassen betrift, so steht in angeführter Stelle: 48) „Templariorum ordinis extinctio ea tempestate facta est, & bona eorundem, *decernente concilio* mansioni hospitalis Iherosolymitani assignata. *Opinati sunt quidam*, ex bonis supradictis templariorum & nostro quoque monasterio *donationis Imperatoris* nonnulla cessisse, puta jus Patronatus Ecclesiæ in *Horburg* & *Berugem*, obtentu — Abbatis Joannis III.“ In dem gleich darauf folgenden Abschnitte, der von diesem Abte handelt, heißt es so dann: „Pro quibusdam

48) *Chronicon Walsassiense* ad a. 1311. bey Oefele Script. rer. Boic. T. 1. S. 68.

dam damnis per Burggravium Nornbergenſem Monaſterio irrogatis, apud *Ludovicum* IV. dictum Bavarum jura Patronatus Eccleſiarum in *Berngaw* & *Horburg multis laboribus extorſit.*“ Sollte es wohl ſo viel Mühe gekoſtet haben, wenn dieſe Patronatrechte dem nun vertilgten Orden zugehört hätten? Auch gibt es der Chronikſteller nur blos für eine Muthmaſſung einiger Anderer aus, die er ſelbſt nicht für richtig gehalten zu haben ſcheint.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Nähere Erörterung des Reichsherkommlichen Verhältnisses der Kirche gegen den Staat, und der kirchlich-bischöflichen Innovations-Gewalt über die religiosen Gesellschaften und deren Güter, — gegen die weltliche Hoheit der teutschen Könige und Landesherrn.

---

§. 19.

Mehrere Scheingründe für das vorgebliche T. Reichsherkommen, in Ansehung der religiosen Gesellschaften.

Da H. Hofrath Brauer diese seine Lehre vom Staatseigenthum an den geistlichen Gütern nur im Grundrisse, und als eine Einleitung zu einem andern Werke vorgelegt hat; so scheint er nicht einmal Willens gewesen zu seyn, alle Gründe beyzubringen, die ihr noch weiter zum Vorstande gereichen dürften. Was die hier etwa anwendbaren allgemeinen philosophischen Grundsätze des Staatsrechts betrift, so möchte ich nicht viel darüber streiten. Allerdings ist es nichts weniger als widersprechend, also möglich, daß in einem Staate die Kirche sich ohne alle Autonomie befinde; daß ein Staat sich für eine Religion erkläre, die oberste

positive Direktion über all das sie betreffende Kirchenwesen sich vorbehalte; auch so dann der Staat oder dessen Repräsentant, der Regent, von den Mitteln und Gütern des Staats einen Theil zur Unterhaltung des geistlichen Ministeriums und für andere dienſame religiose Gesellschaften verwende; und sich auf diesen solchergestalt der Kirche angewiesenen Gütern das Eigenthums=Recht überhaupt oder doch wenigstens einen Antheil daran vorbehalte: welchenfalls so dann dergleichen Güter bey Aufhebung solcher religiosen Gesellschaften natürlicher Weise und kraft des vorbehaltenen Eigenthumsrechts an den Staat anheimfallen mögen.

Ob es aber mit der christlichen Kirche und den von ihr errichteten religiosen Gesellschaften und deren Gütern in den christlichen Staaten, und so auch besonders in unserm teutschen Reiche, von jeher eine solche Bewandniß wirklich gehabt habe; ob dafür auch in Teutschland das Herkommen entscheide? — diß dünkt mich allerdings noch nicht so ausgemacht, und einer tiefern genauern

nauern Untersuchung werth zu seyn. Ausser deme, was nun schon H. Hofrath Brauer für ein solches T. Reichsherkommen beygebracht, gibt es noch manche andere ziemlich scheinbare Gründe, die solches zu bestätigen scheinen. Ich will sie zuvörderst, so viel mir davon beyfallen, nach der Reyhe nach anführen: und so dann meine Gedanken über diese Materie zur weitern Prüfung vorlegen.

I. Geschichte. Die Fränkische und Teutsche Reichsgeschichte ist nun doch einmal voll von Innovationen geistlicher Stifte und Dispositionen über Kirchen- und Klostergut, so von den weltlichen Regenten, den Königen und Kayfern sowohl als nachher den Reichsfürsten, den Herzogen und Grafen, nicht selten zum weltlichen Gebrauche geschehen, oder doch wenigstens versucht worden sind. Der unzähligen Kommenden nicht wieder zu gedenken, so mag es am Zeugnisse des Baluzius statt Aller dienen, wenn er schreibt: 49) „revocanda est in hoc loco ob-

49) in notis ad Capitull. T. II. S. 1115.

obſervatio, quam fecimus ad Epiſtolam XXIX. LUPI *Abbatis Ferrarienſis*, nimirum per iſtas tempeſtates *ſtatum Monaſteriorum* fuiſſe *prorſus in poteſtate Regum*, qui ſua auctoritate *Canonicos* interdum pellebant, ut *Monachos* ſubſtituerent, *hos* vero, ſi res ita ferret, dein exturbabant, ut *Canonicos* reducerent. "

Die nachher benannten Schriftſteller haben einzelne Innovationsfälle von K. Ludwig dem Frommen, Arnulph, Heinrich II. und Konraden II. geſammelt, die ich nicht wiederholen, auch nicht mit Andern, die unzählig ſind, vermehren will. So haben auch Konring 50) ſo wohl als Meinders, 51) zwey der teutſchen Reichs- und Kirchengeſchichte bekanntlich ſehr kundige Schriftſteller, behauptet, daß, vom XIIten

50) In ſeiner Diſſert. de *conſtitutione Epiſcoporum Germaniae.* 1647. in Opp. T. II. S. 752.

51) In ſeinem gelehrten Tract. de *ſtatu Religionis & Reipublicae ſub Carolo M. &c.* Lemgov. 1711. 4. S. 487.

XIIten Jahrhunderte an, mehrere Kayser, als z. B. Heinrich IV. und sein Sohn Heinrich V. nachher Friderich I., Otto IV. und Friderich II. endlich auch noch K. Sigismund, im Ernste damit umgegangen wären, eine Reformation der Kirche vorzunehmen; das gesamte Kirchen-Gut einzuziehen; daraus der Geistlichkeit, und zwar jedem, vom Pabste bis zum gemeinen Priester und Mönchen herunter, nach Masgab seines Standes, eine verhältnismäßige Besoldung zu schöpfen, und den Ueberrest zum weltlichen Gebrauch des Staates zu verwenden. 52)

Wenn nun gleich solches immer nicht geschehen, 53) so dürfte doch das Recht dazu schon

52) Auch Trithemius in s. Chronikon gedachte dieser Sigismundischen K. Reformation, und hielte sie für Hussitisch. Im Kap. 12. derselben heißt es z. B. „Ein Erzbischoff soll haben zehentausend Gulden Rheinisch: und ein Suffragan fünf oder sechstausend Gulden“ u. s. w.

53) „Nunquam speranda est, sezt endlich der ehr-

schon damals von Manchen für ein Majestätsrecht gehalten worden seyn.

Nach der Analogie dieser ehmaligen Kayserrechte dürfte sich also auch Mancher nicht ehrliche Meinders, am Ende des angef. Orts S. 484. hinzu: — „talis reformatio, in Imperio Romano Germanico, nisi accidat *generalis quaedam revolutio & rerum conversio*, qualis fuit sub memoratis jam ante Imperatoribus, & qualis contigit nostro vel superiori ævo, sub armis invictis *Gustaphi Adolphi*, Suecorum Regis. Ubi multa ejusmodi bona ecclesiastica in *statum pristinum sive secularem jurisdictionem* redacta fuerunt. Verum *talia* tempora *non sunt speranda, nisi* sub CONSTANTINIS CAROLIS & GUSTAVIS; vel (und was nun kömmt, ist merkwürdig, und scheint fast aus einem prophetischen Geiste geschrieben worden zu seyn:) *magno aliquo* Imperatore *moderno*, qui sub JOSEPHI BENE OMINATO NOMINE, juxta antiquam veteris Testamenti historiam, totum orbem & præcipue inter hos *Papam* & *Ordines ac status Ecclesiasticos reformabit*. Votum nostrum & *praesagium* confirmet & *confirmabit* Dominus exercituum." Diß schriebe Meinders im J. 1711.

nicht darüber wundern, wenn man in der Geſchichte des XIV. und XVten Jahrhunderts hie und da von den Reichsfürſten angemerkt findet, daß ſie Kirchen und Klöſter reformirt, in Stifter anderer Art verwandelt, oder aufgehoben; und wohl gar Päbſte in ihren Landen geheiſſen hätten. 54)

§. 20.

54) So erzählt z. B. Teſchenmacher in ſ. *Annal. Cliviae &c.* S. 297. von Herzog Adolph von Cleve: „Monaſterium Auguſtinianorum regularium — a. 1438. conſtituit, quod ubi regulares hi deſeruiſſent, Crucigeri conſenſu ejus a. 1444. occuparunt. Sacella multa in Parochiales eccleſias commutavit &c.“ Ferner S. 313. von Hzg. *Joannes* I. „multa Monaſteria partem fundavit partim confirmavit & reformavit . . . Cœnobia Kentorfium, Hagenbuſchium & Fürſtenbergium ab eo reformata ſunt.“ Endlich S. 294. wird in der Note 2. vermuthlich aus Gerh. Feltmanns Tr. de *jure in re & ad rem* c. 5. §. 11. angemerkt, „quod Duces Clivenſes *Papae* in ſuo territorio dicti fuerint, *primas* atque *preces* ipſi ſoli in ſuis ditionibus

§. 20.

Fortsetzung derselben.

II. Staatsverfassung und Gesetze. Schon nach der altrömischen Reichsverfassung scheint das Religionswesen im Staate dem politischen Reformationsrechte der Kayser unterworfen gewesen zu seyn. Denn diese schafften das Heydenthum ab; zogen die ihm angehörigen Güter zum Fiskus; führten die christliche Religion ein; und verboten in ihrem Reiche unter dem Namen der Klerisey, alle übrige Religions-Sekten, die von dem katholischen

bus ad hæc usque tempora contulerint.“

Eben so wird in dem *Chron. Salisburg.* bey *Pez, Script. rer Austr.* T. I. S. 417. vom Erzherzoge Rudolph IV. erzählt. „Dixit, si Principes eum vellent juvare, ipse vellet utique omnes Clericos excoriare. Ipse etiam contempsit mandatum Domini Apostolici Urbani V. dicens: *Egomet volo esse* Papa, Archiepiscopus, Episcopus, Archidiaconus, Decanus *in mea terra.* Ipse etiam Episcopatum *Pataviensem* voluit *transtulisse* in *Wiennam*.“

lischen kirchlichen Lehrbegriffe abwiechen. 55) „Omnia loca, hieß eine kayserliche Verordnung, 56) „quæ sacris error veterum deputavit, nostræ rei jubemus sociari.“ Wie sehr analogisch und damit hierinnen übereinstimmig die Fränkische und Teutsche Reichs- so wohl als nachherige Landesverfassung gewesen; scheint daraus zu erhellen, daß, nach einer Anmerkung Hert's, 57) z. B. alle Klostergüter in Bayern zu den Kammergütern gehören, und der, nach Abzug des zur Unterhaltung der Mönche erforderlichen Quantums, sich ergebende Ueberschuß dem Herzoglichen Fiskus zu Gute kommen; es auch nach dem Zeugnisse Konring's gleiche Bewandtniß mit den Klostergütern in Tyrol haben solle. Eben daher scheint das teutsche Staatsherkommliche Regenten-Recht über das gesamte Religionswesen des Landes zu vorgedachtem Sprüchwort geworden zu seyn:

Ein

55) L. 2. C. de *Haeret* & *Manich.* L. 1. C. *de Paganis.*

56) L. 5. C. de Paganis.

57) In Opusc. Vol. II. T. II. S. 187.

Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande. 58) Wie dann so gar noch Herzog Georg von Sachsen, der bekannte eyfrige Widersacher des Protestantismus und Vertheidiger der katholischen Hierarchie, in einem Rechtsstreite über die Teutschordens-Balley Thüringen seine anmaßliche Befugniß darinne begründen wollte, daß er in seinem Lande selbsten Pabst, Kayser und Teutscher Meister wäre. 59)

§. 21.

Beschluß derselben.

III. Uebereinstimmige Lehre vieler der angesehensten Schriftsteller. Es scheint auch die Braueriſche Rechtslehre nichts weniger als besonder und neu zu seyn. Viele berühmte Rechtslehrer nicht nur allein der protestantischen unhierarchischen, sondern auch der katholischen Kirche, vornemlich französischer

58) s. Hert. Opusc. T. III. S. 597. Eisenhart's Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. S. 579.

59) s. Sam. Stryk in D. de *jure Papali Principum Evangel.* S. 24.

fischer Nation, scheinen über die Kirche und deren Güter im Staate ein politisches Reformations- und Dispositions-Recht, zum wenigsten dem ältern fränkischen und T. R. Herkommen nach, zu statuiren; und zwar mit einer ziemlich grossen Ausdehnung. Welche nur mir von dieser Seite bekannt geworden, sind folgende: Konring, 60) Rhetius, 61) Mauritius, 62) Thomasius, 63) Meinders,

60) In Diss. de *dominio eminente summae potestatis civilis*, §§. 42. 73. 74. in Opp. T. III. S. 1013. 1022. 1023. und auch T. VI. S. 624. Ferner — de *Pace civili inter imperii Ordines religione dissidentes perpetuo conservanda*. Sect. I. und *Animadvers. in bullam Innocentii* X. *Papae*, in Opp. T. II. S. 473. u. f. und S. 517. und f.

61) In D. de *secularisatione bonorum eccles.* in dessen *Disputt.* Jur. Publ. S. 92. u. f.

62) In D. de *secularis. B. E.* in *Dissertt.* & *Opusc.* S. 495. u. f. Diesen und den vorhergehenden Schriftsteller zählen Andere in diese Klasse, worein sie meines Erachtens doch eigentlich nicht gehören.

63) In D. de *bonorum secularisatorum natura*. Hal. 1707.

ders, 64) vornemlich Joh. Ge. Reinhard, 65) und Carl Franz Buddeus, 66) ferner Joh. P. v. Ludwig, 67) J. G. Boehmer, 68) end:

64) In Tr. de *ſtatu religionis & Reipubl.* 4. 1711. S. 445. u. f.

65) In ſ. Meditat. de *jure Principum Germaniae*, cum primis Saxoniæ, circa ſacra, ante tempora Reformationis exercito, Hal. 1717. 4.

66) In ſ. Unterſuchung des wahren Grundes der höchſten Gewalt eines Fürſten über die Kirchen, Halle 1719. 8.

67) In D. de *Praecipuo Principis Evangelici*, Hal. 1719. 4. — de *Principum S. R. J. Poteſtate in Sacris ante Paces Religionis*, Hal. 1729. 4. Ich füge dieſen bey: Wallacher, D. de *jure circa ſacra civitatum imperii, jam ante pacem Religioſam.* Gieſſæ 1767. 4. J. Sal. Semler, D. de *Jure Principum circa Sacra, imprimis Germaniae, praeſertim ex monumentis Seculi XI. derivato*: Hal. 1770. 4. Fr. Schall, de *Jure circa Sacra Regum Germanorum & Imperatorum Romanorum è Gente* Saxonica. Erford. 4. 1772.

68) In D. de *Juribue Statum Proteſtantium*

circa

endlich Abt Nignot 69) und Johann von Türkheim. 70)

§. 22.

Meine Meynung über diß vorgebliche T. Herkommen.

Dem allem unerachtet halte ich aber doch das vorgebliche Verhältniß der weltlichen Hoheit gegen die unter ihr gelegenen religiosen Gesellschaften und deren Güter, besonders was die Innovationen derselben betrift, dem teutschen Reichsherkommen nach, weder für erwiesen noch für erweislich. Er-

heb-

circa Monasteria Catholicorum. Hal. 1735. Cap. 1. §. 16. S. 25. u. f. Cap. 2. §. 3. S. 43. u. f.

69) *Traité des Droits de l'Etat & du Prince sur les biens possédés par le Clergé* Amst. 1755. Voll. 2.

70) Diss. de *Jure legislatorio Merovaeorum & Carolingorum Galliae Regum circa Sacra.* Argent. 4. P. I. 1771. P. II. 1772. Auch mag diesen vornemlich auch ALTESERRA, de *Ducibus & Comitibus Galliae* &c. beyzuzählen seyn.

Hebliche Gründe treten vielmehr für das Gegentheil ein, und ich getraue mir zu behaupten, daß man den gemeinen Reichs-Rechten so wohl, als dem T. Herkommen nach, in der Regel, weder ein positives Innovationsrecht der weltlichen Regenten über die religiosen Gesellschaften, noch ein mit der Kirche getheiltes Staats-Eigenthumsrecht an den Gütern derselben, — jemals in vorigen Zeiten statuirt habe.

§. 23.

Erste Anlage eines Religions- und Kirchenguts im altrömischen christlichen Kayserthum.

Daß schon vor den Zeiten K. Konstantins die Kirche Eigenthum und Grundstükke besessen habe, läßt sich aus guten Gründen erweisen. 71) Indessen sind doch noch nachher

71) s. z. B. Jo. Val. Straus, in D. de *Possessore Catholico non obligato ad bona secularisata pristinis usibus ecclesiasticis restituenda.* Mog. 4. 1740. S. 15. u. f. auch von Türkheim, der angef. Diss. P. II. S. 89.

her die Kirchendiener aus den öffentlichen Fonds besoldet worden. 72) Frühzeitig aber und noch in eben dem fünften Jahrhunderte kamen schon bey Privatpersonen Stiftungen aus ihren Grundstükken an die Kirche in Gang, und eben so bald ward durch kayserliche Gesetze verordnet, daß dergleichen in die Hände der Klerisey gekommene Güter nicht als deren Haabe, sondern als das Eigenthum der Kirche angesehen werden, und mit derselben auch solch ihr Gut sich gleiches vorzüglichen Schutzes vom Staate zu erfreuen haben solle. 73) In diesen ersten Zeiten der

72) L. 12. §. 1. C. de *SS. Eccles.*

73) L. 14. C. de *SS. Eccles.* „Scientes, nulla sibi occasione vel tempore — alienandi aliquam facultatem permissam: nec si omnes cum religioso *Episcopo* & *Oeconomo* Clerici in earum possessionum alienationem consentiant: ea enim, quæ ad — *ecclesiae jura* pertinent; vel posthac forte pervenerint, tanquam *ipsam* — *ecclesiam* intacta convenit venerabiliter custodiri: ut, sicut *ipsa* religionis & fidei mater perpetua est, ita *ejus* patrimonium jugiter servetur illæsum.“ Vergl. L. 17. C. *Eod.* und *Nov.* 7.

der Kirchenbegüterung, und da bald die Einkünfte des Kirchenguts die Bedürfnisse der Kirchenministerien überstiegen; so scheint dieses Ueberschusses halben, weder von Seiten des Staats und dessen Regenten ein Anspruch darauf gemacht worden, noch die dessenthalben obgewaltete Besorgnis gegen Jemand anders als die Geistlichkeit selbst, und die Besitzer des Kirchenguts, und daß es nicht von diesen verpraßt, verschleudert, oder doch wenigstens nicht zwekmäßig verwendet werden möchte, — gerichtet gewesen zu seyn.

Hätte man von Seiten der christlichen Kayser ein Staats-Eigenthum an den Kirchen-Gütern statuirt, so wäre doch nichts natürlichers gewesen, als von dieser weltlichen Behörde eines Theils, obgedachter Besorgniß halben, der Geistlichkeit dieses obhabende Miteigenthum fleißig und ernstlich vorzuhalten; andern Theils aber dasselbe durch Theilnehmung an dessen Verwaltung, und Einziehung des sich etwa ergebenden Ueberschusses wirklich geltend zu machen.

Von

Von diesem allem aber findet sich keine Spuhr; so sehr man übrigens wirklich bedacht gewesen, dieses Ueberschusses halben theils durch subjektivische Bestimmung des Eigenthums am Kirchengut, theils durch Gesetze und Anordnungen, so die Verwaltung desselben betrafen, die nöthige Fürsorge zu treffen.

Man sahe dergleichen geistliche Stiftungsgüter als solche an, wie sie es auch in der That waren, die von ihren vorigen Eigenthümern vermittelst eines besondern religiosen Akts, allein um Gottes willen, veräussert worden wären; und einzig bestimmt seyn sollten, zu dessen Ehre eigentlich und besonders verwendet zu werden. Man hielte die Kirche für eine Anstalt Gottes, in einer vorzüglichen Bedeutung, wodurch dessen Ehre unmittelbar und ganz besonders befördert würde und werden solle; und so glaubte man endlich auch noch weiter, daß obgedachte religiose Bestimmung solcher, um Gottes willen zu seiner Ehre an die Kirche gestifteten Güter, einzig oder doch wenigstens vornemlich darinne bestünde, daß sie

eines Theils zur Unterhaltung des geistlichen Ministeriums und Kirchenwesens, und andern Theils zur Versorgung der Armen verwendet werden sollten. Aus diesen Vorstellungen der Sache ergab sich nun leicht und von selbst, daß man, — um dergleichen Gütern und dem daran obwaltenden ausschließlichen Eigenthumsrechte seine eigentliche subjektivische Bestimmung zu geben, und aus dieser ihrer rechtlichen Beschaffenheit die gehörigen Rechtsgrundsätze, für deren Verwaltung sowohl als Erhaltung festzusezen, — daß man sie mit den gleichbedeutenden Namen, Gottes=Kirchen= oder Armen=Gut belegte, oder auch mit einem noch schiklicheren allgemeineren Ausdrukke, Depositа Pietatis nannte. 74)

So

74) Diesen hat Tertullian in *Apologetico*. Die übrigen Benennungen sind bekannt. s. LAUNOI, Opp, T. II. P. I. S. 581. Jo. STRAUCHII, D. de *statu ecclesiastico superioris Seculi*, (1653. 4. rec. 1744.) cap. 5. auch vorgedachte Strauische Diss. §. 17. Man hat freylich in der Folge hieraus

Im

So sehr nun auch selbst hiedurch der Gedanke von einem Staats-Eigenthume daran entfernt ward: so natürlich floß dagegen daraus, die jeweiligen Besitzer solcher geistlichen Stiftungen nicht für die ausschließlich einzigen Eigenthümer zu halten; die Oberverwaltung derselben den Kirchvorstehern und Bischöffen anzuvertrauen; und bey Besitz- oder Genuß-Erledigungen jeder Art, die Disposition und anderweitige Verwendung derselben der Kirche, als der Ober-Eigenthümerin, und deren kompetenten Repräsentanten jedes Orts, d. i. den Bischöffen zu über-

Immunitäten gefolgert, die nicht zu rechtfertigen sind. Doch haben sie gewiß eine rechtmäßigere Deutung gehabt, als ihnen Thomasius in D. de bonorum secularisatorum natura §. 2. beygelegt hat. Einige neuere Schriftsteller halten sie für blos figürliche Redensarten, ohne alle rechtliche Bedeutung: dem aber die Natur der Sache so wohl als die Geschichte entgegen zu seyn scheinen.

überlassen. So geschah nun auch wirklich alles, so ward es von den unter Authorität der Kayser gehaltenen Kirchenversammlungen durch Gesetze verordnet. 75)

So

75) „Omnium rerum ecclesiasticarum, hieß es schon im *Can. Apostol.* 37 „curam *Episcopus* gerito & eas dispensato, quasi *inspectante Deo.*“ (vergl. *Constitutionum apostolic.* L. VIII. C. 30.) und in dem Can. 25. *Concil. Antioch.* „*Episcopus* habeat rerum ecclesiæ potestatem.“ Eben so ist auch diß ein Kirchengesetz: „quod semel Deo consecratum est,“ (es ist aber die Rede vom Kirchengute überhaupt,) „ad humanos usus transferri non decet,“ C. 3. X. de *rerum perm.* Umständlicher haben diesen Punkt ausgeführt: Strauch in angef. Diss. §. 3. S. 26. u. f. Straus in angef. Diss. §. 22. S. 26 u. f. van Espen, *Jur. Eccles.* P. II. Tit 36. C. 1. Thomassin *de V. & Nov. Eccles. Discipl.* P. 3. L. 1. C. 1. und endlich von Linden, in D. *de jure visitandi ecclesias quoad temporalia Episcopis Germaniae ex observania competente.* Mog. 4. 1785. welche Schrift auch ins Teutsche übersezt worden. s. Tübing. Gel. Anz. 1785. S. 735.

So ward auch ferner, als natürliche Folge aus diesem Rechtssysteme, die Reformation und Innovation, so weit darunter über erledigtes Kirchengut die anderweitige Disposition begriffen war, ein Theil der bischöflichen Gewalt; 76) und so gar Alienatio-

76) C. 8. x. de *excess Prael.* c. *cum venerabilis*, x. *de excepr.* c. *licet*, de *Rer. Permut.* in 6to. s. Frid. Böhmer's, Comment. de jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas. 4. Gœtt. 1784. §. 3. S. 6. u. f. Etwas unrichtig ist es daher immer gesprochen, wenn man sagt, dergleichen Güter fielen solchenfalls als Lediggut dem Fiskus des Bischofs anheim. Man veranlaßt damit aus der gemeinen Rechtslehre von der Succeßion des weltlichen Fiskus, analogische Folgerungen, die so dann durchaus irrig sind. Das Eigenthum der Kirche an solchen Gütern bleibt nach wie vor unverändert. Der Bischoff erwirbt sich dadurch kein Eigenthumsrecht daran. Nur aber gebührt ihm darüber zweckmäßig zu disponiren, z. B. zum Vortheil eines Dritten, der ihrer bedarf, und sie durch diesen Uebertrag eigenthümlich nach der Modifikation

nationen desselben wurden, nachdem einmal das ganze Kirchenwesen in eine ordentliche Verfassung gebracht war, den Bischöffen unter gewißen Einschränkungen, die sich aber nicht auf eine ausser der Kirche befindliche Person und Gewalt als ein ihr zustehendes Miteigenthumsrecht, bezogen, überlassen; 77) und mit diesem allem entfernt sich der Gedanke immer weiter, als ob dem Staate am Kirchengute ein Miteigenthums-Recht damals zugestanden worden wäre.

§. 24.

Fortsetzung dieser Verfassung im Fränkisch-teutschen Reiche.

In dem Fränkisch teutschen Reiche ward nicht erst eine neue Kirchenverfassung gebildet

kation bekommt, wie Kirchengut zum Privatbesiz und Genuß nach Kirchenrecht ausgetheilt zu werden pflegt. Doch ist obgedachte Redensart nicht wider den Sprachgebrauch: wie ich in Meinen Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. erwiesen habe.

77) C. 51. und 52. C. XII. qu. 2. C. 1. und 7. X. de *his quae fiunt à Praelato.*

det, sondern dieselbe, so schon im Römischen Reiche bestanden, nur dahin verpflanzt, und so dann mit neuen Zusätzen erweitert. Daher wurden auch da dem Kirchengute dieselben Namen mit eben denselben daraus gezogenen Rechtsfolgerungen beygelegt: 78) dessen Veräusserung ward verboten; 79) deren Verwaltung mit dem bischöflichen Amte vereiniget; 80) und dagegen der Disposition über dasselbe der Layenstand für unfähig erklärt; 81) auch wurden endlich der Kirche, ihrer Güter, besonders der Abgekommenen, halben, mit dem königlichen Fiskus gleiche Vorrechte ertheilt. 82) Ueberhaupt ist

78) Vota fidelium, pretia peccatorum & *patrimonia pauperum*: s. Baluz. T. I. S. 379. 520. 564. 717. 863. 1157. Von ihrer zweckmäßigen Verwendung: s. Ebend. S. 904. T. II. S. 18.

79) Ebend. S. 1166. 1268.

80) Ebend. S. 527. 1041. 1081. 1171. 1008. T. II. S. 1210.

81) Ebend. S. 909. 998. 1067. 1069. 1278. 1290.

82) Ebend. T. II. S. 231. v. Buat's, Geschichte der alten Staatsverfassung ꝛc. Th. II. S. 218.

ist hieher merkwürdig zu lesen ein bischöfliches Kollegial=Schreiben an K. Ludwig v. J. 858. 83)

Endlich läßt sich ein Miteigenthumsrecht des Staats an dem Kirchen=Gute und ein daraus herkommliche landesherrliche Dispositionsrecht über dasselbe mit der damaligen ganzen Kirchenverfassung nicht wohl reimen, da das Kirchengut durch die Stiftungs=Alienation ins ausschließliche Eigenthum der Kirche zu einer geistlichen Bestimmung geeignet wurde; die Kirche der vorzüglichsten Autonomie genoß, und durch die bereits anerkannte Hierarchie 84) die weite Kluft zwi=

83) Ebend. T. II. S. 102. wo es unter anderm heißt: „Sacerdotio privati erimus, si contra Deum & rationis auctoritatem nos ecclesiasque nostras vobis studuerimus committere. Ecclesiæ si quidem nobis à Deo commissæ non talia sunt beneficia & hujusmodi Regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere.“

84) Beym Baluz. Capitt. T. II. S. 7. 9. 107. 1369.

zwischen Kirche und Staat schon tief genug bevestiget war. 85).

§. 25.

Reichsherkommliche Rechte der Teutschen Könige und Fürsten, an den geistlichen Stiften.

Nichts desto weniger hatten doch, besonders nach der Fränkisch Teutschen Kirchenverfassung, bey der kirchlichen Verwaltung dieser geistlichen Güter die weltlichen Regenten mancherley sehr erhebliche Rechte. Nur sind sie durchaus nicht von der Art, daß daraus auf ein anerkanntes Staatseigenthum am Kirchengut zurükgeschlossen werden könnte. Sie lösen sich vielmehr entweder in der landesherrlichen Oberaufsicht über all dasjenige, was im Staate vorgeht, und den übrigen Majestätsrechten auf: oder gehören sie

85) „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, *regia* potestas & *pontificalis* auctoritas:“ finden wir schon in den Zeiten Karls des Kahlen, als einen längst anerkannten Grundsatz. s. Baluz. T. II. S. 231.

sie in solche besondere Rechtsverhältnisse, die entweder gar nicht auf das Verhältniß des Staats, oder doch nicht auf die Kirchengüter selbst, sondern nur auf die Personen ihrer Besitzer ihren unmittelbaren Bezug hatten.

Ich will von Leztern zuerst reden. So hatte a) zuvörderst der Stifter für sich und seine Familie auf die von ihm an eine Kirche oder ein Kloster gestifteten Güter und auf das Stift selbst manchfaltige zum Theil sich ausdrüklich bedungene Rechte. Ein sehr merkwürdiges Beyspiel von einem solchen Stiftungsvorbehalt auf den Suppreßions-Fall, der nachher durch Urteil und Recht bestätiget worden, — kann in den Schlözerischen St. Anzeigen, 86) nachgelesen werden. Ueberhaupt ist das dortige Schreiben aus Paris über die Verfassung der Geistlichkeit in Frankreich, überaus wichtig: und was ich hier vom Eigenthum an den geistlichen Gütern als Theorie vortrage, scheint die unfürdenkliche Praxis in Frankreich zu seyn. Diese Patronat-Rechte giengen auch an-

fangs

86) s. B. VIII. Heft 30. n. 18. S. 143.

fangs ohnehin weiter, bis sie erst in der Folge im Allgemeinen gesezlich bestimt wurden: und damit läßt sich vieles, wie wir schon oben ein Beyspiel davon an den Kommenden gegeben haben, von deme erklären, wozu die Könige und Kayser nebst den Fürsten des Reichs bey den geistlichen Stiften vormals berechtiget gewesen sind. 87) Ferner

b) waren die Bischöffe und Aebte für ihre Person, gleich den weltlichen Fürsten, Stände des Reichs, mit deren Beyrath die Könige die Regierung des Reichs zu führen hatten. 88) Auch neben deme, daß so viele Kirchen und Klöster aus den Reichsdomainen gestiftet wurden, so bestand ein beträchtlicher Theil vom Kirchen- und Klostergut aus

87) Du Cange, *Glossarium*, unter *Monasteria Regalia.*

88) s. Was sind die Reichsprälaten, und wie sind sie es worden? Aus der Geschichte beantwortet.“ (Ulm) 1785. 8. Auch H. Pr. Runde's Abh. vom Ursprung der R. Standschaft der Bischöffe und Aebte ꝛc. 1775. 4.

aus Reichsregalien, und ganzen Reichsherrschaften, die nach Reichslehnrecht an die Kirchen und Klöster gekommen waren. 89)

Auf

89) Als z. B. K. Friderich II. im J. 1232. dem Erzbischof Siegfried und seiner Kirche zu Maynz eine ganze bisher dem Kloster Lorsch gehörige Reichsherrschaft (Principatus) schenkte; so gab er in seinem Schenkungsbriefe davon folgende Ursachen an: „Romani Principis decus extollitur, & Augusta Sedes Imperii decoratur, cum *Principatus* (*in quibus consistit & viget Imperium in sua dignitate*,) congrua *provisione* reparat & conservat. Igitur — nos considerantes tenuem *Statum* ecclesiæ *Laurissensis*, *ab honore & nomine* Principatus processu temporis *collabentem*, ut non minus *imperio*, quam sibi *deficere* videatur; attendentes insuper, quod per — *Principem nostrum* Sifridum — *servitium ejusdem* Principatus *Imperio debitum*, quod propter ejusdem ecclesiæ impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre potuerit exhiberi, — eundem Principatum ecclesiæ Lauriffensis, cum omni honore, vasallis, ministerialibus, castris, oppidis, proventibus, juribus & pertinen-

Auf diese besondere Verhältnisse gründete sich wohl allermeist das althergebrachte königliche Nominations : und Investiturrecht. 90) Wenigstens war es nur dieser reichslehnbare Theil

tinentiis suis, *sicut ad nos & Imperium noscitur pertinere*, eidem *Moguntinae ecclesiae* — concessimus & nominatum Principem — Moguntinum investivimus, ut — Principatum ipsum teneant & — ad *honorem nostrum & Imperii illum foveant & conservent, salvo jure, quod inde debetur Imperio.*« s. JOANNIS *Script. histor. Mogunt.* Tom. *Nov.* S. 98. Offenbar hat es also mit dergleichen, nach Reichslehnrecht, an die Bischöffe und deren Kirchen übertragenen ganzen Reichs-Herrschaften eine andere Bewandniß, als mit den eigentlichen Religions- und Kirchengütern: wovon oben gehandelt worden.

90) So stiftete Erzbischoff Gebhard zu Salzburg bey der in seinem Sprengel gelegenen Pfarrkirche zu Gurk einen Bischofsstuhl, und erwarb damit seinem Hochstifte das Nominationsrecht davon. s. CANIS. *Lect. antiqu.* T. II. S. 499.

Theil vom Kirchen- und Klostergut, dessen Rükgabe P. Paschalis II. gegen den Verzicht auf die Investitur versprach, mit dem ausdrüklichen Vorbehalt alles übrigen sonst woher erworbenen und gestifteten und also eigentlichen Kirchen-Eigenthums. 91) So dann

c) ver-

91) s. Das päbstliche Schreiben an K. Heinrich V. bey Dodechin, ad a. 1110. „Tibi itaque, fili chariſſime, Henrice Rex, — & regno, regalia illa dimittenda præcipimus, quæ ad *regnum manifeſte pertinebant* tempore *Caroli*, *Ludovici*, *Ottonis* & cæterorum prædeceſſorum tuorum — i. e. *civitates*, *ducatus*, *marchias*, *comitatus*, *monetas*, *teloneum*, *mercatum*, *advocatias*, *jura centurionum* & *turres*; quæ *regni erant*, cum pertinentiis ſuis, *militiam* & *caſtra*. — Porro eccleſias cum *oblationibus & haereditariis poſſeſſionibus*, *quae ad regnum manifeſte non pertinebant*, liberas manere decrevimus.“ Daß bey dieſem königlichen Nominations- und Inveſtiturrechte, und dem darüber entſtandenen Streite nicht ſo wohl der Biſchof und Abt in Rükſicht des eigentlichen Kirchen- und Kloſterguts, als vielmehr

c) verglichen sich die Stifte mit ihren Schirmvögten über besondere Rechte, 92) die zum Theil auch das Stiftseigenthum betrafen. Gleichwie sich aber aus derley Gerechtsamen kein Staatseigenthums- und landesherrliche Dispositions-Recht über das Kir-

mehr die mit dieser geistlichen Person vereinbarte Person eines Reichsstandes, Reichs-Fürsten und Reichsvasallen, in Rükſicht der an die Kirchen und Klöstern gestifteten und überlassenen reichslehnbaren weltlichen Herrschaften und Fürstenthümer, — in Betracht kam: diß hat meines Erachtens eben so richtig als gründlich dargestellt ONUPHRIUS PANVINIUS *in vita Gregorii* VII.

92) s. Besold in *Documentis redivivis Monasteriorum*. Tub. 1636. 4. S. 144. 139. Vornemlich aber findet man diese Kloster-Vogteylichkeit bey Hert in der Diss. de *jactitata vulgo Ord. Cisterciensis Libertate ac Exemtione à Superioritate & Advocatia Regionum in S. R. G. Imperio Dominorum.* Sect. III. in Opp. Vol. II. T. II. S. 271. u. f. umständlich und mit vieler Gründlichkeit erörtert.

Kirchengut folgern läßt, so ist endlich auch daßelbe eben so wenig

d) ferner daraus erweislich, daß ohne Einwilligung des weltlichen Regenten nicht leicht ein Stift errichtet oder eine erhebliche Veränderung mit demselben vorgenommen werden durfte; noch auch daraus, daß auf dessen Anregung und Betrieb, mit dessen Zuthun manch Stift mochte errichtet, und wiederum manch Anders aufgehoben und auf die eine oder andere Weise innovirt worden seyn. Diß waren eines Theils die natürlichen Ausflüsse der landesherrlichen Aufsicht über das Religions= und Kirchenwesen im Lande; und andern Theils floß es nothwendig aus dem Schutz, der Authorität und der vollstrekenden Gewalt der weltlichen Regenten, deren die Kirche bey allen ihren Verfügungen bedurfte. 93) Freylich wohl findet man auch in der

93) Ich bleibe aber doch wohl der Alleinherr meines Vermögens, wenn ich gleich nicht so ganz frey darüber disponiren darf, sondern darinn an des Andern Einwilligung dazu gebunden bin. So kömt auch den

Land-

der ältern Geschichte manche Vorfälle, wo sich die weltlichen Regenten über die geistlichen Stifte und deren Güter so viel herausgenommen haben, als wenn ihnen wirklich ein

Landständen keine Mitregentschaft zu, ob sie gleich vermittelst des erforderlichen Landtags-Konsenses zur Landesregierung zu konkurriren berechtiget sind. So macht überhaupt die blosse Konkurrenz zur Ausübung eines Rechts noch keine Gemeinschaft an demselben selbst: und gerad also verstehe ich die Sache, wenn ich das Innovations-Recht mit der darunter begriffenen Disposition über die geistlichen Güter, nicht dem Landesherrn, sondern ausschließlich dem Bischoffe und kirchlichen Obern zuschreibe. Denn damit wird nichts weniger als der Beytritt des weltlichen Regenten zu dergleichen bischöflichen Verfügungen in desselben Lande ausgeschlossen. Meines Erachtens konkurrirt zu dergleichen Dispositionen über geistliche Stifte und deren Güter der weltliche Regent und Landesherr, nicht darum weil er mit dem Bischoffe in Gemeinschaft der bischöflichen Gewalt stünde; sondern, weil auf dessen Territorium

ein Eigenthumsrecht daran zugestanden hätte: wie hievon ein Beyspiel von Karl Martell in der Fränkischen Geschichte bekannt genug geworden ist. 94) Aber entweder maßten sich die Könige einer solchen Disposition über das Kirchen= und Klostergut aus dem Noth=

Rechte

und in dessen Lande der Bischoff seine bischöfliche Gewalt ausübt. Der Unterschied zwischen beyderley Rechtslehren ist aber nicht so unerheblich. Denn steht der Landesherr mit dem Bischoff in wirklicher Gemeinschaft dieses Reformationsrechts, so kann es auch der Leztere in keinem Falle, ohne den Erstern ausüben. Hat aber der Landesherr das bloße Konsensrecht: so bedarf der Bischoff des landesherrlichen Konsenses nur alsdann, so fern und so weit er die im Lande gelegenen Stifte auf seine für das Land erhebliche Weise innoviren wollte. Sollte er nun z. B. zu einer anderweitigen Verwendung geistlicher in solchem Lande fallenden Renten, ob sie gleich, wie bisher, aus dem Lande hinausgezogen werden, — doch des landesherrlichen Konsenses bedürfen?

94) s. obangef. von Türkheimische Diss. P. II. S 157.

Rechte des Staats an, dem nun freylich dasselbe gleich jeden andern im Staate befindlichen Privatgütern unterworfen ist; 95) oder es geschahe, wie so manches Andere schon unter dem lieben Monde geschehen ist: woraus sich aber nichts weniger als ein rechtliches Herkommen erweisen läßt. 96)

§. 26.

95) so erklärt es Baluz, Capp. T. II. S. 1201. 1274.

96) Denn „Aliud esse, res gestas scribere, aliud, an licite vel secus res acta sit,“ ist eine Bemerkung, welche schon Otto von Freysingen gemacht hat. Und so darf man obgedachte Erzählung in der Salzburgischen Chronik, bey Pez, am angef. O. nur im ganzen Zusammenhange lesen, um überzeugt zu werden, wie wenig bey der angeführten Aeusserung des gedachten Fürsten, auf Gesetz und Rechte, und so auch auf die wirkliche hierauf beruhende Staats- und Kirchenverfassung Rücksicht genommen worden sey.

§. 26.

Zweifel gegen das vorgebliche teutsche R. herkommliche St. Eigenthum an den geistlichen Gütern.

a) Aus der Teutschen Geschichte.

Wie weit entfernt man auch im Mittelalter, und bis auf die Zeiten der großen Kirchenreformation, von dem Gedanken eines Staats-Eigenthums an dem Kirchengute, und eines politischen Reformations- und Innovationsrechts über Kirchen- und Klostergüter gewesen, mögen noch weiter folgende Bemerkungen aus

I. der Geschichte darthun. Denn wäre dem Reichsherkommen nach, der weltliche Regent immer befugt gewesen, eine solche politische Reformation über das Religions- und Kirchenwesen in seinem Lande zu thun, und über die Kirchen- und Klostergüter nach Umständen, auch zum weltlichen Gebrauche, und zwar kraft eines daran habenden Mit-Eigenthums zu disponiren; so hätte doch nicht nöthig gehabt

K. Hilperich mit so viel Erbitterung zu klagen: „Pauper remansit *fiscus* noster: ecce divitiæ nostræ ad *ecclesiam* sunt translatæ;“ 97)

noch Kayſ. Heinrich II. über Biſch. Meinwerks habſüchtige Inſinuationen, in die Worte auszubrechen: „Odium Dei omniumque sanctorum ejus habeas, qui me bonis conceſſis *cum detrimento Regni*, ſpoliare non ceſſas;“ 98)

noch K. Heinrich IV. ſich ſo viel Mühe zu geben, den Zehenden in Thüringen dem Erzbiſchoffe von Maynz zuzuſchanzen, um ihn ſo dann mit dieſem, ihrer Verabredung zu Folge, theilen zu können: 99)

noch

97) Gregor. Turon. L. VI. cap. ult.

98) ſ. Vita Meinwerci, bey Leibnit. *Scriptorer. Brunsw.* T. I. ſ. die Introductio in Collectionem &c. n. XXXVI. XXXVII.

99) ſ. Lambert. Schaffnabr. in *Chronic.* ad an. 1073. bey Schard, Rer. Germ. T. I. S. 405. und Meinders, in Tr. de *statu Religionis &c.* S. 454. u. f.

noch Kayſ. Sigismund und Maximilian vom Anfange bis ans Ende des XVten Jahrhunderts, ſich ſo ſehr zu bemühen, um durch Andere, und zwar die geiſtlichen Oberhäupter der Kirche, eine ſo höchſt nöthig erachtete Kirchen-Reformation zu Stande zu bringen;

noch Kurfürſt Friderich von Sachſen, den, Luther's-Perſon und ſeiner Lehre ertheilten Schuz anfangs ſo ſehr zu bemänteln; 100)

noch hätten die ſämtlichen proteſtantiſchen Fürſten nöthig gehabt, in ihrer öffentlichen Konfeßion zu erklären, daß ſie noch die Reformation den Biſchöffen überlaſſen wollten, wenn ſie die von ihnen und dem Volke, oder den Gemeinden, erkannten Misbräuche darunter ziehen würden; 101)

noch hätten nachher ebendieſelben wieder nöthig gehabt, den, ihren Reformationen

der

100) ſ. Sleidan, in ſ. *Commentar.* ad an. 1518.

101) ſ. AUG. CONFESSION. (P. II.) Art. VII. gegen das Ende.

der unter ihnen gelegenen Stifte und Klöster, mit so viel Bitterkeit gemachten Vorwurf damit so oft und viel zu widerlegen, daß sie solches alles, kraft obhabenden Episkopal-Rechts, einzig zum Behuf und Besten des Religions- und Kirchenwesens ihres Landes, gethan hätten. 102)

§. 27.

Fortsetzung dieser Materie.

Auch mögen folgende Innovations-Fälle meine Meynung noch weiter bestätigen, wie wenig die weltlichen Fürsten sich angemaßt, eigenmächtige Innovationen, oder solche kraft eines politischen, nativen Regenten-Rechts vorzunehmen, oder die Güter aufgehobener Klosterkongregationen als ledig oder Staats-Gut anzusprechen.

Zuvörderst berufe ich mich auf einen, in den Dekretalen, 103) vorkommenden Innova-

102) Die Stellen habe ich bereits in meinen Erläuterungen des W. Fried. ꝛc. Abth. 1. Abschn. 1. angegeben.

103) Cap. 1. X. *Ne sede vacante.*

novationsfall v. J. 1214. Es ward nemlich eine Kirche in Schottland zu einer Kathedral=Kirche erhoben, und mit ihr ein Kloster vereiniget. Prior und Konvent desselben waren aber damit nicht zufrieden, und nach des Bischofs Tod, bey erfolgter Stuhls=Erledigung, verlangten sie vom Pabst Innocentius III. die Wiederaufhebung solcher geschehenen Union, und die Wiederherstellung ihres Klosters in vorigen Stand, und eines eigenen Abts; besonders „cum & *Bathonienſ.* ecclesia id ipsam pariter postularet, *Rex* quoque *cum regni magnatibus* & *quidam Episcopi cum multis Abbatibus deposcerent illud idem.*“ Nichts destoweniger wurden sie vom Pabst zur Geduld und bis auf die Wiederbesetzung des Stuhls verwiesen. So wenig maßte sich damalen selbst der König eigenmächtig eines Innovations=Rechts aus landesherrlicher Gewalt an.

Die Verlegung des Stifts zu Beutelspach nach Stuttgardt, wovon die Grafen von Wirtemberg so gar das Patronatrecht hatten, konnte Graf Eberhard der Erlauchte

lauchte doch nicht anders, als mit Genehmigung des Pabsts Joannes XXII. erhalten. 104)

So erlangte auch Graf Ulrich von Wirtemberg nur erst vom Pabst Nikolaus V. im J. 1448. daß die Pfaarkirche zu Oberhofen bey Göppingen, zu einem Kollegiat-Stift erhoben, und mit demselben die Pfarr Mühlhausen, samt andern Pfründen und dem Stifte Boll unirt werden durfte. 105)

Ofte ward zwar solchenfalls, wenn von der geistlichen kompetenten Behörde die Innovation eines Stifts geschah, oder eine neue Stiftung errichtet wurde, solches den weltlichen Landesherrn, als auf deren Ansuchen, Betrieb und Zuthun die Sache geschah, auch zugeschrieben. Was aber ein solcher päbstlicher Konsens zu bedeuten gehabt, und wie wenig solcher weltlichen Herrn ihr Zuthun in einer landesherrlichen Disposition

104) s. Trithemius in s. Chron. ad a. 1328. und Besold in s. Monaster. Rediv. Summarisch. Extrakt ꝛc. S. 4.

105) s. Besold am angef. O.

sition über dergleichen Kirchengüter bestanden habe: das erhellt so gar aus der zur Aufhebung der drey Maynzischen Klöster von dem H. Erzbischöffen zu Maynz eingeholten Päbstlichen Bulle, 106) vom 24. Aug. 1781. und so auch aus der Bulle Pabst Sixt's IV. so dem Gr. Eberhard von Wirtemberg zu der, vermittelst einer Innovation mehrerer anderer Stifter zu errichtenden und dotirenden hiesigen Universität Tübingen ertheilt wurde. 107)

Im

106) s. die Vorrede zu meinen Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. 1785. 8.

107) s. Herrn Prof. Bök's, Geschichte der Universität Tübingen, im Anhang. Auch Besold im Tr. de *Juribus Majestatis*; C. 8. fol. 127. Der Leztere macht darüber in s. Summarisch. Extrakt der vornehmsten Privilegien ꝛc. S. 3. folgende Bemerkung: „Und noch ferners seind etliche Kollegiatkirchen oder Stifter, ja die Universität zu Tüb. selbst, (deren Fundatores oft hochgedachte Fürsten billig gerühmt werden,) mehrern Theils gar nicht ex ipsorum proprio secularive Patrimonio,

Im J. 1222. ward die Frauenkloster-Kongregation Benediktiner-Ordens zu Zusen

monio, mit nothwendigen Intraden begabt, sondern aus unterschiedlichen Beneficiis — zusammen gezogen, consensuque Pontificum Maximorum in ein Korpus verfaßt worden ꝛc.“ s. auch Meine Erläuterungen des W. Fr. ꝛc. S. 225. u. f.

Gleiche Bewandniß hatte es auch mit der Innovation der Jakobs-Kirche zu Rostok, die im J. 1484. zu einer Kollegiat-Kirche erhoben wurde. Denen es darum zu thun war, dieselben wandten sich freylich zunächst an den Landesfürsten, den damaligen Herzog Magnus III. von Meklenburg. Aber dieser bewarb sich zuerst um den Beytritt des Diöcesans, reißte so dann selbst nach Rom zum Pabst Innocenz VIII. nahm einen Bischoff mit in sein Reisgefolge, und brachte erst in Gefolg und vermittelst der darüber erlangten päbstlichen Bulle solche Innovation zu Stande: wie davon der ganze Hergang nachgelesen werden kann, bey Beehr, *Rer. Meklenb.* L. V. C. 2. S. 683. u. f.

sen bey Dürkheim, ihrer schlechten Aufführung halben, von Bischoff Konrad zu Speyer mit Erzbischöfl. Maynzischem Konsense ganz aufgehoben, und dessen sämtliche Güter dem Mannskloster von demselben Orden zu Lymburg einverleibt. 108) Aus eben dieser Ursache ward das Nonnenkloster im Kirsgarten bey Worms, Cistercienser-Ordens, vom Bischof Friderich daselbst aufgehoben, und daraus ein Chorherrenstift errichtet: 109) und so ward aus gleicher Ursache die Kongregation Benediktiner-Ordens Nonnen-Münster in Worms, vom Bischoffe Landolph aufgehoben, und einer Andern Cistercienser-Ordens eingeräumt.

Im J. 1232. schenkte, wie schon oben gemeldet worden, K. Friderich II. mit nachher erfolgter Genehmigung P. Gregors IX. die ganze Reichs-Herrschaft, die dem Benediktiner-Kloster Lauriff (Laurisheim, Lorsch) bey Worms zugehörte, an das Erzstift

108) Trithemius am angef. O. ad. a. 1222.

109) Ebenderf. ad. a. 1226.

stift Maynz, 110) worauf P. Gregor auf dringendes Ansuchen von Maynz verordnete, daß vom dortigen Erzbischofe die bisherige Kloster-Kongregation aufgehoben, und an deren Stelle eine andere Cistercienser-Ordens eingeführt werden solle. Die also vertriebenen Benediktiner überfielen aber einmal in der Nacht die neue Kolonie der Cistercienser, jagten dieselben mit Gewalt fort; und nachdem sie vom Erzbisch. zu Maynz mit gewaffneter Hand wieder eingesezt worden waren, so kamen die vertriebenen Benediktiner noch einmal, und jagten die Cistercienser wieder, nun aber mit der Bedrohung fort, daß wenn sie sich würden der Rükkehr gelüsten lassen, sie es alle mit dem Leben büssen sollten. Von nun an blieb das Kloster leer stehen

110) Ebenderf. ad. a. 1234. die Schenkungs-Urkunde v. J. 1232. f. bey HELWIC. *Antiq. Lauriſh.* S. 187. und in JOANNIS *Rer. Mogunt. Script.* T. III. S. 98. Auch VOGELII *Relatio de Cœnobio Lauriſſ.* in FREHERI *Script. Rer. Germ.* ed. *Struv.* T. I. S. 165.

stehen, 111) bis ins Jahr 1246, wo endlich Pabst Innocenz IV. die Wieder-Besetzung desselben gebot, und es hierauf vom Erzbischoffe zu Maynz einer Kongregation Prämonstratenserordens eingeräumt wurde. 112) Und wie viele bloß von der geistlichen Behörde vormals geschehene Stifts-Innovationen könnten noch weiter aus der Geschichte des einzigen Jesuiter-Ordens und den Dotationen seiner Kollegien angeführt werden?

§. 28.

Beschluß derselben.

Endlich gebe ich zu diesem allem noch weiter zu überlegen

a) die so bündig abgefaßten Traditions- und Kayserliche Konfirmationsformeln: 113) in

111) Ein Beyspiel also von einem zwar nicht destruirten aber doch desolirten Kloster, aus der blühendsten Periode des Mönchstandes.

112) Trithemius am angef. O. ad. a. 1232. und Joannis am angef. O.

113) „Offero *Deo* atque dedico omnes res" hieß es darinn, „quæ in hac chartula tenentur

in deren erstern oft bey Stiftung eines Klosters so gar namentlich und ausdrüklich die Kirche zum einzigen Erben von dessen Gütern eingesezt zu werden pflegte: 114)

b) die

tur insertæ, pro remissione peccatorum meorum, ac parentum ac filiorum; aut pro quibuscunque eas liberare voluerit. Ad serviendum ex his *Deo* in Sacrificiis missarumque solemniis, — *pauperum ac clericorum alimoniis* & *ceteris divinis cultibus* atque hujus Ecclesiæ facultatibus." MEINDERS am angef. O. S. 481. Von den Bestätigungs-Formeln: z. B. „ad habendum omni tempore atque jure perpetuo possidendum, omni *Caesaris & Successorum* cunctorumque mortalium inquietatione remota." s. *Summum capitulum ecclesiae — Bremensis &c.* 1653. 4. eine Deduktion, worinne dergleichen Formeln aus dem, dem Stifte Bremen ertheilten Konfirmationen sorgfältigst gesammelt sind.

114) Z. B. bey Stiftung des Klosters Hirsau: s. Besold *Docum. Rediv.* S. 546. Vornemlich die Erneurungs-Urkunde vom J. 1075., als worinnen, in Rüksicht dessen, was die Nachkommen des Stifters, die

b) die so gewöhnlichen an die Klöster ertheilten Privilegien der Landesherrn, kraft deren sie ihren Unterthanen, selbst in Rüksicht deren ihres eigenen Vermögens und freyen Eigenthums, verstatteten, Stiftungen davon an ein solch Kloster zu machen. 115) Diß

sezt

damaligen Graven von Calw mit Aufhebung des Klosters und Einziehung der Güter desselben sich herausgenommen hatten, das Subjekt, dem nun diese Klostergüter aufs neue eigenthümlich erworben seyn und bleiben sollten, folgender maßen ausdrüklich bestimt wurde: „locum Hirsaugiam cum omnibus — pertinentiis — super Altare S. Aurelii reddidit, delegavit & contradidit Domino *Deo*, S. *Mariae*, S. *Petro* Apostolo, S. *Aurelio* Episcopo & S. *Benedicto* in *potestatem* & *proprietatem*, & prædicti Monasterii *Abbati* — ejusque Successoribus in *dispositionem* liberam, cellæque necessariam fratribusque Deo sub regula Monastica inibi servituris ad utilitatem." s. Trithem. in seinem *Chron.* ad a. 1071.

115) s. ein dergleichen Privilegium von Herzog Friderich von Schwaben, bey Besold in Monast. Rediv. S. 24.

sezt nun freylich die Einschränkung der natürlichen Freyheit, über sein Eigenthum zum Besten der Kirche zu disponiren, voraus. 116) Aber würden wohl die Könige und Fürsten diese Einschränkung gemacht haben, wenn es sollte gemeinen Rechtens gewesen seyn, daß alles von den Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen gestiftete Kirchengut eben dadurch zugleich Eigenthum des Staats, und der freyen Disposition des Regenten unterworfen würde. Was aber übrigens den Anlas zu solchen Einschränkungen der natürlichen Freyheit der Unterthanen, in Rüksicht der Stiftungen an die Klöster betrift, so mag es dabey wohl meistens um den Punkt der Gerichtsbarkeit zu thun gewesen seyn. Ganze Orden, als z. B. der Cistercienser wollte mit seiner gesamten Weltlichkeit unter Niemand anders als dem Kayser oder Römischen König zu stehen, privilegirt seyn; 117) und

116) s. Besold am angef. O. S. 25. in den Noten.

117) s. Besold am angef. O. S. 129. 130. Hert in Opusc. Vol. II. T. II. die von diesem Orden handelnde Dissertation.

und dann war es wohl natürlich auf Seiten der Landesherrn, der Mildthätigkeit ihrer Unterthanen gegen solche Klöster, in dem Maaße, als sie der weltlichen Orts-Gerichtsbarkeit nachtheilig werden wollte, Ziel und Maas zu setzen.

Wenn aber auch c) je von den weltlichen Fürsten über Stifter und Klöster rechtsgültige Reformationen veranstaltet wurden; so erhellt aus einem dergleichen Beyspiele, 118) daß solches gemeiniglich auf die Schirms-Vogtey begründet wurde; es sodann nicht anders als vermittelst eingehohlter päbstlicher Vollmacht, und durch gewisse von daher bestimmte Reformations-Kommissarien geschahe; dagegen aber auch oft von Seiten des zu reformirenden Klosters an den päbstlichen Stuhl, zur Ablehnung einer solchen Refor-

118) s. Besold am angef. O. S. 45. H. Brauer in s. Abh. ꝛc. B. III. S. 524. Note 4. und 6. Auch noch in Buder's Samml. ungedrukter Schriften ꝛc. (1735. 8.) kömt eine „*absque Domini Apostolici s. Eccl. Episcopi permissione*“ von einem Burggraven geschehene Stifts-Innovation vor, die eben darum für unrechtmäßig gehalten wurde, so uneigennüzig sie auch war.

Reformation, förmlich appellirt zu werden pflegte. Das hier Beyspielsweise angeführte Kloster erklärte in einer dergleichen Appellation, „daß es nimmermehr und auf keinerley Weise verbunden wäre, seine Güter auf irgend einen *secularem* respectum ziehen, und dadurch beschwehren zu lassen.“

§. 29.

Zweifel gegen das vorgebliche Teutsche Herkommen.

b) Aus der öffentlichen Verfassung und Gesezgebung.

Allerdings läßt sich eine so große Uebereinstimmung in der Geschichte und dem wirklichen Verlaufe der Dinge nicht wohl anders, als aus einer zum Grunde liegenden Staatsverfassung und Gesezgebung erklären; eben darum aber hieraus um so vielweniger ein Reichsherkommliches Staats-Eigenthum an den geistlichen Gütern erweisen. Aus der Verfassung und Gesezgebung des altrömischen christlichen Kayserthums ist zwar vieles ins nachherige Fränkisch-Teutsche Reich übergetragen worden. Wenn

aber nach L. 5. C. de *Paganis*, die christlichen Römischen Kayser alles das, was vormals im Reiche dem heidnischen Gözendienste gewidmet gewesen, nun zu ihrem Fiskus eingezogen haben; so läßt sich wohl schwehrlich hieraus ein gesezlich authorisirtes Eigenthums= oder Okkupationsrecht für den weltlichen Fiskus auf das christliche Kirchengut, und auf die Güter innovirter und reformirter geistlicher Stifte richtig folgern. 119)

Denn wie schon oben (S. 66.) erinnert worden, so war im Römischen Reiche wie in den meisten heydnischen Staaten, die Religion und der Götzendienst ein wesentlicher Theil der Staatsverfassung und innigst in dieselbe verwebt; auch ward alles, was dahin verwendet worden, aus den Mitteln des Staats genommen, und ein Staats=Eigenthum geblieben. Der Regent war das Oberhaupt des Priesterthums und stand diesem, wie dem Staate, vor. Wie mag aber mit diesem Verhältnisse der Dinge das

Ver=

119) s. LUDWIG in D. de *de Praecipuo Principis Evang.* S. 34.

Verhältniß der nachher eingeführten christlichen Religion und Kirche, und der ihr zu Theil gewordenen Güter gegen den Staat, zumalen nach so vielen besondern Umständen der ihr gegebenen positiven Verfassung, — auch nur in einige Vergleichung gesezt werden? Ferner hat zwar jeder Staat, und nach Masgab seiner Verfassung, auch dessen Repräsentant, kraft der ihm zustehenden Staats-Grundgewalt und so genannten Majestät, das Recht, einer Religion und Kirche die Freyheit ihrer Uebung auf dem Territorium zu verstatten, oder zu versagen, so und anders zu bestimmen; welches Recht in Teutschland, einer zufälligen objektivischen Bestimmung nach, mit dem Namen des Reformations-Rechts belegt, und im Westph. Fr. J. (Art. v. §. 30.) allen und jeden Reichsständen ohne Unterschied der Religion, Würde und des Standes, als eine landesherrliche Gerechtsame bestätiget worden ist.

Aber das landesherrliche Reformations-Recht in dieser Bedeutung ist doch keines-

wegs

wegs mit der innern Grundgewalt der Kirche, die ihr, als Gesellschaft betrachtet, zusteht, und in dem Eigenthums=Rechte über ihre Güter mit der daraus fliessenden Disposition über dieselbe so wohl als der Direktions=Gewalt des ganzen übrigen innern Kirchenwesens besteht, zu vermengen. Diß erhellt schon aus dem Innhalte der angeführten Friedens=Sanktion selbst, wo mit diesem landesherrlichen Reformations=Rechte das Emigrations=Recht der Unterthanen so ganz unmittelbar zusammengestellt worden ist. Es erhellt ferner aus der Allgemeinheit derselben: weil es sonsten, nach einer andern Bedeutung genommen, nicht zu reimen wäre, wie der damals noch so sehr hierarchisch gesinnte Katholische Reichstheil, der den protestantischen Reichsständen das für ihre Lande behauptete Episkopal=Recht durchaus streitig machte, sich eben dieses, in Ansehung der katholischen Lande, für alle und jede, selbst auch die katholischen Landesherrn weltlichen Standes, hätte bedingen mögen und können. Die angegebene Bedeutung

von

von diesem landesherrlichen Reformations-Rechte erhellt weiter aus dem ganzen Verlaufe der Friedensverhandlungen: als wobey in diesem Abschnitte des Fried. Instr. (§§. 30-44. Art. v.) es bloß um den so genannten Autonomiepunkt der Unterthanen zu thun war; und dagegen in andern Abschnitten desselben, welche die geistlichen Güter betrafen, vornemlich nur darüber gestritten wurde: ob die anmaßlichen Episkopal-Rechte der evangelischen Fürsten und Stände, in Ansehung ihrer nach dem evangelischen Religionslehrbegriffe reformirten Lande, wenigstens doch in ihren Würkungen und den gemachten Innovationen, förmlich anerkannt werden sollten? Endlich erhellt dieselbe aus dem großen Unterschiede der wirklich vorgenommenen Reformationen der teutschen Landesherren beederley Religion: indem solchenfalls auf der evangelischen Seite, mit Aufhebung der Hierarchie und katholisch bischöflichen Gewalt, die Kirchengewalt zugleich den Händen der Landesobrigkeiten anvertraut und überlassen; und dagegen auf

der

der katholischen Seite, mit Aufhebung der protestantischen Kirchenverfassung, die Hierarchie und katholisch=bischöfliche Diöcesan=Gewalt wieder eingeführt wurde. 120)

Merk=

120) Man vergleiche hiemit den R. A. zu Augspurg v. J. 1530. die Verhandlungen über den Rel. Fr. z. B. bey Schmidt, in seiner Geschichte der Teutschen, Th. VI. S. 245. 247. 251. 253. wo der eine Punkt vom landesherrlichen weltlichen Reformations=Recht, im Gegensatze gegen die Religionsfreyheit der Unterthanen überhaupt, als wobey unter den katholischen R. Ständen die Weltlichen so wohl als die Geistlichen, aber auch die Evangelischen R. Stände nicht weniger, als die Katholischen interessirt waren, — sehr sorgfältig unterschieden wurde, von dem andern Punkte der geistlichen Jurisdiktion, wobey unter den Katholischen nur die Geistlichen und die Bischöffe, und zwar einer Seits, um die Erhaltung derselben in den evangelischen Landen; anderer Seits aber, von den weltlichen Ständen nur die Evangelischen, und zwar in so fern interessirt waren, daß in deren Landen ihre angemaßte

Merkwürdig ist und bleibt auch immer zum Beweiß der schon in dem Fränkischen Reiche althergebrachten großen Freyheit und Autonomie der Kirche, des ihr zugestandenen und anerkannten ausschließlichen Eigenthumsrechts an ihren Gütern, und des bischöflichen Selbstverwaltungs- und Dispositions-Rechts über dieselbe, — bey all den übrigmaßte geistliche Jurisdiktion von jenen, den katholischen Geistlichen und Bischöffen nicht mehr angefochten, zuvörderst aber dieser Leztern ihre katholisch geistliche Jurisdiktion über jener, der evangelischen Fürsten, ihre Lande, eingestellt seyn und bleiben sollte. Sonnenklar wird endlich der Unterschied der beyderley Rechte aus der Vergleichung der immer abgesondert verhandelter Abschnitte, des XII. (oder §§. 30. 37.) und XVI. (oder §§. 48. 49.) Art. V. I. P. O. und besonders der Verhandlungen derselben: z. B. MEIERN, Act. P. W. T. II. S. 633. T. III. S. 154. 197. 246. 249. 250. 253. T. IV. S. 61. 62. 64. 117. T. V. S. 475. 558. 560. und was leztern Punkt betrift: T. II. S. 747. T. IV. S. 71. 97. 127.

übrigen manchfaltigen Vorrechten der Kö=nige, deren wir oben gedacht haben, — ein Kapitular aus der Regierung Karls des Gr. vom J. 803. 121) worinne das aus=schließliche Eigenthumsrecht der Kirche an ihren Gütern, selbst im Verhältnisse gegen den weltlichen Regenten, vornemlich auch aus Rükſicht der Oblations=Formeln, mit welchen sie von den vorigen Eigenthümern an die Kirche gestiftet und veräuſſert zu wer=den pflegten, auf das feyerlichste anerkannt wurde.

§. 30.

Ausführliche Erörterung des teutschen Sprichworts: Ein jeder Herr ist Pabst in seinem Lande.

Von großer Bedeutung kann solchemnach das obgedachte teutsche Sprichwort von der mit der weltlichen teutschen Landeshoheit verbundenen Pabst=Gewalt, zumalen im Munde eines mit seinem Lande, der Hierarchie zuge=

121) s. Baluz. *Capitul. Regg. Fr.* T. I. S. 987.

zugethanen Fürsten nicht wohl gewesen seyn: besonders wenn es damit der bischöflichen nativen oder der kirchlichen Grund-Gewalt gelten sollte. Was es mit dem Herzoglich Klevischen Pabstume für eine Bewandniß gehabt habe; findet man bey Teschenmacher, 122) beurkundet. Es bestand bloß darinne, daß im J. 1444. Pabst Eugen IV. dem die Herzoge Adolph zu Kleve und sein Sohn Johannes den Erzbischof zu Kölln, und den Bischof zu Münster, in deren Diöcesen ihre Lande gelegen waren, als Anhänger von dem Gegen-Pabste Felix V. denuntirt hatten, diese, um sie zum Gehorsam gegen sich zurükzubringen, ihrer Diöcesan-Gewalt über solche Lande entsezte: 123) und da-

122) In s. *Annal. Cliviae &c* S. 294. und im angehängten *Cod. Diplom.* N. LXXIX. LXXX. S. 82. 83.

123) „Omnia & singula, heißt es in der päbstlichen Bulle, „Personas, Collegia, Capitula, Monasteria, Ecclesias & *loca* quælibet ecclesiastica, *dominia*, *terras* & *loca* supra dicta, donec aliud super hoc duxeri-

dagegen dem Bischoffe von Utrecht provisorisch auftrug, denselben Landen einen Titularbischof vorzusetzen: dem gedachten Herzoge aber, als dem Landesherrn, für sich und seinen Erstgebohrnen Sohn, das Nominationsrecht auf alle und jede geistliche Benefizien, falls sie im bischöflichen Turnus oder Monat (in turno s. mense Ordinariorum) vakant würden, jedoch mit der Klausul: „dummodo non sint *Sedi Apostolicae* reservata," — ertheilte. 124)

Auf

mus disponendum, ab *omni jurisdictione, potestate & superioritate spirituali* Coloniensis Archiepiscopi & Episcopi Monasterienſis eximentes & liberantes."

124) Daß aber gedachte omnis jurisdictio, potestas & superioritas *spiritualis*, welche bisher die beeden Bischöffe zu Kölln und Münster gehabt, vom Pabst dem Herzog Adolph wären, auch nur provisorisch übertragen worden, wie Hert *Opusc.* Vol. II. T. II. S. 177. behauptet, und daraus eben das Herzoglich-Klevische so genannte Pabstum herleiten und erklären will: — dem widersprechen offenbar die in der Sache erlassenen päbstlichen Bullen.

Auf ein altherkommliches politisches Reformationsrecht über die geistlichen Stifte und Klöster kann nun aber solches um so weniger gedeutet werden, als so gar noch im J. 1575. Herzog Wilhelm zu Kleve, alles des, nach der Weise der Protestanten in dem Kirchen-Reformationswesen von seinem Vater schon im J. 1533. gemachten guten Anfangs ungeachtet, 125) doch eine für die Stifte und Klöster seiner Lande nöthig erachtete Reformationsordnung durch den Päbstlichen Botschafter Caspar Groper entwerfen und verkündigen ließ; 126) als

125) s. Teschenmacher, in *Annal. Cliviae* ꝛc. S. 330. und in der Note 3.)

126) Sie steht bey Meinders, in Tr. de *statu Religionis &c.* S. 488. vergl. S. 315. u. f. Auch die bekannten verunglükten Reformations-Versuche der beeden Erzbischöffe von Kölln, Hermanns von Wied, und Gebhards, in den Jahren 1536 u. f. und 1582, in deren Diöceß und Provinz die Klevischen Lande gelegen waren, und das Verhalten des weltlichen Landes-

als welcher er auch blos mit der allgemeinen Klausel: „Omnium tamen *nostrum* jure quocunque, nullo excepto, salvo & reservato,“ die landesherrliche Bestätigung ertheilte.

§. 31.

Vorläufige Bestimmung der Bedeutung desselben.

Hat man nun gleich gedachtes Sprichwort schon vor der Kirchenreformation der Protestanten im Munde geführt; wie solches von Feltmann, 127) und dem von Eyben 128) behauptet worden: so haben doch nachher die Evangelischen Fürsten, in dem so sehr streitig gewordenen Punkte ihrer angemaßherrn gegen dieselben, (s. Teschenmacher am angef. O. S. 339. 340.) geben noch weiter zu erkennen, wie wenig sich die dortigen Herzoge angemaßt haben, die Päbste ihrer Lande, mit Abbruch der bischöflichen Gewalt, zu seyn.

127) In s. tr. de *Jure in re & ad rem.* c. 5. §. 11.

128) In s. *Elect. Feud.* c. 10. §. 2.

maßten Kirchengewalt, und der Reformation der Kirche und Klöster ihrer Lande, nichts weniger als darauf sich berufen, von denen man es, nachdem einmal in deren Landen der Hierarchie und päbstlichen Authorität der Gehorsam gänzlich aufgekündiget worden war, wohl am ersten hätte erwarten sollen. Aller Wahrscheinlichkeit nach, kam es erst nach dem andern bekannten Sprichworte: „ein jeder Herr ist Kayser in seinem Lande,“ — auf, dessen Gebrauch von der andern Helfte des XIIIten Jahrhunderts erwiesen ist; 129) und sollte das Seitenstük von diesem seyn. Eine andere Bedeutung, als der Geist dieses Zeitalters und der damaligen Staats- und Kirchenverfassung leidet, können wir ihm nicht wohl geben. Da man nun um diese Zeit unter dem Pabste das geistliche allgemeine Oberhaupt der Kirche in geistlichen Sachen verstand, und ihm diese geistliche Superiorität mit dem Sprichworte gewis

nicht

129) Hert, *Opusc.* T. III. S. 599.

nicht streitig machen wollte; 130) so mag auch dieser auf die Person des weltlichen Landesherrn übertragene Ausdruk nicht wohl auf etwas anders als auf eine, über die Kirche jedes Landes, neben der päbstlichen Authorität und bischöflichen Gewalt zulässige, und mit ihr kompatible Superiorität des weltlichen Regenten gerichtet gewesen seyn.

Solchemnach wird durch das Sprichwort dem weltlichen Regenten, nichts anders als die weltliche Hoheit überhaupt über die Kirche seines Landes zugeeignet. Es hat aber damit eine, mit den meisten andern dergleichen Sprichwörtern gleiche Bewandniß, daß es nemlich an und für sich viel zu unbestimt ist, als daraus ein einzelnes in Frage kommendes Recht erwiesen zu können. Vielmehr muß nun erst aus den Reichs-Gese-

130) Den klaresten Beweis hievon gibt die Geschichte des Mittelalters, bis in das XVIte Jahrhundert herauf, und gewissermaßen auch die noch nachher fortgedauerte katholische Kirchenverfassung.

Gesetzen, dem Reichs-Herkommen und der darauf beruhenden teutschen Kirchen- und Staats-Verfassung erwiesen werden, was das für einzelne weltliche Hoheits-Rechte seyen, die jeder Herr, als so genannter Pabst seines Landes, über die darinne befindliche Kirche sich auf eine gültige Weise angemaßt habe, oder doch wenigstens habe sich anmassen können.

§. 32.

Nähere Bestimmung der darunter zu verstehenden Rechte.

Einige derselben lassen sich nun schon aus dem natürlichen auch schon damals nicht ganz unbekannten Verhältnisse der Kirche gegen den Staat folgern. Andere beruhen auf der positiven Verfassung, so die Kirche im Verhältnisse gegen den Staat durch Gesez und Herkommen im T. Reiche erhalten hat. Dann mag auch unter gewissen Bestimmungen hierinnen eine gewisse Rechts-Analo-

gie 131) zwischen dem allgemeinen Reich und dessen Oberhaupt, und jedem einzelnen T. Lande und dessen Herrn, wie im Weltlichen, so nun auch im Geistlichen, Statt gefunden haben: daß nemlich ein Jeder Herr eben so in seinem Lande Pabst, als es der Kayser im Reiche sey. 132)

Was

131) Ich habe dieser Analogie schon in meinem weltlichen Staatsrechte ꝛc. (Leipzig 1775. 8.) Th. I. S. 19. Th. III. S. 9. 10. gedacht. Herr Prof. Musäus in s. Juristischen Beyträgen, (Altona. 1781. 8.) N. III. S. 52. hat davon umständlicher gehandelt. H. Pr. Schnaubert hat sie in einem Progr. de *Analogia juris publici in fontibus juris publici S. R. J. criteriorum non numeranda.* Helmst. 4. 1785. verworfen: dagegen hat H. Pr. Geisler in seinem, nur einige Wochen vorher aus ähnlicher Gelegenheit geschriebenen Programm: de *Analogia juris publici*, Wiremb. 4. 1784. sie vertheidigt, zugleich aber überhaupt diese Rechtslehre im Ganzen sehr gründlich erörtert.

132) Noch etwas weiter im Mittelalter hinauf, war der Ausdruk „*Regale Sacerdotium*,“

Was waren dann nun für landesherrliche Rechte unter diesem so genannten weltlichen

rium," der hauptsächlich auf das königliche Ernennungsrecht bey den Stiften seinen Bezug hatte, gebräuchlich: und in Staaten, deren Regenten nur die Herzogliche Würde führten, gab es so dann ein *Ducale* Sacerdotium. s. Chronologischer Auszug der Geschichte von Bayern. Theil 1. München 1782. 8. S. 115. 162. 163. Freylich wenn eine solche teutsche unter ihrem Herzoge bisher für sich bestandene Völkerschaft nachher eine dem Reiche unterworfene Provinz, ein National-Herzogthum und integrirender Theil des Reichs ward, so kam es darauf an: ob und wie fern einem solchen Reichs-Herzoge das *Regale* Sacerdotium mochte zu Theil geworden seyn? Zumalen wenn es das Ernennungs-Recht bey den Stiften betraf, das ohnehin mehr ein Stiftungs- als Hoheits-Recht gewesen zu seyn scheint; darum auch Privatpersonen zustand; (s. Chronolog. Auszug der Gesch. von Bayern Th. 1. S. 115.) und so dann vor allen Dingen von dem Unterschiede der Stifte

lichen Pabstume, dem Teutschen Reichsherkommen nach, begriffen? Wohl schwehrlich selbst abhienge, ob es zum Königsrechte gehöre oder nicht. Die Geistlichkeit scheint es aus besonderem Interesse für ein absolutes Regal gehalten, und einzig zum *Regale* Sacerdotium gerechnet zu haben. Darum behauptete Ditmar, bey Leibnit. *Scr. Brunsw.* T. I. S. 329. daß es dem Hz. Arnulf von Bayern bloß für seine Person zu Theil geworden sey. Eben daher, und nach Masgab der damaligen Reichsverfassung, fand auch Herzog Heinrich der Löwe mit diesem anmaßlichen Nominationsrechte bey den Slavischen Bisthümern so viel Widerspruch: (s. Helmold I. 69. 8. „Episcopos enim investire, heißt es da, „solius Imperatoriæ Majestatis est.“ s. bey Leibnit. T. II. S. 594.) zumalen da er sich hiezu von K. Friderich I. privilegiren ließ; dieser in seinem Diplom es für ein *Jus Regium* ausgab; (s. Hert, Opusc. T. II. S. 209.) und es nun um so weniger mehr hätte Statt finden sollen, als kurz vorher in den bekannten Konkordaten Heinrichs V. der Verzicht darauf so feyerlich geschehen war.

lich werden darunter ein politisches Innovationsrecht über die geistlichen Stifte, ein Mit-

war. Zu verwundern ist es aber, daß doch bischöflicher Seits auch nachher gegen Herzog Albert im J. 1252. nicht dieser Umstand, sondern vielmehr darauf sich berufen worden: „quod sub duce non dici posset *regale* sacerdotium, sed *ducale*, quod hactenus in usu non fuit.“ (s. Leibnitz *Origg. Guelfic.* T. IV. S. 248.

Aber nach der jetzigen T. Staatsverfassung, und zumalen bey Rechten, die, ihrer Natur nach, Hoheitsrechte unbezweifelt sind, dürften wohl die landesherrlichen Jura circa sacra am wenigsten einem Widerspruch unterworfen seyn, die, dem Reichsherkommen nach, schon zum Regale Sacerdotium gehört haben, und nicht, als Reservate dem Kayser geblieben sind. J. H. Boehmer in D. de *juribus statuum Protest. in monasteria Catholicorum &c.* Cap. 2. §. 13. S. 70. beweißt auch wirklich die landesherrliche Gerichtsbarkeit über die landsäßigen Bischöffe und Prälaten aus der Analogie des Reichsrechts: wenn er schreibt: „cum Episcopos aliosque Imperio immediate subjectos

Miteigenthums-Recht an deren Güter, und ein daraus fliessendes positives Einziehungs- und Dispositions-Recht über dieselben — erweißlich seyn.

Hert wenigstens 133) in seiner Erklärung dieses Sprichworts so wohl als in seiner Abhandlung von der *Superioritate territoriali circa sacra*, gedenkt solcher Rechte nicht. Was er auch von diesem landesherrlichen Pabstume, 134) seinem ganzen Innbegriffe nach, historisch erwiesen hat, läuft vornemlich auf folgende Rechte hinaus:

1. auf

ctos Prælatos in cauſſis ſecularibus quotidie coram ſummis Imperii tribunalibus conveniri videamus: MAURITIUS Diſſ. de *Sacr. Caeſ. Maj. Jud. Aulic.* §. 10. *cur melioris conditionis* Prælatos *mediatos* efficeremus?

133) ſ. Opuſc. Vol. I. T. III. S. 597. und T. II. S. 203. vornemlich aber auch Vol. II. T. II. S. 175.

134) Man nenne es nun: Jus *territoriale* circa ſacra, oder, nach der Analogie des ehemaligen *Regale* ſacerdotium, ein ſacerdotium *ducale*; — nur nicht Jus *epiſcopale*: wie diß auch Hert ausdrüklich getadelt hat.

1. auf die Ernennung und Investitur der Bischöffe; 2. die geistliche Advokatie, und 3. den (geistlichen) Zwang und Bann, oder die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit und deren Güter; 4. die gesetzgebende Gewalt, a) in Sachen, so selbst auch die Disciplin der Kirchen und Klöster, und dann b) deren Güter-Erwerb betrafen; 5. auf das Recht des, vor Publikation der päbstlichen Bullen und anderer dergleichen Verordnungen einzuhohlenden landesherrlichen Placets; wie auch 6. die Konsens-Gebung zu Errichtung neuer Stifte und Ausübung anderer erheblichen Stükke der Kirchengewalt; endlich auch 7. auf das Recht, Klöster zu reformiren. 135)

§. 33.

Fortsetzung dieser Materie.

Bey weitem nicht so lehrreich und gründlich als Hert, scheint mir Eisenhart, ob er gleich nach ihm geschrieben, in seinem Kommen-

135) Was es aber damit eigentlich für eine Bewandniß gehabt habe, ist schon oben S. 134. und 143. erinnert worden.

mentar, über dies Sprüchwort, die Sache gefaßt zu haben. Um so viel besser aber läßt sichs aus dem fürtreflichen Werke des um die historische Aufklärung der teutschen Gerichtsverfassung so sehr sich verdient gemachten Hessen Kasselisch. Oberappellations=Gerichtsraths Herrn Carl Phil. Kopps 136) erläutern. Betrafen doch die unaufhörlichen Irrungen zwischen den Erz=Bischöffen zu Maynz und den Landgrafen zu Hessen, und deren vielfältige Vergleiche nur immer die Grenzbestimmungen zwischen der geistlichen Diöcesan= und weltlichen Landeshoheit, — vornemlich über die Geistlichkeit und deren Güter. Aber wie wenig man selbst von Seiten

136) s. Dessen ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den Fürstl. Tasselischen Landen. Th. I. St. II. S. 99. u. f. St. III. S. 227. u. f. (1769. 4.) womit zu vergleichen H. Geh. Rath Chr. Hart. Sam. Gatzert's sehr schätzbarer Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynz. geistl. Gerichtsbarkeit in Hessen. 4. Giesen. 1771.

ten der katholischen weltlichen Fürsten des Reichs dem Landesherrn, in Betracht seiner Landeshoheit, ein politisches Reformations-Recht über Kirchen und Klöster und ein Staats-Eigenthumsrecht an deren Gütern nebst einem daraus fliessenden landesherrlichen Dispositions-Rechte über dieselbe, — vormals und bis auf die neuern Zeiten herauf zugestanden habe, das erhellt deutlich aus dem zwischen Maynz und Hessen, nach Landgraf Philipp's Kirchenreformation, zur Wiederherstellung der Erzbischöflichen Gerechtsamen in Hessen, durch die bey den Kayserlichen Kommissarien, den Erzbischof Adolphen von Kölln, und Herzog Wilhelm IV. von Bayern, versuchten Vermittlungs-Entwurf, 137) vom 27. Febr. 1549.

Denn diesem nach sollten hinführo so wohl der Erzbischof zu Maynz an seiner geistlichen Obrigkeit, wie die allenthalben in gemeinen Rechten versehen, — insonderheit mit Aufrichtung der Kirchenordnung und

137) Einige Stellen daraus sind der Gazertischen Schrift eingerükt worden.

und Ceremonien, mit Gebrauch und Exercirung der geistlichen Jurisdiktion, mit Einnehmung — der ihme von den Geistlichen als ihrem Erzbischoffen und Ordinarien gebührenden Subsidien, Kontribution und Steuren, auch gebührlicher Celebrirung der Zenth-Gerechtigkeit und Visitation, — als auch alle und jede des Stifts Maynz angehörigen Geistlichen, sie seyen in- oder ausserhalb dem Heßischen Gebieth gesessen oder nicht, an ihrer allseitigen geistlichen Libertät, Immunität, Freyheit und Privilegien, so sie ihrer Person und Güter halben in gemeinen Rechten oder sonst rechtmäßig erlangt, — von den Landgrafen zu Hessen ungekränkt gelassen werden. Allerdings aber übten vormals die Landgrafen von Hessen, über die in ihren Landen gelegenen geistlichen Stifte und Klöster eine ungleich grössere Gewalt, und die Landeshoheit in ungleich grösserem Maaße aus, selbst nach Masgab der von Zeit zu Zeit mit den jeweiligen Erzbischöffen zu Maynz hierüber errichteten Vergleiche, — als ihnen nun in gedachtem Entwurfe gelas-

sen

sen werden wollte. Wenn wir aber davon die ganze Summe zusammenziehen, und sie nach ihrer objektivischen Verschiedenheit und Eintheilung betrachten: so ergibt sichs, daß diese weltliche Landesherrn doch nichts weiters über die unter ihnen gelegenen Stifte und Klöster je sich angemaßt, in Uebung gehabt, und auch von deren geistlichen Obrigkeit zugestanden und anerkannt erhalten haben, als

1. das landesherrliche Placet über die einkommenden Verordnungen und Befehle der geistlichen auswärtigen Obern; 138)
2. die gesetzgebende Gewalt, in den, das Aeusserliche im Religionswesen und dessen Uebung betreffenden Dingen: vornemlich mit gewissen an die Stifte und Ordens-Personen bey deren Stiftung oder Aufnahme ins Land ertheilten Vorschriften; 139) vornemlich

138) s. bey Kopp am angef. O. S. 197.

139) So schrieb Landgraf Herrmann den Johannitern bey ihrer Aufnahme eine gewisse Ordnung des Gottesdienstes vor: s. Kopp am angef. O. S. 187. §. 147. und wiederum ertheilten Er und Landgraf

lich aber 3. die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen aller und jeder ihrer Unterthanen, geistlichen so wohl als weltlichen Standes, also auch über die Pfaffheit und Mönche in weltlichen Sachen, und deren Güter, nebst 4. dem übrigen landesherrlichen Schutz über dieselben. 140)

Hierunter aber ward, ausser der Bestellung, noch weiter begriffen, daß a) selbst die (geistlichen) Sendgerichte unter landesherr-

Heinrich nicht nur als Kirchen-Patrone, sondern auch als Landesherrn den neugestifteten Beneficiatis zu Alsfeld eine Fürschrift, die ihre Güter, ihren Gottesdienst, ihre Aufführung und persönliche Eigenschaften betraf. s. am angef. O. §. 133. S. 173. und in Gudenus, *Cod. Diplom.* T. III. S. 499. Bekannt ist auch die Stelle des Sächsischen Landrechts, B. I. Art. 3. „So mag der Pabst doch kein Recht setzen, da er unser Land oder Lehnrecht mit endern oder krenken möge.“

140) Ebenderselbe am angef. O. S. 175. 180. 181. 182. 186. 187. 189. 190. 198. 199. 200. 203.

herrlicher Authorität gehalten wurden; b) die Landgrafen die Pfaffheit, selbst wider die ungebührlichen Schazungen des Erzbischoffs zu Maynz, c) — und so auch einmal den Landkommenthur zu Marburg gegen eine von daher gekommene ungebührliche Ladung schüzten; d) den Johannitern zu Frankenberg und dem Cistercienser-Kloster zu S. Georgenberg, in dem Fall sich zwischen ihnen ereigneter Streitigkeiten, ihrer vorgeblichen Exemtion unerachtet, doch kein ander Forum als das vor der landesfürstlichen Gerichts-Stelle verstatteten. 141)

§. 34.

141) s. Die so eben nachgewiesenen Stellen bey Kopp. So wurde auch Landgraf Heinrich von K. Friderich III. noch im J. 1477. mit den geist- und weltlichen Zwängen und Bännen belehnt. s. am angef. O. S. 198. 199. Aehnliche Beyspiele von landesherrlicher Gerichtsbarkeit über die Klerisey und Ordensleute des Landes, s. bey Hert in Opusc. Vol. II. T. II. S. 213. 217. 268. auch bey Besold in s. *Monaster. Rediviv.* S. 278. u. f. S. 505.

§. 34.

Beschluß derselben.

Aus diesem allem bin ich auch überzeugt, daß z. B. auch wider einen Prälaten eines solchen mittelbaren Stifts, seines üblen Haushalts halben, wodurch das Stift Gefahr lief, um seine Güter zu kommen, habe vor u. f. S. 543. wo ein Gräfl. Würtemberg. gisches mit geist- und weltlichen Räthen besetztes Hofgericht im J. 1488. vorkommt, welches über die dasigen Prälaten die Gerichtsbarkeit ausübte. Desgleichen bey Hanßelmann in s. diplomatischen Beweiß von der Gräfl. Hohenlohischen Landeshoheit. (Nürnberg 1751. Fol.) §. 160. u. f. §. 175. u. f. Endlich verdient auch Herzog Johann II. von Kleve hieher bemerkt zu werden, der eben so strenge über seinen landesherrlichen Rechten der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Klerisey seines Landes hielte, und in einem deshalb erlassenen Edikte v. J. 1508. sich auf Statuten und altes Herkommen berufte. s. Teschenmacher in *Annal. Cliviae &c.* S. 324. Hert Opusc. Vol. II. T. II. S. 177.

vor ebengedachter weltlichen Gerichtsstelle des Landes können geklagt, und von da dessen Absetzung durch Urthel und Recht nachgesucht werden, und geschehen. Auch nur in Rüksicht der beyden einzigen Umstände, konnte solches, meines Erachtens, geschehen: so fern nemlich eine dergleichen Absetzung sollte in den Gang eines förmlichen Prozesses eingeleitet worden seyn, und dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit über die Pfaffheit und die Prälaten der im Lande gelegenen mittelbaren Stifte in weltlichen Sachen, wohin doch allerdings die Administration der Temporalien gehörte, zustand.

Also den Fall gesezt, wie er auch sich in der That öfters ereignete, daß das Stift seinen eigenen Advokaten und Kastenvogt hatte, dessen Person nicht mit der des Landesherrn vereiniget war; mithin jener, der Advokat, welchem dieses Amt etwa von der Stiftung her, und vermöge obhabenden Patronatrechts, oder durch freywillige Uebertragung des Stifts zukommen mochte, — die Mit-Aufsicht und Obsorge für die Erhal-

tung der Temporalien, und daneben von der dem Stifte selbst zugehörigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit die eigenrechtliche Verwaltung hatte; und dann weiter gesezten Falls, daß dagegen dem Landesherrn, kraft seiner weltlichen Hoheit, der Schutz und die Gerichtsbarkeit über das Stift und dessen Prälaten so wohl als über die im Lande gelegenen Temporalien des Stifts gebührte: — so konnte ein verthunerischer Prälat auf die erhobene Klage des Kastenvogts durch die richterliche Verfügung und Sentenz des Landesherrn der Administration der Stifts-Temporalien entsezt werden. 142)

Ja

142) Wirkliche Beyspiele aus neuern Zeiten, trift man bey J. H. Boehmer an, in D. de *Jur. Statuum Protestant. in monasteria Cathol.* S. 82. Graf Adelberts erneurte Dotations-Urkunde für das Kloster Hirsau, v. J. 1075. die nicht nur von K. Heinrich IV. sondern auch vom Pabst Gregor VII. bestätiget worden, (s. Trithem in *Chron.* ad an. 1069. und vornemlich Besold in *Monaster.*

Redi-

Ja so fern jeder Landesherr, schon vermöge seiner weltlichen Landesobrigkeit, der De-

Rediviv. S. 513.) enthält hievon aus ältern Zeiten ein merkwürdiges Beyspiel. Ob wohl darinne die Wahlfreyheit so wohl in Ansehung des Abbts als des Advokats festgesezt worden, so heißt es doch vom jeweiligen Abte: „qui nisi forte præter neceſſitatem monaſterii & communem fratrum utilitatem ſacrilegus — licentioſe & ſeculariter abuti præſumſerit inſtituta libertate, familia, bonis rebusve ſanctuarii, & ob id *fratrum praemonitiones* contemnens ad ſuam ſuorumve privatam cupiditatem & libitum temere ea diſſipaverit, — mox *Poſteri Comitis* prædicti, (des Grafen Adelberts, in deſſen Grafſchaft das Kloſter laut des Eingangs, und in deſſen Prædio es laut der päbſtlichen Beſtätigungsbullen gelegen war,) „cum *ſuffragio Fratrum, Advocati*, cleri totiusque familiæ & omnium bonorum hominum, *ritè à fratribus hunc accuſatum juſteque ab eis convictum, à dignitate ſua abjiciant praeficiantque alium*, — *quem* fratres ſibi *elegerint* & absque omni contradictione pro illo ſubſtituant.“

Defensor *natus* der Kirche seines Landes, und aller der in seinem Hoheitssprengel ge=

lege=

Diese so weit sich erstrekende Gerichtsbarkeit des Grafen über das Kloster und dessen Abt, ward selbst von Gregor VII. bestätiget, der von Trithemius am angef. O. „cultor & defensor justitiæ & libertatis ecclesiasticæ omnium acerrimus“ genannt wird, und konnte bestehen neben der vom Stifter ertheilten Freyheit: „cellam cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis & dehinc deferendis — omnino non subdi nec subesse jugo alicujus terrenæ personæ vel potestatis, nisi solius abbatis dominationi, ordinationi & potestati“ und neben der nachher dem Kloster ertheilten speziellen Protektion und Tutel des päbstlichen Stuhls. Nachher kam dies Kloster seiner so weit umhergelegenen Güter halben, unter die Advokatie der Kayser und römischen Könige; s. Besold am angef. O. S. 553. Vielleicht mochte nachher auch mit der weltlichen Gerichtsbarkeit über diß Stift, der subjektivischen Bestimmung nach, eine Veränderung vorgegangen seyn: das ich aber hier an seinen Ort gestellt seyn lasse.

legenen geistlichen Stifte und deren Güter ist; so liegt ihm, auch ohne durch eine spezielle Schirms- oder Kastenvogtey dazu berechtiget zu seyn, oder daß er erst eine förmliche Klage wider einen verthunerischen Stiftsvorsteher abzuwarten, nöthig hätte, kraft dieser seiner weltlichen Hoheit ob, deshalb Untersuchung anzustellen, und zur Sicherstellung des Kirchen- oder Klosterguts die erfoderlichen Verfügungen zu treffen. Nur kann dieselbe Sache, von einer andern Seite betrachtet, auch eine ganz andere Wendung nehmen. Denn davon nicht zu gedenken, daß vormals, wenn es z. B. ein wirklich reichsunmittelbares Stift betraf, die Kayserliche und Reichsjustiz- und Obrigkeits-Pfleege nicht immer so ganz ordentlich bestellt, oder im Gange war; — so mochte auch zuweilen das verthunerische Wesen eines Prälaten bloß auf einen Verfall der Klosterdisciplin gedeutet, und für ein regelloses Verhalten angesehen werden, dessen Untersuchung, Abstellung und Bestrafung so dann dem kompetenten

Kirchenobern zunächst und unmittelbar zustand, 143) und zugestanden wurde.

§. 35.

Einige daraus gezogene Schlüsse.

Was sich nun aber hieraus auf den vorliegenden Punkt folgern läßt, schränkt sich wohl nur darauf ein, daß, so wenig die geistliche Immunität dem weltlichen Landesherrn im Wege stehen sollte, über die unter ihm gelegenen Stifte, in Ansehung der Temporalien und in andern weltlichen Sa-

143) So gieng es z. B. ungefehr ums J. 1420. mit dem verthunerischen Abbt Konrad zu Lorsch, von deme es in des Helwich's *Antiquitt. Laurisheim.* bey *Joannis Scriptor. Hist. Mogunt.* Tom. *Nov.* S. 98. heißt: „Tandem conquerentibus *fratribus* de villicatione mala (Abbatis) ad examen *Judicum* à *sede Apostolica* desuper *delegatorum*, pro dilapidatione monasterii aliisque enormitatibus suis, quas commisisse inventus est, sententialiter per Abbatem de Wernweiler ejusque collegam depositus, ac abbatiali dignitate cum dedecore privatus fuit.“

Sachen die ihm gebührende Aufsicht zu tragen, und das Recht zu pflegen; nun eben so wenig wechselseitig dem geistlichen Obern die Rechte des weltlichen Landesherrn zur Hindernis seyn sollten, die ihm zustehende Aufsicht und Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen auszuüben. 144)

Aber freylich waren von jeher die mit dem Begriffe der geist- und weltlichen Sachen zwischen den beederley Superioritäten gestekten Grenzen viel zu schwankend, als daß

144) Solchemnach dünkt mich die obengedachte heutige Praxis der Reichsgerichte in Ansehung der Temporalien mit der ältern Verfassung und dem ehemaligen Verhältnisse der geistlichen Gewalt zu der weltlichen Hoheit des Staats sehr übereinstimmig zu seyn. Umständlich hat von der herkommlichen weltlichen Gerichtsbarkeit im T. Reiche und in den einzelnen Staaten desselben, über die Reichsunmittelbaren und landsäßigen Prälaten, in allen den ihre Temporalien betreffenden so wohl persönlichen als dinglichen Sachen gehandelt, **Hammer**, in D. de *Jure principis catholici circa sacra*, Bamb. Ed. IIda. 1754. 4.

daß nicht schon von daher leicht manche Kollisionen hätten entstehen sollen. Hiezu kam nun seit Pabst Gregor VII. die zur Maxime gewordene Bestrebsamkeit der Päbste, die geistliche Immunität von allen ihren bisherigen, selbst ihren natürlichsten Schranken los zu machen, und aufs höchste zu treiben.145) Da nun die durch die Landeshoheit geschehene große Veränderung in der Staatsverfassung schon in dem XIIten Jahrhunderte bey den Herrn der T. Lande die allgemeine Eifersucht erwekte, die darauf eigenthümlich erworbenen Hoheitsrechte aufrecht zu erhalten, und, was darunter das wichtigste war, die Gerichtsbarkeit auf alle nur mögliche und herkommliche Weise geltend zu machen; so

145) Von dem, was hierinne Pabst Urban III. gegen die Klostervogteyen versucht, und durch K. Friderich II. auf dem Gellnhauser Konvente v. J. 1186. in Betracht des hiebey obwaltenden uralten Herkommens, vereitelt worden, kan bey Arnold von Lübek in s. *Chron. Slavic.* B. 3. Kap. 18. (LEIBNIT. *Scriptor. Brunswic.* T. II. S. 668. 669.) nachgelesen werden.

so ward auch hierinne die von den Päbsten immer weiter überspannte geistliche Immunität den teutschen Landesherrn ein allgemeiner Stein des Anstosses; erregte überall im XIIIten, vornemlich aber im XIV. und XVten Jahrhunderte die unaufhörlichen Kollisionen, und großen Bewegungen gegen die geistliche Jurisdiktion; 146) und erwekte damals

146) Man vergleiche hiemit z. B. C. 2. de *Rebus Eccles. non alien.* in 6to. Ferner auch das in diese Zeiten fallende merkwürdige Reichs-Edikt K. Karls IV. v J. 1359. oder 1377. das an vielen Orten zu finden, und auch bey Hert in Opusc. Vol. II. T. II. S. 183. wieder abgedrukt worden ist; wodurch den Anmaßungen der weltlichen Landesherrn über die Klerisey und deren Güter Einhalt gethan werden sollte. Offenbar wollte darinne den Landesfürsten selbst die Gewalt abgestrikt werden, welche durch ein uraltes, und von den Kayfern hergebrachtes Reichsherkommen bevestiget war, und welcher nichts anders als nur die übertriebenen Anmaßungen der Päbste im Punkte der geistlichen Immunität entgegen standen.

Um

damals mit die bekanntlich allgemeine Gährung gegen den päbstlichen Stuhl, und das große Verlangen nach einer Kirchenreformation: daß nun aus diesem allem leicht begreiflich wird, wie um diese Zeit, aber auch aus welchen Veranlassungen und in welcher Bedeutung habe zum Sprichwort in Teutschland werden können: „ein Jeder Herr sey Pabst in seinem Lande.“

§. 36.

Besonders in Rükſicht der hier in Frage stehenden Rechte.

Nur dürften die hier in Frage stehenden vorgeblich Reichsherkommlichen weltlichen Hoheitsrechte über die Kirchen und geistlichen Stifte so wohl als Kirchen = und Klostergüter, — aus diesem allem historisch unerweis=

Um so viel weniger machte daher gedachtes Kayſ. Edikt einen Eindruk, als ohnehin in Ansehung der Formalität manches dagegen möchte einzuwenden gewesen seyn. ſ. Hert, am angef. O. S. 185. u. f. vornemlich Schaten, in *Annal. Paderborn.* L. 13. ad a. 1359. und ad a. 1403.

erweislich seyn: und eben darum, weil es mit dem Sprichworte nicht auf dergleichen Rechte, sondern bloß auf die landesherrlichen Schuz- und Gerichtsbarkeits-Rechte über die Geistlichkeit und deren Güter gemeint; solches nur gegen die übertriebene Immunität der Geistlichkeit gerichtet war; dagegen der Hierarchie, und gesezlichen so wohl, als hergebrachten Bischofsgewalt in geistlichen Sachen und über das Kirchengut, keinen Eintrag that, noch thun sollte: so ist sichs auch nicht zu verwundern, daß nachher die Evangelischen Fürsten, wenn sie ihre Anmaßung der eigentlichen Kirchengewalt und des hierunter begriffenen Rechts, über das Kirchen- und Klostergut zu disponiren, rechtfertigen wollten, sich eben nicht auf jenes Sprichwort, und das damit übereinstimmige Reichsherkommen berufen haben. 147)

So

147) So schrieb z. B. der Verfasser der „rechtmäßigen Information und nothwendigen Berichts von denen, im Nassau-Diezisch- und Dillenher-

So ist auch richtig, daß vom Anbeginn der christlichen Kirche in Bayern die alten Herzoge, die nachherigen Fränkischen Könige, und endlich die von diesen investirten neuen Herzoge die weltlichen Hoheitsrechte über das Kirchenwesen des Landes und die dasige Klerisey in Uebung gehabt haben. 148) Daß aber je in Bayern das geistliche Kirchen = und Klostergut zu den landesfürstlichen Kammer=Gütern und Domainen gerechnet worden wäre,

> bergischen Landen gelegenen geistlichen Gütern, Stiftern und Klöstern," 1638. 4. S. 6. „daß im Nassauischen vermög Religionfriedens, darinne die geistliche Jurisdiktion gegen der Augspurgische Konfeßionsverwandte suspendirt und eingestellt, und also dadurch das Jus *Episcopale* der Obrigkeit angewachsen, der A. K. Religion, Glauben ꝛc. — respective behalten und eingeführt worden."

148) s. Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern, Th. I. 1782. 8. S. 115. u. f. S. 207. u. f. S. 262. u. f. S. 327. u. f.

wäre, dem widerspricht der zuverläßigste Schriftsteller vom Bayrischen Staatsrechte; 149) und nach dem, was Konring an einem andern Orte von Tyrol anmerkt, 150) kann auch nicht einmal Er eine solche Meynung vom dortigen Kirchen- und Klostergute gehabt haben.

§. 37.

Uebergang zur näheren Untersuchung der gemeinen Rechtslehre über das Eigenthum an den geistlichen Gütern.

Was nun endlich die obgedachten Schriftsteller und bisherige gemeine Rechtslehre über das

149) Der Freyherr von Kreittmayr in s. Grundriß des Staatsrechts ꝛc. Th. III. §. 179. S. 406. (München 1770. 8.)

150) „In comitatu *Tirolensi* — plurimum noxæ accepit ærarium, profusa Ferdinandi II. liberalitate in *clerum* & *monachos*“ im *Exam. Rerumpublicarum &c.* Opp. T. IV. S. 298. Man vergleiche nun hiemit, was von Konring, oben S. 111. ist angeführt worden.

das Eigenthum an den geistlichen Gütern betrift, so ist hieben zuvörderst, um so wohl überhaupt keinen vergeblichen Streit zu veranlassen, als auch vornemlich meiner Seits nicht misverstanden zu werden, hieher der Punkt zu wiederhohlen, wovon eigentlich die Frage ist.

Mit Aufwärmung der alten Distinktion zwischen dem Imperium und Sacerdotium, und des daraus entstandenen Streits, so fern vormals die Päbste mit ihrer übertriebenen geistlichen Immunität, der Kirche, selbst als äusserliche, aus Bürgern und Unterthanen des Staats bestehende und in dessen Territorium befindliche Gesellschaft betrachtet, doch eine gänzliche Unabhängigkeit von demselben Staate und dessen Hoheit beylegen, und dem weltlichen Regenten mit seiner ganzen bürgerlichen Gewalt gegen die Kirche nichts weiter, als die eitle Ehre, oder vielmehr nur den Dienst übrig lassen wollten, der weltliche Arm von der Kirche, und also ohne alle Selbstthätigkeit nur ein dienstbares Glied von einem Körper zu seyn, dessen Haupt auf

dem

dem geistlichen Stuhl säße, und das von diesem einzig und allein, zum Dienste und Frommen dieses Körpers, seine Kraft Bewegung und Richtung mitgetheilt bekommen sollte: — von diesem päbstlichen Tande will ich so wenig auch nur ein Wort verlieren, als hievon die Frage ist. 151)

Vorausgesezt also die Abhängigkeit der Kirche vom Staate; als worinne sich dieselbe befindet, so bald und so ferne ihre Glieder zugleich Bürger und Unterthanen eines Staats sind: vorausgesezt diese bürgerliche Unterwürfigkeit der Kirche, so fern sie als eine äusserliche, im Staate und dessen Territorium befindliche Gesellschaft betrachtet wird; 152)

so

151) Man vergleiche hiemit eine Stelle in der Schmidtischen Gesch. der Teutschen, Th. VI. S. 131. (Ulm. 1785.)

152) H. Hofrath Frank zu Maynz hat in s. Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Teutschland. Zur Einleitung einer nachfolgenden Abhand-

so kann eben so wenig ferner noch von deme die Frage seyn, ob nicht die Kirche oder die kirchliche Obrigkeit bey all ihren Anordnungen und Anstalten im Staate, auf dessen Schutz und Handhabung sie beruhen, der landesherrlichen Authorität, Genehmigung und Bestätigung bedürfe? und ob nicht dem weltlichen Regenten, kraft seiner Landeshoheit, über die im Lande befindlichen religiosen Gesellschaften, deren Glieder und Güter, 153) der Regel nach, alle die Gewalt und in eben dem Maaße zustehe, als ihm über die übrigen weltlichen Gesellschaften und einzelnen Personen

lung: „von dem rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatsrechts-Wissenschaft im teutschen öffentlichen Kirchenrechte,“ — einen treflichen Anfang gemacht, diese wichtige Materie aufs neue zu bearbeiten.

153) Was besonders die Güter der Reichs-Stifte betrift, so hat es H. Geisler in einem Programm *de potestate Imperatoris ordinandi regimen bonorum eccles. Imper. Immed.* Gœtt. 4. 1783. sehr gründlich dargethan.

nen und deren Güter gebühre? solchemnach über jene so gut als über diese, die Oberherrschaft, Aufsicht und Direktion, wie es des Staats Nothdurft und Bestes erfodert, und darum auch die gesetzgebende Gewalt zur Beschränkung ihrer natürlichen Freyheit, und die Gerichtsbarkeit in deren weltlichen Rechtshändeln, — und zwar diß alles in der Regel, — gebühre? 154)

Ferner

154) Ziemlich umständlich und gründlich, vornemlich auch mit Rüksicht auf die ältere Staats-Verfassung und das teutsche Reichs- und Landes-Herkommen, findet man diese Materie abgehandelt von J. H. Boehmer, in Diss. de *juribus Statuum Protestantium* circa *Monasteria Catholicorum* Hal. 1719. rec. 1735. 4. S. 47. u. f. und so weit dessen Lehre mit deme, was ich bisher über diese Materie vorgetragen habe, solchemnach auch mit dem erwiesenen T. Reichsherkommen übereinstimmt, pflichte ich ihr vollkommen bey. Wenn aber dieser sonst so fürtrefliche Rechtslehrer am angef. O. der Kirche alle native Grundgewalt über das Kirchenwesen abspricht,

Ferner ist auch nicht davon die Frage, ob, falls der Mönchsstand in einem Lande zu viel=

dieſe mit der Jurisdiktion ganz vermengt, und alle Kirchengewalt in protestantischen Landen, darum daß hierinne alle Gewalt der Bischöffe eingestellt worden, einzig aus der Fülle der weltlichen Landeshoheit über das Kirchenwesen herleitet; das Jus Reformandi als den wirklichen Ausfluß derselben, mit der eigentlichen an die Stelle der eingestellten Hierarchie gekommenen Kirchengewalt in eins zusammennimmt; und solchemnach auch die beeden §§. 30. und 48. Art. V. J. P. O. untereinander mengt; so verschieden doch offenbar die Punkte sind, die sie betreffen: (s. der angef. Diss. S. 39. 48. vergl. mit S. 155. und Note 120. dieser Abh.) — so halte ich dieß alles mit den daraus gezogenen Folgerungen weder nach der Natur der Sache, für richtig, noch mit dem allgemeinen Staatsrechtssysteme der Protestanten des XVIten und XVIIten Jahrhunderts für übereinstimmig. Denn daß „vermöge des Rel. Fr. darinn die geistliche Jurisdiktion gegen die A. K. Verwandte eingestellt worden, und des Juris Episcopa-

lis,

vielfältig, oder sonst so ausgeartet seyn sollte, daß dadurch die wahre Wohlfahrt des Staats so lis, so dadurch den weltlichen Herrschaften und Obrigkeit A. K. zugethan, anerwachsen, dieselbe die Reformation, Gubernation Administration und Verwaltung der geistlichen Güter, Stifter und Klöster, und deren Renten und Gefällen hätten, und daß sie solche ad meliores & magis pios usus anzuwenden, nicht allein wohl befugt, sondern auch schuldig seyen: dadurch selbige Güter und Renten den weltlichen Landesherrn gar nicht heimfällig, noch der Kirche Gottes benommen, sondern zu denselben wieder angewendet, Kirchen und Schulen und deren Ministeria, auch die Armen davon erhalten würden:" — diß war die gemeine Lehre der Protestanten vor dem W. Fr. s. „Rechtmäßige Information von denen in Nassau Diez. und Dillenburgischen Landen gelegenen geistlichen Gütern, Stiftern und Klöstern;" (1638. 4.) S. 6. 59. 67. 89. und so war es auch ihr gemeines Rechtsprinzipium, wovon sie bey den W. Fr. Verhandlungen ausgegangen sind. s. meine Erläuterungen des W. Fr. ꝛc.

so wohl als auch die darinne zu befördernde Ehre Gottes mehr verhindert als befördert würde: ob solchenfalls nicht jeder Landesherr, kraft seiner obhabenden weltlichen Hoheit befugt sey, solche Vorkehrungen zu treffen, daß entweder die Besetzung der Klöster gemindert, oder wohl gar eine Anzahl derselben aufgehoben, überhaupt aber das Kloster=Institut reformirt, und noch weiter auf alle mögliche Weise vervollkomnet würde?

Endlich ist eben so wenig davon die Frage: ob nicht in dem Falle, daß in einem Lande die kompetenten Kirchen=Obern, die Bischöffe, das Religions= und Kirchengut zwekwidrig, auch gegen den klaren Buchstaben der vorliegenden Kirchengesetze, und zum wahren augenscheinlichen Nachtheil der Kirche verwalten sollten, — ob nicht solchen Falls der Fürst des Landes, als Beschützer des Glaubens, der Kirche und der Geistlichkeit, befugt sey, solchem Misbrauche des Religions= und Kirchenguts, solchem Unrechte und gesezwidrigen Verfahren zu steuren, und die Kirche gegen ihre Vorsteher,

die

die Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern nach Masgab der vorliegenden Kirchengesetze zu schützen?

Auf diese Grundsätze lenkten die Evangelischen Fürsten in ihrer zu Augspurg öffentlich verlesenen Konfession ein: 155) vorneinlich suchten daraus mehrere Privatschriftsteller die Reformation der Klerisey und der Mönche, und Einziehung ihrer Güter zu rechtfertigen: wie aus dem unten vorkommenden Bedenken und dessen Art. IV. erhellt.

Auf

155) s. den Art. VII. de *potestate ecclesiastica*.

„Facile autem possent *Episcopi* legitimam obedientiam *retinere*, si non urgerent servare traditiones . . . Non petunt *Ecclesiae*, ut Episcopi *honoris sui jactura* faciant concordiam. . . . Tantum petunt, ut injusta onera remittant. . . . Petrus vetat Episcopos dominari & Ecclesiis imperare. Nunc *non id* agitur, ut *dominatio eripiatur Episcopis*, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri, & relaxent paucas quasdam observationes, quæ sine peccato servari non possunt.“

Auf eben diesen Grundsätzen beruht großentheils die Vertheydigung der Rechtmäßigkeit der, in neueren Zeiten über eine bessere Verwendung des Kirchenguts im Königreiche Ungarn erlassenen Kayserlichen Verordnungen, welche einen der dortigen Titular-Bischöffe zum Verfasser haben soll. 156) Der Hauptmißbrauch des Kirchenguts, der hierinne gerügt worden, ist derselbe, den auch die Protestanten bey ihrer Reformation so sehr gerügt haben, und dessen Allgemeinheit erst neulich wieder aufgedekt worden, 157) und

156) Sie hat den Titel: „Regulatio bonorum Cleri per Regem instituenda non præjudicat privilegiis nobiliaribus.“ Ein Ungenannter hat sie ins Teutsche übersezt, und mit Anmerkungen herausgegeben, unter dem Titel: „Kann ein Apostolischer König die Ungarische Klerisey in Ansehung ihrer Kirchengüter reguliren, ohne die ihr zukommende adeliche Rechte und Freyheiten zu schwächen?“ Frankfurt und Leipzig 1784. 8.

157) s. Meine Abh. von der Succeßion des Fiskus ꝛc. §. 36. S. 173.

und besteht darinne, „daß auf dem Lande und für das gemeine Volk zu wenig Pfarrer und Priester sollen bisher angestellt gewesen, und den Angestellten das für sie gestiftete Kirchen-Gut vorenthalten worden seyn, daß so dann die Last ihrer Unterhaltung auf die Patronos ecclesiarum und auf die Pfarrkinder gewälzt worden wäre.“ (S. 48.)

„(Sr. K. M.) bereits gemachte Veranstaltungen, heißt es (S. 8.) zielen gar nicht dahin, der Kirche Gottes etwas zu entziehen, den Priestern ihren standesmäßigen Unterhalt zu versagen. Nein! sie sollen so viel haben, als dazu erforderlich wird: nur der Ueberfluß soll dazu angewendet werden, wozu er nach göttlichen kanonischen und Landesgesetzen bestimmt ist. Die hohe Geistlichkeit hätte schon lang die dazu nöthigen Anstalten machen sollen: weil man aber dieses von ihr bis jetzund vergeblich erwartete, so ist der Monarch, als Beschützer des Glaubens, als Oberaufseher und Verweser der Geistlichkeit und der ihr von seinen Vorfahrern und dem Staate geschenkten Güter und

Ein-

Einkünfte, nicht nur darzu berechtiget, sondern auch verbunden.“ 158)

§. 38.

Festsetzung des eigentlichen hier in Frage stehenden Rechtssatzes.

Von diesem allem ist nun hier nicht, sondern einzig nur davon die Frage: ob, auch nach der Meynung anderer bewährten Rechtsleh=rer, dem Landesherrn, gewöhnlicher und un=mittelbarer Weise, über alle geistliche Stifte, Kirchen und Klöster seines Landes, kraft sei=ner weltlichen Hoheit, ein politisches Refor=mations= und Innovations=Recht: und ob demselben an deren Gütern ein Miteigen=thums=Recht zustehe, vermöge dessen er be=rechtiget wäre, die Güter eingegangener Stifte als Staatseigenthum einzuziehen, und über deren anderweitigen Verwendung, zum Nu=zen des Staats, es sey hernach im Welt=

lichen

158) Und auf diß königliche Kirchenpatro=nat= auch landesfürstliche Schuz=Recht und die Reklamation des weltlichen Arms wird sich in dieser Schrift durchweg beru=fen: s. S. 36. 39=40. 54. 55. 78.

lichen oder im Geistlichen, wie er es am dienlichsten erachten dürfte, zu disponiren?

Unter denen, die ich hierüber nachgelesen habe, selbst denen, so die eifrigsten Vertheydiger der Rechte des Landesherrn über das Kirchenwesen und die Geistlichkeit des Landes — sind, scheinen mir doch die Wenigsten ein solch politisches Reformations-Recht über die geistlichen Stifte, und an deren Gütern ein Staats-Eigenthum zu statuiren. Vornemlich dürften drey oder vier merkwürdige Vorfälle den Rechtsgelehrten Anlaß gegeben haben, über diese Rechtsmaterie eine nähere Untersuchung anzustellen.

Die in ältern Zeiten für nöthig erachtete Vertilgung des Ordens der Tempelherrn, und die in neuern Zeiten auf so sehr ähnliche Weise veranlaßte und geschehene Vertilgung des Ordens der Jesuiten. Von den bey dem leztern Vorfall aufgestellten und in Ausübung gekommenen Rechtsgrundsätzen, habe ich bereits gehandelt. 159) Ein anderer wichtiger

159) s. meine Abh. von der Succeßion des Fiskus ꝛc. Kap. III.

tiger Vorfall war die große Kirchenreformation der Protestanten, die mit einem Abfall von der Hierarchie und der bisherigen allgemeinen Kirche, und mit Einführung einer andern Religions- Lehre und Kirchen-Verfassung begleitet war. 160) Von den hiebey in Gang gekommenen Grundsätzen habe ich auch schon an mehreren Orten die zuverläßigsten Belege beygebracht. 161) Ein drit-

160) Daher ward damals für Eins genommen: „einen bey seiner Religion bleiben, oder unreformirt lassen," s. Fr. Burkhard, in Tr. de *Autonomia*. Part. III. C. 27. fol. 161.

161) Das evangelischer Seits damalen aufgestellte System vom Episkopalrechte der Fürsten hatte seinen unmittelbaren Bezug auf die ihnen entgegen gehaltene gemeine Rechtslehre der Katholiken: „quod *ecclesia* cum suis personis, rebus & actibus *Laicorum* dispositioni vel judicio non subjiciatur, per allegata jura *Canonica*;" und ferner: „daß, wenn ein Stift oder Kloster aussterbe oder ausgehe, desselben Güter miteinander endlich dem Pabst und desselben

dritter Vorfall war die auf der Westphäl. Fr. Versammlung aufs Tapet gebrachte, und auch wirklich zu Stande gekommene Sekularisation so vieler und ansehnlicher geistlicher

ben Verwaltung heimfielen, per tradita *Doctorum.*" s. die schon mehr angeführte Nassau Diezische Deduktion. S. 60. Eine etwas verschiedene Meynung führte damalen und noch vor dem Westph. Frieden der berühmte Rechtsgelehrte Klock, (im J. 1634.) s. dessen Tr. de *Contributionibus*, Cap. x. Sect. 1. n. 80, 81. 98. Seiner Meynung nach wären die Jura Episcopalia über die protestantischen Lande nur bey den katholischen Bischöffen suspendirt, nicht aber auf die weltlichen protestantischen Landes-Herrn übertragen worden. Ausser deme aber, daß er doch auch zugibt: „jura ista Episcopalia ex post *facto* per supervenientem *consuetudinem Statibus* accessisse:" so bezweifelt er solches nur darum, um die native Freyheit der Kirche um so viel mehr zu vertheydigen, und an deren Gütern dem (Staate und) Landesfürsten desto weniger ein Eigenthums- und

Dispo-

chen Güter im Reich, und ganzer Bistümer und Abteyen: und wie viel es damalen Mühe gekostet, diese Auskunft, als eines der ergiebigsten Mittel zur Erlangung des Friedens, von dem Vorwurfe einer Gewaltthätigkeit zu befreyen, und mit dem, auch auf die Güter der Kirche sich erstrekkenden Nothrechte des Staates zu rechtfertigen, kann bey Adami, 162) und in den Meyerischen Actis P. W. umständlich genug gefunden werden. Endlich bringen nun die jetzigen Zeiten ähnliche Vorfälle in den katholischen Landen häufig herfür, da man die Verminderung des Mönchstandes und die Aufhebung der Klöster für ein dienliches Mittel hält, den Wohlstand der Staaten zu befördern.

§. 39.

Dispositions-Recht einzuräumen. Denn n. 86. schreibt er: „minus commode utramque (*Episcopalem* vel *Territorialem*) potestatem tunc usurpari, si quidem per ejusmodi exercitium *Ecclesiis* sua *libertas integra* non constet.“

162) In s. *Relat. historica de pacificatione Osnabrugg.*

§. 39.

Zweifel gegen das vorgebliche T. Herkommen:

c) aus der gemeinen Rechtslehre älterer und neuer Schriftsteller und damit übereinstimmigen Praxis.

Zwar hängt freylich das Recht und Unrecht von den Meynungen der Rechtsgelehrten nicht ab: indessen erwekt es doch immer schon ein gegründetes Vorurtheil für die Wahrheit eines Rechts-Satzes, wenn Mehrere derselben, die Selbstdenker gewesen, und die Sache nach Masgab der vorliegenden Gesetze untersucht haben, der Verschiedenheit der Zeiten und ihrer übrigen äusserlichen Umstände und Verhältnisse ungeachtet, — doch in solcher Rechtslehre übereinstimmiger Meynung sind. Völlig entscheidend wird es aber, als das zuverläßigste Zeugnis, wenn die Frage zugleich historisch ist, und dann nur das betrift, was man von langen Zeiten her in diesem oder jenem Punkte für recht und billig gehalten habe.

Nun findet sich unter den ältern und neuern Rechtsgelehrten kaum Einer, der die

Kirche und die übrigen religiosen Gesellschaften für Staatsgesellschaften nach der vorgeblichen Bedeutung, und deren Güter für ein Eigenthum des Staats, in obengedachter Bedeutung gehalten hätte. Der vorgedachte V. der Schrift über die Regulation des Kirchenguts in Ungarn, scheint zwar ein Staats-Eigenthum an den dortigen geistlichen Gütern zu statuiren, und daraus ein politisches Reformationsrecht für den König zu folgern. „Die priesterlichen Güter, sagt er, S. 13. sind Güter des Staats, die adelichen Güter sind Lehngüter, welche den Privatpersonen zugehören. Die priesterlichen Stiftungen erfodern keine Statuation, weil sothane geistliche Güter von der heiligen Krone nicht abgesondert, sondern unter derselben Gewalt, Oberaufsicht und Direktion verbleiben. Es werden solche hiedurch nicht zu Privat- sondern zu öffentlichen Nuzungen bestimmt. Die eigentlichen Krongüter werden zu öffentlichen zeitigen Nuzungen, die geistlichen Krongüter aber zu öffentlichen geistlichen Nuzungen gewidmet. Es verbleiben also auch diese —

Kron-

Kron-Güter." S. 19. 20. 21. Aber I. mag es mit dem Kirchengute in Ungarn, von seiner ersten Stiftung her, eine besondere Bewandnis haben. Der, S. 21. in der Note angezogene *Ludov.* TUBERO in s. *Comment. de temporibus suis*, schrieb: „Prædia & commoda *regni* Hungariæ, à divo *Stephano* — trifariam fere divisa sunt, quorum *unam* partem — *Sacerdotes administrant*, aliam *nobilitas possidet*, tertiam — *rex ipse* obtinet;" (vergl. S. 17.) und dann wäre ein sehr erheblicher Unterschied zwischen diesen und den aus den Mitteln der Privat-Personen gestifteten geistlichen Gütern in unserm Teutschland. II. schreibt der V. doch auch von den dortigen Kirchengütern das ausschließliche Eigenthum, der Kirche und der Geistlichkeit zu; am angef. O. und S. 29. und ist III. durchaus weit entfernt, dem König und dem Staate ein Miteigenthumsrecht, oder auch nur ein Sekularisations- und Einziehungsrecht einzuräumen: (s. S. 29. 38. 40. 42.) obgleich lezteres der Herausgeber S. 22. behaupten will.

Mehrere der obangeführten Schriftsteller, die vom altherkommlichen Jure Principum circa Sacra geschrieben haben, bleiben bey den obenangeführten unverkenntbaren nativen Ausflüssen der weltlichen Hoheit über die Kirche im Staate, — stehen; im Gegensatze gegen die päbstlichen einseitigen übertriebenen Anmassungen der geistlichen Immunität, die zwar wohl in das Kanonische Gesetzbuch eingeschlichen, aber nie durchaus anerkanntermaaßen in Uebung gekommen sind. Die Anmassungen K. Karl Martels über die Kirchengüter werden von Meinders 163) und Türkheim, 164) wie andere ähnliche Anmassungen Herzog Arnulph's von Bayern von Ludwig, 165) eines Theils aus Stiftungs-Gerechtsamen, anderntheils und vornemlich aus dem Noth-rechte des Staats (Dominium

163) In s. Tr. de *Statu Religionis &c.* S. 459.

164) In s. D. de *jure legislatorio Merovaeorum &c.* P. II. S. 145. 156. 157.

165) In s. D. de *Principum S. R. J. Potestate in Sacris ante Paces Religiosas*, S. 50. Note 107. S. 75. Note 149.

nium eminens) verthendiget. Stryk 166) erklärt mit so vielen Andern die eigene besondere Gewalt der evangelischen Fürsten über die Kirche und deren Güter aus dem geistlichen altherkommlichen, und an sie unter einem besondern Rechtstitel gekommenen Episkopalrechte. Slevogt, 167) und Ludwig 168) von den ältern: von den Neuern aber z. B. Hammer 169) und Lackics 170) mit einem Ungenannten, 171) rechnen das Kirchen- und Klostergut zur Klasse der Privat-güter im Staate; und wenn gleich die Leztern, wie leicht

166) In D. de *Jure Papali Principum Evang.* Jen. 1690. 4. S. 12.

167) In D. de *Advocatia Imperatoris eccles.* Jen. 1690. 4. S. 12.

168) de *Praecipuo Principis Evangelico.* Hal. 1719. 4. c. 7. §. 1. S. 26. u. f. und S. 30. §. 2.

169) In D. de *jure Principis Catholici &c.* Cap. I. §. 23. S. 19. §. 133. S. 30.

170) *Juris Publici ecclesiastici* Pars Generalis. Viennæ 1774. 8. Sect. II. c. 1. §. 107.

171) In D. de *Jure imperantis in Personas & Bona civitatis. Viennae*, 1774. S. 56. u. f.

leicht zu erachten, dem Staate über die Kirchengüter nicht in eben dem Maaße als über die übrigen Gemeindgüter, die besondere Aufsicht und Fürsorge einräumen; so gestehen sie doch mit den Erstern und hundert Andern dem Staate daran keine andere Gattung von Eigenthumsrecht zu, als das so berufene Dominium eminens, auf den ausserordentlichen Fall der Noth, worein etwa der Staat geriethe; und zwar nicht anders, als es auch über jedes andere Privatgut Statt haben soll.

§. 40.

Rezension einiger protestantischen Bedenken aus dem XVIIten Jahrh.

Zur Bestätigung der von den Protestanten, ihrer vorgenommenen Kirchen-Reformation halben, aufgestellten gemeinen Rechts-Prinzipien über die reformirten Kirchengüter, merke ich hier noch zwey Schriften an, die noch besonders verdienen, nachgelesen zu werden.

Die

Die Eine ward gegen das berufene Kayserliche Restitutions-Edikt gerichtet: 172) und unter den vielen da angeführten Gründen, die dieser Anfoderung entgegen gestellt wurden, ist nicht Einer von einem an diesen Gütern obwaltenden Staatseigenthumsrechte hergehohlt; sondern in der beständigen Voraussetzung, daß sie nur ausschließlich Kirchen-Eigenthum wären, und es bleiben müßten, — ward der angemutheten Abtretung hauptsächlich diß entgegen gehalten: „daß noch nicht ausgemacht, sondern erst auf einer freyen allgemeinen oder wenigstens National-Teutschen Kirchen-Versammlung, oder auf einem gemeinen Reichstage zu entscheiden wäre, welches die wahre allgemeine christliche Kirche sey, deren Geistlichen die bey den evangelischen Ständen jetzo befindlichen Stifte abgetreten wer-

172) „Discursus Juridico-Politicus: ob die Evangelischen Churfürsten und Stände im H. R. R. schuldig seyn, ihre innhabende Erz- und andere Stifte, Klöster und geistliche Güter den Römischen Katholischen abzutreten. Im J. 1631. 4.“

werden sollten.“ Die andere Schrift 173) enthält eine noch genauere Erörterung der Sache, und erschiene in eben demselben Jahre, als ein „Bedenken von Kirchengütern zu Braunschweig den Ständen fürgegeben.“ Es ist doch der Mühe werth, davon einen kurzen Auszug zu machen: um daraus zu erkennen, wie man hie und da unter den Protestanten in den ersten Zeiten der Reformation, gemeinen Rechten nach, über das Kirchengut, dessen Eigenthum und Verwaltung

173) „Ein ausführlich Bedenken, wie es umb die Kirchengüter geschaffen, und wie mit denselben umbgegangen werden solle. In fünf Artikel abgetheilt, und männiglich zur Nachrichtung in Druk geben“ Im Jahr 1631. 4. s. auch bey Hortleder, B. V. Kap. 8. des IIten Bandes S. 1111. Ein anderer „Rathschlag, was man mit geistlichen Gütern zu gemeinen und des Reichs-Nutz fürnemen und handeln solle,“ ist aus dem XVIten Jahrh. und steht in Buder's, Nüzlicher Sammlung verschiedener Schriften ꝛc. 1735. 8. N. III. S. 31. Auch wurden darüber vom Luther zwey Bedenken gestellt.

tung gedacht hat: wenn es gleich nicht überall, und am wenigsten nach allen den darinn in Vorschlag gebrachten Bestimmungen befolgt worden ist.

Der Verfasser, als eyfriger Protestant, legt die einfachste Kirchen-Verfassung zum Grunde; versteht unter der Kirche jede einzelne christliche (Stadt- und Dorf-) Kirchen-Gemeinde; erkennt darinne keinen Unterschied zwischen Klerisey und Layenstand; eignet der Kirche selbst unmittelbar und ausschließlich alles Kirchenrecht zu, und hält die Lehrer und Vorsteher nur für Diener derselben.

Im ersten Art. „Wes die Kirchengüter eigen seyen? — hält er nun in H. Schrift und in den Kirchengesetzen, von Koncilien, Kayfern und Päbsten für verordnet: 174) „daß die

174) Die Beweise sind: aus der H. Schrift: Levit. 27. 1. Kor. 3, 22. aus den Koncilien: c. 13. und 18. C. XII. qu. 2. c. 60. C. XVI. qu. 1. aus den Kayf. Satzungen: l. 14. C. de *SS. Eccles.* Nov. 7. aus den päbstlichen Verordnungen: c. 3. 4. 20. 21. 23. C. XII. qu. 2.

die Kirchengüter, als Zehenden und andere Widemsgüter, und alles daß, das den Kirchen immermehr zukömpt, also jeder Kirchen und Gemein Gottes eigen seyn und bleiben, daß solches kein Keyser, König, Bischoff, Bapst oder einiger Mensch auf Erden zu ändern, oder etwas davon den Kirchen zu entfremden habe, es sey zu andern Kirchen, Klöstern oder weltlichen Gebräuchen.“ — „Die Natur lehrts doch, heißt es so dann weiter, — wo ein Comun und Gemeind ist, was dieselbigen überkomt, daß solches niemandt kein Diener oder Verwalter der Gemeind ihm zueignen möge. Item, daß solches auch den Fürsten und Obern der Gemeinde nicht zustünde. Dann so die Obern vorsehen sollten, daß auch den besondern Leuten jeden das seine bleibe, und wo jemand das sein entwendet ist, wieder zugestellt werde, vielmehr sollen sie fürsehen, daß den Communen und Gemeinden das Ihr bleibe. Dann das die Communen haben, kömt vielen zu Trost.“ . . . „Sonst wie wir all in Christo ein Kirch sind, . . also helfen die Kirchen,

so

so Ueberfluß haben, denen gern, die Mangel leiden; und will etwa die fürnehme Kirche andern mit Auferziehen daugentlicher Diener, mit Besuchen und in andern Weeg dienen; so (werden sich diese) dankbar beweisen. . . Aber keiner Gemeind Christi ist durch einigen Gewalt auf Erden etwas wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil zu entziehen, und andern Kirchen zu eignen." 175)

§. 41.

175) Hieraus läßt sich wohl viel vom Kircheneigenthum, zum Vorstand der Kirche, im Verhältnisse gegen den Staat, folgern: nichts weniger aber als diß, daß in der katholischen Kirche der Bischof nicht etwa befugt seyn solle, ein überflüßiges Kloster aufzuheben, und mit dessen Gütern einer Mangel leidenden Universität aufzuhelfen: wie doch diß wirklich aus eben dieser Schrift und deren erstem Art. in einer, über die Maynzische Kloster-Sache erschienenen öffentlichen Schrift gefolgert werden wollte. Mögen also immer die Jesuiter-Güter weder den einzelnen Kongregationen, noch dem ganzen Orden, sondern den Kollegien oder Lehranstalten eigenthümlich zugehört haben;

§. 41.

Fortsetzung dieser Materie.

Im Andern Art. wird von der Verwendung des Kirchenguts — zum Kirchen=Ministerium und zur Verpflegung der Armen gehandelt. So fern aber das Kirchen=Gut „zu einem großen Haufen gewachsen ist, eines merklichen Theils nicht umb Gottes haben: s. M. Abh. v. der Suc. d. Fisk. Kap. II. und III. und einen merkwürdigen hierüber entstandenen Rechtsfall, in den Beyträgen zu der jur. Litt. in den Preuß. Staaten. Samml. VII. (1782. 8.) Abschn. I. u. I. Mögen die Güter anderer Bettel=Orden nicht einmal einer dergleichen Mittels=Person; die Güter anderer Orden aber den einzelnen Kongregationen, zunächst und unmittelbar, und zwar eigenthümlich zugehören: genug, daß sie doch alle einzig, und in besonderer Bedeutung, zur Ehre Gottes gestiftet sind, und der Kirche obereigenthümlich mit zugehören: deren Repräsentant darüber, obgleich nicht anders, als nach Kirchenrecht, und auf eine vom Staate eingeschränkte Weise, zu disponiren hat.

tes willen, sondern umb eigen Nuzens und Pracht willen, auch aus andern Anfechtungen, und fürnemlich aus Aberglauben, damit den Himmel zu kaufen, — mit scheinbaren Nachtheils des gemeinen Nuzes, in Fürstenthumben, Städten und dem Reich: — so man diß alles betrachten will, läßt sichs ansehen, daß nicht christlich sey, den Kirchen (nicht) alles das große merkliche Gut zu lassen, daß sie jetzund haben." „Wenn man aber auch recht erkennen will, wozu der Kirchen Gut alles recht gebraucht werde, und daß alle Kirchendiener sampt dem Kirchengut, noch immer unter dem Gewalt und der Regierung der gemeinen Obern bleiben sollen, so wird es keinen Mangel noch Fehl haben, sondern mehr Nuz und Besserung gegen dem Reich, Landen, Städten und besondern Personen bringen, daß man alles solches Gut und Gefälle, das die Kirchen jetzund haben, den Kirchen lasse, und für Religiongut halte. Dann die rechten Christen in keinem Gut so christlichen Fleiß ankehren werden, daß es recht und wohl aus-

ge-

gespendet werde, dann in dem Gut, daß sie erkennen und halten, ein Gottes Gut, ein Erb des Gecreuzigten seyn,"

„So ist nun der christliche Brauch des Kirchenguts, das man neben der Versicherung des Kirchendiensts, nicht allein die Bettler, sondern alle Notturft der Menschen, fürnemlich aber der Christen, und die gemeine Notturft versehe; — Also könnte man zu diesen Zeiten, nach dem man den Kirchen-Dienern vom Kirchengut ihr gebürend Futter und Deke geordnet hat, von dem übrigen, erstlich die größere Noth der gar Dürftigen, und dann aber auch verordnen zur Notturft gemeiner Regierung, zu Beschützung Land und Leut wider den Türken, zu Erhaltung ehrlicher Geschlechter, zuvor derjenigen, von deren Eltern den Kirchen etwas zukommen ist, wie dieß die Canones auch gebieten." 176)

„In

176) c. 30. C. XVI. qu. 7. Wer den so gemeinen und immer drükender werdenden Nothstand der Menschheit in den heuti-

gen

„In Summa, wann in Verordnung und Ausspendung dieses Guts das Reich Christi der Zwek seyn würde, so würde mans also ausspenden zu gemeinen und besondern Nutzen,

gen wider Türken und Heiden durch jetzige Staats- und Kriegs-Verfassung genug gesicherten Landen, christlich bedenkt, der wird dafür andere milde Anstalten genug in Vorschlag bringen können, für welche immer wegen gewöhnlichem Nothstande der weltlichen öffentlichen Kassen nicht Rath und Beyhülfe geschaft werden kann. Auch kömmt es hiebey auf eine richtigere Bestimmung des Begrifs vom Armuth an. „*Pauperum* præstat in *his* bonis haberi rationem, *non* illorum *tantum*, qui panem quærunt ostiatim, *sed* honestioris *etiam* Ordinis & familiæ, quos rubor & pudor retinet à colligenda stipe. Quod ubi fit, ibi Crœsi etiam divitiis non deerunt pauperum & beneficiariorum numeri," schreibt LUDWIG in D. de *praecipuo Principis Evang.* S. 34. und vorher S. 28. „Absit tamen, ut ideo bona ecclesiarum evangelicarum pateant principibus ad rapiendum & detrahendum. Fabricæ templorum; victus & cultus sacerdotum;

Nutzen, daß mans besser und christlicher nicht begehren kann, und würd hierzu immer dienen und befürdern, daß es ein heilig Kirchen- und Gottes-Gut ist. . . . Den Vorrath sparte man desto fleißiger, dieweil es ein Gottes-Gut und Vorsehung der Armen ist. So aber eine gemeine Notturft von Krieg, Theurung, oder andere einfellt, so weisete die Religion selbst aus, daß man solchen Vorrath angreif, und zum Heil gemeines Leibes gebrauche, daß besondern Glie-

pauperum denique est ratio habenda *cumulatissima* ab ipso etiam principe, ni manus polluere velit crimine sacrilegii." Man werfe doch einen Blik auf die Familien derer, die in geist- und weltlichen Aemtern stehen. Kaum reichen die vormals geschöpften Besoldungen nach dem heutigen Werth der Dinge zu, schiklich auszukommen; und fällt mit dem verstorbenen Manne die Besoldung weg, so sind manche solcher Familien übler daran, als die eines Handwerkers: ja ihr Zustand ist ofte noch schlimmer, als der eines manchen gemeinen Bettlers.

Glieder zu Gute verordnet ist. 177) . . .
Wir haben zwar dieser Zeit mehr dann bey einer

177) Laut handschriftlicher Akten der W. Fried. Verhandlungen, die aus einem sichern Archive herkommen, und mir mitgetheilt worden sind, that einmal im May 1646. der Kayserliche Gesandte Crane in einer Konferenz, bey der katholischer Seits so sehr urgirt gewordenen Restitution der Wirtembergischen Klöster, den Vorschlag: „Der beste Weeg wäre, wenn zwar die Religiosen in den Klöstern gelassen würden, doch als Landstände: folglich sie den Herzog als ihren Landesfürsten respektirten, die Onera des Landes mit Collecten, Contributionen u. d. gl. mit trügen. Die Religiosi wären gute Haushälter, könnten etwa viel ersparen, und von Unterthanen besser einen Pfenning zuwegbringen, dem Land und Fürsten selbst zu succurriren, als ein Landesfürst.“ Um der hiesigen Landes- und Kirchenverfassung willen konnte nun freylich dieser Vorschlag kein groses Gewicht haben. Daß aber es andere Länder gebe, denen auf den Fall einer gemeinen Noth besser dürfte gerathen seyn, wenn sie noch

einer Herrschaft erfahren, wenn man die Religiongüter lässet in ein Zersträuung gerathen, daß sie dermaßen verfallen und verschmolzen, daß weder der Obrigkeit noch gemeinem Nuz, oder auch besondern Leuten dadurch etwas geholfen sey.“

Im dritten Art. handelt der V. auf gut protestantisch von den rechten Kirchen-Dienern, nach dem Vorbilde der ersten Kirchenverfassung, „deren Ordnung dadurch in Verfall gekommen seye, daß die Bischöffe weltliche Herrn, Hofjunker und Landsfürsten geworden wären.“

§. 42.

ihre Klöster von Religiosen besezt hätten, ist aus der gleich folgenden Stelle des Bedenkens ersichtlich. Daß man übrigens vormals zum Wenigsten die Kirchen-Kleinodien und Gezierde als eine Nothhülfe, aber nur für die etwa vom Erbfeinde bedrangte Christenheit angesehen, und darum auch für steuerfrey erklärt habe, erhellt aus den R. AA. v. J. 1542. §. 65. und 1544. §. 44.

§. 42.

Beschluß derselben.

Im vierten Art. „durch wen das Kirchengut wieder zu seinem rechten Brauch solle verordnet werden?“ — findet der V. diese Person in niemand anders als in der rechtmäßigen weltlichen Landesobrigkeit jeder kirchlichen Ortsgemeinde, aber nur durch Anreyhung folgender Rechtssätze. „Jede kirchliche Ortsgemeinde habe das ausschließliche Eigenthumsrecht an den dahin gestifteten und sonst gehörigen geistlichen Gütern, und daneben das Recht, alle Kirchendiener, eben darum, „weil sie der Kirchen Diener und nicht Herren wären,“ wenn sie übel dienten, ihres Dienstes und Amtes zu entsetzen, und an deren Stelle andere zu erwehlen, 178) und ihr Eigenthum mit Hülfe und Zuthun der ordentlichen Obrigkeit, zum bessern Gebrauche sich zu revindiciren. Wenn dann jede Obrigkeit schuldig und verbunden wäre, jedem zu dem Seinigen zu verhelfen;

die

178) Nachgewiesen ist C. 9. Dist. 79.

die Religion publici juris wäre; und folglich die Obrigkeiten auch das Recht hätten, die Religion, und was dazu gehört, christlich zu bestellen und zu versehen; solchemnach auch die christlichen Kayser zu des H. Augustin's Zeiten im J. 398. den Donatisten ihre Tempel und Kirchengüter genommen, und den rechten Kirchen und Gemeinden Christi zugestellt hätten; 179) überhaupt alle Händel, so auch das Kirchengut belangen, von den nächsten Kayserlichen Obern und Verwaltern ausgetragen werden sollen; 180) im T. Reiche aber die Landes-Obrigkeiten den Kayserlichen Gewalt verwalteten: so wären auch nun die Landes-Obrigkeiten befugt und verbunden, zu verschaffen, daß wie alle Andere, so unter ihnen wohnten, also auch die Kirche Christi und deren wahre von ihr erwehlte Diener das haben und niesen, was ihnen von rechtswegen zustehe und gebühre."

End=

179) Nachgewiesen wird hier C. 1. Dist. 8.

180) Hier wird sich auf Nov. 68. berufen.

Endlich im fünften Art. beweißt der B. das Recht auf die auswärtigen Renten, die zu den evangelischer Seits reformirten Kirchen und Klöstern bisher gehört hätten, aus keinem andern, als dem gemeinen, bisher obgewalteten, und bey den jetzigen Innhabern fortdaurenden Eigenthumsrechte; als dessen diese nicht für verlustiget gehalten werden dürften, indem a) die protestantischen Innhaber der Kirchen und Klöster, noch Christen, und deren Gemeinden im Reiche nun (nach dem Rel. Fr.) für wahre Kirchen anerkannt worden wären; mithin b) denselben an ihrem Kirchengute, was ihnen je gegeben und zugekommen wäre, nichts entzogen, sondern, wo es ihnen falle, unverhinderlich geliefert werden müsse; c) gleiches Recht auch alle andere Oberkeiten foderten und gebrauchten, sie (die Protestanten) auch das niemand vorenthielten; „widrigenfalls, heißt es so dann zum vierdten: d) „so bey jemand diese Billigkeit und Recht nicht wollte Statt haben, wo der dann etwas fallen hett in den Gebieten unser Obern, daß

ihme solches auch versperrt würde, biß der, unsern Kirchen, das Ihr auch werden liesse.“

Nachdem nun endlich der B. den Vorschlag that, daß die sämmtlichen evangelischen Stände zuvörderst bey den einzelnen Oberkeiten, so wirklich den evangelischen Kirchen etwas sperrten, Vorstellung thun, und wenn es vergeblich wäre, ein gemein Ausschreiben ergehen, und darinne darthun lassen sollten, „daß die evangelische Kirchen wahre Kirchen, und keine Rotten wären;“ ꝛc. so macht er damit den Beschluß: „darauf möchte dann ein gemein Sperren folgen alles desjenigen, so die Stände, welche unsern Kirchen etwas sperrten, unter unsern Herrn Gebieten hätten. Wenn dann dis Sperren solchermaßen geschehe, were wohl zu hoffen, es sollte ohne Unrath abgehen, und etwas erlangt werden.“

* * *

Aus diesem gemeinen Kircheneigenthumsrechte leiteten also die Protestanten ihre Ansprüche

sprüche auf die auswärtigen in katholischen Landen fallenden Renten her, die zu den Stiften und Klöstern ihrer Lande bisher gehört hatten, so von ihnen reformirt worden waren. Ich halte auch noch immer, nach hundert Jahren, diesen Rechtsgrund, gemeinen Rechtsprinzipien nach, für den zuverläßigsten. Wenn nun heutzutag die katholische Kirche einer Diöceß, oder deren Obere ein unter ihm gelegenes Stift, das bisher und nach Masgab des Westph. Fr. in einem evangelischen Lande Renten gehabt und bezogen hat, — nach seiner Weise reformirt, und zu einem andern geistlichen Institute verwendet: so wüßte ich es mit diesen protestantischen, so gäng und gäbe gewordenen, schon durch den R. A. v. J. 1544. und den Rel. Fr. so feyerlich autorisirten Rechtsprinzipien nicht zu vereinigen, wenn in solchem katholischen Reformationsfalle dergleichen in einem evangelischen Lande fallende Renten des auswärtigen katholischen nun aufgehobenen Klosters, der katholischen Kirche, blos um der vorgenommenen Reformation oder Innovation

des Stifts willen, wollten gesperrt oder gar entzogen werden. 181)

§. 43.

181) Ein merkwürdiges Beyspiel von einer dergleichen katholischen Sperrung und Entziehung solcher auswärtigen Renten erfuhren die evangelischen Grafen von Nassau-Dillenburg und Diez: indem die, zu den in ihren Landen gelegenen und eingezogenen Stiften und Klöstern gehörigen Renten, die unter Trierischer Hoheit fielen, das dortige Domkapitel in Beschlag nehmen, und nach Masgab zweyer Kayserlichen Mandate, (Regensburg den 30. Aug. 1641. und Wien den 23. Mart. 1642.) nun nicht mehr an die Grafen, als die Innhaber der Hauptgüter, sondern an das zu Hadamar errichtete Jesuiter-Kollegium verabfolgen ließ. Aus der Nass. Dillenb. Diezischer Seits dagegen erschienenen Deduktion, die ich vor mir liegen habe, merke ich vornemlich die zwey folgenden Umstände an. Gedachte Renten, so unter Trier und andern auswärtigen Herrschaften gelegen waren, wurden evangelisch gräflicher Seits theils vor dem Passauischen Vertrag, theils seit 1564. und so lang die A. K. in den Nassauischen Lan-

§. 43.

Uebereinstimmige Praxis der ersten protestantischen Reformatoren.

So ganz übereinstimmig mit diesen Grundsätzen dachten mehrere redliche und grosmüthige Landen eingeführt gewesen, über siebenzig, fast achtzig Jahre lang ruhig genossen. Also ist es falsch, daß die Evangelischen die auswärtigen Renten ihrer eingezogenen Klöster nie in Besiz und Genuß bekommen hätten. s. Meine Erläuterungen des Westph. Fr. S. 50. 51. Diese nachherige Vorenthaltung und Entziehung dieser auswärtigen Renten hielten die Grafen für einen Bruch des Rel. Fr. §. Und damit solcher Fried ꝛc. und §. dargegen ꝛc. „der in die gemeinen Gravamina der evangelischen Stände A. K. miteinlaufe; auch der Rechtsgleichheit zuwider sey;“ vermöge deren, gleichwie den Catholischen laut Rel. Fr. aus den evangelischen Landen ihre geistliche Renten verabfolgt würden, also auch den evangelischen Ständen ihre geistliche Renten aus den katholischen Landen nicht verweigert werden dürften. Sonsten man auch hinwiederum ihnen, den evangelischen Gra-

thige teutsche Fürsten des XVIten Jahrhunderts. Z. B. Herz. Wolfgang von Zweybrükken,

fen, katholischer Seits, gelten lassen müßte, daß die Renten und Gefälle, so die Geistlichen zu Limpurg, oder andere Geistliche unter Trier, oder auch wohl Andere in ihren (der Grafen) Landen fallen hätten, ihnen (den Grafen) zugehörig seyen.“ s. den angef. Appendix. S. 27. 24. 23. 30. 34. — Das Trierische Domkapitel wandte in s. Schreiben vom 25. Aug. 1642. gegen diese Rechtsgleichheit nichts ein; schüzte nur dis vor, „daß sie die kayserlichen Mandaten befolgen müßten, und nudi executores wären, folglich nicht hoften, daß deshalben das Erzstift wider gemeine Rechte und R. A. von den H. Grafen repressalirt werden würde.“ am angef. O. S. 4. Also ward die Rechtsgleichheit, auch im Punkte der auswärtigen Renten, damalen schon in Uebung, evangelischer Seits aus dem Rel. Fr. behauptet, katholischer Seits anerkannt, und hätte im W. Fr. wenn eine Ausnahme von dieser Regel, zum Besten des katholischen Theils, gemacht werden wollen, sie ausdrüklich im §. 45. Art. V. verglichen werden müssen.

ken, 182) auch dessen Sohn und Nachfolger Herz. Johannes 1. Auf die Bittschrift eines Licentiat Schwebel's um ein Wörschweiler Klosterhaus, erließ dieser grosmüthige Fürst folgendes Dekret: „obwohl höchstdieselbe ihme mit allen Gnaden gewogen, so gebührete es Ihnen doch nicht, und sey nicht verantwortlich, von den Klöstern etwas zu alieniren. Dann S. F. Gn. bedacht, den Klöstern das Ihre zu lassen, und Sie gedächten ihrem Diener von dem Ihrigen, und nicht aus Klostergütern Guts zu thun ꝛc. Dat. den 4ten Oct. 1575." 183) Nach einem eben solchen Bedenken ward von H. Ulrich von Wirtemberg in den Jahren 1535. 1536. die ganze Einrichtung mit dem eingezogenen Kirchen- und Klostergute getroffen. 184) Gleichwie

182) s. Entwurf einer Kirchen und Religionsgeschichte des Herzogthums Zweybrüken. 1784 8. S. 55-57.

183) s. am angef. O. S. 59.

184) Das Bedenken, mit der damaligen Kastenordnung, welcher zu Folge „alles, was man über der Kirchen- und Schuldiener

wie nun solches vornemlich auch darum mochte geschehen seyn, um für die damalen noch so heftigen Widersprüche des katholischen Religionstheils eine desto bündigere Antwort zu behalten; so ward die einmal getroffene Einrichtung von H. Christoph, preiswürdigen Andenkens, besonders nun auch in Rüksicht der, im Rel. Fr. v. J. 1555. §. 18. Evangelischer Seits ausdrüklich geschehenen Meldung dieser Verwendung der eingezogenen Kirchen- und Klostergüter, — in der von ihm im J. 1559. errichteten Kirchenordnung aufs neue, und mit teutscher Biederkeit dahin bestätiget: 185)

„Dann diener Besoldung, auch des Kirchenbaus Erhaltung, erübrigen mag, den Armen zu Steuer kommen soll," kann in der Sattlerischen Geschichte des Herz. W. unter der Regierung der Herzoge, Th. III. Beyl. n. 34. 35. S. 76. 77. und S. 151. u. f. nachgelesen werden.

185) Fol. 256. der Ausgabe v. J. 1559. und S. 415. der Ausgaben v. J. 1582. und 1660. Fol. Daß aber dieses zu einem

wirk.

„Dann dieweil obbemeldter Stiftungen Gefäll und Einkommen zu der Kirch — ergeben, solle dasselb — billich der Kirchen und christenlichen Ministerien, anhangenden und zugehörigen andern nothwendigen Sachen, und derselbigen Nothfehl zu Steuer, Hilf und Gutem kommen. Wie dann auch unser endliche Meynung und Will, daß solches alles bey der Kirch, ohne gemindert oder geschmehlert, dieser unser Verordnung nach, ewiglich und unwiderruflich also bleiben, und darvon nichts hingeben, oder alienirt werden solle; . . . und unsere Landhofmeister und Kirchenräth bey ihren Pflichten, damit sie uns zugethan, ernstlichen darob halten, sich fleißig erinnern und bedenken sollen, wofern diese Güter und Einkommen mit Nachtheil

wirklichen Landesgrundgesetz geworden, erhellt aus mehreren Landtags-Abschieden, und denen gleich zu achtenden Verordnungen: wovon die Würtembergische Landesgrundverfassung ꝛc. Fol. 1765. in mehreren Stellen, (s. den Index: Geistliches Gut,) und der Erbverglich, v. J. 1770. ad Claff. II. §. 16. 17. nachzusehen sind.

theil der Kirchen, auch Mangel der Ministrorum, Schulen, Studien und ander *Piarum* causſarum der Kirchen anhängig, anderſt dann zu Unterhaltung, Nutz und Nothdurft derſelbigen Schulen, demnach ſie einmal Gott dem Herrn ergeben, angewendt werden wölten, daß der ernſtlich Zorn Gottes dadurch erwekt, und zu beſorgen, derſelb nicht an ſolchem Kirchengut und Gefällen, als einem Zeitlichen und Geringſten allein angehen, ſondern zu noch mehrer Straff, mit Verlierung ſeines göttlichen Worts und Seegens, ſich gewislichen erſtrekken würde: dann wir hievon zu unſerm Privat= und ſondern Nutz, das Wenigſt nicht anzuwenden, ſondern zu Erhaltung obgehörter Kirchenſachen, gänzlich kommen und gebrauchen zu laſſen gedenken."

Veit Ludwig von Sekendorf, der, ſo ſehr er auch aus der Mode gekommen zu ſeyn ſcheint, doch, ſeiner tiefen Einſichten und vornemlich ſeines teutſchen biedern Sinnes halben, nicht ſo ſehr in Vergeſſenheit kommen ſollte, hat auch über dergleichen geiſtliche

Güter

Güter in protestantischen Landen manche treffliche Bemerkung gemacht: 186) „da man Fürstliche Aemter aus den Klöstern gemacht, schreibt er am angef. O. „sind gleichwohl an den meisten Orten ansehnliche Stiftungen auf solche gewesene Klöster und nunmehrige Aemter oder Kollekturen, zu Besoldung der Kirchen und Schuldiener, gewiedmet, die sollen nun billich vor allen andern Abgaben abgeführt werden. Denn es wollte wider die natürliche Erbarkeit laufen, dasjenige, was die Vorfahren so bedächtlich versprochen, und unter welchem klaren Beding, mit grossem Schein und Anziehung des alten Misbrauchs, die Veränderung solcher Güter vorgenommen — worden, dermaßen aufzuheben und unerfüllt zu lassen. Man verlöre auch damit ein grosses Stük der Reputation bey den Unterthanen im Lande. . . . So wollen auch die Benachbarten, sonderlich von der widrigen Religion, daraus offenbar zu schliessen vermeinen,

es

186) s. Z. seine Additiones zum Fürsten-Staat, S. 860. u. f. dessen Ausgabe vom J. 1711. 8.

es sey den Vorfahren und Nachfolgern bloß umb das Geld und Einkunft, und keineswegs um die Abschaffung der Misbräuche zu thun gewesen; wird also aus der guten Intention ein lediges Gespött. Und ist sich nicht zu verwundern, wenn allerhand Unseegen solchenfalls sich ereignet, und die also vermehrte Renthen nicht so viel Gedeihens haben, als vor dessen wohl die Helfte derselben ersprieslich mit sich geführt."

„In etlichen ansehenden Landen haben die Regenten sich der einzelen Einziehung und Verwendung solcher Güter gar enthalten, und unter dem Titul der geistlichen Verwaltung oder Visitation, . . . alle sonst der Mediat-Prälaturen, Stifter und Klöster angehörige Güter und Intraden in ein besonder Corpus zusammengeschlagen, aus welchem sie allerhand milde Reichungen an Stipendiis, Pfarr- und Schul-Besoldungen, Almosen und dergleichen, jährlich verordnet, also gar, daß auch wohl nichts zur Kammer des Landesherrn gezogen, sondern wo ein Ueberschuß ist, derselbe ebener Gestalt ander-

derweit ad pias cauſſas gebrauchet werden ſoll.“ „Dieſe Art hat fürwahr keinen geringen Schein und Wohlſtand, und wäre faſt zu wünſchen, daß es auf dieſe Maaße aller Orten geſchehen ſeyn möchte. . . . Bey ſolcher Separation und gänzlicher Verwendung ad pias cauſas iſt ſo wohl dem Gewiſſen als der reputation beſſer gerathen; man kann auch weniger eingreifen; hingegen aber erfodert auch die ſonderbare Verwaltung viel Perſonen ꝛc.“

„Den überſchieſſenden Ertrag von ſolchen entweder zuſammengeſchlagenen oder einzelnen Corporibus — ſoll und will man faſt aller Orten hinwieder zu anderweiter Ausleihung und Ergröſſerung des Capitals anwenden. Es ſcheinet aber nicht ohne Ungelegenheit zu ſeyn. — Inſonderheit iſt zu betrachten, daß, wo durch Gottes Seegen die Renthe der geiſtlichen Güter die jährliche Ordinair Ausgabe übertrift, dennoch ohne allen Zweifel im Lande arme und mangelhafte Kirchen und Schuldiener, oder zum wenigſten Haußarme, kranke und hilfswür-

dige Leute sind, denen man aus solchem Ueberschuß mit grosser Vergnügung beyspringen könnte. Ein Vorrath zwar, wo er zu haben, ist aller Orten gut, jedoch in seiner Maaße; und daß weder die christliche Mildigkeit verabsäumt, noch untreuen Dienern zu viel vertraut ... werde." „Schiene also das Beste, daß der Ueberschuß sothaner Corporum, wenn er eine gewisse Summe, (die etwa zu einem Noth-Pfenning und Reparation der Schäden, die man bey Administration der Güter oft zu gewarten, zurükke zu legen ... wäre,) übertroffen hat, anderweit mildiglich an wohlverdiente und benöthigte Personen, oder löbliche Sachen, 187) angewendet, und weitere Vermehrung des Kapitals unterlassen würde."

Freys-

187) Z. B. also ein, in einem Lande durch Privat-Beyträge Einzelner, in geist- und weltlichen Aemtern stehenden Personen angelegter, und durch eine allzufreygebige und unrichtig berechnete Austheilung sinkender Wittwenfiskus hätte wohl zu seiner Aufhelfung und Aufrechterhaltung zunächst an

den

Freylich ist es nun nicht in allen evangelischen Landen mit den eingezogenen Kirchengütern also gehalten worden. Ein grosser Theil davon ward, z. B. im Herzogthum Mecklenburg zum landesfürstlichen Fiskus gezogen, und also sekularisirt. Doch gieng das ihrenthalben gethane Versprechen Herz. Johann Albert's I. auf etwas Anders: und wie es zugegangen, daß solches doch nicht von Herz. Ulrich IV. gehalten worden; davon verdient der fürtrefliche Schriftsteller dieses Landes, von Beehr 188) nachgelesen zu werden.

§. 44.

den etwa vorhandenen Ueberschuß des Kirchenguts desselben Landes, unter dem Direktorium eines Veit Ludwigs von Seckendorf, der ceteris paribus auf die Zurüklegung des Noth-Pfennings und Erspahrung eines jährlichen Ueberschusses immer den Bedacht nehmen würde, — den gerechtesten Anspruch zu machen.

188) In s. *Rer. Mecklenb.* L. V. c. 4. u. 5. S. 760. und S. 889. 890.

§. 44.

Protestantische Rechtsgrundsätze in dieser Materie.

Doch ist immer so viel aus vorgedachten und andern Schriften des XVI. und XVIIten Jahrhund. ersichtlich, daß es auf Seiten der evangelischen Kirche nie die Meynung gewesen, das reformirte Kirchengut den Landesobrigkeiten als Staats = Eigenthum, und noch vielweniger als Privat = oder Familien-Eigenthum zu überlassen. Unmöglich hätte auch der hierüber mit dem katholischen Reichstheile im W. Fr. zu Stand gekommene Vergleich mit den Worten und unter der Klausel errichtet werden können, als er wirklich geschehen ist. Doch scheint man bis zum W. Fr. Schluß den Beytritt der Landesobrigkeiten zum Reformations = Werke, nicht aus einerley Gesichtspunkt betrachtet, und auf einerley Weise gerechtfertiget zu haben.

So scheint z. B. Klok, 189) mit obigem Bedenken ziemlich übereinstimmig gewesen zu seyn,

189) In s. Tr. de *Contribut.* Cap. X. Sect. I. n. 82. 83. und in T. I. Cons. 35. n. 256.

seyn, wenn er eine Translation der eingestellten Episkopal-Rechte an die weltlichen Fürsten läugnete, und dagegen dafür hielte: „potius existimandum est jura ista episcopalia ex post facto per supervenientem consuetudinem Statibus accessisse, *aut affirmandum*, Principes & potestates sæculares, si quando — statuta — ad Politiam Christianam spectantia faciant, ea non tanquam *Episcoporum* impiorum Successores, sed ut magistratus *nomine desertarum & viduatarum ecclesiarum*, tanquam *Nutricios* & *Educatores* earum, secundum *Esai.* 49,20. & ut imitatores piorum Regum & Principum boni ordinis caussa & pio Zelo tuendæ veræ religionis introducere;" und an andern angezeigten Orte: „Bona ecclesiæ non sunt consecrata: ut fundi, possessiones & alia, ad ministerium Dei servientium pertinentia; nec sunt sacra nec Deo dicata, sed sunt in *Dominio ecclesiae*, cui sunt assignata & donata;" und daß diese Meynung damals viele Anhänger gefunden habe, be-

zeuget Stöffer, 190) der sich auf eine andere Schrift bezieht, „ubi multis Jurium & Autoritatum locis adstruitur, *jure communi* Magistratus Seculares esse *Patronos*, ac *Protectores* ecclesiarum, in ipsorum territorio sitarum, ita, ut, si *ecclesiae quasi pro derelictis habeantur*, incumbat ipsis, ut *nutriciis* ecclesiarum, earum curam agere, adque *usum*, *cui dicatae* sunt, reducere.“

Braudlacht dagegen, der erste Systematiker im T. Staatsrecht, 191) lehrte um das J. 1621. davon also: „Res & bona Ecclesiastica sunt bona Deo & ecclesiæ dicata. — Dispensatio autem & cura horum bonorum proprie ad *Episcopos* spectat. Hodie vero *vigore pacis religiosae* ad — territorii dominos pertinent, qui *Episcoporum subintrant* locum, quorum tamen bonorum ecclesiasticorum *Domini non sunt*, *sed saltem dispensatores*. Qua propter bona ejus-

190) In seiner D. de *poreſtate politica circa Sacra*, Argent. 1659. 4. Sect. III. th. 13.

191) In seiner *Epitome Jurisprud. publ.* Goth. 1643. 12. S. 145.

ejusmodi semel Deo & ecclesiis dicata ad se rapere propriumque in usum convertere non potuerunt."

Ganz mit dessen Lehre übereinstimmig ward der, im J. 1642. Nassau-Dillenburg- und Diezischer Seits gegen Hadamar um der, zum Besten eines dortigen Jesuiter-Kollegiums, der evangelischen Kirche wieder entzogenen Stifte, Klöster und Renten willen, entstandene Rechtsstreit geführt, indem darinne die Evangelischen Hrn. Grafen immer behaupteten, daß die in evangelischen Landen gelegenen Stifte und Klöster, und deren Renten, wenn solche durch Ab- und Aussterben der geistlichen Personen vacirten, nicht dem Pabst anheimfielen; sondern die Obrigkeiten, darunter die Stifte und Klöster gelegen, solche ad alios pios usus zu verwenden, de jure schuldig wären, und kraft des durch den Rel. Frieden erlangten (anerwachsenen) Juris *Episcopalis*, (NB. nur) die Administration aller solcher Klostergüter und deren Renten, sie seyen gelegen wo sie

wollten, hätten: 192) wie sie dann auch von ihnen einzig und allein zur Unterhaltung evangelischer Kirchen und Schulen, und Sustentation gottseeliger geistlicher, und anderer nothleidenden armen Personen wirklich verwendet worden wären."

Auf der Westph. Fr. Versammlung erschien auch „ein Bedenken, wie weit das Jus *Reformandi* nach dem Rel. Fr. der hohen Landes-Obrigkeit anhange?" 193) worinne diese Rechtslehre umständlich abgehandelt worden: „wie wohl es zum IV. heißt es daselbst, „das Ansehen haben möchte, weil heutiges Tages die evangelischen Ch. F. und Stände, in kraft ihrer habenden Superiorität, die Jura Episcopalia exerciren, Consistoria bestellen ꝛc. was zuvor den Bischöffen in rebus ecclesiasticis zugestanden; daß eo ipso auch die Reformatio religionis dem Juri

192) Siehe die mehr angef. rechtmäßige Information ꝛc. und deren Appendix. Herborn 1642. 4.

193) s. Meyern. Act. P. W. T. II. B. XII. n. XII. S. 745.

Juri (territ.) anhängig sey, so wird doch solche Folgerey nicht unbillig negirt. Daß aber das Jus *Episcopale* dem Juri *territoriali* apud — ſtatus *evangelicos* adhærirt, das iſt ex quadam *neceſſitate* alſo geſchehen, indem vermög des Rel. Fr. §. damit auch obberührte ꝛc. die epiſcopalis jurisdictio in terris proteſtantium ſuſpendirt worden. Dieweil nun dieſelbige als ein Accidens ſine Subjecto nicht ſeyn können, und in Perſonis Principum & ſtatuum, als Politicorum, nicht Statt gefunden, ſo hat man daſſelbige endlich nothwendig ad Jura ipſa *territorialia* referiren müſſen, daß nemlich ſolche Jura Epiſcopalia, quoad directionem, von den Ständen des Reichs, Conſiſtorialia aber per perſonas idoneas adminiſtrirt werden ſollten.“ 194)

§. 45.

194) Man erlaube mir dieſe bisherige kleine Ausſchweifung, als einen Beytrag zu den beeden vortreflichen Schriften, H. Geh. R. Nettelbladt's Abh. von den wahren Gründen des proteſtantiſchen Kirchenrechts, Halle 1783. 8. und — „de *tribus*

§. 45.

Rezenſion der Meynungen noch einiger hier beſonders in Betracht kommender Rechtslehrer.

Faſt bedürfte es keiner weitern Zeugniſſe, daß die Meynungen der T. Rechtsgelehrten über das Kirchengut auf ein daran obwaltendes

Syſtematibus Doctrinae de jure Sacrorum dirigendorum Domini territorialis evangelici quoad eccleſios evangelicos ſui territorii,“ in *Obſervatt. Jur. eccleſ.* Hal. 1783. 8. Wer übrigens noch mehrere Gottes, und Rechtsgelehrte aus dem XVI. und XVIIten Jahrh. kennen lernen will, die übereinſtimmig, nach Masgab der Reichsgrundgeſetze und mancher evangeliſchen Kirchenordnungen, die eingezogenen Kirchen- und Kloſtergüter für das ausſchließliche Eigenthum der Kirche des Landes, (publicum *eccleſiae* & ſuo modo *Patriae* patrimonium:) gehalten haben; der findet ſie reichlich angeführt in einem überhaupt hieher gehörigen merkwürdigen Tübing. Fakultäts-Gutachten, v. J. 1691. bey Ferd. Chriſt. Harpprecht, *Conſill. Tub.* Vol. I. Conſ. XIII. S. 275-279.

tendes Staatseigenthum, und ein daraus für die weltliche Obrigkeit fliessendes Dispositionsrecht zum weltlichen Gebrauch, nicht gestimmt gewesen seyen. Vielleicht möchte man aber einwenden, „die Begriffe und Einsichten in der Staatsrechtswissenschaft wären seitdeme, besonders durch die Kultivirung der Philosophie und des Naturrechts, und deren Anwendung auf das Staatsrecht gar merklich verbessert und erweitert worden: vornemlich müßten also über den in Frage stehenden Punkt die Männer gehört werden, denen man eben die großen Fortschritte in der Staatsrechtswissenschaft zu verdanken hätte.“ Ich muß also Einiger dieser klassischen Schriftsteller noch besonders gedenken. Konring, Grotius, Thomasius und J. H. Böhmer, werden wohl am ersten deshalb aufzuführen seyn.

§. 46.

Konring's.

Konring hat in mehreren Stellen seiner Schriften, der geistlichen Güter und des

Rechts

Rechts des Staats an denselben gedacht. Wenn wir sie aber mit einander vergleichen; so läuft das Resultat derselben da hinaus, daß über diese so gut, als über das Privat-Eigenthum eines jeden andern Bürgers, auf den Nothfall des Staats, das Dominium *eminens* Statt habe. 195)

§. 47.

195) s. D. de *dominio eminente summae potestatis civilis*, *in* Opp. T. III. S. 1013. u. f. S. 1022. u. f. *Notae & animadversiones in Lampadii* de republica &c. T. II. S. 173. Not. d) — de *Majestate ejusque juribus*, T. IV. S. 611. — de *Aerario boni principis recte constituendo*. T. IV. S. 763. 764. *Couring. Epistol.* T. VI. S. 624. In einer andern Stelle, *Discurs. ad Lampad.* T. II. S. 392. heißt es: „Si necessaria illa (ad usum Sacrum) abundare incipiunt, tum non vetat, quo minus in usum reipublicæ transferatur superfluum.“ Allein dieß setzt nicht nothwendig die Hypothese eines Staats-Eigenthums voraus. Wenn man aber mit diesem allem vergleicht, was er noch ferner von dieser Materie, in s. Consult. de *pace perpetua protestantibus danda*, und in s.

Ani-

§. 47.

Grotius.

Grotius hat bekanntlich viel aus den griechischen und römischen Schriftstellern geschöpft, die in Staaten lebten, worinne die königliche Gewalt und das Oberprieſterthum eben so genau mit einander vereiniget waren, als die weltliche Staats- mit der Religions-Verfassung. 196) Diß ist aber nicht das natürliche, oder doch wenigstens nicht das gewöhnliche Verhältniß der Kirche zum Staat, 197) deſſen die christliche

Animadverſ. ad Bullam Innocentii X. ſ. Opp. T. II. vorgebracht; ſo ſcheint er in dieſer Rechtslehre ſich entweder nicht durchaus gleich geblieben zu ſeyn, oder doch wenigſtens nicht deutlich genug ausgedrükt zu haben.

196) ſ. J. B. & P. I, 3. 6. n. 1.

197) Etwas ähnliches findet ſich von einer gänzlichen Um- und Einſchmelzung der Kirchen- Gewalt in die Weltliche des Staats, bey Heinrich VIII. Kön. von Engelland, von dem H. Schmidt in ſ. Geſch. d. T. Th. VII. S. 98. anmerkt, daß

liche so sehr empfänglich ist, und das wir bey unsern christlichen Staatsverfassungen, je höher wir hinaufsteigen, desto mehr und sichtbarer zum Grunde gelegt finden. „Quæ *sacra* dicuntur, schreibt er also zwar wohl, 198) revera non eripiuntur humanis usibus, sed *publica* sunt. . . . Quare & *populus* ipse, mutata voluntate, potest ex *sacro* profanum facere:“ und nach seinem Begriffe vom Dominium eminens des Staats über alle darinne befindlichen Güter, 199) muß er auch an dem Kirchengute, dem Staate ein Eigenthums-Recht eingeräumt haben.

Was daß „dessen Despotismus sich von der Landes-Verfassung bis auf jene der Religion, und selbst auf das Leben seiner Gemalinnen erstrekt habe.“ Den großen Unterschied zwischen einer solchen Verfassung, und der Andern, wo nur in einer Person, solche beederley Gewalt, die des Staats und die der Kirche, vereiniget sind, habe ich wohl kaum nöthig zu erinnern.

198) Am angef. O. L. III. c. 5. §. 1. n. 1. 3.

199) Ebend. L. I. 1. 6. L. I. 3, 6. L. III. 20, 7. III. 19, 7.

Was aber dieses Leztere betrift, so statuirte er dessen unerachtet doch bey den Gütern einen Unterschied zwischen den *Publicis* populi, rebus *communibus*, und rebus civium singulorum *privatis*; 200) und hiernach dürfte er wohl das Kirchengut, um des daran Statt habenden dominium eminens willen „quod civitas habet in — res civium ad usum publicum“ doch keineswegs für ein bonum *civitatis* s. populi *publicum* gehalten haben.

So fern er aber in obgedachter Stelle die Sacra unter die *Publica* ausdrüklich gerechnet hat; so ergiebt sichs aus dem Innhalte des ganzen Kapitels und aus seinen Allegaten der Pandekten, des Tucydides und Tacitus, klar, daß er hierinne seine Begriffe fremden, positiven, ganz unanalogischen Staatsverfassungen abgeborgt, 201) und nichts weniger als

200) Ebend. L. 1. 3, 6. n. 2. L. 1. 3, 9. n. 1. 2.

201) Der Unterschied zwischen dem Staats- Religions- Gut im römischen oder sonst einem

als aus den ächten hieher gehörigen Quellen geschöpft habe. Auffallend ist es übrigens, in der Gesellschaft der von ihm allegirten Gewährsmänner, den so rechtgläubigen *Nic.* BOERIUS, 202) und unsern Ernst Cothmann, 203) einen ehrlichen Protestanten, anzutreffen.

Es ist um so auffallender, als der Erstere nichts weiter sagt, als daß die Kirchen und Klerisey vormals unter der Gerichtsbarkeit der Kayser gestanden, und durch sie davon gefreyt worden wären: übrigens aber in dem sogleich folgenden §. 3. einer über die Franciskaner Ordens=Klöster einer ganzen französischen Provinz, im J. 1523. ergangenen Reformation gedenkt, zu Folge deren ihre

> einem andern der alten heydnischen Staaten, und dem christlichen Kirchen= und Klostergut, — eben der subjektivischen Bestimmung des daran obwaltenden Eigenthumsrechts nach, ist meines Erachtens handgreiflich.

202) Decis. LXIX. n. 1.

203) Conf. 100. n. 30. (in Vol. II. Francof. 1610. Fol.)

ihre sämtliche Grundstükke, Renten, Gefälle und Liegenschaften, autoritate & speciali mandato *Papae*, an die Meistbietenden, unter Beytritt der weltlichen Obrigkeit, verkauft worden seyen. So mögen sie also doch von dieser nicht als Staatseigenthum zum weltlichen Gebrauche eingezogen worden seyn. Der Leztere hingegen hat in seinem rechtlichen Bedenken: Bona ecclesiæ *an in laicorum usus recte convertantur?* als einer allerdings merkwürdigen Urkunde zur Geschichte dieser Rechtslehre, — zwar auch für die bejahende Meynung einige Gründe beygebracht; ungleich mehrere aber, und ihm selbst weit stärker geschienene für die verneinende Meynung zusammengehäuft; am Ende zwar nicht entschieden; doch seine Gedanken deutlich genug damit zu erkennen gegeben, und mit dem Beyfall eines Schurffs, Zasius und Wesenbeks belegt, wenn er beyfügt: „ex his ita in utramque partem disputatis, liquere potest, etsi bona, quæ Pontificii per Simoniam vel quam similem artem in suam potestatem redegerant, *quaeque politi-*

eam administrationem requirunt, Superiores *terrarum Domini non injuria ad se transtulerint*, dummodo inde Ecclesiis & Scholis liberaliter prospiciant: tamen res *Deo, ecclesiae & pauperibus* directo & præcise consecratas à laicis possessoribus male utique possideri, & *optandum esse, ut restituerentur*. Sed *non est, quo judice repetantur*. Dies ergo Domini id, ut & alia, judicabit. Libet enim cum D. *Augustino* ad hunc modum propositam quæstionem finire & claudere, c. *quid dicam*. 14. quæst. 4. "

§. 48.

Thomasius

Weit bestimmter und deutlicher hat sich freylich hierüber Thomasius ausgedrükt, 204) in der wahrscheinlichen Ueberredung, daß auch hierinne seine Einsichten weiter reichten, als der meisten Andern Ihre des damaligen und unmittelbar vorhergegangenen Zeitalters. Dieser statuirte nun ganz klar ein eigentliches Staats=

204) In D. de *bonorum secularisatorum natura*. Hal. 1707. S. 19. not. *n*.

Staatseigenthum am Religions- und Kirchengute, und scheint der Kirche, wer es nun seyn mag, der sie zu vertreten, und ihre Repräsentativ-Person hat, — nicht einmal ein Miteigenthumsrecht daran übriggelassen, und zugestanden zu haben. „Regulariter bona ecclesiastica, meint er, quæcunque posse converti ad profanos usus, si *utilitas* reipublicæ id postulet. Deliberationem autem & determinationem utilitatis hujus pertinere ad eos, qui summam potestatem habent in republica.“ Was er aber vom Fürsten-Rechte für transcendentalische Begriffe gehabt, erhellt aus dem gleich folgenden: „In deliberatione potissimum & fere unice respiciendum esse, an per *secularisationem* 205) damnum patiatur necessarius

in

205) Ich dächte, wenn das Eigenthum der geistlichen Güter dem Staate ausschließlich zugehört, so wären sie weder Kirchengut, noch bedürfte es eigentlich der Sekularisation, wenn der Staat, kraft seines Eigenthumsrechts, nun davon einen andern Gebrauch machen, und sie zu weltlichen Bedürfnissen verwenden wollte.

in republica cultus divinus & ſuſtentatio miniſtrorum eccleſiæ. *Quodſi haec conſideratio negligatur*, ſeculariſationem quidem non eſſe laudabilem, ſed *tamen non injuſtam nec nullam.*“

Solche Aufklärung in dieſer Rechtslehre verdankt er dem Grotius, der um die Moral-Philoſophie, das Natur- und Völkerrecht, mit deſſen Reinigung von dem ſcholaſtiſchen Wuſte, ſich eben ſo groſſe Verdienſte erworben hätte, als der um die Theologie, mit Ausfegung des päbſtlichen Sauerteigs, ſo hoch verdiente Luther. „Simul vero patet, ſezt er hinzu, 206) „ratio, cur nec JCti *Lutherani* aliique Proteſtantes arcanum illud Papale de bonis Eccleſiæ non alienandis aut ad ſeculares uſus applicandis perſpexerint, ſed in recepta hactenus doctrina juris Pontificii permanſerint.“ 207) „Tota doctri-

206) am angef. O. S. 7.

207) Z. B. werden angeführt, Schurff *Conſ.* 48. & 90. *cent.* I. Mod. Piſtor Vol. 4. Conſ. 54. *n. ult.* und der, vorgedachter Maßen, eben von Grotius für ſich und ſeine Meynung allegirte Cothmann, am angef. O.

doctrina, schreibt er noch in einer andern Stelle, 208) „de secularisatione B. E. *paucissimis expediri* potuisset, si vel tempore reformationis jam cognita fuisset doctrina *Grotii*, vel postea super hac controversia consulti assessores facultatum theologicarum & juridicarum non sibi quasi lege injunctum esse communiter putassent, nihil agere in responsis, quam dicta patrum, aut textus juris canonici & civilis; item canonistas & moralistas, etsi intime Papisticos, & si non pro piaculo quasi habuissent, allegare GROTIUM, L. III. c. 5. §. 2. n. 3. aut alium doctorem, qui desipere docuerunt.“

Mich dünkt, die Rechtslehre von der bürgerlichen Freyheit der religiosen Gesellschaften und der Kirche, die ihr, auch in Ansehung ihrer Güter und des Eigenthums, im Verhältnisse gegen den Staat, gleich jedem andern Bürger und Eigenthümer, gebühren und gegönnt werden mag, wenn sie einmal im Staate auf: und angenommen ist, —

steht

208) am angef. O. S. 18. Not. l.

steht weder mit dem Pabstume, noch mit der Hierarchie in einiger Verwandschaft, noch vielweniger in nothwendiger Verbindung. Auch sind die, auf die christliche Kirche wirklich anwendbaren römischen Gesetze so ziemlich natürlichen Rechtens. 209)

§. 49.

209) L. 1 ff. *quod cujuscunque universitatis.*
„Neque societas, neque collegium, neque hujusmodi corpus passim omnibus habere conceditur. — *Quibus autem permissum est*, corpus habere collegii, societatis sive cujuscunque alterius eorum nomine, *proprium* est, *ad exemplum reipublicae*, habere *res* communes, *arcam* & actorum s. Syndicum, per quem *tanquam in republica* quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.“
Der Einfluß der Religion und Kirche auf den Staat, sey auch noch so groß, und der Staat habe auch noch so viel Ursach und Recht, auf das Religions- und Kirchenwesen ein Hauptaugenmerk zu haben, und die Freyheit der kirchlichen Gesellschaft einzuschränken: darum ist und wird noch nicht das Privatgut, das von Andern die Kirche sich erworben hat, ein Eigenthum des Staats. Nach einem R. H. Raths Kon-

klusum

§. 49.

J. H. Böhmer's.

Was endlich Böhmer's Lehre in dieser Materie betrift: so ist zwar bekannt, daß er 210) mit Andern, 211) das Episkopalrecht der evangelischen Fürsten einzig aus der Fülle der weltlichen Staatshoheit hergeleitet hat. Ich habe aber schon oben, an eben angeführtem Orte, meine Bemerkungen gegen diese Meynung gemacht, und halte sie für un-

klusum, vom 10. Febr. 1785. Wormbs, R. Stadt, puncto *Moratorii &c.* ward dem dortigen Magistrate rescribirt: „Im übrigen bleibe die eigenmächtige und unverzinßliche Geld-Aufnahme von geistlichen Stiftungen, zu Bestreitung der *ordinairen* Ausgaben, nach wie vor, bey Strafe der Restitution ex propriis untersagt" ꝛc.

210) s. oben S. 197. Note 154.

211) Z. B. Thomasius, in s. *Vindiciae Juris Majestatici circa Sacra.* Halle. 1699. 4. S. 23. Peter Müller, in D. de *juris Episcopalis in terris Protestantium — reviviscentia.* Jen. 1689. 4. §. 10. S. 21. u. f.

unrichtig: zumalen, wenn dieselbe darauf begründet werden will, daß a) unter diesem Episkopalrechte das so berufene Jus reformandi begriffen wäre, das anerkanntermaßen ein landesherrliches Recht sey; daß b) die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit erst von den Kayfern erlangt, und diese vorher dieselbe selbst und ausschließlich gehabt und ausgeübt hätten; und endlich c) daß unsere teutsche Landesherrn, lang vor der Reformation, das Jus circa *Sacra*, vermöge ihrer Landeshoheit, in Uebung gehabt hätten. 212)

Dagegen hält doch auch Böhmer die Kirche, an und für sich betrachtet, für nichts weniger als eine eigentliche Staatsgesellschaft, und deren Güter — keineswegs für ein unmittelbares Staatseigenthum, darüber der Staat in eben dem Maaße, als über die übrigen eigentlichen Staatsgüter, zum geist- und weltlichen Gebrauch, ohne Unterschied,

zu

212) Man vergleiche zu a) — meine obige Bemerkungen. S. 155. u. f. — zu b) S. 31. Not. 10. S. 35. Note 13. S. 197. Note 154. — zu c) S. 169. u. f.

zu disponiren habe. Denn bey Innovationen geistlicher Stifte im Staate, schränkt er doch alle Gewalt der weltlichen Regenten nur darauf ein, daß ohne deren Genehmigung dieselben nicht geschehen dürften; 213) und so weiß er auch, in Ansehung des Kirchen- und Klosterguts, für den Regenten kein weiter Recht, als die Oberaufsicht und Oberfürsorge, daß nicht die Kirche um das Ihrige durch ungetreue Verwalter gebracht werde: wobey er nach den gemeinen Rechten zurük greift, vermöge deren a) alle Gemeinheiten im Staate mit ihrem Eigenthum, der Aufsicht und Fürsorge des Staats besonders anempfohlen seyen; und b) die Pia corpora den Pupillen gleich geachtet würden. 214)

„Si-

213) s. am angef. O. Kap. II. §. 10. S. 58.

214) s. am angef. O. Kap. II. §. 22. S. 90. 91. Vornemlich aber dessen *Jur. Paroch.* Sect. V. Cap. 3. und *Jur. Eccles. Protest.* T. II. L. III. Tit. V. §. 29. u. f. S. 278. 281. den dortigen Abschn. de *dominio bonorum ecclesiasticorum*. Freylich an einem

„Sicuti, schreibt er am leztern Orte: „graviter peccaret in prima jurisprudentiæ principia, qui res *universitatis*, vel quæ in *ejus patrimonio* esse dicuntur, illis, quæ *juris publici* sunt, adjungere, vel dominium earum *Principi* asserere vellet; ita æque mihi impingere videntur, qui rerum

andern Orte, L. III. Tit XIII. §. 55. S. 721. statuirt er, daß dergleichen geistliche Güter, als bona *privatorum* s. universitatum, s. communitatum ecclesiasticarum, ex *accidente* nun doch bona *publica* werden könnten: z. B. „destructis fundationibus, utpote ejectis monachis monasteriisque prorsus desolatis.“ „Hice & similibus casibus, schreibt er, dominium privatum universitatis ecclesiasticæ desinit, & intuitu privatarum rerum ad ἀδεσπότων classem transit, quæ in dominio sunt reipublicæ.“ Daß aber durch dergleichen Innovationen solche geistliche Güter Lediggut werden, und daß die Kirche, für deren ausschließliches Privateigenthum sie zu halten sind, eine so eingeschränkte Bedeutung haben sollte: — das ist eben, was ich in dieser und der vorigen Abhandlung bestreite.

rerum *ecclesiasticarum dominium* ad *principem* vel *remp.* delegare volunt. Ex jure circa *sacra nulla proprietas* rerum ecclesiasticarum fluit." &c. Ich würde wohl den gedachten ganzen Abschnitt: de *dominio B. E.* abgeschrieben haben, wenn ich nicht dieß fürtrefliſche Böhmeriſche Werk fast in Aller Händen vermuthen dürfte. Aber doch muß ich meine Leser bitten, denselben nachzuschlagen, und ganz zu lesen. Unter andern Punkten werden sie auch die von mir oben gedachte Unanwendbarkeit der Grundsätze des Römischen Rechts vom Jure Sacrorum, auf die christlichen heutigen Staaten, und die darinne befindliche Kirche und deren Güter, auch von diesem angesehenen Rechtslehrer bestätiget finden.

Und so scheinen mir auch in dem fürtreflichen Entwurf eines allgemeinen Gesezbuches für die Preußischen Staaten, 215) alle Bestimmungen der Gewalt des Staats über die geistlichen Güter, eine so große Aus-

215) s. dessen Ersten Theils zweyte Abtheilung, Berlin 1785. 8. S. 407. u. f.

Ausdehnung ihr auch übrigens gegeben wor=den, doch, in ziemlicher Uebereinstimmung mit dieser Böhmerischen Lehre, aus dem Prinzipium der landesherrlichen Oberauf=sicht, und nicht aus deme eines Mit=Eigen=thumsrechts daran, geflossen zu seyn.

§. 50.

Schlußbetrachtung in Rükſicht des hierüber errichteten W. Fr.- Schlusses.

Zum Beschluß mache ich noch die gewiß nicht so ganz von der Hand zu weisende Be=merkung, daß, besonders in Rükſicht des im T. Reiche befindlichen Kirchenguts, die Lehre von einem Staatseigenthum an den=selben, und einem daraus fliessenden Dispo=sitionsrechte über dieselbe, zu welcherley öffentlichem Gebrauche es der Regent für dienlich erachte, — mit der hierüber, zwi=schen beederley Religionstheilen verglichenen Grundgesetzgebung des W. Fr. nicht wohl vereinbarlich seyn dürffte.

Denn gewiß war es damals eine, bey dem katholischen Reichstheile allgemein an=er=

erkannte Rechtslehre, daß die Kirchengüter, auſſer dem Fall dringender Noth des Staats, und der darinne Statt findenden Sekularisation, und auſſer den Alienationen, die nach Kirchenrecht, aber mit Beobachtung der gesezlichen Fürschrift geschehen könnten: — im übrigen und durchaus, auch selbst bey vorgehenden Stifts-Innovationen, doch immer bey der Kirche erhalten, und zweckmäßig verwendet werden müssen; und daß auch dafür jeder Landesherr in seinem Lande, wie die Kayserliche Majestät im Reich, kraft obhabender Advokatie, zu wachen und zu sorgen habe. 116) Auf Seiten der Protestanten wollte man die von ihnen mit den Stiften und Klöstern vorgenommene Veränderungen durchaus für nichts anders, als für bloße kirchliche Reformationen gehalten haben. Da nun endlich der katholische Religionstheil, der ihnen das angemaßte Reformations-Recht bestritte, endlich doch denselben

216) In der Reformation guter Polizey, v. J. 1548. Tit. von Pupillen, §. 4. steht hievon eine gemeine Reichsverordnung.

selben den Besitz und Genuß des Religions= und Kirchenguts von solchen reformirten Stif=ten, in einem verglichenen Maaße nachgab; so kann es mit dieser an die evangelischen Stände geschehenen Abtretung der Kirchen= und Klostergüter, katholischer Seits doch ein=mal nicht also gemeint gewesen seyn, daß sie nun für sekularisirt oder für alienirt von der Kirche; und dagegen für ein weltliches Ei=genthum des Staats, oder wohl gar für ein Privat = Familien = Eigenthum der evangeli=schen Fürsten gehalten werden sollten. 217)

Augenscheinlich ist der Abschnitt des W. Fr. Schl. von den geistlichen Immediat= und Mediatgütern im fünften Art. gar sehr unter=

217) s. obgedachtes Gutachten hiesiger Juri=stenfakultät: S. 250. in der Note. Der neueste Schriftsteller über diese Materie, H. Hofr. Höffelein, in s. Abh. aus dem T. Staats= und Lehnrecht, Stuttg. 1785. 8. St. 1. hat hievon eine ziemlich eigene Meynung aufgestellt, die aber mit ihren Gründen bey Lesern, die des Westphäl. Friedens kundig sind, keinen sonderlichen Beyfall finden dürfte.

unterschieden von den Schwedischen Satisfaktions- und den dadurch veranlaßten Aequivalent- und andern Satisfaktions-Punkten in den nachfolgenden Artikeln, worinnen eben am Ende mit nichts anders als mit Sekularisationen der ansehnlichsten Stifte zu helfen und auszukommen war. Wer nun in den Verhandlungen dieser beederley ganz verschiedenen Friedenspunkten bewandert ist, und daraus weiß, daß in den leztern Punkten die der Kirche allein nachtheilige Entreissung ihrer Güter, die man mit nichts geringers als mit einer neuen Kreuzigung des H. Christus verglieche, — und dagegen im ersten Punkte, nur die vorgeschüzte Unfähigkeit der Protestanten, die einzig für die katholische Kirche gestifteten geistlichen Güter zu besitzen und zu geniessen, — die grossen und so ganz verschiedenen Steine des Anstosses waren, und daß man zulezt jene Sekularisationen mit der äussersten Noth des Reichs, und als die einzigen Rettungsmittel desselben vom gänzlichen Untergange, entschuldigte, dagegen aber bey der evangelischer Seits gefoderten, und endlich

katho-

katholischer Seits verwilligten Abtretung der geistlichen Immediat = und Mediatgüter, noch einzig darüber miteinander handelte, auf wie lang der evangelische Reichstheil, — 40. 60. 80. Jahre lang, auf immer, oder bis zur dereinstigen allgemeinen gütlichen Beylegung des Religions = Zwispalts, — diese abgetretene geistliche Güter besitzen sollte? — der kann sich unmöglich überreden, noch wird sich leicht überreden lassen, daß die in den §§. 24. und 25. enthaltene Disposition auf eine Sekularisation solcher dem Evangelischen Reichstheil zugefallenen geistlichen Güter gedeutet werden könne. 218)

Diß wird dann noch unwahrscheinlicher, wenn man die Worte des Fr. Schlusses nun mit in Betracht zieht, da wirklich den evangelischen Ständen nichts anders an diesen abgetrettenen geistlichen Gütern, als das „ possideant, " und zwar diß nicht weiter als, „donec controversiæ Religionis amicabili

218) Wird doch selbst dieser grosse Unterschied im §. 24. Art. V. J. P. O. sehr nachdrüklich angemerkt.

cabili partium compositione universali de-
finiantur“ zugestanden worden ist. Es ist
nun nicht davon die Frage, ob wahrschein-
lich diese große Revolution und Wiederbrin-
gung aller dieser Dinge je erfolgen werde? —
Sondern davon: ob man sie nicht damalen
katholischer Seits, und zwar mit dem Rükfall
der Protestanten zur kathol. Kirche und Hie-
rarchie, für wahrscheinlich gehalten, und was
man unter dieser Klausul sich vorbehalten
habe? Keineswegs sind aber unter eben die-
ser Klausul auch die Sekularisationen und
Abtretungen der Reichsstifte an Schweden,
Brandenburg, Meklenburg, Braunschweig
und Hessen, in den Art. X. XI. XII. XIII. XV.
geschehen. Auch sind überhaupt diese letztere
Dispositionen durchaus anders gefaßt, als
die andern des Art. V. so von den geistlichen
Stiften handeln. Der Unterschied wird noch
auffallender, wenn man endlich auch damit die
Klausul vergleicht, die hiebey wirklich von
Seiten einiger Fürstlichen Häuser in Vor-
schlag gebracht, aber gewißer anderer Be-

denklichkeiten halben, nicht angenommen worden ist. 219)

Was ich aber bey dieser, an die Protestanten geschehenen Abtretung solcher geistlichen Güter, aus der ganzen Fassung der davon handelnden Stellen des W. Fr. J. leugne, ist bloß einzig die Sekularisation, und nichts weiters: damit ich nicht misverstanden werde.

Zu einer bestimmten Art von Verwendung dieser Güter haben sich die Evangelischen Fürsten und Stände gegen die Katholischen keineswegs anheischig gemacht. 220) Diß bleibt

219) s. J. P. O. Art. V. §. 24. und MEYERN. A. P. T. VI. S. 93. 100.

220) Wie z. B. einmal bey den Rel. Fr. Verhandlungen projektirt ward: „doch sollen solche Kirchengüter und geistliche Gefälle (der Protestanten) an denen Orten, da sie gefallen, bleiben und zu keinen Profan-Sachen gebraucht, sondern allein zu Unterhaltung der Kirchen-Diener, Universitäten, Schulen, Spitälern, Armen, Stipendiaten — und dergleichen pios usus — verwendet werden.“ Lehmann *Act. P. R.* S. 15.

bleibt ihrer bischöflichen und landesfürstlichen Fürsorge; wie auf der katholischen Seite der Fürsorge der Bischöffe, unter dem Beytritt der weltlichen Landesobrigkeiten, überlassen; nach Masgab der Natur dieses geistlichen Guts selbst, der hierüber vorliegenden Rechte, und der besondern Verfassung jeder Kirche und jedes Landes.

Auch darf das hier urgirte: „possideant“ nichts weniger als auf irgend eine Schmälerung des Rechts an diesen abgetretenen geistlichen Gütern, im Verhältnisse gegen den katholischen Religionstheil, dessen Kirche und Klerus, gemisdeutet werden. Ich beziehe mich hiebey auf die fürtrefliche Erläuterung des Worts, die davon H. Brauer gegeben hat. 221)

Nur also vom weltlichen Eigenthums- und Dispositionsrechte, und weltlichen Verbrauche dieser abgetretenen Güter ist hier die

221) In s. Abhandlungen ꝛc. B. III. S. 357. §. 119.

die Frage: und daß dieselben nach Maßgab des W. Fr. Schl. nicht für sekularisirt zu halten seyen, ist wohl auch schon von Andern bemerkt worden.

So hielte Stryk 222) einen evangelischen Landesherrn für berechtiget, eine überflüßige Präbende einzuziehen, und sie, zum Besten der Kirche, einer Akademie oder sonst einer milden Anstalt zu verwenden: „nec obstat, fährt er fort, quod potestas secularisandi per J. P. non sit concessa, sed potius restricta. Nihil enim 1. secularisatur, ubi quid æque piæ vel magis piæ adscribitur causæ. 2. Casus necessitatis ab omni lege exemtus est.“

So gedenket einmal Ludwig 223) der l. 5. C. de *Paganis & sacrif.* als eines scheinbaren Grundes für das landesherrliche Fiskal- und Sekularisations-Recht. „Sed ob-

222) In D. de *jure papali Principum Evangel. &c.* S. 49.

223) In Diss. de *Praecipuo Principis &c.* S. 53. 54.

obſtat, fügt er ſo gleich hinzu, quo minus hoc fiat, Sanctio pragmatica Germaniæ noſtræ in tabulis *Pacis Osnabr.* Quæ *omnia conſervari* vult in *futuram ſpem*, eo ſtatu, quem anno 1624. habuere.“

Endlich gehört auch hieher eine Stelle der Strauſiſchen Diſſertation: 224) wenn dort gleich übrigens der groſſe Unterſchied zwiſchen obgedachter Abtretung eines Antheils der geiſtlichen Güter an die Proteſtanten, und der Sekulariſation eines andern Theils derſelben, nicht ſorgfältig genug ſcheint beobachtet worden zu ſeyn. „Per pacem Weſtphalicam, heißt es daſelbſt, inter alia dominium bonorum eccleſiaſticorum non circumſcriptum limitibus, & exuta priſtina natura in Proteſtantes fuit translatum, adeo ut nullo modo & prætextu turbari debeant: *Eccleſiaſticis* (nemlich Catholicis) non facta eſt reſervatio, *ſed unice* eum in caſum *aliquis*

ad

224) de *Poſſeſſore Catholico &c.* S. 65.

ad illa aditus conservatus, (nemlich der katholischen Klerisey,) *si Religionis compositio fuerit subsecuta.*" 225)

* * *

Diß sind dann nun meine Gedanken über das Eigenthum am Religions- und Kirchengut in Teutschland, Katholischen so wohl als evangelischen Antheils: mit den gehörigen Belegen aus der Geschichte, den gemeinen, natürlichen und positiven R. Rechten, und dem T. Herkommen. In diesem Punkte scheinen mir auch die Protestanten mit den Katholiken vollkommen übereinstimmig immer geblieben zu seyn: wenn sie gleich übrigens in dem Begriffe von der Kirche selbst, sich so weit von einander getrennt haben, als die Hierarchie von der gemeinen Kollegialverfassung absteht. Es gehörte aber nicht in meinen Plan, mich auf diese Verschiedenheit einzulassen, da es mir bloß um das Verhältniß der Kirche und deren Güter gegen den Staat zu thun war.

Eben

225) Und hier wird nachgewiesen: J. P. Art. V. §. 25. Art. XVII. §. 3.

Eben darum habe ich auch bey dem, oben öfters gedachten Zwecke des Religions- und Kirchenguts, und der hiernach zu bestimmenden Verwendung desselben, mich mit Fleiß aller näheren Erörterung dessen enthalten, was unter den sogenannten *piis* caulis wirklich von jeher verstanden worden, und etwa noch weiter könnte darunter zu begreifen seyn: obgleich übrigens eine eigene Erörterung dieser Materie, besonders bey dem Kirchenreformations-Geiste jeziger Zeit, nichts weniger als überflüßig und unnüz seyn dürfte.

Auch dünkt mich insbesondere der Anspruch der Armuth an das Kirchen-Gut, in unsern christlichen Staaten, wovon oben hie und da etwas gedacht worden, seinem rechtlichen Grunde nach, noch einer genaueren Untersuchung werth zu seyn. Verglieche man hiebey etwas genauer den Unterschied von der Lage und dem ganzen Stand der Unbegüterten, zwischen der heydnischen und christlichen Volks- und Staatsverfassung; entwikelte man etwas umständlicher alle die Folgen, so die Einführung des Christenthums, und die

daraus entstandene Revolution, unter andern für die Menschheit so höchst wohlthätigen Umständen, auch dadurch hatte, daß sie, mit Aufhebung der, die menschliche Natur so sehr entehrenden Knechtschaft des Heydenthums, den Menschen gewißermaßen in die ihm angebohrne Rechte der Freyheit wieder einsezte, die ihm alle Philosophie des aufgeklärtesten Heydenthums nicht zu geben vermochte; und damit den Reichsten und den Aermsten, den Herrn und seinen Untergebenen einander näher, und in ein gewisses Verhältnis von Gleichheit brachte, wodurch aber der Stand des Armen nun auch bey weitem mehr, als vorher, ihme selbst zur Last fallen mußte: so dürfte selbst auch hieraus die besondere Verpflichtung der christlichen Kirche zu der Versorgung der Dürftigen — auf eine ganz eigene Weise herzuleiten seyn.

Da aber alle diese Materien nicht zu der hier zu erörternden Frage gehören, so würde ich mich zu weit von meinem Plan entfernt haben, wenn ich mich auch darauf eingelassen hätte.

Tübingen, gedrukt bey W. H. Schramm.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Zwey Abhandlungen über den Heimfall der Geistlichen Güter bey vorgehenden Stifts-Innovationen Nach den gemeinen Reichs-Rechten

Ulm 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1167
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100882-2
VD18 14614383-004